



Kosten von Bildungsreformmaßnahmen

Anfragebeantwortung



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
2	Entwicklungen im Bildungsbereich.....	12
2.1	Kompetenzen im Bildungsbereich.....	12
2.2	Wesentliche Parameter	17
2.3	Entwicklung der gesamtstaatlichen Bildungsausgaben	18
2.4	Internationaler Vergleich der Bildungsausgaben	23
3	Ausgaben für bestehende Maßnahmen	27
3.1	Bildungsausgaben im Bundesbudget.....	28
3.2	Umschichtung größerer Ausgabenblöcke.....	33
3.3	Schulbuchaktion.....	37
3.4	Schulstartgeld.....	40
3.5	Aktion Schulstartklar bzw. Schulstartplus	42
3.6	Unterstützung Schulveranstaltungen	44
3.7	Sommerschule	47
3.8	Schulpsychologie	51
3.9	Schulsozialarbeit	53
3.10	Weiterbildung von Lehrer:innen.....	54
3.11	Förderstunden, Freigegenstände, unverbindliche Übungen und Wahlpflichtgegenstände.....	55
3.11.1	Budget für Bundesschulen.....	59
3.11.2	Budget für allgemeinbildende Pflichtschulen.....	61
3.12	100 Schulen – 1.000 Chancen.....	69



4 Reformmaßnahmen mit höheren Ausgaben.....	72
4.1 Elementarpädagogik.....	76
4.1.1 Kompetenzaufteilung und Budgetmittel.....	76
4.1.2 Anpassung der Gehälter von Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen	83
4.1.3 Gruppengröße in Kindergärten senken	87
4.1.4 Gruppengröße in Kleinkindbetreuung senken	91
4.1.5 Gruppengröße altersgemischter Gruppen senken	93
4.2 Kostenlose Mittagessen	94
4.2.1 Kindergarten	95
4.2.2 Primarstufe (Volksschule, Sonderschule)	99
4.2.3 Sekundarstufe I (Mittelschule, AHS-Unterstufe, Sonderschule)	101
4.3 Mehr Supportpersonal an Schulen.....	103
4.3.1 Pflichtschulen über 100 Schüler:innen mit Schulpsycholog:innen und Sozialarbeiter:innen ausstatten.....	105
4.3.2 Hoch oder sehr hoch belastete Schulen besser ausstatten	111
4.3.3 Education Technologist	113
4.3.4 School Nurse.....	115
4.4 Inklusion	118
4.5 Finanzielle Gleichstellung privater mit öffentlichen Schulen.....	123
4.6 Lehrer:innen-Fortbildung ausbauen	127
4.6.1 Pro-Kopf-Budget.....	128
4.6.2 Fortbildung verdoppeln im neuen Dienstrecht.....	130



4.6.3	Verpflichtende Fortbildung im alten Dienstrecht.....	131
4.6.4	Teamwoche in den Ferien.....	132
4.7	Arbeitsbedingungen von Lehrer:innen verbessern und Anreize für Vollzeitarbeit.....	133
4.7.1	Dienstlaptop und Diensthandy für vollbeschäftigte Lehrer:innen.....	134
4.7.2	Kostenloses Mittagessen für vollbeschäftigte Lehrer:innen.....	134
4.8	Schulmanagement und Karrieremöglichkeiten für Lehrer:innen	135
4.8.1	Schulleiter:innen.....	137
4.8.2	Mittleres Management	139
4.8.3	Expert:innenstellen.....	141
4.8.4	Sekretariatskräfte.....	142
4.9	Finanzielle Gleichstellung von Quereinsteiger:innen	146
4.9.1	Quereinsteiger:innen im neuen Modell, „Quereinstieg neu“	148
4.9.2	Quereinsteiger:innen im alten Modell (Sonderverträge).....	151
4.9.3	Native Speaker Lehrer:innen	155
	Anhang 1: Anfrage.....	158
	Anhang 2: Methodische Herausforderungen.....	162
	Abkürzungsverzeichnis	163
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	166



1 Zusammenfassung

Auf Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing.ⁱⁿ Karin Doppelbauer ermittelte der Budgetdienst für unterschiedliche bereits bestehende Maßnahmen im Bildungsbereich ein Pro-Kopf-Budget für Schüler:innen. Für zusätzliche Reformvorschläge wurden die Kosten abgeschätzt.

Auszahlungen für vorhandene Maßnahmen im Bildungsbereich

Laut der Anfrage könnte für mehr Ressourcen-Autonomie der Schulen aus vorhandenen Budgets ein Gesamtopf gebildet werden, der den Schulen nach Schüler:innenzahl zugeteilt wird. Außerdem sollen diese schulautonomen Mittel um einen sozialindexbasierten Chancenbonus ergänzt werden, mit dem Schulen mit größeren sozialen Herausforderungen zusätzliche Mittel bekommen.

Die Bundesmittel für die in der Anfrage zur möglichen Einbringung in einen Gesamtopf genannten Maßnahmen (siehe nachfolgende Tabelle) lagen gemäß Abschätzung des Budgetdienstes im Jahr 2023 bzw. Schuljahr 2022/23 bei 532 Mio. EUR. Das waren etwa 4,5 % der gesamten Auszahlungen des Bundes für den Schulbereich iHv 11,8 Mrd. EUR. Davon betrafen 11,3 Mrd. EUR die UG 30-Bildung. Weitere Budgetmittel sind beispielsweise im Sozialministerium, im Bundeskanzleramt oder im Landwirtschaftsministerium vorgesehen. Umgelegt auf alle 1,16 Mio. Schüler:innen würden die 532 Mio. EUR etwa 459 EUR pro Schüler:in entsprechen.

	Erfolg 2023 bzw. Schuljahr 2022/23 in Mio. EUR	Anspruchs- berechtigte Personen Anzahl	Pro anspruchs- berechtigter Person in EUR	Anspruchsberechtigte
Maßnahmen zur Umschichtung	532,3	1.158.576	459	alle Schüler:innen
Schulbuchaktion	131,2	1.158.576	113	alle Schüler:innen
Schulstartgeld	95,7	915.992	104	schulpflichtige Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren
Aktion Schulstartklar	7,8	45.228	173	Kinder aus Familien, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe beziehen
Unterstützung Schulveranstaltungen	1,3	5.193	255	genehmigte Unterstützungen
Sommerschule	7,9	32.938	240	Anmeldungen Sommerschule 2023
Förderstunden (Bundesschulen)	9,0	358.269	25	Schüler:innen AHS und BMHS
Wahlpflichtgegenstände (Bundesschulen)	180,0	66.104	2.723	Schüler:innen AHS Oberstufe, 6.-8. Klasse
Freigegenstände (Bundesschulen)	13,0	358.269	36	Schüler:innen AHS und BMHS
unverbindliche Übungen (Bundesschulen)	56,0	358.269	156	Schüler:innen AHS und BMHS
Schulpsychologie	19,0	1.158.576	16	alle Schüler:innen
Schulsozialarbeit	4,0	1.158.576	3	alle Schüler:innen
Lehrer:innen - Weiterbildung	3,7	133.567	27	Gesamtanzahl Lehrer:innen
100 Schulen - 1.000 Chancen	3,6	24.700	147	mit dem Projekt erreichte Schüler:innen

Quellen: HIS, Auskünfte des BMBWF, BMSGPK, BKA, BMF und BML, parlamentarische Anfragebeantwortungen, eigene Berechnungen.



Die genannten Maßnahmen umfassen Unterrichtseinheiten, die Ausstattung von Schüler:innen mit Arbeitsmaterialen, bildungsrelevante Sozialleistungen, Ressourcen für Lehrer:innen sowie psychosoziale Unterstützung. Bei der Ausgestaltung von Pro-Kopf-Budgets ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der zur Umschichtung vorgesehenen Maßnahmen derzeit nur auf spezifische Zielgruppen abzielt (z. B. Kinder aus Familien, die Sozialhilfe beziehen).

Für die Ausstattung der Schulen mit eigenen Budgets sind die kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten, die im österreichischen Bildungssystem auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt sind. So sind etwa die Länder Dienstgeber des Landeslehrpersonals von allgemeinbildenden Pflichtschulen, der Bund finanziert über Transfers die Besoldungskosten. Für die Bundesschulen werden die Lehrer:innen direkt aus dem Bundesbudget finanziert. Für die Errichtung bzw. Erhaltung der Schulen und das Supportpersonal ist der jeweilige Schulerhalter zuständig, dies sind bei den Pflichtschulen vor allem die Gemeinden, bei den Bundesschulen ist es der Bund. Der Bund stellt nicht nur Mittel für die Ausstattung und den Betrieb von Bundesschulen bereit, sondern leistet auch substantielle Finanzierungsbeiträge, wie etwa für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung und für Supportpersonal an den Pflichtschulen oder den Ausbau der elementaren Kinderbetreuung.

Eine weitere Herausforderung für die Ausgestaltung von Pro-Kopf-Budgets besteht im gegenwärtigen System der Personalbewirtschaftung. Die österreichischen Schulen erhalten für die Lehrer:innen keine Budgets, sondern Planstellen bzw. Werteinheiten, die auf Basis von Schüler:innenzahlen zur Verfügung gestellt werden. Die Personalkosten können nicht einfach auf Pro-Kopf-Budgets für Schüler:innen umgerechnet werden, weil sie neben dem Schultyp auch von der Altersstruktur der Lehrer:innen an den einzelnen Schulen abhängig sind.

Von den zur Umschichtung vorgesehenen Maßnahmen sind Förderstunden, Frei-gegenstände und unverbindliche Übungen mitumfasst. Die hierfür ermittelten Personalkosten beziehen sich mangels verfügbarer Daten nur auf den Bundesschulbereich. Sie stellen dabei einen vergleichsweise geringen Anteil von etwa 2,4 % der gesamten Wochenstunden dar und sind bereits weitgehend im Rahmen der Schulautonomie gestaltbar. In den allgemeinbildenden Pflichtschulen fallen diese Stunden in das Planstellengrundkontingent. Neben dem Grundkontingent gibt es substantielle Lehrpersonalressourcen in Form von zweckgebundenen Zuschlägen (z. B. für die Senkung der Klassenschüler:innenhöchstzahl oder für Deutschförderunterricht), deren Kosten anfragegemäß nicht im Umschichtungspotenzial berücksichtigt wurden.



Einzelne zweckgebundene Zuschläge könnten auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und neue Schwerpunkte gebildet werden. Dabei können Zuteilungsparameter wie etwa der sozioökonomische Hintergrund oder der Förderbedarf im Sinne des sozialindex-basierten Chancenbonus der Anfrage stärker gewichtet werden.

Im ausgewiesenen Umschichtungspotenzial für Schulpsycholog:innen und Schulsozialarbeiter:innen sind nur die vom Bund bereitgestellten Budgetmittel enthalten, Daten zu weiteren Ausgaben der Länder und Gemeinden sind nur zum Teil verfügbar. Zu berücksichtigen ist, dass psychosoziales Unterstützungspersonal nicht Teil des Lehrpersonals ist. Schulpsycholog:innen und Schulsozialarbeiter:innen, aber auch Freizeitpädagog:innen und Sekretariatskräfte haben unterschiedliche Dienstgeber und werden von Bund, Ländern und Gemeinden in verschiedenen Finanzierungsvereinbarungen bezahlt. Die einzelne Schulleitung kann derzeit nicht zwischen verschiedenen Personalressourcen umschichten.

Reformmaßnahmen mit zusätzlichen Ausgaben

Anfragegemäß¹ hat der Budgetdienst für nachfolgende Bildungsreformmaßnahmen, die höhere Ausgaben mit sich bringen würden, Kostenschätzungen durchgeführt. Die Maßnahmen sind laut Anfrage nicht in Stein gemeißelt, sondern so formuliert, dass sie ausreichend Anhaltspunkte für Berechnungen bzw. Schätzungen beinhalten. Einige Reformvorschläge beinhalten unterschiedliche Optionen. Die Kostenschätzungen werden daher in der nachfolgenden Tabelle im Überblick dargestellt, jedoch ohne Gesamtsumme ausgewiesen.

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist dem Anhang 1 zu entnehmen.



Reformmaßnahmen in Mio. EUR		Schätzung		Annahmen
		laufend, jährlich	einmalige Kosten	
Pkt. 4.1	Elementarpädagogik			
4.1.2	Gehälter Elementarpädagog:innen an Lehrer:innen anpassen	443		14.000 EUR Gehaltsdifferenz pro Jahr und Person (Altersstruktur bzw. Beschäftigungsmaß berücksichtigt)
4.1.3	Gruppengröße im Kindergarten auf 15 Kinder senken	320	2.200	3.250 zusätzliche Gruppen: laufender Betrieb 90.000-125.000 EUR, Investitionen 675.000 EUR pro Gruppe
4.1.4	Gruppengröße in der Kleinkindbetreuung auf 8 Kinder senken	240	1.500	2.270 zusätzliche Gruppen: laufender Betrieb 90.000-125.000 EUR, Investitionen 675.000 EUR pro Gruppe
4.1.5	Gruppengröße altersgemischter Gruppen auf 12 Kinder senken	48	330	480 zusätzliche Gruppen: proportional mit Kosten für Kindergarten bzw. Kleinkindbetreuung gerechnet
Pkt. 4.2	Kostenlose Mittagessen für alle Kinder			
4.2.1	Kindergarten (6 EUR pro Mahlzeit)	340		236.781 Kinder im Kindergarten, 239 Betriebstage bestehende Förderungen der Länder nicht berücksichtigt
4.2.2	Primarstufe (7 EUR pro Mahlzeit)	469		372.522 Kinder in Primarstufe, 180 Schultage bestehende Förderungen der Länder nicht berücksichtigt
4.2.3	Sekundarstufe I (8 EUR pro Mahlzeit)	487		338.086 Kinder in Sekundarstufe I, 180 Schultage bestehende Förderungen der Länder nicht berücksichtigt
Pkt. 4.3	Mehr Supportpersonal an Schulen			
4.3.1	Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen	341		2.368 Schulstandorte: 1 Sozialarbeiter:in (65.000 EUR) und 1 Schulpsycholog:in (90.000 EUR) nur bestehende Kosten des Bundes (26 Mio. EUR) abgezogen
4.3.2	Sozial benachteiligte Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen	148		954 Schulstandorte: 1 Sozialarbeiter:in (65.000 EUR) und 1 Schulpsycholog:in (90.000 EUR) kein Abzug bestehender Kosten
4.3.3	Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen: 1 Education Technologist	55		616 Schulstandorte: 1 Education Technologist (90.000 EUR) kein Abzug bestehender Kosten für IT-Kustodiate
4.3.4	Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen: 1 School Nurse	43		616 Schulstandorte: 1 School Nurse (70.000 EUR) kein Abzug bestehender Kosten für Schulärztinnen
Pkt. 4.4	Inklusion			
	Deckel von 2,7 % auf 5 % anheben	343		4.260 zusätzliche Planstellen (80.400 EUR pro Lehrer:in)
Pkt. 4.5	Privatschulen			
	Finanzielle Gleichstellung privater mit öffentlichen Schulen	390		118.315 Schüler:innen: 11.300 EUR pro Schüler:in nur bestehende Kosten des Bundes (etwa 940 Mio. EUR) abgezogen
Pkt. 4.6	Lehrer:innen-Fortbildung ausbauen			
4.6.1	Bestehenden Aufwand auf Pro-Kopf-Budget umrechnen	35		107.145 Lehrer:innen (VZÄ): Fortbildungsaufwand an PH: 35 Mio. EUR → 320 EUR pro Lehrer:in
4.6.2	Verpflichtende Fortbildung im neuen Dienstrecht verdoppeln	3		30.000 Lehrer:innen: Erhöhung von 15 auf 30 Stunden, 6 EUR pro Stunde nur Mehrkosten für Pädagogische Hochschulen
4.6.3	Verpflichtende Fortbildung im alten Dienstrecht einführen	9		30.000 Bundeslehrer:innen (30 Stunden), 43.000 Pflichtschullehrer:innen (15 Stunden zusätzlich), 6 EUR pro Stunde nur Mehrkosten für Pädagogische Hochschulen
4.6.4	Teamwoche in den Ferien mit aliquoter Gehaltserhöhung	165		64.429 Landeslehrer:innen (VBÄ): 1.550 EUR pro Woche 38.408 Bundeslehrer:innen (VBÄ): 1.700 EUR pro Woche ohne Abwicklungskosten für Teamwoche
Pkt. 4.7	Arbeitsbedingungen von Lehrer:innen verbessern			
4.7.1	Dienstlaptop und Diensthandy für vollbeschäftigte Lehrer:innen	10	109	77.654 Lehrer:innen (vollbeschäftigt): Laptop (700 EUR einmalig), Handy (700 EUR einmalig, 130 EUR pro Jahr) ohne Kosten für Nachbeschaffungen
4.7.2	Kostenlose Mittagessen für vollbeschäftigte Lehrer:innen	112		77.654 Lehrer:innen (vollbeschäftigt): 180 Schultage, 8 EUR pro Mahlzeit
Pkt. 4.8	Schulmanagement und Karrieremöglichkeiten für Lehrer:innen			
4.8.1	Gehälter von Schulleiter:innen wie Schulqualitätsmanger:innen	128		4.827 Schulleiter:innen: zusätzliche Gehaltskosten durchschnittlich 26.500 EUR pro Jahr (gewichtet nach Schultyp)
4.8.2	Mittleres Management an Schulen mit mehr als 15 Klassen	237		4.474 Führungskräfte (1 pro 10 Lehrer:innen): 60.100 EUR pro Führungskraft (20 % Managementzuschlag, 50 % Freistellung, Durchschnitt nach Schultyp gewichtet), abzüglich 32 Mio. EUR für bestehende 365 Planstellen mit Managementaufgaben
4.8.3	Expert:innen an Schulen und Schulclustern mit mehr als 15 Klassen	67		4.600 Expert:innen (1 pro 10 Lehrer:innen): 16.700 EUR pro Expertin (20 % Managementzuschlag, Durchschnitt nach Schultyp gewichtet), abzüglich 10 Mio. EUR für bestehende 109 Planstellen für Fachvorstände
4.8.4	Sekretariatskräfte	112		4.168 VBÄ für Sekretariatskräfte (Pflichtschulen vormittags, Ganztagsschulen auch nachmittags, Bundeschulen mit mehr als 15 Klassen ganztags): 42.000 EUR pro VBÄ abzüglich Bundesmittel (63 Mio. EUR) für Bundeschulen und Länder
Pkt. 4.9	Finanzielle Gleichstellung von Quereinsteiger:innen			
4.9.1	Quereinsteiger:innen im neuen Modell	7		696 Quereinsteiger:innen: 10.100 EUR für zusätzliche Vordienstzeiten Durchschnittswert (Altersstruktur, Beschäftigungsmaß berücksichtigt)
4.9.2	Quereinsteiger:innen im alten Modell (Sonderverträge)	121		8.511 Sonderverträge: 8.700 EUR für Entfall der Abschläge, 5.500 EUR für zusätzliche Vordienstzeiten Durchschnittswerte (Altersstruktur, Beschäftigungsmaß berücksichtigt)
4.9.3	Native Speaker mit Lehrer:innen gleichstellen	-		Native Speaker werden im Pflichtschulbereich mit Sondervertrag angestellt, in den Berechnungen zu Quereinsteiger:innen enthalten

Quellen: Eigene Berechnungen (siehe Details in den Pkt. 4.1 bis 4.9).



Die Umsetzung sämtlicher vorgeschlagener Reformmaßnahmen im **Elementarbereich**, wie die Anpassung der Gehälter aller Elementarpädagog:innen an jene des Lehrpersonals, die Senkung der Gruppengröße im Kindergarten auf unter 15 Kinder, in der Kleinkindgruppe auf unter 8 Kinder und in altersgemischten Gruppen auf 12 Kinder, würden zu jährlichen finanziellen Mehrbelastungen von etwa 1 Mrd. EUR führen. Für den notwendigen Ausbau der Betreuungseinrichtungen zur Senkung der Gruppengrößen wären einmalig weitere 4 Mrd. EUR erforderlich (siehe Pkt. 4.1).

Kostenlose Mittagessen für Kinder im Kindergarten bzw. Schüler:innen bis zur Unterstufe würden jährliche Kosten von etwa 1,3 Mrd. EUR bedeuten (siehe Pkt. 4.2).

Für die Anstellung von zusätzlichem **Supportpersonal** an Schulen wurden anfragegemäß vier Szenarien berechnet. Die Kosten für 1 Psycholog:in und 1 Sozialarbeiter:in an allen Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen würden 341 Mio. EUR pro Jahr betragen. Bei einer Einschränkung auf sozial benachteiligte Schulen wären die Kosten mit 148 Mio. EUR weniger als halb so hoch. Alle Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen (inkl. Bundesschulen) mit 1 Education Technologist oder 1 School Nurse auszustatten, würde jeweils etwa 50 Mio. EUR pro Jahr kosten (siehe Pkt. 4.3).

Der Bund stellt den Ländern für die Betreuung von Schüler:innen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** an allgemeinbildenden Pflichtschulen Planstellen für Lehrer:innen zur Verfügung. Ein Reformvorschlag zielt auf die Erhöhung dieser Planstellen durch eine Anhebung des Deckels von 2,7 % auf 5 % der zugrunde liegenden Schüler:innen ab. Die Umsetzung dieser Maßnahme würde finanzielle Mehrbelastungen von etwa 343 Mio. EUR verursachen (siehe Pkt. 4.4).

Die **finanzielle Gleichstellung von Privatschulen** und öffentlichen Schulen, welche eine Ausstattung mit gleichen Mitteln pro Schüler:in bedeuten würde, ergäbe geschätzte jährliche Mehrkosten von 390 Mio. EUR. In diesem Betrag ist nicht nur der Personalaufwand, sondern auch der Betriebsaufwand enthalten, der vom jeweiligen Schulerhalter zu tragen wäre (siehe Pkt. 4.5).

Eine weitere Gruppe von Vorschlägen betrifft die im Dienstrecht verankerte **Fortbildung der Lehrer:innen**. Im Jahr 2023 wurden 35 Mio. EUR für das Fortbildungangebot an den Pädagogischen Hochschulen (PH) veranschlagt. Dies entspricht 320 EUR pro Lehrer:in. Eine Einführung bzw. Erhöhung der Fortbildungsverpflichtung auf 30 Stunden würde zu einem jährlichen Mehrbedarf iHv 12 Mio. EUR für die



Ausweitung des Kursangebotes der PH führen. Diese Kostenschätzung stellt eine Untergrenze dar, da Infrastruktur- und Overheadkosten der PHs oder Kosten anderer Institutionen nicht berücksichtigt sind. Die ergänzende Einführung einer Teamwoche für Lehrer:innen in den Ferien, die auch aliquot finanziell abgegolten wird, würde zu jährlichen Mehrkosten von 165 Mio. EUR führen (siehe Pkt. 4.6).

Eine Verbesserung der **Arbeitsbedingungen der Lehrer:innen** und ein Anreiz zur Vollzeitarbeit durch eine Ausstattung der Lehrer:innen in Vollzeit mit Dienstlaptop und -handy (inkl. Vertrag) würden einmalig etwa 109 Mio. EUR kosten und danach einen jährlichen Aufwand von etwa 10 Mio. EUR verursachen. Ein kostenloses Mittagessen für Lehrer:innen in Vollzeit würde zu jährlichen Mehrbelastungen iHv 112 Mio. EUR führen (siehe Pkt. 4.7).

Die analysierten Maßnahmen zum **Schulmanagement** und zu **Karrieremöglichkeiten für Lehrer:innen** würden insgesamt jährliche Mehrbelastungen iHv 544 Mio. EUR verursachen. Darunter fallen die Anhebung der Gehälter von Schulleiter:innen auf das Gehalt von Schulqualitätsmanager:innen (128 Mio. EUR) und die Einführung eines mittleren Managements (237 Mio. EUR) sowie von Expert:innenstellen (67 Mio. EUR). Die Kosten für Sekretariatskräfte an allen Pflichtschulen vormittags bzw. an allen Ganztagschulen und größeren Schulen auch nachmittags würden abzüglich bestehender Zahlungen des Bundes jährlich 112 Mio. EUR betragen (siehe Pkt. 4.8).

Die Vorschläge zur **finanziellen Besserstellung von Quereinsteiger:innen und Sondervertragslehrer:innen** würden insgesamt zu jährlichen finanziellen Mehrbelastungen iHv 128 Mio. EUR führen. Dies betrifft eine bessere Anrechnung von Vordienstzeiten und den Entfall von Gehaltsabschlägen für Sondervertragslehrer:innen (siehe Pkt. 4.9).

Entwicklung der Bildungsausgaben

Die gesamtstaatlichen Bildungsausgaben im Jahr 2022 betrugen 24,1 Mrd. EUR bzw. 5,4 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Davon betrafen 3,4 Mrd. EUR Kindertagesheime (inklusive Horte), 12,3 Mrd. EUR den Schulbereich und 6,1 Mrd. EUR den Tertiärbereich (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen). Außerdem wurden 1,1 Mrd. EUR für die Verwaltung und 1,2 Mrd. EUR für bildungsrelevante Sozialleistungen (u. a. Familienbeihilfe für Studierende, Schüler:innenfreifahrten, Fahrtbeihilfen) ausgegeben.



Im letztverfügbaren Jahr 2022 waren diese Ausgaben mit 5,4 % des BIP um 0,2 %-Punkte höher als im Jahr 2000. Für die Jahre 2023 und 2024 werden wegen der zeitverzögert auf die Personalausgaben wirkenden Inflation weitere Zunahmen erwartet. Gestiegen sind die Ausgaben für die Kindertagesheime (+0,3 %-Punkte) und für den Tertiärbereich (+0,3 %-Punkte). Demgegenüber sanken die Ausgaben für allgemeinbildende Pflichtschulen (-0,2 %-Punkte) und für berufsbildende mittlere und höhere Schulen (-0,1 %-Punkte). Im längerfristigen Vergleich war die Anzahl der Schüler:innen rückläufig, wodurch die Gesamtausgaben gedämpft wurden. Die inflationsbereinigten Ausgaben pro Schüler:in stiegen hingegen, wobei insbesondere die Ausgaben für Schüler:innen in den Volksschulen und Mittelschulen stärker zunahmen.

Im internationalen Vergleich werden typischerweise auch die privaten Bildungsausgaben einbezogen. Als Anteil am BIP im Vergleich zum OECD- bzw. EU-Durchschnitt sind die österreichischen Ausgaben für die Elementar- und Primarstufe (bis zur 4. Schulstufe) unterdurchschnittlich hoch, für die Sekundarstufe (ab der 5. Schulstufe) ähnlich hoch und für den Tertiärbereich überdurchschnittlich hoch. Insbesondere im Tertiärbereich wird in Österreich ein vergleichsweise hoher Anteil der Ausgaben durch den Staat finanziert. Betrachtet man hingegen die Ausgaben pro Bildungsteilnehmer:in, ist Österreich auch kaufkraftbereinigt eines der Länder mit den höchsten Ausgaben. Ein Grund dafür sind die auch kaufkraftbereinigt höheren Gehälter in wohlhabenderen Ländern.



2 Entwicklungen im Bildungsbereich

Dieser Abschnitt liefert einen allgemeinen Überblick zu den Kompetenzen und Ausgaben im Bildungsbereich. Pkt. 2.1 zeigt die Aufteilung der Kompetenzen im Bildungsbereich auf Bund, Länder und Gemeinden und relevante Finanzierungsvereinbarungen. Pkt. 2.2 enthält die Anzahl der Schüler:innen, Lehrer:innen, Schulstandorte und Klassen im Schuljahr 2022/23 und ihre Aufteilung auf die Schultypen. Diesbezügliche Ausgaben und ihre Finanzierung durch Bund, Länder und Gemeinden werden in Pkt. 2.3 dargestellt. Außerdem wird die längerfristige Entwicklung der Bildungsausgaben analysiert. In Pkt. 2.4 erfolgt ein internationaler Vergleich der Bildungsausgaben (inkl. privater Ausgaben).

2.1 Kompetenzen im Bildungsbereich

Die Kompetenzen im österreichischen Bildungssystem sind auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt dabei entweder beim Bund oder bei den Ländern und in einigen Bereichen wird sie in eine Grundsatzgesetzgebung (Rahmengesetzgebung) durch den Bund und eine Ausführungsgesetzgebung durch die Länder aufgeteilt.

Tabelle 1: Kompetenzen im Bildungsbereich

Kompetenzen	Gesetz- gebung	Grundsatz- gesetz	Ausführungs- gesetz	Vollziehung
Dienstrecht Pflichtschullehrkräfte	Bund			Land
Organisation der Pflichtschulen		Bund	Land	Land
Schülerheime für Pflichtschüler:innen		Bund	Land	
Fachliche Anstellungserfordernisse für Elementarpädagog:innen, Erzieher:innen an Horten und Schülerheimen für Pflichtschüler:innen		Bund	Land	
Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit für Pflichtschullehrkräfte	Land			Land
Kindergarten- und Hortwesen	Land			Land
Öffentliche Übungsschulen und Übungskindergärten	Bund			Bund
Alles Übrige	Bund			Bund

Quelle: Das österreichische Schulrecht, Markus Juranek, Das österreichische Schulrecht, Einführung in die Praxis, 2024.



In Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer:innen in öffentlichen Pflichtschulen ist die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache. Für die äußere Organisation der Pflichtschulen sieht das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Grundsatzgesetzgebung für den Bund und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung für die Länder vor. Dies betrifft unter anderem den Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit.

In Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens liegen sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung bei den Ländern (Art. 14 Abs. 4 B-VG). Der Bund ist für die Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich fachlicher Anstellungserfordernisse zuständig. Die Gemeinden sind vorwiegend die Träger von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung eine Generalkompetenz (Art. 14 Abs. 1 B-VG). Bundessache ist so zum Beispiel das Schulorganisations- und -unterrichtsrecht, das Privatschulrecht, Regelungen zur Schulpflicht und das Schulaufsichts- und -verwaltungsrecht.

Ab 1. Jänner 2019 wurde grundsätzlich Bundes- und Landesvollziehung aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens den Bildungsdirektionen übertragen. Die Bildungsdirektionen wurde als neue gemeinsame Bund-Länder-Behörden, sogenannte „gemischten Behörden“ je Land eingerichtet.

Die kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten gehen häufig nicht mit der Finanzierungsverantwortung einher. Die Länder sind Dienstgeber des Landeslehrpersonals von allgemeinbildenden Pflichtschulen, der Bund finanziert über Transfers die Personalkosten dafür. Für Supportpersonal (Assistenzpädagog:innen, Verwaltungspersonal, Schulwarte, Schulpsycholog:innen) ist der jeweilige Schulerhalter zuständig, dies sind bei den Pflichtschulen vor allem die Gemeinden. Der Bund leistet substantielle Finanzierungsbeiträge, beispielsweise für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung und zunehmend für verschiedenes Supportpersonal an den Pflichtschulen.

Lehrpersonalressourcen

Die erforderlichen Lehrer:innen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und Berufsschulen stellt das Land. Die Kosten der Besoldung für Landeslehrer:innen der allgemeinbildenden Pflichtschulen ersetzt der Bund den Ländern zu 100 % im Rahmen von genehmigten Stellenplänen für Lehrpersonalplanstellen. Für Berufsschulen und



land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen übernimmt der Bund die Personalkosten der Landeslehrer:innen im Ausmaß des genehmigten Stellenplans zu 50 %. Auch die Ruhegenüsse der Landeslehrer:innen werden aus dem Bundesbudget finanziert.

Die Ressourcensteuerung stellt sowohl im Pflichtschulbereich, als auch in mittleren und höheren Schulen im Wesentlichen auf die Zahl der Schüler:innen und die Schularbeit ab. Die Zuteilung von Lehrpersonalressourcen erfolgt vom BMBWF an die Bildungsdirektionen der Länder, die dann den einzelnen Schulen einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonalwochenstunden zuteilen. Diese hat sich neben der Zahl der Schüler:innen auch an anderen Zuteilungsparametern, wie etwa dem Bildungsangebot, dem sozioökonomischen Hintergrund, dem Förderbedarf der Schüler:innen, der im Alltag gebrauchten Sprache sowie den regionalen Bedürfnissen zu orientieren.

Im Bundesbereich (allgemeinbildende höhere Schulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen) werden Lehrer:innenkontingente pro Schüler:in zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung erfolgt je nach Schultyp unterschiedlich in Wochenstunden pro Schüler:in (z. B. für die AHS-Unterstufe mit 1,647 Wochenstunden pro Schüler:in bis zu 2,564 Wochenstunden pro Schüler:in in den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik oder für Sozialpädagogik).

Auch im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgt die Steuerung der Lehrpersonalressourcen anhand von Mengen, im Landeslehrpersonalbereich bilden Planstellen die Basis für die Ressourenzuteilung. Die Planstellen werden nach im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßzahlen (für Volks- schulen 14,5 Schüler:innen je Planstelle, für Mittelschulen 10 Schüler:innen je Planstelle, für Polytechnische Schulen 9 Schüler:innen je Planstelle bis zur Sonderpädagogik mit 3,2 Schüler:innen je Planstelle) zugeteilt. Zusätzlich werden zweckgebundene Zuschläge gewährt, wie etwa für ganztägige Schulformen, den Religionsunterricht für kleine staatlich anerkannte Religionsgesellschaften oder Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, deren Ausmaß ebenfalls von der Zahl der betroffenen Schüler:innen und den erforderlichen Lehrpersonal-Wochenstunden abhängt. Die zweckgebundenen Zuschläge wurden in den letzten Jahren stark ausgeweitet, die zugrundeliegenden Maßzahlen jedoch nicht verändert bzw. evaluiert (siehe Pkt. 3.11.2).



Im Rahmen der zugewiesenen Lehrpersonalressourcen kann die/der Schulleiter:in seit Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 schulautonome Festlegungen treffen. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung legt per Verordnung Lehrpläne fest, die innerhalb des vorgegebenen Rahmens Möglichkeit bieten autonome Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen zu erlassen.

Zuletzt wurde im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2024 im allgemeinbildenden Pflichtschulbereich ermöglicht, Lehrer:innen für die verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung einzusetzen. Für ein bis zwei Lehrer:innen, die die Tätigkeit als „Administrator:innen“ übernehmen, kann eine halbe Wochenstunde pro Klasse in die Unterrichtsverpflichtung eingerechnet werden, bzw. diese verringert werden. Dies gilt, im Gegensatz zu den Bundesschulen, unabhängig von der Anzahl der Klassen.

Supportpersonal und Infrastruktur

Öffentliche Schulen werden vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten. Gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche Pflichtschulen ist das Land, das die Erhaltung auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen kann. Die mittleren und höheren Schulen, die Pädagogischen Hochschulen und deren Praxisschulen erhält der Bund. Für öffentliche Pflichtschulen regelt beispielsweise das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, dass die Erhaltung einer Schule unter anderem die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und des erforderlichen Personals (zur Reinigung, Beleuchtung, Beheizung) umfasst. Unter die Erhaltung einer Schule fällt auch die Anschaffung der Einrichtung und der Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwands und bei ganztägigen Schulformen die Vorsorge für die Verpflegung.

Der Bund leistet wesentliche Beiträge zur Finanzierung des Personals und der Infrastruktur für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen, zunächst auf Grundlage mehrerer Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und seit 2017 auf Basis des Bildungsinvestitionsgesetzes.

Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG bestehen auch im Bereich der Elementarpädagogik. Seit 2008 investiert der Bund in den Ausbau von elementaren Bildungseinrichtungen, in das verpflichtende beitragsfreie Kindergartenjahr vor Eintritt in die Schule und in die frühe sprachliche Förderung. Die aktuelle Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Elementarpädagogik gilt für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. Über den neuen Zukunftsfonds im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2024 sind im Jahr 2024 zusätzliche Mittel für Elementarpädagogik für die Länder und Gemeinden iHv 500 Mio. EUR vorgesehen, die jährlich valorisiert und auf 551 Mio. EUR im Jahr 2028 ansteigen.



Ebenfalls im Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 vereinbart wurde eine Erhöhung der Zweckzuschüsse gemäß Bildungsinvestitionsgesetz für tatsächlich anfallende Personalkosten im Bereich der schulischen Tagesbetreuung ab dem Jahr 2025 um 10 Mio. EUR pro Jahr auf 40,5 Mio. EUR jährlich. Die Finanzausgleichspartner haben jedoch als politisches Ziel festgelegt, das gesamte pädagogische Personal an Pflichtschulen bei einem Dienstgeber (Länder) zusammenzuführen.

Der Bund unterstützt die Länder auch im Bereich der Schulsozialarbeit. Die Bereitstellung psychosozialen Unterstützungspersonals wurde zuletzt im Finanzausgleichsgesetz 2024 (§ 6 Abs. 10 FAG 2024) entsprechend fortgeführt.² Der Bund ersetzt den Ländern 50 % der Kosten für Aktivitätsbezüge für die Bereitstellung des psychosozialen Unterstützungspersonals (Schulsozialarbeit) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, höchstens jedoch 7 Mio. EUR pro Schuljahr. Das für die Umsetzung erforderliche Personal wird vom Bund bereitgestellt.

Im FAG 2024 wurde schließlich auch die Kostenbeteiligung des Bundes an der Bereitstellung administrativer Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen weitergeführt.³ Zur Entlastung des Lehrpersonals von administrativen Aufgaben ersetzt der Bund den Ländern 66,67 % (Aktivitätsbezüge), höchstens jedoch 15 Mio. EUR pro Schuljahr von den Kosten der Bereitstellung der administrativen Assistenzen. Der Rechnungshof hat zuletzt in seinem Bericht betreffend administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen (Reihe BUND 2024/14) festgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht eindeutig regeln, wer dafür zuständig war, administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen anzustellen und zu finanzieren. An Bundesschulen stellt der Bund als Schulerhalter administratives Personal wie Sekretariatskräfte und Administratorinnen bzw. Administratoren zur Verfügung.

² Verankerung im Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 und das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 132/2022).

³ Verankerung im Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 und das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 132/2022).



2.2 Wesentliche Parameter

Für die Bestimmung der Kosten der analysierten Reformmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der Schüler:innen, Lehrer:innen, Schulstandorte und Klassen relevant. In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über diese Parameter des Schuljahres 2022/23 gegeben, wobei auch eine Aufteilung nach Schultypen erfolgt:

Tabelle 2: Schüler:innen, Lehrer:innen, Schulstandorte und Klassen (2022/23)

	Allgemeinbildende Pflichtschulen				Berufs-schulen	AHS	BMHS	Statut-schulen	Insgesamt
	Volks-schulen	Mittel-schulen	Sonder-schulen	Polytechnische Schulen					
Schüler:innen	359.964	213.081	14.610	14.613	116.746	217.743	202.241	19.578	1.158.576
Lehrer:innen (ohne Karenzierte)	35.436	29.826	5.081	1.996	4.701	22.003	22.416	2.987	124.447
Lehrer:innen (VZA)	30.984	27.073	4.543	1.830	4.308	19.351	19.057	2.117	109.263
Schüler:innen pro Lehrer:in (VZA)	12	8	3	8	27	11	10	9	10
Schulstandorte	2.952	1.099	211	166	142	356	619	208	5.753
Klassen	19.190	10.599	1.679	741	6.585	9.326	8.265	1.188	57.573
Klassen pro Schulstandort	7	10	8	4	46	26	13	6	10
Schüler:innen pro Klasse	19	20	9	20	18	23	22	16	20

Abkürzungen: AHS ... allgemeinbildende höhere Schulen, BMHS ... berufsbildende mittlere und höhere Schulen, VZA ... Vollzeitäquivalente.

Anmerkung: Anzahl der Lehrer:innen und Klassen ohne Bundessportakademien sowie Schulen und Akademien des Gesundheitswesens. Die entsprechenden Schüler:innen werden bei der Berechnung der Schüler:innen pro Klasse bzw. Lehrer:in abgezogen.

Quellen: Statistik Austria (Schulstatistik 2022/23, Lehrpersonalstatistik 2022/23), eigene Berechnungen.

Im Schuljahr 2022/23 gab es 1,16 Mio. **Schüler:innen**, von denen etwa die Hälfte (0,60 Mio. Schüler:innen) eine allgemeinbildende Pflichtschule (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) besuchten. Jeweils ein knappes Fünftel besuchte eine allgemeinbildende höhere Schule (AHS; 0,22 Mio. Schüler:innen) bzw. eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule (BMHS; 0,20 Mio. Schüler:innen). Etwa 117.000 Schüler:innen (10 %) entfielen auf Berufsschulen und 20.000 Schüler:innen auf Statutschulen⁴.

In Vollzeitäquivalenten (VZA) gerechnet gab es 109.000 **Lehrer:innen**, sodass auf eine Lehrer:in etwa 10 Schüler:innen entfielen. Besonders niedrig war dieses Verhältnis in den Sonderschulen (3 Schüler:innen pro Lehrer:in), ein höheres Verhältnis in den Berufsschulen (27 Schüler:innen pro Lehrer:in) resultiert aus der niedrigeren Unterrichtsstundenzahl für die Schüler:innen. In den anderen Schultypen weisen vor allem Volksschulen und AHS überdurchschnittlich viele Schüler:innen pro Lehrer:in auf, während das Verhältnis in den Mittelschulen und Polytechnischen Schulen niedriger ist.

⁴ Bei Statutschulen handelt es sich um Privatschulen, die keiner öffentlichen (gesetzlich geregelten) Schulart entsprechen (siehe Pkt. 4.5).



Insgesamt gab es im Schuljahr 2022/23 57.573 **Klassen** an 5.753 Schulstandorten. Am wenigsten Klassen pro Standort (4) weisen die Polytechnischen Schulen auf, weil jeweils nur eine Schulstufe unterrichtet wird. Überdurchschnittlich hoch ist dementsprechend die durchschnittliche Anzahl der Klassen an AHS-Standorten (26). An Berufsschulen ist die durchschnittliche Klassenanzahl (46) am höchsten.

Insgesamt waren damit durchschnittlich 20 Schüler:innen in einer Klasse. Am größten waren die Klassen in AHS (23 Schüler:innen) und BMHS (22 Schüler:innen), während Volksschulen (19 Schüler:innen) und Berufsschulen (18 Schüler:innen) unter dem Durchschnitt lagen. Am wenigsten Schüler:innen (9) waren in einer durchschnittlichen Sonderschulkasse. Zwischen den Ländern schwanken diese Durchschnittszahlen von beispielsweise etwa 17 Kindern pro Volksschulkasse im Burgenland und in Kärnten bis zu 22 Kindern in Wien.

Bei einigen Reformmaßnahmen erfolgt anfragegemäß eine Einschränkung auf Teilgruppen (z. B. Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen oder mehr als 15 Klassen). Das Mengengerüst wird in diesem Fall bei der jeweiligen Maßnahme beschrieben.

2.3 Entwicklung der gesamtstaatlichen Bildungsausgaben

Die gesamtstaatlichen Bildungsausgaben im Jahr 2022 betrugen 24,1 Mrd. EUR. Davon betrafen 3,4 Mrd. EUR Ausgaben für Kindertagesheime (inklusive Horte), 12,3 Mrd. EUR den Schulbereich und 6,1 Mrd. EUR den Tertiärbereich (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen). Außerdem wurden 1,1 Mrd. EUR für die Schulverwaltung sowie 1,2 Mrd. EUR für bildungsrelevante Sozialleistungen (u. a. Familienbeihilfe für Studierende, Schüler:innenfreifahrten, Fahrtbeihilfen) ausgegeben.

Betrachtet man die Aufteilung der Ausgaben auf die Gebietskörperschaften entfielen nach innerstaatlichen Transfers im Jahr 2022 formal 12,6 Mrd. EUR bzw. 52 % auf den **Bund** inklusive Universitäten. Dies betraf vor allem Ausgaben für die Universitäten (5,3 Mrd. EUR), die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS; 2,2 Mrd. EUR), die allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS; 2,2 Mrd. EUR), bildungsrelevante Sozialleistungen (1,2 Mrd. EUR) sowie die Verwaltung (0,8 Mrd. EUR). Allerdings leistete der Bund auch wesentliche Transfers an die Länder (4,9 Mrd. EUR), welche insbesondere die Gehälter von Landeslehrer:innen betrafen.



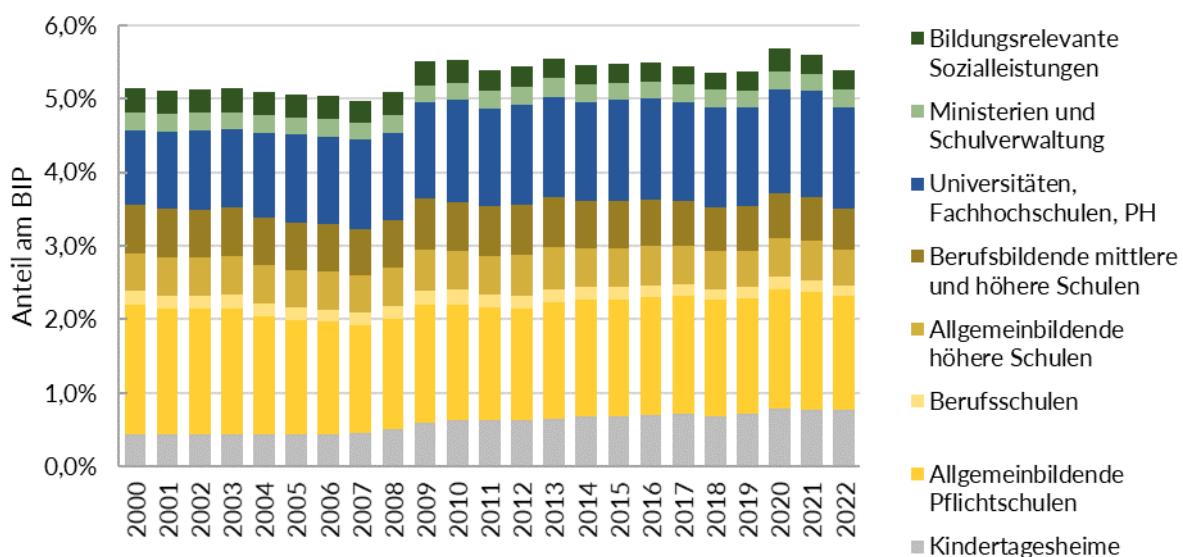
Die **Länder inklusive Wien** als Land und Gemeinde leisteten 7,8 Mrd. EUR bzw. 32 % der Gesamtausgaben. Diese betrafen vor allem die Pflichtschulen (5,2 Mrd. EUR) sowie die Kindertagesheime⁵ (1,4 Mrd. EUR). Zur Finanzierung erhielten sie Transfers primär vom Bund iHv 4,9 Mrd. EUR und zahlten gegenläufig 0,7 Mrd. EUR insbesondere an die Gemeinden.

Die Ausgaben der **Gemeinden ohne Wien** im Jahr 2022 betrugen 3,7 Mrd. EUR bzw. 16 % der gesamtstaatlichen Bildungsausgaben. Davon wurden 2,0 Mrd. EUR für Kindertagesheime und 1,6 Mrd. EUR für Pflichtschulen ausgegeben. Zur Finanzierung erhielten sie Transfers iHv 0,6 Mrd. EUR von den Ländern, welche wiederum Transfers vom Bund für die Elementarpädagogik gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarungen erhalten (siehe Pkt. 4.1). Gegenläufige Transfers von den Gemeinden an die Länder sind vergleichsweise gering (65 Mio. EUR im Jahr 2022).

⁵ Der Anteil der Ausgaben für Kindertagesheime wird durch die Zusammenfassung von Wien als Land und Gemeinde gesteigert. In den übrigen Ländern werden 78 % der Ausgaben für Kindertagesheime von den Gemeinden und 22 % von der Landesebene getragen.

Die folgende Grafik stellt die längerfristige Entwicklung der gesamtstaatlichen Bildungsausgaben als Anteil an der Wirtschaftsleistung dar:⁶

Grafik 1: Entwicklung der gesamtstaatlichen Bildungsausgaben in den Jahren 2000 bis 2022



Abkürzungen: BIP ... Bruttoinlandsprodukt, PH ... Pädagogische Hochschulen

Quellen: Statistik Austria (Bildungsausgabenstatistik), eigene Berechnungen.

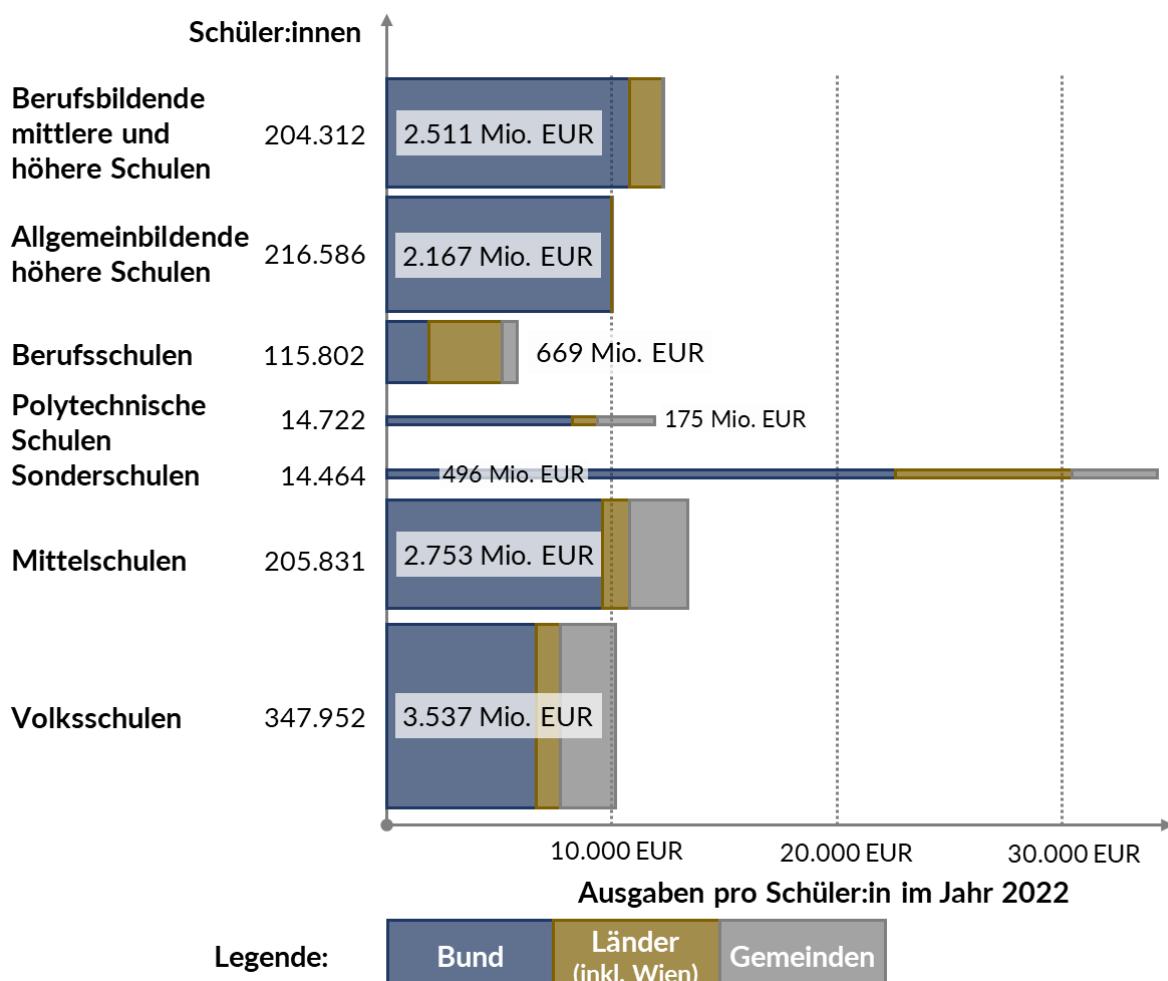
Mit 5,4 % des BIP waren die gesamtstaatlichen Bildungsausgaben im Jahr 2022 um 0,2 %-Punkte des BIP höher als im Jahr 2000. Überdurchschnittlich hohe Ausgabenanteile in Krisenjahren (z. B. 2020, 2009) resultierten auch aus Rückgängen des BIP (Nennereffekt). Gestiegen sind die Ausgaben für die Kindertagesheime (+0,3 %-Punkte) und für den Tertiärbereich (+0,3 %-Punkte). Gegenläufig sanken die Ausgaben für allgemeinbildende Pflichtschulen (-0,2 %-Punkte) und jene für berufsbildende mittlere und höhere Schulen (-0,1 %-Punkte). Für die Jahre 2023 und 2024 liegen noch keine Daten gemäß Bildungsausgabenstatistik vor, allerdings werden Anstiege erwartet, weil die Inflation der letzten Jahre zuerst das BIP (Nenner) und erst zeitverzögert die Personalausgaben (Zähler) steigerte.

Die Aufteilung der Ausgaben für den **Schulbereich** im Jahr 2022 iHv 12,3 Mrd. EUR auf die Schultypen wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Mithilfe der Anzahl der jeweiligen Schüler:innen (Schuljahr 2021/22) werden die durchschnittlichen

⁶ Im Gegensatz zu den in Grafik 5 dargestellten Ausgaben im internationalen Vergleich sind darin die privaten Bildungsausgaben nicht enthalten.

Ausgaben pro Schüler:in berechnet und auch auf die Gebietskörperschaften (Bund, Länder inkl. Wien, Gemeinden) aufgeteilt. Dafür werden die originären Ausgaben vor innerstaatlichen Transfers herangezogen. Beispielsweise zahlen die Länder Personalkosten für Landeslehrer:innen, welche aus dem Bundesbudget finanziert und damit diesem zugeordnet werden.

Grafik 2: Bildungsausgaben im Jahr 2022 nach Schultyp



	Allgemeinbildende Pflichtschulen				Berufs-schulen	AHS	BMHS	Insgesamt
	Volks-schulen	Mittel-schulen	Sonder-schulen	Polytechnische Schulen				
Ausgaben in Mio. EUR	3.537	2.753	496	175	669	2.167	2.511	12.307
Schüler:innen Anzahl	347.952	205.831	14.464	14.722	115.802	216.586	204.312	1.119.669
Ausgaben pro Schüler:in in EUR	10.165	13.375	34.265	11.880	5.780	10.005	12.288	10.992
Anteil der Ausgaben (vor innerstaatlichen Transfers) in %								
Bund	65	72	66	69	32	100	88	76
Länder (incl. Wien)	10	9	23	9	57	0	12	12
Gemeinden (incl. Schulgemeindeverbände)	24	19	11	22	12	0	0	13

Anmerkungen: Anzahl der Schüler:innen ohne Statutschulen. Die Aufteilung der Ausgaben auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgte auf Basis der originären Ausgaben (vor innerstaatlichen Transfers). Durch die Zuordnung von Wien zu den Ausgaben der Länder ist der resultierende Anteil der Länder etwas höher, weil darin auch Ausgaben von Wien als Gemeinde enthalten sind.

Quellen: Statistik Austria (Bildungsausgabenstatistik, Schulstatistik 2022/23, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen), eigene Berechnungen.

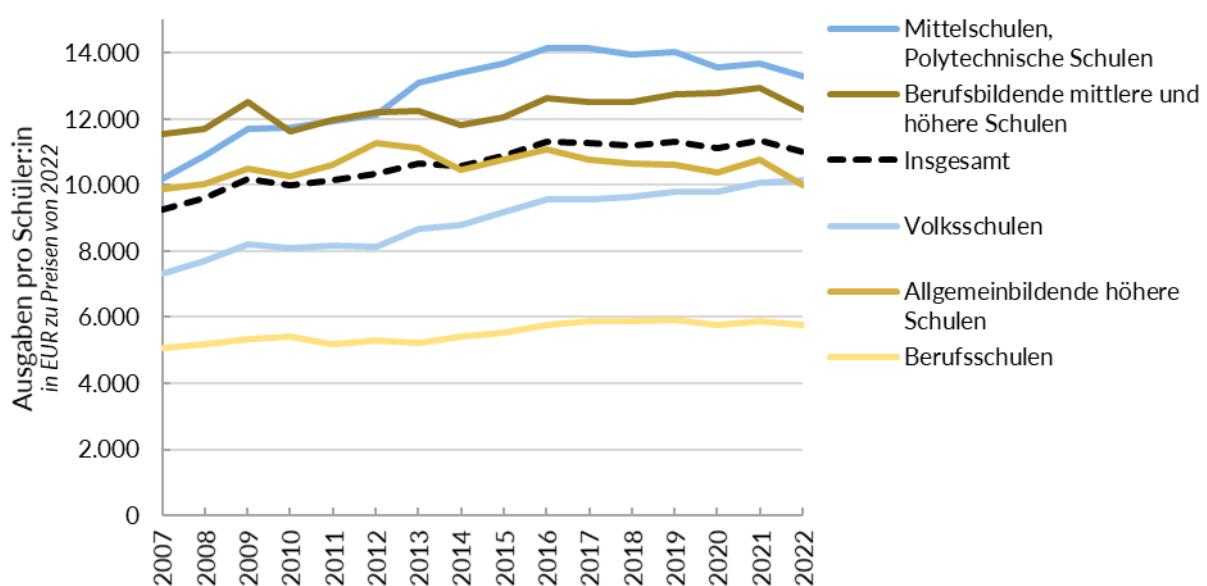
Bei gesamtstaatlichen Ausgaben iHv 12,3 Mrd. EUR für den Schulbereich und 1,12 Mio. Schüler:innen resultierten im Jahr 2022 durchschnittliche Ausgaben iHv 10.992 EUR pro Schüler:in. Davon wurden durchschnittlich 76 % vom Bund finanziert, 12 % von den Ländern (inkl. Wien) und 13 % von den Gemeinden.

Die gesamtstaatlichen Ausgaben für die AHS werden fast ausschließlich vom Bund getragen, bei den BMHS resultiert ein Beitrag der Länder (12 %) vor allem aus ihren Ausgaben für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) wird ein knappes Drittel der Ausgaben von Ländern und Gemeinden wegen ihrer Rolle als Schulerhalter getragen. Bei den Berufsschulen ist der Ausgabenanteil des Bundes (32 %) am geringsten, weil die Länder auch zur Hälfte an den Personalkosten beteiligt sind.

Überdurchschnittlich hoch waren die Ausgaben pro Schüler:in – abgesehen von den Sonderschulen (34.265 EUR) – für die Mittelschulen (13.375 EUR), die BMHS (12.288 EUR) und die Polytechnischen Schulen (11.880 EUR). Unterdurchschnittlich waren hingegen die Ausgaben für Berufsschulen (5.780 EUR), AHS (10.005 EUR) und Volksschulen (10.165 EUR).

In der folgenden Grafik wird die inflationsbereinigte Entwicklung dieser Ausgaben pro Schüler:in seit 2007 dargestellt.

Grafik 3: Inflationsbereinigte Entwicklung der Ausgaben pro Schüler:in seit 2007



Quellen: Statistik Austria (Bildungsausgabenstatistik, Schulstatistik 2022/23, Verbraucherpreisindex), eigene Berechnungen.



Insgesamt sind die inflationsbereinigten Ausgaben pro Schüler:in vom Jahr 2007 (9.266 EUR zu Preisen von 2022) bis zum Jahr 2022 (10.992 EUR) um etwa 19 % gestiegen. Weil im gleichen Zeitraum die Anzahl der Schüler:innen um 7 % zurückgegangen ist und das reale BIP um 18 % gestiegen ist, sind die Ausgaben für den Schulbereich als Anteil am BIP⁷ in etwa konstant geblieben (siehe Grafik 1). Im Jahr 2022 kam es zwar zu einem inflationsbereinigten Rückgang der Ausgaben pro Schüler:in, allerdings liegt das am hohen Anstieg der Verbraucherpreise in diesem Jahr verbunden mit den bereits davor festgelegten geringeren Gehaltsanstiegen. In den Jahren 2023 und 2024 wird es durch die verzögert abgegoltene Inflation wieder zu Anstiegen bei den inflationsbereinigten Ausgaben kommen.

Zu inflationsbereinigten Anstiegen bei den Ausgaben pro Schüler:in kam es insbesondere im Bereich der Volksschulen (+39 %) und Mittelschulen (+30 %), während jene für AHS im Jahr 2022 ähnlich hoch wie 2007 waren. Auch bei den BMHS (+7 %) und den Berufsschulen (+14 %) waren die inflationsbereinigten Anstiege geringer als im Gesamtdurchschnitt (+19 %).

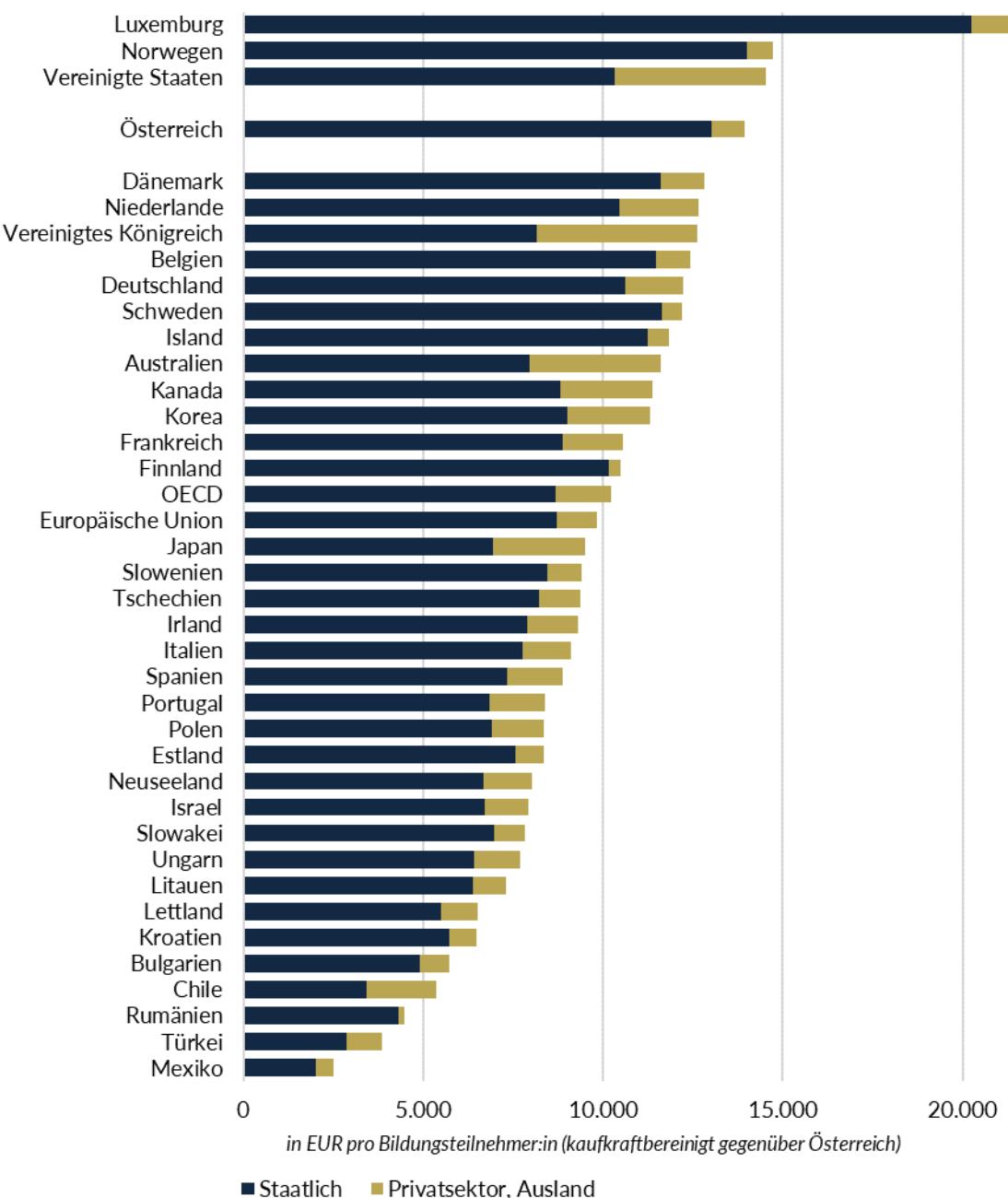
2.4 Internationaler Vergleich der Bildungsausgaben

In diesem Abschnitt werden die Bildungsausgaben auf Basis der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Studie [Bildung auf einen Blick 2024](#) international verglichen. Österreich gehört dabei zu den Ländern mit den höchsten Ausgaben pro Bildungsteilnehmer:in. Dazu trägt auch das allgemein hohe Gehaltsniveau in Österreich bei. Betrachtet man die Bildungsausgaben als Anteil an der Wirtschaftsleistung, befindet sich Österreich hingegen im Mittelfeld.

Die folgende Grafik stellt die Kosten pro Bildungsteilnehmer:in von der Primarstufe bis zum Tertiärbereich dar, wobei auch jene von privaten Haushalten und dem Ausland (z. B. Entwicklungshilfe) getragenen Kosten einbezogen werden. Die Ausgaben der anderen Länder werden dabei kaufkraftbereinigt zu Österreich dargestellt:

⁷ Die für die Entwicklung des nominalen BIP relevanten Preise (BIP-Deflator) stiegen in diesem Zeitraum um 34 % und damit weniger als die Verbraucherpreise (+41 %). Würde man die Inflationsbereinigung der Ausgaben für den Bildungsbereich mit dem BIP-Deflator statt mit dem Verbraucherpreisindex durchführen, wäre der inflationsbereinigte Anstieg der Ausgaben pro Schüler:in von 2007 bis 2022 daher 25 % statt 19 %.

Grafik 4: Ausgaben pro Bildungsteilnehmer:in (Primarstufe bis Tertiärbereich) im internationalen Vergleich



Anmerkung: EU-Schnitt ohne Griechenland, Malta und Zypern.

Quellen: OECD-Studie Bildung auf einen Blick 2024 (Ausgaben im Jahr 2021), eigene Berechnungen.

Die durchschnittlichen **Ausgaben** Österreichs pro Bildungsteilnehmer:in von der Primarstufe bis zum Tertiärbereich betrugen 13.943 EUR im Jahr 2021. Damit lag Österreich nach Luxemburg, Norwegen und den Vereinigten Staaten an vierter Stelle und auch kaufkraftbereinigt deutlich über dem Schnitt der OECD (10.138 EUR) bzw. der EU (9.837 EUR). Mit 93 % wurde in Österreich ein vergleichsweise hoher Anteil



der Gesamtausgaben vom Staat finanziert. Insbesondere im Tertiärbereich ist der Anteil der privaten Ausgaben in anderen Staaten höher.

Tendenziell höher sind Bildungsausgaben in Ländern mit einem größeren Wohlstand verbunden mit auch kaufkraftbereinigt höheren **Gehältern**. Die Gehälter von Lehrer:innen sind in den meisten Ländern geringer als jene von anderen Erwerbstägigen mit einem Hochschulabschluss. In Österreich ist dieser Abschlag mit 19 % bei der Sekundarstufe I bzw. 12 % bei der Sekundarstufe II⁸ ähnlich hoch wie im Schnitt der EU oder der OECD. Etwas stärker ist der Abschlag bei der Primarstufe, wo österreichische Lehrkräfte um 26 % weniger als Erwerbstägige mit Hochschulabschluss verdienen, während der Abschlag in der EU und der OECD nur etwa 20 % beträgt.

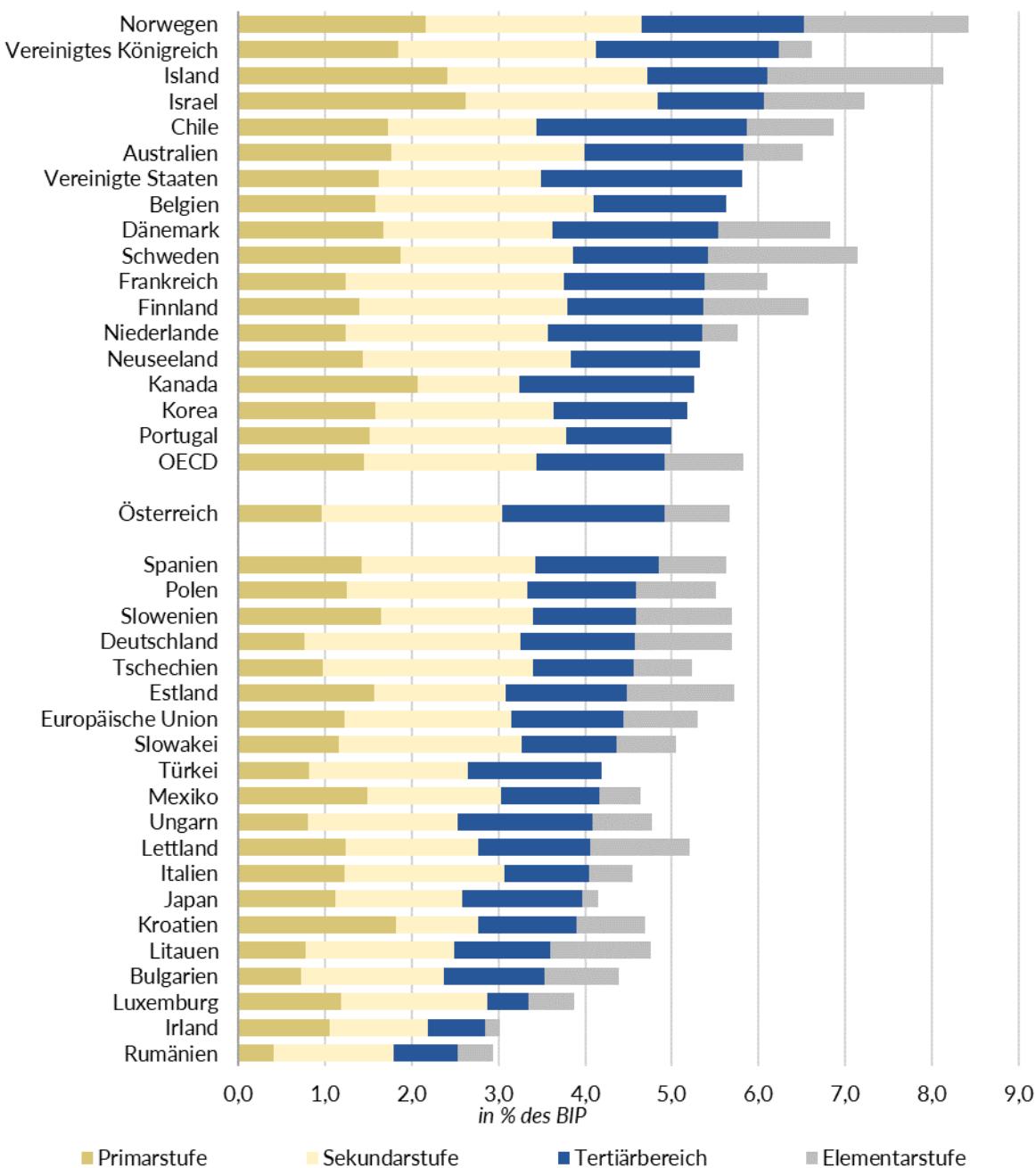
Neben dem Gehalt der Lehrer:innen ist die **Anzahl der Schüler:innen pro Lehrer:in** ein zweiter entscheidender Faktor für die Kosten pro Schüler:in. In der Primarstufe liegt Österreich mit 13 Schüler:innen pro Lehrer:in dabei in einem ähnlichen Bereich wie der Schnitt der EU (13) sowie der OECD (14). In der Sekundarstufe kommen auf eine Lehrkraft in Österreich hingegen nur 9 Schüler:innen, während dieses Verhältnis in der EU (11) und der OECD (13) höher ist.

Die **öffentlichen und privaten Bildungsausgaben** in Österreich betrugen von der Elementarstufe bis zum Tertiärbereich insgesamt 5,67 % des BIP im Jahr 2021.⁹ In der folgenden Grafik werden die Gesamtausgaben nach Bildungsbereichen im internationalen Vergleich als Anteil am BIP dargestellt, wobei für einige Länder keine Ausgaben für die Elementarstufe verfügbar sind.

⁸⁸ Die Sekundarstufe I umfasst die fünfte bis achte Schulstufe, die Sekundarstufe II beginnt mit der neunten Schulstufe.

⁹ Für den internationalen Vergleich werden die Bildungsausgaben (inkl. privater Bildungsausgaben) gemäß OECD-Definition verwendet. Im Jahr 2021 betrugen die gesamtstaatlichen Ausgaben dabei 5,23 % des BIP und die privaten Ausgaben 0,44 % des BIP. Eine Zeitreihe für die staatlichen Ausgaben in Österreich gemäß Bildungsausgabenstatistik wird in Pkt. 2.3 dargestellt (Grafik 1).

Grafik 5: Anteil der Bildungsausgaben am BIP im internationalen Vergleich



Anmerkungen: EU-Schnitt ohne Griechenland, Malta und Zypern. Ausgaben für Elementarstufe teilweise nicht verfügbar.

Quelle: OECD-Studie Bildung auf einen Blick 2024 (Ausgaben im Jahr 2021).

Von der **Primärstufe bis zum Tertiärbereich** betragen die Bildungsausgaben in Österreich im Jahr 2021 insgesamt 4,91 % des BIP, wobei 4,58 % des BIP vom Staat finanziert wurden. Damit sind die Ausgaben im Bereich des OECD-Durchschnitts (4,91 %) und etwas höher als im EU-Schnitt (4,44 %). Norwegen gehört mit 6,52 % des BIP auch zu jenen Ländern mit einem hohen Anteil der Ausgaben an der Wirtschaftsleistung, während das besonders hohe BIP in Irland und Luxemburg den Anteil der Bildungsausgaben daran stark reduziert.



Betrachtet man die einzelnen Bildungsbereiche sind die Ausgabenanteile am BIP in Österreich für die Primarstufe unterdurchschnittlich hoch. Bei der Sekundarstufe entsprechen die Ausgaben in etwa dem Durchschnitt in der OECD bzw. der EU. Im Tertiärbereich gehört Österreich hingegen zu den Ländern mit einem hohen Ausgabenanteil am BIP (1,87 %).

Ausgaben für die **Elementarstufe** sind nicht für alle Länder verfügbar, Österreichs Ausgaben (öffentliche und private) sind mit 0,76 % des BIP eher kleiner als in anderen Ländern (z. B. Deutschland: 1,12 % des BIP).

3 Ausgaben für bestehende Maßnahmen

Als ersten Schritt zu einer Ressourcen-Autonomie der Schulen wäre es denkbar, die „Pflicht“ im Schulbetrieb, nämlich den regulären Unterricht in den Pflichtfächern, weiter wie bisher zu verwalten, aber für die „Kür“, also alle Fördermaßnahmen flexibler zu gestalten, indem aus den vorhandenen Budgets ein Gesamttopf gebildet wird, der den Schulen nach Schüler:innenzahl zugeteilt wird. Die Schule kann dann im Rahmen dieses Gesamttopfs umschichten und Schwerpunkte bilden, sodass eine neue Flexibilität entsteht. Außerdem sollen diese schulautonomen Mittel ergänzt werden um einen sozialindexbasierten Chancenbonus, mit dem Schulen mit größeren sozialen Herausforderungen zusätzliche Mittel bekommen.

Wie hoch waren die Budgetmittel für die Jahre 2019 bis 2023 für die folgenden Maßnahmen und wieviel ist für diese im Budget 2024 veranschlagt: Schulbuchaktion, Schulstartgeld, Aktion Schulstartklar!, Schulveranstaltungsfonds, Sommerschule, Förderstunden, Wahlpflichtfächer, Freifächer und unverbindliche Übungen, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Lehrer:innen-Weiterbildung, 100 Schulen – 1.000 Chancen.

Wie hoch wäre der zur Verfügung stehende Betrag pro Schüler:in, wenn alle diese Ausgaben zusammengeführt und den Schulen als schulautonomes Budget zugeteilt würden?

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.



Im Rahmen der Anfragebeantwortung sollen aus unterschiedlichen bereits bestehenden Maßnahmen im Bildungsbereich ein Pro-Kopf-Budget für Schüler:innen ermittelt werden. In die Berechnung der Höhe eines schulautonomen Budgets für etwaige Umschichtungen hat der Budgetdienst ausschließlich die Budgetmittel des Bundes einbezogen.¹⁰

Im nachfolgenden Pkt. 3.1 werden die Auszahlungen des Bundes im Bereich Bildung dargestellt, die zum Großteil die UG 30-Bildung betrafen, aber auch im Sozialministerium, im Bundeskanzleramt oder im Landwirtschaftsministerium vorgesehen sind. In den weiteren Abschnitten werden die laut Anfrage zur Umschichtung vorgesehenen Maßnahmen und deren Budget detaillierter beschrieben.

3.1 Bildungsausgaben im Bundesbudget

Die für die Fragestellungen wesentlichen Ausgaben für den Schulbereich betragen im Bundesbudget¹¹ 2024 insgesamt 11,8 Mrd. EUR. Der Großteil dieser Budgetmittel für die Bildung von Schüler:innen entfällt auf die UG 30-Bildung (11,3 Mrd. EUR).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

¹⁰ In einzelnen Fällen wird bei der Analyse auf zusätzliche Ausgaben der Länder aus ähnlichen Titeln verwiesen. Dies betraf beispielsweise die Maßnahme zum Schulstartgeld. Die Budgets der Länder wurden in die Berechnung nicht einbezogen.

¹¹ Die Budgetmittel für die Elementarpädagogik werden in Pkt. 4.1 dargestellt. Für die tertiäre Bildung, welche von den Maßnahmen in der Anfrage nicht betroffen ist, werden Auszahlungen in der UG 31-Wissenschaft und Forschung geleistet.

**Tabelle 3: Auszahlungen des Bundes für Schulbildung (2019 bis 2024)**

in Mio	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	Erfolg 2023	BVA 2024
UG 30-Bildung (ohne Elementarpädagogik)*	8.878,6	9.148,8	9.547,9	9.874,5	10.450,5	11.317,5
GB 30.01-Steuerung und Services (ohne Elementarpädagogik)*	1.110,5	1.115,2	1.224,9	1.289,2	1.348,5	1.510,4
Zentralstelle (DB 30.01.01)	72,6	74,2	65,8	71,2	74,9	86,7
Regionale Schulverwaltung (DB 30.01.02)	125,0	126,0	134,6	143,6	159,3	177,0
Räumliche Infrastruktur (DB 30.01.03)	547,5	537,2	586,3	582,0	625,8	690,1
Qualitätsentwicklung und -steuerung (DB 30.01.04)	41,7	35,9	40,7	61,3	48,9	70,1
Lehrer/innenbildung (DB 30.01.05)	227,4	233,8	238,3	244,7	264,7	292,4
Lebenslanges Lernen (DB 30.01.06)	50,2	52,1	56,4	47,4	59,0	49,4
Förderungen und Transfers (DB 30.01.07)	46,0	46,8	41,6	57,3	62,2	70,4
davon Unterstützung Schulveranstaltung					1,3	2,0
Institut für QS im österreichischen Schulwesen (DB 30.01.08)		9,2	11,9	12,7	14,4	22,1
Digitale Schule (DB 30.01.10)			49,3	68,8	39,3	52,2
GB 30.02-Schule einschließlich Lehrpersonal	7.768,1	8.033,7	8.323,0	8.585,4	9.102,0	9.807,1
Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I (DB 30.02.01)	4.087,0	4.354,9	4.440,4	4.630,3	4.985,5	5.191,1
AHS-Sekundarstufe I (DB 30.02.02)	575,6	575,6	615,2	622,9	646,3	730,0
Pflichtschulen Sekundarstufe II (DB 30.02.03)	167,6	171,6	177,0	187,3	195,0	214,2
AHS-Sekundarstufe II (DB 30.02.04)	870,7	870,6	930,6	942,2	977,6	1.081,4
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (DB 30.02.05)	1.362,4	1.363,7	1.443,6	1.454,3	1.500,0	1.696,0
Bildungsanstalten f. Elementar- u. Sozialpädagogik (DB 30.02.06)	73,8	74,6	77,5	81,3	87,3	97,8
Zweckgebundene Gebarung Bundesschulen (DB 30.02.07)	23,9	16,7	13,1	19,3	22,5	23,6
Auslandsschulen (DB 30.02.08)	27,7	28,1	28,7	30,2	32,3	36,6
Heime sowie besondere Einrichtungen (DB 30.02.09)	28,0	24,6	23,6	27,0	30,9	38,6
Ressourcen für private mittlere und höhere Schulen (DB 30.02.10)	551,5	553,2	573,4	590,5	624,6	697,9
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	4,3	5,2	4,8	5,5	7,8	17,0
EU, Internationales, Soziales, Senioren (DB 21.01.04)						
Schulstartplus LWA-G					3,9	13,8
Schulstartklar!	4,3	5,2	4,8	5,5	3,9	3,2
UG 25-Familie und Jugend	192,2	193,2	202,4	210,8	226,9	248,0
Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher (DB 25.01.03)						
Schulbücher	109,6	109,6	116,6	123,4	131,2	143,0
Schulstartgeld	82,6	83,6	85,8	87,4	95,7	105,0
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	173,8	185,7	183,1	187,3	203,2	214,9
Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen (DB 42.04.05)**	173,8	185,7	183,1	187,3	203,2	214,9
Auszahlungen für Bildung	9.248,9	9.532,9	9.938,2	10.278,2	10.888,4	11.797,4

Abkürzungen: DB ... Detailbudget, LWA-G ... Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, QS ... Qualitätssicherung, UG ... Untergliederung.

* Die Auszahlungen aus dem Bildungsbereich werden ohne Budgetmittel für Elementarpädagogik dargestellt, da diese in der Fragestellung im Betrag zu den Reformmaßnahmen mit Umschichtung von größeren Ausgabenblöcken nicht enthalten sind. Auf die Elementarpädagogik wird im Pkt. 4.1 näher eingegangen.

** Der Budgetbetrag beinhaltet das land- und forstwirtschaftliche Hochschulwesen und die HBLA für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg sowie Forstschulen und deren Landeslehrer:innen. Land- und forstwirtschaftliche Schulen der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind bei der Berechnung von finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt, nachdem parlamentarische Anfragebeantwortungen des BMBWF weder Lehrer:innen noch Schüler:innen an diesen Schulen umfassen.

Anmerkung: Schulen, die nicht in der UG 30-Bildung verrechnet werden und eine spezielle Aus- bzw. Weiterbildung für Personen im Bundesbereich bieten, betreffen etwa die Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt (UG 14-Militärische Angelegenheiten), Berufsschulen in den Justizanstalten (UG 13-Justiz), die Sicherheitsakademie (UG 11-Inneres), die Bundesfinanzakademie (UG 15-Finanzverwaltung) oder die Verwaltungsakademie im öffentlichen Dienst (UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport). Da die Anfrage auf den Schulbereich und die Ausbildung von Schüler:innen abzielt und die angeführten Schulen/Akademien gemäß Bildungsdokumentationsgesetz nicht in der Schulstatistik der Statistik Austria enthalten sind, bleiben diese in der Anfragebeantwortung unberücksichtigt. Aufwendungen, wie etwa für die Qualitätssicherung und Migration der Besoldungsdaten der Landeslehrer:innen in das IT-Personalmanagementsystem des Bundes (UG 10-Bundeskanzleramt) sind in den Bildungsauszahlungen ebenfalls nicht enthalten, da sie nicht unmittelbar mit der Fragestellung in Zusammenhang stehen.

Quellen: HIS, eigene Berechnungen.



Die **Auszahlungen für Bildung ohne Elementarpädagogik (UG 30-Bildung)** betrugen im Jahr 2019 8,9 Mrd. EUR und stiegen bis zum Jahr 2023 auf 10,5 Mrd. EUR, im BVA 2024 sind sie iHv 11,3 Mrd. EUR veranschlagt. Damit verzeichneten sie von 2019 bis 2023 einen Anstieg um 18 %, im selben Zeitraum erhöhte sich das BIP nominell um etwa 20 %. Die Verbrauchpreise stiegen um 22 % und damit stärker als die Auszahlungen, dies lag vor allem daran, dass die Inflationsanpassungen der Gehälter auf Basis vergangener Inflationsraten und damit verzögert erfolgen. Von 2019 bis 2024 wird bei einer Inflation von 26 % ein Auszahlungsanstieg von 27 % erwartet.

Der Großteil der Auszahlungen der UG 30-Bildung betrafen den Personalaufwand, wie etwa für die Abgeltung der Besoldung der Landeslehrer:innen sowie der Lehrer:innen an Bundesschulen. Insgesamt belaufen sich die Personalaufwendungen im BVA 2024 inklusive des Personals in der Verwaltung des BMBWF und sonstiger Dienstverhältnisse auf 9,9 Mrd. EUR und machen damit 86 % der Gesamtauszahlungen der UG 30-Bildung aus.

Wesentliche Budgetbereiche der UG 30-Bildung im **Globalbudget Steuerung und Services** (GB 30.01) betreffen etwa die **regionale Schulverwaltung**, die insbesondere den vom Bund zu tragenden betrieblichen Sachaufwand der Bildungsdirektionen sowie der zentralen Services für diese Einrichtungen umfasste. Die Auszahlungen für die regionale Schulverwaltung erhöhten sich seit dem Jahr 2019 um 34 Mio. EUR auf 159 Mio. EUR im Erfolg 2023 und sollen im BVA 2024 weiter auf 177 Mio. EUR steigen. Die Steigerung betraf vor allem den Personalbereich und war insbesondere auf die Bezugserhöhungen zurückzuführen. Die Auszahlungen für **räumliche Infrastruktur** betreffen vor allem Mittel für die Umsetzung der aus dem Schul-entwicklungsprogramm (SCHEP) resultierenden Maßnahmen sowie für die mit diesen Projekten in Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen Planungsstudien für Bundesschulen. Im BVA 2024 werden sie mit 690 Mio. EUR budgetiert, dies entspricht einem Anstieg um 64 Mio. EUR (+10 %) gegenüber dem Vorjahr.¹² Die Auszahlungen zur **Lehrer:innenbildung** steigen gegenüber dem Erfolg 2023 im BVA 2024 um 28 Mio. EUR auf 292 Mio. EUR, insbesondere für den Personal- und Sachaufwand der Pädagogischen Hochschulen und der Bundessportakademien sowie

¹² Laut BMBWF sind die Mittel für die räumliche Infrastruktur eine volatile Größe, weil sich das Ausmaß der für Bundesschulen jährlich zu leistenden Entgelte für Norm- und Zuschlagsmieten je nach Vertragslage ändern kann und von Baufortschritten bzw. Bau fertigstellungen abhängig ist. Die höheren Baukosten aufgrund der Preissteigerungen sowie zusätzlich anfallender Kosten für Maßnahmen der Energieeffizienz werden regelmäßig erst zeitverzögert wirksam, da sie von der Bundesimmobilien gesellschaft m.b.H. (BIG) erst nach Fertigstellung der jeweiligen Bauprojekte über die Norm- und Zuschlagsmieten geltend gemacht werden.



für die Fort- und Weiterbildung der Lehrer:innen. Der Bereich **Digitale Schule** beinhaltet überwiegend Budgetmittel, die dem 8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht und der Bereitstellung von Endgeräten an Schüler:innen sowie Lehrer:innen¹³ dienen. Im BVA 2024 werden für die Digitale Schule insgesamt 52 Mio. EUR veranschlagt, was einer Erhöhung von etwas weniger als einem Drittel gegenüber dem Vorjahr (Erfolg) entspricht.

Der im BVA 2024 für das Globalbudget **Schule einschließlich Lehrpersonal** budgetierte Wert beträgt 9,8 Mrd. EUR und liegt damit um 705 Mio. EUR über dem Erfolg 2023. Im Jahr 2019 betragen die Auszahlungen noch 7,8 Mrd. EUR. Der Bereich **Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I** beinhaltet insbesondere den vom Bund als Transferaufwand an die Länder zu tragenden Personalaufwand für Lehrer:innen an Pflichtschulen, für die der Bund im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen einen 100 %igen Ersatz und bei den Berufsschulen einen 50 %igen Ersatz leistet. Der Anstieg im BVA 2024 um etwa 200 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2023 resultiert insbesondere aus einer inflationsbedingten Steigerung im Personalaufwand¹⁴. Die sonstigen Transferzahlungen an die Länder sinken von 60 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 53 Mio. EUR im BVA 2024 und betreffen unterschiedliche Maßnahmen. Hier sind die Mittel zur Bedeckung der aus dem Bildungsinvestitionsgesetz resultierenden Verpflichtungen des Bundes veranschlagt. Das Bildungsinvestitionsgesetz hat zum Ziel, eine qualitätsvolle, bedarfsorientierte und nachhaltige Tagesbetreuung für 40 % der 6- bis 15-jährigen Kinder bzw. an 85 % der allgemeinbildenden Pflichtschulen zu ermöglichen. Dafür stellte der Bund Anschubfinanzierungsmittel in Form von Zweckzuschüssen an die Länder iHv insgesamt 750 Mio. EUR von 2020 bis 2033 zur Verfügung. Im BVA 2024 sind für diese Zweckzuschüsse gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz 30,5 Mio. EUR vorgesehen.

¹³ Ziel der Ausgabe der digitalen Endgeräte ist es, sicherzustellen, dass Schüler:innen ungeachtet ihres sozialen Hintergrunds unter fairen und angemessenen Rahmenbedingungen Zugang zu digitaler Bildung haben. Die Ausgabe der digitalen Endgeräte, die auf einer mittelfristigen Planung mit schwankenden Beschaffungsvolumina basiert, soll die pädagogischen und technischen Voraussetzungen für IT-gestützten Unterricht an den Standorten schaffen. Die Digitalisierung der Schulen wird aus den Mitteln des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) refinanziert. Der Ausbau basiert auf einer Planung bis 2026. Der Meilenstein zur Ausgabe der Endgeräte für die ersten zwei Jahre der Sekundarstufe ist gemäß Übersicht über die österreichische Haushaltspolitik 2024 bereits erfüllt, die Ausgabe an die übrigen Schulstufen liegt im Zeitplan.

¹⁴ Zusätzlich ist auch das Schüler:innenmehr im Pflichtschulbereich (+ 4.323 Schüler:innen bzw. +0,72 %) zu berücksichtigen.



Die übrigen Budgetbereiche in diesem Globalbudget betreffen im Wesentlichen die Veranschlagung des Personal- und Sachaufwandes in den unterschiedlichen Schulformen und Einrichtungen. Kostentreiber für den Vergleich der Jahre 2023 und 2024 sind dabei insbesondere die Bezugserhöhungen, das Schüler:innenmehr¹⁵, der Struktureffekt und die stufenweise Umsetzung unterschiedlicher Schwerpunkte wie Ethikunterricht, die Digitale Grundbildung, der Ausbau der Tagesbetreuung und die Sprachförderung.

Im Bereich der **berufsbildenden mittleren und höheren Schulen** ist neben dem Personalaufwand auch der betriebliche Sachaufwand dieser Schulen enthalten. Im BVA 2024 sind dafür 1,7 Mrd. EUR (2023: 1,5 Mrd. EUR) veranschlagt, im Jahr 2019 waren es 1,4 Mrd. EUR. In diesem Detailbudget sind für das Jahr 2024 auch die Mittel für die Etablierung von Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung budgetiert.¹⁶ In der UG 30-Bildung ist dazu der Ausbau der Pflegeschulen vorgesehen, der in der Aufbauphase im BVA 2023 mit 50 Mio. EUR budgetiert wurde. In den nächsten Jahren werden diese Mittel laut BMBWF stark steigen.

Bildungsausgaben in anderen Untergliederungen im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung betreffen etwa die **Aktionen Schulstartplus und Schulstartklar** des Sozialministeriums. Im Rahmen der Aktion Schulstartklar wurden für anspruchsberechtigte Haushalte zunächst schultypenspezifische Pakete zur Verfügung gestellt. Seit 2022 wird die Unterstützung in Form von Gutscheinen ausgegeben. Darüber hinaus wurden seit 2022 weitere Gutscheine auch für zusätzliche Bedarfe im Rahmen der Aktion Schulstartplus bereitgestellt. Diese beiden Aktionen sind im BVA 2024 mit 17 Mio. EUR veranschlagt.

In der UG 25-Familie und Jugend kam es bei der **Schulbuchaktion** ab 2021 zu deutlichen Steigerungen. Dies war insbesondere auf die Erhöhung des Schulbuch-limits, auf die Einführung einer Preisstruktur für E-Book+ anstatt der bisherigen Pauschalabgeltung sowie einer einmaligen Abgeltung infolge der Teuerung für das Schuljahr 2023/24 zurückzuführen. Im Jahr 2024 sind die Auszahlungen für Schulbücher iHv 143 Mio. EUR veranschlagt, im Jahr 2023 wurden 131 Mio. EUR ausbezahlt.

¹⁵ Mittlere und höhere Schulen: +2.606 Schüler:innen bzw. +0,67 %. Etwaige zusätzliche Schüler:innen aufgrund aktueller Fluchtbewegungen sind dabei nicht berücksichtigt.

¹⁶ Im Rahmen der Pflegereform sollen Pflegeberufe finanziell attraktiver gemacht, der akute Mangel an Pflegekräften reduziert, neue Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und die Lage der Angehörigen verbessert werden.



Auszahlungen für die **land- und forstwirtschaftlichen Schulen** sind in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im BVA 2024 mit 215 Mio. EUR veranschlagt. Davon entfällt etwa ein Viertel (52,5 Mio. EUR) auf Transferzahlungen an die Länder für die in land- und forstwirtschaftlichen Schulen beschäftigten Landeslehrer:innen.

3.2 Umschichtung größerer Ausgabenblöcke

Anfragegemäß soll aus den Budgetmitteln für die Maßnahmen Schulbuchaktion, Schulstartgeld, Aktion Schulstartklar, Schulveranstaltungsfonds, Sommerschule, Förderstunden, Wahlpflichtgegenstände, Freigegenstände und unverbindliche Übungen, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Weiterbildung von Lehrer:innen und dem Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen ein Pro-Kopf-Budget für Schüler:innen errechnet werden, das den Schulen zur Verfügung stehen soll.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Budgetmittel für die jeweiligen Maßnahmen aus dem Jahr 2023, es werden zusätzlich die jeweiligen Anspruchsberechtigten bzw. ihre Anzahl angeführt:

Tabelle 4: Kosten von Reformmaßnahmen mit Umschichtung größerer Ausgabenblöcke

	Erfolg 2023 bzw. Schuljahr 2022/23 in Mio. EUR	Anspruchs- berechtigte Personen Anzahl	Pro anspruchs- berechtigter Person in EUR	Anspruchsberechtigte
Maßnahmen zur Umschichtung	532,3	1.158.576	459	alle Schüler:innen
Schulbuchaktion	131,2	1.158.576	113	alle Schüler:innen
Schulstartgeld	95,7	915.992	104	schulpflichtige Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren
Aktion Schulstartklar	7,8	45.228	173	Kinder aus Familien, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe beziehen
Unterstützung Schulveranstaltungen	1,3	5.193	255	genehmigte Unterstützungen
Sommerschule	7,9	32.938	240	Anmeldungen Sommerschule 2023
Förderstunden* (Bundesschulen)	9,0	358.269	25	Schüler:innen AHS und BMHS
Wahlpflichtgegenstände** (Bundesschulen)	180,0	66.104	2.723	Schüler:innen AHS Oberstufe, 6.-8. Klasse
Freigegenstände (Bundesschulen)	13,0	358.269	36	Schüler:innen AHS und BMHS
unverbindliche Übungen (Bundesschulen)	56,0	358.269	156	Schüler:innen AHS und BMHS
Schulpsychologie	19,0	1.158.576	16	alle Schüler:innen
Schulsozialarbeit	4,0	1.158.576	3	alle Schüler:innen
Lehrer:innen - Weiterbildung	3,7	133.567	27	Gesamtanzahl Lehrer:innen
100 Schulen - 1.000 Chancen	3,6	24.700	147	mit dem Projekt erreichte Schüler:innen

* Im Rahmen der Schulautonomie können Schulleitungen bereits jetzt über Ressourcen für Freigegenstände, Förderstunden und unverbindliche Übungen verfügen. Die angeführten Beträge betreffen ausschließlich Bundesschulen, für den Pflichtschulbereich waren zu diesen Stunden keine Daten verfügbar (siehe Pkt. 3.11.2).

** Wahlpflichtgegenstände zählen zu den Pflichtgegenständen.

Quellen: Die Quellen werden bei den jeweiligen Detailtabellen in den Pkt. 3.3 bis 3.12 angeführt.



Gemäß Abschätzung des Budgetdienstes lagen die Gesamtkosten der umfassten Maßnahmen im Jahr 2023 bzw. Schuljahr 2022/23 bei 532 Mio. EUR. Umgelegt auf die 1,16 Mio. Schüler:innen wären das 459 EUR pro Schüler:in, die anfragegemäß der jeweils besuchten Schule in der Schulautonomie zur Verfügung stehen sollen. Dieser Betrag soll um einen sozialindexbasierten Chancenbonus, mit dem Schulen mit größeren sozialen Herausforderungen zusätzliche Mittel bekommen, ergänzt werden.

Die Kosten für Förderstunden, Wahlpflichtgegenstände, Freigelegenstände und unverbindliche Übungen betreffen nur den Bundesschulbereich und sind nicht pro geförderter/gefördertem Schüler:in verfügbar. Beim Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen wurden bislang etwa 24.700 Schüler:innen erreicht, bei der Schulbuchaktion bildet die gesamte Anzahl an Schüler:innen im Jahr 2023 die Grundlage für die Zuteilung.

Für die **Schulbuchaktion** wurden 131 Mio. EUR aufgewendet, um 1,2 Mio. Schüler:innen unentgeltlich mit den erforderlichen Unterrichtsmaterialien auszustatten. Das **Schulstartgeld**, das Familien bei notwendigen Anschaffungen zu Beginn des Schuljahres unterstützt, wurde im Jahr 2023 iHv 96 Mio. EUR gemeinsam mit der Familienbeihilfe aus dem FLAF ausbezahlt. Anspruchsberechtigt waren alle schulpflichtigen Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren. Zusätzlich erhielten einkommensschwache Haushalte im Rahmen der Aktionen **Schulstartklar** und **Schulstartplus** Unterstützung in Form von Gutscheinen (2023: 7,8 Mio. EUR).

Die Unterstützung bei **Schulveranstaltungen** in Bundesschulen betraf im Jahr 2023 5.193 Kinder aus Familien, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe bezogen. Insgesamt wurden dafür vom Bund 1,3 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der **Sommerschule** beliefen sich auf 7,9 Mio. EUR, dafür angemeldet waren 32.938 Schüler:innen.

Die **Schulpsychologie** und **Schulsozialarbeit** wird sowohl aus Bundesmitteln als auch von Ländern bzw. Gemeinden finanziert. Für 203 Schulpsycholog:innen (VBÄ) übernahm der Bund Kosten iHv 19 Mio. EUR. Für 144 Schulsozialarbeiter:innen (VBÄ) fielen laut einer Abschätzung des Budgetdienstes für das Jahr 2023 Kosten iHv 8 Mio. EUR an, von denen der Bund 4 Mio. EUR ersetzte.

Bei der **Weiterbildung** von Lehrer:innen wird für die Beantwortung der Fragestellung davon ausgegangen, dass die Lehrveranstaltungen von allen Lehrer:innen an den Pädagogischen Hochschulen (PH) besucht werden können. Aufgewendet wurden



dafür vom Bund im Jahr 2023 insgesamt 3,7 Mio. EUR, für die Abschätzung des Umschichtungspotenzials wurden diese auf die Gesamtanzahl der Lehrer:innen (133.567) verteilt.¹⁷

Schulen haben bereits jetzt die Möglichkeit, im Rahmen der Schulautonomie, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, um regionale Erfordernisse zu berücksichtigen und schulspezifische Schwerpunkte zu setzen. Davon umfasst sind Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände, unverbindliche Übungen, Freigelegenstände und Förderstunden. Innerhalb der im Lehrplan vorgegeben Grenzen, kann die Schulleitung – unter gewissen Voraussetzungen – das Stundenausmaß gestalten.

Wahlpflichtgegenstände sind nur in den Lehrplänen der AHS vorgesehen, sie zählen zu den alternativen Pflichtgegenständen und demnach zum regulären Unterricht, der laut Anfrage nicht vom Umschichtungsvolumen erfasst wäre. Im Rahmen der Schulautonomie kann die Schulleitung das Wochenstundenausmaß für Wahlpflichtgegenstände innerhalb der Grenzen des Lehrplans bereits jetzt festlegen. Im Schuljahr 2022/23 betrug das Ausmaß 39.906 Wochenstunden. Das sind etwa 10 % aller an AHS abgehaltenen Wochenstunden und 180 Mio. EUR wurden dafür aufgewendet.

Im Bundesschulbereich¹⁸ wurden anhand der Daten aus der Lehrfächerverteilung für das Schuljahr 2022/23 Kosten für **unverbindliche Übungen** iHv 56 Mio. EUR, für **Förderstunden** iHv 9 Mio. EUR und für **Freigelegenstände** iHv 13 Mio. EUR abgeschätzt, die Anzahl der anspruchsberechtigten Schüler:innen betrug 358.269. Diese Stunden haben einen vergleichsweise geringen Anteil von etwa 2,4 % an den gesamten Wochenstunden im Bundesschulbereich. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 erhielten die Schulleitungen der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bereits weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten bei Freigelegenständen, unverbindlichen Übungen, Wahlpflichtgegenständen sowie dem Förderunterricht. Im Rahmen der Schulautonomie werden diese Stunden vor allem für Schwerpunkte genutzt um das jeweilige Schulprofil zu schärfen.

¹⁷ Fortbildung ist (im Unterschied zur Weiterbildung zwecks Höherqualifizierung) als Verpflichtung im jeweiligen Dienstrecht verankert. Für die Fortbildung an den PH wurde vom Budgetdienst zusätzlich ein Budgetbetrag iHv 35 Mio. EUR abgeschätzt (siehe dazu Pkt. 4.6).

¹⁸ Allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen.



Daten zum Umfang der Förderstunden, unverbindlichen Übungen und Freigenstände waren nur für den Bundesschulbereich verfügbar. Für den Kompetenzbereich der Länder (allgemeinbildende Pflichtschulen und Berufsschulen) konnte das BMBWF keine Daten zum Umfang dieser Stunden zur Verfügung stellen. In den allgemeinbildenden Pflichtschulen fallen Förderstunden, unverbindlichen Übungen und Freigenstände in das Planstellengrundkontingent, Lehrerplanstellen werden den Schulen auf Basis von Schüler:innenzahlen zur Verfügung gestellt. Es gibt jedoch substantielle Lehrpersonalressourcen in Form von zweckgebundenen Zuschlägen, beispielsweise die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, die Mittelschule oder für Deutschförderunterricht. Die Zwecke einzelner Zuschläge könnten auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden und neue Schwerpunkte gebildet werden. Dabei können Zuteilungsparameter wie etwa der sozioökonomische Hintergrund oder der Förderbedarf stärker gewichtet werden.

Wie Schulen mit Herausforderungen hinsichtlich des Einzugsgebietes oder der sozialen Zusammensetzung der Schüler:innen umgehen und welche Unterstützung sie brauchen wird im Entwicklungs- und Forschungsprojekt **100 Schulen – 1.000 Chancen** untersucht. Für dieses Projekt wurden im Jahr 2023 3,6 Mio. EUR vom Bund zur Verfügung gestellt, womit 24.700 Schüler:innen erreicht wurden.

Die genannten Maßnahmen umfassen Unterrichtseinheiten, die Ausstattung von Schüler:innen mit Arbeitsmaterialen, bildungsrelevante Sozialleistungen, Ressourcen für Lehrer:innen sowie psychosoziale Unterstützung. Einige Maßnahmen stehen allen Schüler:innen zur Verfügung, andere sind Programme für spezifische Zielgruppen (z. B. Kinder aus Familien, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe beziehen), die bedarfsorientiert zur Auszahlung kommen. Bei der Ausgestaltung von Pro-Kopf-Budgets ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der zur Umschichtung vorgesehenen Maßnahmen derzeit nur auf spezifische Zielgruppen abzielt (z. B. Kinder aus Familien, die Sozialhilfe beziehen).

Für die Ausstattung der Schulen mit eigenen Budgets sind die kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten, die im österreichischen Bildungssystem auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt sind. So sind etwa die Länder Dienstgeber des Landeslehrpersonals von allgemeinbildenden Pflichtschulen, der Bund finanziert über Transfers die Besoldungskosten. Für die Bundesschulen werden die Lehrer:innen direkt aus dem Bundesbudget finanziert. Für die Errichtung bzw. Erhaltung der Schulen und das Supportpersonal ist der jeweilige Schulerhalter zuständig, dies sind bei den Pflichtschulen vor allem die Gemeinden, bei den Bundesschulen ist es der



Bund. Der Bund stellt nicht nur Mittel für die Ausstattung und den Betrieb von Bundesschulen bereit, sondern leistet auch substantielle Finanzierungsbeiträge, wie etwa für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung und für verschiedenes Supportpersonal an den Pflichtschulen oder den Ausbau der elementaren Kinderbetreuung.

Eine weitere Herausforderung für die Ausgestaltung von Pro-Kopf-Budgets besteht im gegenwärtigen System der Personalbewirtschaftung. Die österreichischen Schulen erhalten für die Lehrer:innen keine Budgets, sondern Planstellen bzw. Werteinheiten, die auf Basis von Schüler:innenzahlen zur Verfügung gestellt werden. Die Personalkosten können nicht einfach auf Pro-Kopf-Budgets für Schüler:innen umgerechnet werden, weil sie vor allem aufgrund der Altersstruktur der Lehrer:innen zwischen den Schulen variieren.

Im ausgewiesenen Umschichtungspotenzial für Schulpsycholog:innen und Schulsozialarbeiter:innen sind nur die vom Bund bereitgestellten Budgetmittel enthalten, Daten zu weiteren Ausgaben der Länder und Gemeinden sind nur zum Teil verfügbar. Zu berücksichtigen ist, dass psychosoziales Unterstützungspersonal nicht Teil des Lehrpersonals ist. Schulpsycholog:innen und Schulsozialarbeiter:innen, aber auch Freizeitpädagogen und Sekretariatskräfte haben unterschiedliche Dienstgeber und werden von Bund, Ländern und Gemeinden in verschiedenen Finanzierungsvereinbarungen bezahlt. Die einzelne Schulleitung kann derzeit nicht zwischen verschiedenen Personalressourcen umschichten.

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen im Detail erläutert. Dazu werden die aktuell anspruchsberechtigten bzw. betroffenen Schüler:innen, die Anzahl der Lehrer:innen sowie die aktuellen Rahmen- bzw. Förderbedingungen dargestellt. Sofern verfügbar werden die Auszahlungen des Bundes für die Jahre 2019 bis 2023 angeführt, für das Jahr 2024 die Höhe des Bundesvoranschlages. Wenn relevant werden Maßnahmen der Länder und Gemeinden dargestellt oder die Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften genannt.

3.3 Schulbuchaktion

Die Schulbuchaktion ist eine Leistung aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) im Rahmen derer Schüler:innen unentgeltlich mit den notwendigen Unterrichtsmitteln ausgestattet werden. Anspruch auf die Sachleistung aus der Schulbuchaktion haben alle ordentlichen Schüler:innen, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule in Österreich besuchen oder



die allgemeine Schulpflicht an einer Privatschule oder im häuslichen Unterricht erfüllen. Im Schuljahr 2022/23 wurden 9,1 Mio. Schulbücher bestellt und an 1,2 Mio. Schüler:innen ausgegeben.¹⁹ Die durchschnittlich ersparten Kosten betragen im Schuljahr 2022/23 für die Erziehungsberechtigten pro Schulkind 107,47 EUR.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der ausgegebenen Schulbücher seit dem Schuljahr 2019/20 bis 2023/24:

Tabelle 5: Entwicklung Anzahl Schulbücher

Anzahl	Schuljahr				
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Ausgegebene Schulbücher	8.529.660	8.599.027	8.804.922	9.105.262	9.336.449

Quelle: Auskunft des BKA.

Diese Aktion wird von der Sektion Familie und Jugend im BKA und dem BMBWF getragen. Das BKA ist für die Organisation, den Ablauf und die Finanzierung der Schulbuchaktion zuständig, das BMBWF koordiniert die pädagogischen Angelegenheiten, didaktischen Richtlinien und Lehrplanerfordernisse.

Die Schulen bestellen aus Schulbuchlisten im Rahmen des pro Schulform zur Verfügung stehenden Schulbuchlimits²⁰ die Schulbücher, die den Anforderungen der geltenden Lehrpläne entsprechen. Neben den amtlichen Listen können auch Unterrichtsmittel der eigenen Wahl bis zum Ausmaß von 15 % des Schulbuchlimits angeschafft werden.²¹ Die Schulbücher gehen grundsätzlich ins Eigentum der Schüler:innen über.²²

Die Budgetmittel für die Schulbuchaktion werden in der UG 25-Familie und Jugend im DB 25.01.03-Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher verrechnet²³. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung für die Jahre 2019 bis 2024:

¹⁹ Siehe dazu die [Website zur österreichischen Schulbuchaktion](#).

²⁰ Das Schulbuchlimit ist der Höchstbetrag an Durchschnittskosten pro Schüler:in, für die Bestellung von Schulbüchern für eine Schulform.

²¹ Die tatsächliche prozentuelle österreichweite Auslastung von Unterrichtsmitteln eigener Wahl an den Gesamtkosten für Schulbücher waren in den Schuljahren 2012/13 bis 2021/22 zwischen 4,6 % und 7,0 %. (siehe dazu auch die parlamentarische Anfragebeantwortung [\(14368/AB XXVII. GP\)](#)).

²² Für weitere Details siehe die [Durchführungsrichtlinien zur Schulbuchaktion für das Schuljahr 2024/25](#).

²³ Die Verbuchung erfolgt auf den Sachkonten 4110.003-„Anschaffungskosten für Schulbücher (FÄ) (zw)“ und 4110.004-„Abrechnung Schulbücher (SBA-Online und BM) (zw)“.

**Tabelle 6: Schulbuchaktion**

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	Erfolg 2023	BVA 2024
Auszahlungen für Schulbücher	109,6	109,6	116,6	123,4	131,2	143,0

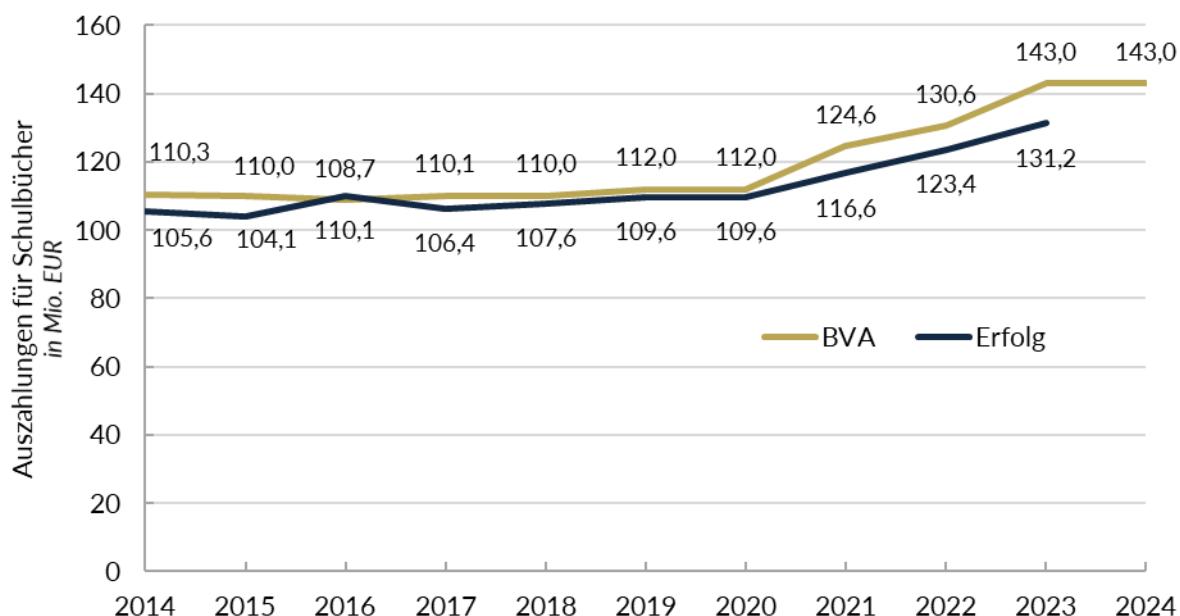
Quellen: HIS, Auskunft des BKA.

Die Auszahlungen für die Schulbuchaktion betragen 2019 bzw. 2020 109,6 Mio. EUR, zu einer deutlichen Steigerung kam es ab 2021. Dies war unter anderem auf die Erhöhung des Schulbuchlimits und die Einführung einer Preisstruktur für E-Book+ anstatt der bisherigen Pauschalabgeltung zurückzuführen. Weitere Steigerungen erfolgten in den Jahren 2022 bzw. 2023 insbesondere aufgrund der Erhöhung der Schulbuchlimits in der Primarstufe sowie einer einmaligen Abgeltung infolge der Teuerung für das Schuljahr 2023/24. Im Jahr 2024 wurden die Auszahlungen für Schulbücher iHv 143,0 Mio. EUR veranschlagt.

Die Erfolgswerte blieben in allen betrachteten Jahren unter dem Voranschlag. Im Jahr 2023 waren sie beispielsweise um 11,8 Mio. EUR geringer als im BVA 2023 (143,0 Mio. EUR) veranschlagt, da nicht alle Schüler:innen für jedes Fach ein Schulbuch erhielten, weil Lehrer:innen, insbesondere in Nebenfächern, über eigene Unterrichtsmaterialien verfügten. Die tatsächlichen Auszahlungen für die Schulbuchaktion stiegen über den gesamten Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2023 von 109,6 Mio. EUR auf 131,2 Mio. EUR.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der veranschlagten und tatsächlichen Auszahlungen in einer längerfristigen Betrachtung seit dem Jahr 2014:

Grafik 6: Längerfristige Betrachtung der Ausgaben für die Schulbuchaktion



Quelle: HIS.

3.4 Schulstartgeld

Mit dem Schulstartgeld sollen Familien bei notwendigen Anschaffungen und Dispositionen zum Schulstart unterstützt werden. Es wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe jeweils im August²⁴ automatisch ausbezahlt. Die Finanzierung erfolgt zur Gänze aus dem FLAF. Das Schulstartgeld betrug 100,0 EUR pro Kind im Jahr 2022 und wird seit 2023 jährlich valorisiert (2023: 105,8 EUR, 2024: 116,1 EUR).²⁵

Diese Unterstützung ist für jedes schulpflichtige Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren vorgesehen. Im Jahr 2024 wurde etwa für jene Kinder Schulstartgeld gewährt, die im Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2018 geboren wurden. Im Jahr 2023 wurden damit 915.992 Kinder gefördert. Die Anzahl der geförderten Kinder für die Jahre 2019 bis 2023 entwickelte sich wie folgt:

²⁴ Bis zum Jahr 2022 war die Auszahlung im September.

²⁵ Siehe dazu Teuerungs-Entlastungspaket III ([1663 d.B. XXVII. GP](#)).

**Tabelle 7: Anzahl der Bezieher:innen von Schulstartgeld**

Anzahl	Anzahl Schulkinder mit Schulstartgeld (Stand: Juli 2024)				
	2019	2020	2021	2022	2023
Bezieher:innen von Schulstartgeld	922.646	925.626	889.600	909.539	915.992

Anmerkung: Laut BKA erfolgen durch Nachbearbeitungen bis zu fünf Jahre im Nachhinein Nachzahlungen aus dem Schulstartgeld.

Quelle: Auskunft des BKA.

Das Schulstartgeld wird im DB 25.01.01-Familienbeihilfe gemeinsam mit der Familienbeihilfe budgetiert. Für die Jahre 2023 bzw. 2024 war zusätzlich eine Valorisierung von 5,8 % bzw. 9,7 % zu berücksichtigen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Budgetmittel für das Schulstartgeld aus dem Bundesbudget für die Jahre 2019 bis 2024:

Tabelle 8: Schulstartgeld

in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	Erfolg 2023	BVA 2024
Auszahlungen Schulstartgeld	82,6	83,6	85,8	87,4	95,7	105,0

Quelle: Auskunft des BKA.

Das Schulstartgeld stieg im Erfolg von 82,6 Mio. EUR im Jahr 2019 vor allem wegen der Valorisierung auf 95,7 Mio. EUR im Jahr 2023 an. Für das Jahr 2024 werden 105,0 Mio. EUR an Auszahlungen erwartet.

In einzelnen Ländern besteht die Möglichkeit zusätzlich eine Förderung zum Schulstart zu beantragen. Voraussetzung ist der Wohnsitz im jeweiligen Land. So hat das Niederösterreich etwa für das Schuljahr 2022/23 vorübergehend ein Schulstartgeld iHv 100 EUR als temporäre teuerungsbedingte Maßnahme eingeführt. Dieses konnte für alle Schüler:innen in der Primar- und Sekundarstufe unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten beantragt werden.²⁶ Das Schulstartgeld im Burgenland soll Familien mit Kindern, die erstmals die erste Klasse Volksschule oder Vorschulstufe besuchen, einmalig iHv 120 EUR pro Kind fördern. Es wird ebenfalls unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.²⁷ In Oberösterreich gibt es keine explizite Förderung zum Schulstart, es gibt jedoch zielgerichtete

²⁶ Siehe dazu [Schulstartgeld Niederösterreich](#).

²⁷ Siehe dazu [Schulstartgeld Burgenland](#).



Förderunterstützungen während des Schuljahres.²⁸ Auch in Wien werden Zweckzuschüsse für den Ankauf von Unterrichtsmaterialien für das gesamte Schuljahr und nicht nur für den Schulstart zur Verfügung gestellt.²⁹ Zur Berechnung der Ausgaben für Reformmaßnahmen zur Umschichtung größerer Ausgabenblöcke werden in der Folge jedoch nur die Ausgaben des Bundes berücksichtigt.

3.5 Aktion Schulstartklar bzw. Schulstartplus

Seit dem Jahr 2015 erhalten einkommensschwache Haushalte beim Schulstart eine zusätzliche Unterstützung in Form von Sachleistungen:

- ◆ Zunächst erfolgte die Unterstützung im Rahmen der Aktion Schulstartklar in Form eines Schulstartpaketes. Anspruchsberechtigte Haushalte erhielten schultypenspezifische Pakete in Form von mit Schulutensilien befüllten Schultaschen bzw. Rucksäcken.
- ◆ Seit 2022 werden im Rahmen der Aktion Schulstartklar Gutscheine für Schularikel ausgegeben, um Schüler:innen und Erziehungsberechtigten die Entscheidung zu überlassen, welche Schularikel als notwendig erachtet werden. Im Jahr 2022 betrug der Wert des Gutscheins 80 EUR, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 150 EUR.
- ◆ Darüber hinaus werden seit 2022 im Rahmen der Aktion Schulstartplus zusätzlich Gutscheine bereitgestellt, die auch für alltägliche Dinge wie Kleidung, Lebensmittel und Hygieneartikel verwendet werden können. Im Jahr 2022 belief sich der Gutscheinwert auf 40 EUR, im Jahr 2024 auf 150 EUR.³⁰

Anspruchsberechtigt sind Schüler:innen von der Volksschule bis zur Sekundarstufe II, wenn sie in einem Haushalt leben, der Mindestsicherung oder Sozialhilfe bezieht. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Kofinanzierung zu 90 % aus Mitteln des

²⁸ Vom Land Oberösterreich wurde ausgeführt, dass beispielsweise Nachhilfe iHv 150 EUR in Form eines Gutscheins pro Semester für die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Englisch bzw. 2. Fremdsprache für Schüler:innen im Pflichtschulalter oder eine Gratis-Liftkarte für Volksschulkinder bei Schulschikursen (max. 3 Halbtage) bzw. im Rahmen der Wintersportwoche (mind. viertägig) gefördert wird.

²⁹ Vorarlberg und Kärnten meldeten dem Budgetdienst keine gesonderten Zusatzförderungen. Keine Informationen liegen zu Tirol und Salzburg vor.

³⁰ Im Jahr 2023 wurden keine zusätzlichen Schulstartplus Gutscheine ausgegeben, der Wert des Gutscheins für Schularikel im Rahmen der Aktion Schulstartklar wurde allerdings auf 150 EUR erhöht.



Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zu 10 % aus dem nationalen Budget. Das nationale Budget wurde vom BMSGPK im Rahmen einer Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) deutlich aufgestockt.

Dadurch konnte ab 2023 der Wert des zu Schulbeginn ausgegebenen Gutschein auf 150 EUR erhöht werden. Darüber hinaus wird ab 2024 jeweils im 1. Halbjahr ein weiterer Gutschein mit einem Wert von 150 EUR bereitgestellt, wodurch der Gesamtwert der ausgegebenen Gutscheine auf 300 EUR steigt (siehe untenstehende Tabelle).

Das Projekt soll zur Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen bzw. zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und Chancengleichheit beitragen. Die Aktion Schulstartklar wird im Rahmen des Programms zur Bekämpfung materieller Deprivation in Österreich in den Jahren 2021 bis 2027 durchgeführt³¹.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Pakete bzw. der Gutscheine für die Jahre 2019 bis 2024:

Tabelle 9: Anzahl Pakete bzw. Gutscheine der Aktion Schulstartklar

Anzahl	Aktion Schulstartpaket			Aktion Schulstartklar bzw. Schulstartplus		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Pakete bzw. Gutscheine	44.245	44.389	41.631	42.551	45.228	-
Schulstartpakete	44.245	44.389	41.631	-	-	-
Gutscheine	-	-	-	42.551	45.228	-
Höhe Gutscheine (ab 2022)				120 EUR	150 EUR	300 EUR
Schulstartklar (Gutscheine zum Kauf von Schulartikeln)				80 EUR	150 EUR	150 EUR
Schulstartplus (Sodexo Gutscheine)				40 EUR	-	150 EUR

Quelle: Auskunft des BMSGPK.

Im Jahr 2023 wurden 45.228 Gutscheine iHv jeweils 150 EUR³² ausgegeben. Etwa 95 % der Anspruchsberechtigten nahmen diese Aktion in Anspruch. Ab 2024 werden die Gutscheine erstmals zu unterschiedlichen Zeitpunkten im 1. Halbjahr (Schulstartplus) und zu Schulbeginn (Schulstartklar) ausgegeben, Angaben zur Inanspruchnahme liegen derzeit noch nicht vor.

³¹ Für Details siehe das bei der EK eingereichte Programm zur Bekämpfung materieller Deprivation in Österreich 2021-2027.

³² Beginnend mit 2023 wurden die Zuwendungen im Rahmen des Schulstartpaketes von 120 EUR auf 150 EUR pro anspruchsberechtigter/anspruchsberechtigtem Schüler:in gemäß LWA-G aufgestockt.



Die von 2019 bis 2024 bereitgestellten Budgetmittel für die Aktion Schulstartklar bzw. Schulstartplus sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 10: Entwicklung Budgetmittel Schulstartklar und Schulstartplus

in Mio. EUR	Aktion Schulstartpaket			Aktion Schulstartklar bzw. Schulstartplus		
	2019	2020	2021	2022	2023	BVA 2024
Gesamtsumme	4,3	5,2	4,8	5,5	7,8	17,0
nationale Mittel	0,7	0,8	0,6	2,9	5,4	14,7
EU-Mittel (ESF+)	3,6	4,5	4,2	2,7	2,4	2,3

Quelle: Auskunft des BMSGPK.

Insgesamt (EU- und nationaler Anteil) wurden im Jahr 2019 4,3 Mio. EUR für Schulstartpakete bereitgestellt, in den Jahren 2020 und 2021 wurden hierfür 5,2 Mio. EUR und 4,8 Mio. EUR ausbezahlt. Die Auszahlungen für die Aktion Schulstartklar bzw. Schulstartplus steigen seit 2022 vor allem aufgrund der Erhöhung des Gutscheinwerts deutlich an, von zunächst 120 EUR (2022) auf 150 EUR (2023) und dann auf 300 EUR (2024). Im BVA 2024 sind insgesamt 17,0 Mio. EUR vorgesehen, wovon 14,7 Mio. EUR nationale Mittel sind.

3.6 Unterstützung Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts und werden schulautonom vorbereitet bzw. durchgeführt. Kostenbeiträge von den Eltern werden etwa für Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, leihweise Überlassung von Gegenständen sowie Versicherungen eingehoben.

Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen an **Bundesschulen**³³ kann gemäß Schulveranstaltungsverordnung 1995 eine finanzielle Unterstützung beantragt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Schulveranstaltung mindestens vier Tage dauern muss, Schulveranstaltungen mit einer geringeren Dauer werden finanziell nicht unterstützt. Die teilnehmenden Schüler:innen müssen österreichische

³³ Finanzielle Unterstützung können Schüler:innen erhalten, die folgende Schulen besuchen: allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere Schulen (nicht anspruchsberechtigt sind land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und Forstfachschulen), Berufsbildende höhere Schulen (einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen), höhere Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Bundesinstitut für Sozialpädagogik oder Praxisschulen, die in eine Pädagogische Hochschule des Bundes eingegliedert sind.



Staatsbürger:innen bzw. gleichgestellt sein. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist weiters eine Bedürftigkeit³⁴ der Schüler:in auf Basis der Beurteilung von Einkommen, Familienstand und Familiengröße zum Zeitpunkt der Antragstellung. Je nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wird der/dem Schüler:in bzw. der/dem Erziehungsberechtigten auf Antrag eine Unterstützung bis zu 281 EUR gewährt. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung muss bei der zuständigen Beihilfenbehörde gestellt werden. Das ist, abhängig von der Schulart, die Bildungsdirektion des jeweiligen Landes oder das BMBWF.

In den Bundesschulen wurden für das Schuljahr 2022/23 insgesamt 5.193 Unterstützungen gewährt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der gestellten Anträge und die tatsächlichen Unterstützungen für die Schuljahre 2019/20 bis 2022/23:

Tabelle 11: Anzahl der Unterstützungen für die Schuljahre 2019/20 bis 2022/23

Anzahl	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anträge gestellt	7.466	487	4.011	7.288
Anträge genehmigt	5.208	107	2.596	5.193
Anträge genehmigt in %	69,8 %	22,0 %	64,7 %	71,3 %

Anmerkung: Die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 sind von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen.

Quelle: Auskunft des BMBWF.

Die Anzahl der tatsächlichen Unterstützungen betrug im Schuljahr 2019/20 insgesamt 5.208. Aufgrund der Aus- und Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie sanken diese für die nächsten beiden Jahre auf 107 im Schuljahr 2020/21 bzw. 2.596 im Schuljahr 2021/22. Im Schuljahr 2022/23 wurden wiederum 5.193 Unterstützungen gewährt.

Die Budgetmittel für die Unterstützungen im Rahmen der Schulveranstaltungen werden im DB 30.01.07-Förderungen und Transfers³⁵ budgetiert und ausbezahlt. Nachfolgende Tabelle zeigt die budgetäre Unterstützung für Schulveranstaltungen im Erfolg für die Jahre 2019 bis 2023 bzw. im Voranschlag für das Jahr 2024:

³⁴ Die Bedürftigkeit der Schüler:innen wird nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 beurteilt.

³⁵ Sachkonto „7681.034-Schülerunterstützungen für Schulveranstaltungen“.

**Tabelle 12: Budgetäre Unterstützung für Schulveranstaltungen 2019 bis 2024**

in EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	Erfolg 2022	Erfolg 2023	BVA 2024
Budgetäre Unterstützung Schulveranstaltungen	1.136.272	309.669	42.249	449.548	1.324.573	1.991.000

Anmerkung: Bis 24. Juli 2024 wurde laut BMBWF insgesamt fast 1 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Quellen: HIS, Auskunft des BMBWF (Stand 24. Juli 2024).

Die Auszahlungen für Unterstützungen von Schulveranstaltungen betragen im 2019 1,1 Mio. EUR und reduzierten sich im Jahr 2020 bzw. in den nachfolgenden Jahren insbesondere aufgrund der Aus- bzw. Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie. Im BVA 2024 werden diese wiederum iHv fast 2 Mio. EUR veranschlagt.

Während der Pandemie wurde der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz, [BGBI. I Nr. 23/2020](#)) eingerichtet, der jene Kosten von Schüler:innen oder Erziehungsberechtigten ersetzte, die durch Untersagung von begünstigten Schulveranstaltungen entstanden. Weiters wurden in diesem Zusammenhang Unterstützungen für Schulklassen zur Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung von mindestens zwei Übernachtungen außerhalb des Schulstandortes mit 500 EUR gewährt. Diese Budgetmittel wurden in die Berechnung der Umschichtung der Ausgabeblöcke nicht aufgenommen, da diese nur einmalig für den Krisenfall ausbezahlt wurden.

Von den Ländern werden weitere budgetäre Unterstützungen für Schulveranstaltungen an Pflichtschulen vergeben. Auf Anfrage des Budgetdienstes haben Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien Informationen zu den diesbezüglichen Unterstützungsleistungen bereitgestellt. Nachfolgende Tabelle zeigt diese angegebenen Budgetmittel, welche insgesamt 2,2 Mio. EUR betragen:

Tabelle 13: Budgetäre Unterstützung für Schulveranstaltungen in Pflichtschulen nach Ländern

in EUR	Budgetäre Unterstützung						Unterstützungen Anzahl jeweiliger Zeitraum
	2019	2020	2021	2022	2023	Auszahlungen	
Kärnten	29.700	800	47.300	63.850	66.150	207.800	4.156
Oberösterreich	440.430	131.733	13.349	310.593	801.741	1.697.846	7.680
Vorarlberg	-	-		94.711		94.711	1.029
Wien	-	26.096	1.920	47.335	92.570	167.921	n.v.
					Auszahlungen	2.168.278	-

Quellen: Auskünfte des Amts der Kärntner Landesregierung, des Amts der Oberösterreichischen Landesregierung, des Amts der Vorarlberger Landesregierung, der Stadt Wien.



In Kärnten beträgt die Förderung 50 EUR je sozialbedürftiger/n Schüler:in, welche/r an einer fünftägigen Wintersport-, Sommersport- oder Projektwoche teilgenommen hat. In den Jahren 2019 bis 2023 wurden 4.156 Schüler:innen mit insgesamt 207.800 EUR gefördert.

In Oberösterreich werden Förderunterstützungen im Rahmen der oberösterreichischen Schulveranstaltungshilfe angeboten. Gefördert werden mehrtägige Schulveranstaltungen in allgemeinen Pflichtschulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und an landwirtschaftlichen Fachschulen. Insgesamt wurden in Oberösterreich 1,7 Mio. EUR an Unterstützungsleistungen für die Jahre 2019 bis 2023 erbracht. Die in der Tabelle iHv insgesamt 7.680 ausgewiesenen Förderfälle beziehen sich auf jeweils eine Familie, was dann auch mehrere Kinder betreffen kann.

Für Vorarlberg wurden seit dem Jahr 2021 Budgetmittel iHv 95.000 EUR für Schulveranstaltungen ausgegeben, wodurch 1.029 Schüler:innen gefördert wurden.

In Wien wird Schüler:innen pro Tag (mindestens drei Tage bis maximal fünf Tage) ein Zuschuss von 22 EUR für Wintersporttage, 17 EUR für Sommersport- und Projekttage bzw. 12 EUR für Sport- oder Projekttage mit Aufenthalt in einem Wiener Jugend-erholung-Heim (WIJUG-Heim) gewährt. Insgesamt wurden in Wien in den Jahren 2020 bis 2023 168.000 EUR ausbezahlt.

Die Mittel der Länder werden mangels Verfügbarkeit in die Berechnung der Reformmaßnahmen mit Umschichtung größerer Ausgabenblöcke nicht einbezogen.

3.7 Sommerschule

Im Sommer 2020 startete infolge der COVID-19-Pandemie erstmals in den beiden letzten Ferienwochen eine Sommerschule für 6- bis 14-jährige Schüler:innen. Zielgruppe sind dabei Schüler:innen mit einem Förderbedarf in einem Unterrichtsfach oder der deutschen Sprache. Das Angebot ist für die Teilnehmer:innen kostenlos und die Teilnahme erfolgt freiwillig. Seit dem Sommer 2021 ist auch eine Nachmittagsbetreuung möglich, dies liegt aber in der Zuständigkeit der Länder und Gemeinden, das Angebot ist daher standortabhängig.



Die dauerhafte Einrichtung der Sommerschule erfolgte durch eine Gesetzesnovelle³⁶ im Jahr 2021, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sommerschule schuf, insbesondere die Organisation der Sommerschule sowie die Entlohnung des dafür eingesetzten Personals ab dem Sommer 2022.

Die Sommerschule zählt zum Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit, der klassen-, schulstufen-, schulstandort- und schulartenübergreifend angeboten werden kann. Sie muss von der Schulbehörde und dem Schulerhalter genehmigt werden und bedarf einer Anmeldezahl von mindestens sechs Schüler:innen. Die Anzahl der Schüler:innen einer Gruppe bzw. eines Kurses hat grundsätzlich mindestens 6 und höchstens 15 zu betragen. Der Unterricht kann entweder von Lehrer:innen oder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sommerschule betraute Lehrkraft erteilt werden. Auch der Einsatz von Buddies³⁷ ist möglich.

Die Kosten für das im Rahmen der Sommerschule tätige Lehrpersonal (Lehrer:innen, Lehramtsstudierende bzw. -absolvent:innen und Schulleiter:innen) trägt der Bund. Die Teilnahme des Lehrpersonals an der Sommerschule ist freiwillig. Mit der Dienstrechts-Novelle 2022 wurde unter anderem die Vergütung des Lehrpersonals neu geregelt. Die Lehrer:innen erhalten (sofern nicht die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung³⁸ gewählt wurde), eine Vergütung für jede gehaltene Unterrichtsstunde von 58,6 EUR (Stand 2024).³⁹ Der Sommerschulleitung gebührt eine pauschale Vergütung abhängig von der Anzahl der Gruppen⁴⁰ am Sommerschulstandort. Lehramtsstudierenden oder -absolvent:innen gebührt für die Verwendung in der

³⁶ Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, des Schulzeitgesetzes 1985, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985, des Hochschulgesetzes 2005 und des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (BGBI. I 232/2021).

³⁷ § 12 Abs. 12 Schulunterrichtsgesetz: Schüler:innen sind auf Einladung der Schulleitung oder der mit der Leitung der Sommerschule betrauten Lehrkraft zur Teilnahme berechtigt, wenn sie teilnehmende Schüler:innen beim Lernprozess unterstützen (Buddy-Schülerinnen und -Schüler). Sie erhalten für den Einsatz in der Sommerschule eine Buddy-Bestätigung.

³⁸ Für die Tätigkeit in der Sommerschule ist neben der finanziellen Abgeltung der geleisteten Stunden, auch eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im nächstfolgenden Unterrichtsjahr möglich, dies ist bereits in der verbindlichen Anmeldung anzugeben (Dienstrechts-Novelle 2022). Von den Lehrkräften haben sich 5,7 % für eine Einrechnung der Stunden in das kommende Schuljahr entschieden (Stand 28. Juni 2023). Vor der Dienstrechts-Novelle 2022 erfolgte die Vergütung der in der Sommerschule eingesetzten Lehrkräfte durch Mehrleistungsstunden (parlamentarische Anfragebeantwortung 11134/AB XXVII. GP).

³⁹ Mit dieser Vergütung sind alle mit der unterrichtlichen Verwendung an der Sommerschule verbundenen Aufgaben abgegolten und es gebührt hierfür keine Sonderzahlung.

⁴⁰ Das sind 702,8 EUR bei bis zu vier Schüler:innengruppen, 937,2 EUR bei fünf bis elf Schüler:innengruppen und 1.171,40 EUR bei mehr als elf Schüler:innengruppen (Stand 2024), wobei dieser Betrag nur bei einer zehntägigen Leitung gebührt.



Sommerschule je vereinbarter Wochenstunde eine Vergütung⁴¹ iHv 35,1 EUR. Damit sind alle Ersatzleistungen und Sonderzahlungen abgegolten.

Kosten für den Sachaufwand der an Bundesschulen anfällt trägt der Bund. Der Sachaufwand im Bereich der Pflichtschulen ist entsprechend der Vollzugs- und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen vom entsprechenden Schulerhalter zu tragen.

Die Gesamtauszahlungen für die Sommerschule werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeschlüsselt dargestellt:

Tabelle 14: Auszahlungen für die Sommerschule 2021 bis 2023

in Mio. EUR	2021	2022	2023
Lehrpersonal	3,3	4,8	
Sommerschulleitungen	0,2	0,9	
sonstige Kosten	0,4	0,3	
Gesamtkosten Sommerschule	4,0	6,0	7,9

Quellen: Auszahlungen für 2021 gemäß parlamentarischer Anfragebeantwortung [11134/AB XXVII. GP](#), für 2022 gemäß parlamentarischer Anfragebeantwortung [14751/AB XXVII. GP](#), für 2023 gemäß Auskunft des BMBWF.

Im Jahr 2021 betrugen die Auszahlungen für die Sommerschule 4,0 Mio. EUR und erhöhten sich 2022 auf 6,0 Mio. EUR. Die Gesamtkosten der Sommerschule betragen im Jahr 2023 insgesamt 7,9 Mio. EUR. Die Teilnehmer:innenzahl an der Sommerschule entwickelte sich zuletzt jedoch rückläufig.

⁴¹ Zusätzlich werden Lehramtsstudierenden bei einer Tätigkeit in der Sommerschule einmalig fünf ECTS-Punkte angerechnet.



Nachfolgende Tabelle zeigt eine Aufteilung der Teilnehmer:innen an der Sommerschule nach Ländern für die Jahre 2020 bis 2023:

Tabelle 15: Anmeldungen für die Sommerschule nach Ländern in den Jahren 2020 bis 2023

Anmeldungen Sommerschule Anzahl	2020	2021	2022	2023*
Österreich	24.916	38.815	37.040	32.938
Burgenland	546	1.141	1.876	1.140
Kärnten	1.264	2.602	2.828	2.560
Niederösterreich	3.464	7.399	7.063	6.774
Oberösterreich	3.631	4.975	4.744	3.620
Salzburg	1.581	3.033	1.453	1.016
Steiermark	2.709	4.503	5.484	4.968
Tirol	2.015	2.370	2.971	2.873
Vorarlberg	1.551	2.697	1.578	1.464
Wien	8.155	10.095	9.044	8.523

* Anmeldungen zum Stand 28. Juni 2023.

Quelle: Parlamentarische Anfragebeantwortung [14751/AB XXVII. GP.](#)

Die Zahl der Anmeldungen für die Sommerschule nahm von 2020 auf 2021 deutlich zu (+56 % bzw. 13.899 Schüler:innen), ab 2021 sank diese jedoch stetig. Für das Jahr 2023 waren zum Zeitpunkt 28. Juni 2023 insgesamt 32.938 Teilnehmer:innen angemeldet, dies entsprach einem Rückgang gegenüber 2021 von 15 % bzw. 5.877 Schüler:innen. Im gleichen Zeitraum verdoppelten sich jedoch die Kosten für die Sommerschule, was hauptsächlich auf den Ausbau der Standorte, an denen die Sommerschule angeboten wurde, zurückzuführen war.

Das in der Sommerschule tätige Lehrpersonal (Lehrkräfte, Lehramtsstudierende bzw. -absolvent:innen und Schulleiter:innen) erhöhte sich von 2021 auf 2022 deutlich um 2.592 auf 4.646 Personen. Damit einhergehend verringerte sich auch das Verhältnis zwischen Schüler:innen und Lehrpersonal von 19 Schüler:innen im Jahr 2021 auf 8 im Jahr 2022. Ab der Sommerschule 2022 galt pro Kurs eine Mindestteilnehmer:innenzahl von 6 bis 15 Schüler:innen (§ 8i Abs. 1 SchOG).



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Standorte der Sommerschule nach Ländern für die Jahre 2020 bis 2022:

Tabelle 16: Anzahl der Standorte mit Sommerschule nach Ländern in den Jahren 2020 bis 2022

Standorte Sommerschule Anzahl	2020	2021	2022
Österreich	549	852	1.109
Burgenland	21	24	22
Kärnten	45	79	60
Niederösterreich	118	225	204
Oberösterreich	96	128	144
Salzburg	58	52	42
Steiermark	78	142	323
Tirol	39	67	146
Vorarlberg	40	59	70
Wien	54	76	98

Anmerkung: Standorte für 2023 waren öffentlich nicht verfügbar.

Quelle: Parlamentarische Anfragebeantwortung [11134/AB XXVII. GP](#).

Die Anzahl der **Standorte**, an denen eine Sommerschule angeboten wurde, stieg seit 2020 stetig. Im Jahr 2020 von 549 Standorten auf 1.109 im Jahr 2022, damit verdoppelte sich das Standortangebot gegenüber 2020. An einem Standort können jedoch mehrere Schularten angeboten werden, sodass das schulartenspezifische Angebot 2022 sogar bei 1.634 lag.

In Tirol und der Steiermark waren absolut und relativ die stärksten Anstiege zu verzeichnen. Hingegen reduzierten sich die Sommerschulstandorte unter anderem in Niederösterreich (-21 Standorte bzw. -9 %), Kärnten (-19 Standorte bzw. -24 %) oder in Salzburg (-10 Standorte bzw. -19 %).

3.8 Schulpsychologie

In den Bildungsdirektionen ist ein schulpsychologischer Dienst für pädagogisch-psychologische Beratung sowie die Bereitstellung und Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen eingerichtet. Zentrales Ziel ist die Sicherstellung der Lernfähigkeit und damit verbunden der Erhalt der psychischen Gesundheit der Schüler:innen sowie die Etablierung einer förderlichen Lernkultur an Schulen. Zielgruppen der Schulpsycholog:innen sind nicht nur die Schüler:innen aller Schularten, sondern das Tätigkeitsfeld der Schulpsychologie erstreckt sich auch auf Lehrer:innen, Schulaufsicht bzw. Schulqualitätsmanagement, Erziehungsberechtigte und sonstige (externe) Systempartner:innen.



Im Bereich des schulpsychologischen Dienstes können Schulpsycholog:innen als Bundesbedienstete in den Bildungsdirektionen bzw. in den Außenstellen (schulpsychologische Beratungsstellen) eingesetzt werden. Weiters können auf Basis der im Wege des § 11 Bildungsinvestitionsgesetz zur Verfügung gestellten Mittel in Kooperation mit den Ländern Schulpsycholog:innen als Mitglieder multiprofessioneller psychosozialer Unterstützungsteams im Bereich der Schulsozialarbeit eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist die Verwendung von Personal, welches im Wege des Bundes über den Trägerverein „Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich – ÖZPGS“ bereitgestellt wird, der Aufwand ist dem Bund jedoch von den Ländern zu ersetzen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Schulpsycholog:innen bzw. die Psycholog:innen (§ 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in Vollbeschäftigungäquivalenten (VBÄ) für die Schuljahre 2018/19 bis 2023/24:

Tabelle 17: Schulpsycholog:innen und Psycholog:innen (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ

in VBÄ	Schuljahre					
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
per Stichtag	31.05.2019	31.05.2020	31.05.2021	18.01.2023	01.06.2023	01.06.2024
Gesamt	178,5	169,0	180,8	198,5	203,2	194,6
davon im Bereich der Abteilung für Schulpsychologie in den Bildungsdirektionen	125,6	122,5	130,7	128,0	126,1	124,4
Beamt:innen	26,9	19,9	19,3	18,5	18,5	15,0
Vertragsbedienstete	98,8	102,7	111,4	109,5	107,6	109,4
davon im Rahmen des Trägervereins	52,9	46,5	49,8	71,4	72,2	70,2

Abkürzung: VBÄ ... Vollbeschäftigungäquivalente.

Anmerkung: Die Schulpsycholog:innen im Trägerverein sind beim Österreichischen Zentrum für Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPS) tätig.

Quellen: Auskunft des BMBWF, parlamentarische Anfragebeantwortungen [6534/AB XXVII. GP](#), [12765/AB XXVII. GP](#), [15514/AB XXVII. GP](#), [18412/AB XXVII. GP](#).

Die Arbeit der Schulpsycholog:innen erfolgt in unterschiedlichen Aufgabengebieten und für verschiedene Zielgruppen. Im Schuljahr 2021/22 wurden laut Tätigkeitsbericht der Schulpsychologie 2021/22 insgesamt etwa 141.763 Beratungsgespräche (Einzelfallberatungen inkl. Kurzberatungen) geführt, davon 29.870 mit Schüler:innen. Weiters wurden von den Schulpsycholog:innen Schulbesuche, Beiträge zur Kompetenzsteigerung von Lehrkräften und Präventionsarbeit (Systemarbeit bzw. Unterstützung beim Krisenmanagement) geleistet sowie die Koordination psychosozialer Unterstützung durchgeführt.



Als durchschnittliche Kosten pro Schulpsycholog:in wurden vom BMBWF rund 143.000 EUR für Beamte, 96.000 EUR für Vertragsbedienstete und 83.000 EUR für Beschäftigte im Trägerverein ÖZPGS angegeben. Auf Basis des oben angeführten Mengengerüstes betragen die Personalausgaben für die Schulpsychologie für das Schuljahr 2022/23 damit etwa 19 Mio. EUR.

3.9 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit gehört zu den psychosozialen Unterstützungssystemen. Das BMBWF koordiniert die schulischen Unterstützungssysteme und ermöglicht einen bundesweiten Austausch sowie eine österreichweite Entwicklung eines Professionsverständnisses und einheitlicher Qualitätskriterien. Die Zielgruppe sind zunächst Schüler:innen, aber auch Erziehungsberechtigte und Lehrer:innen.

Schulsozialarbeit ist größtenteils der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet und liegt damit in der Zuständigkeit der Länder. In einigen Ländern ist Schulsozialarbeit im jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert. Es ist vorgesehen, dass psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulsozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen) an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Schüler:innen zum Einsatz kommen. Die Programme werden dabei auf die jeweiligen Bedürfnisse des Schulstandortes zugeschnitten. Das Personal ist schulübergreifend tätig.

Das BMBWF unterstützte bis zum 31. August 2022 die Länder bei der Bereitstellung psychosozialen Unterstützungspersonals gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz. Für die Weiterführung des schulischen psychosozialen Unterstützungspersonals wurden im Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 ([§ 4 Abs. 10 FAG 2017](#)) sowie im FAG 2024 ([§ 6 Abs. 10 FAG 2024](#)) entsprechende Bestimmungen verankert. Der Bund ersetzt den Ländern 50 % der Kosten für Aktivitätsbezüge für die Bereitstellung des psychosozialen Unterstützungspersonals (Schulsozialarbeit) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen), höchstens jedoch 7 Mio. EUR pro Schuljahr.

Nachstehende Tabelle zeigt die Schulsozialarbeiter:innen sowie Sozialpädagog:innen (§ 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für die Schuljahre 2018/19 bis 2023/24. Die Angaben basieren auf parlamentarischen Anfragebeantwortungen. In diesen verweist das BMBWF auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder, weshalb im BMBWF keine abschließende Evidenz zu den von den Ländern bereitgestellten Ressourcen zur Verfügung stehe. Die Aufstellung gibt daher keinen vollständigen Überblick über die gesamte Schulsozialarbeit in Österreich.



Tabelle 18: Psychosoziales Unterstützungspersonal (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ

in VBÄ per Stichtag	Schuljahre					
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Schulsozialarbeiter:innen gesamt	92,4	65,5	81,8	97,1	124,8	144,2

Abkürzung: VBÄ ... Vollbeschäftigungäquivalent.

Quellen: Auskunft des BMBWF, parlamentarische Anfragebeantwortungen [6534/AB XXVII. GP](#), [15514/AB XXVII. GP](#) und [18412/AB XXVII. GP](#).

Im Wesentlichen waren im Jahr 2019 psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulsozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen) iHv 92,4 VBÄ beschäftigt. Diese stiegen bis 2024 auf 144,2 VBÄ. Vom BMBWF werden die jährlichen durchschnittlichen Personalausgaben je VBÄ mit 64.000 EUR (Schuljahr 2023/24) angenommen. In einer Hochrechnung für das Finanzjahr 2023 würden daraus Kosten iHv 8 Mio. EUR anfallen, von denen der Bund 4 Mio. EUR ersetzt.

3.10 Weiterbildung von Lehrer:innen

Für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kompetenzen von Pädagog:innen bzw. im Rahmen von Fortbildung ist es erforderlich, im jeweiligen Bereich Fachwissen, Fachdidaktik und Pädagogik am aktuellen Stand der Entwicklungen zu sein. Weiterbildung bedeutet, dass Personen mit abgeschlossener Erstausbildung zusätzliche Qualifikationen oder eine zusätzliche pädagogische Befähigung in Form von Aufbaustudien, Lehrgängen, etc. erwerben, die oftmals auch mit neuen Berechtigungen verbunden sind.⁴²

Im Wesentlichen wird Weiterbildung in den privaten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen (PH) angeboten, die allen Lehrer:innen (Schuljahr 2023/24: 124.447) zur Verfügung stehen. Nachfolgende Tabelle zeigt die für Weiterbildung abgehaltenen Semesterwochenstunden an öffentlichen und privaten PH von 2019/20 bis 2023/24:

⁴² Weiters sind Pädagog:innen gemäß Dienstrecht zur Fortbildung verpflichtet. Diese ist in den genannten Budgetmitteln nicht enthalten. (zu beiden Themen – Weiter- und Fortbildung - siehe Pkt. 4.6)



Tabelle 19: Abgehaltene Semesterwochenstunden Weiterbildung an PH

Anzahl	Studienjahr				
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Semesterwochenstunden	4.404	4.514	4.703	4.823	5.360

Quelle: Auskunft des BMBWF.

Die Gesamtkosten für Weiterbildung nach Studienjahren in den PH werden vom BMBWF wie folgt angegeben:

Tabelle 20: Entwicklung Kosten Weiterbildung

in Mio. EUR	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg
	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Kosten Weiterbildung Lehrer:innen	2,7	2,9	3,4	3,7	4,1

Quelle: Auskunft des BMBWF.

Bei der Weiterbildung wird für die Beantwortung der Fragestellung davon ausgegangen, dass diese allen Lehrer:innen für alle besuchten Veranstaltungen an den PH zur Verfügung stehen.

3.11 Förderstunden, Freigeegenstände, unverbindliche Übungen und Wahlpflichtgegenstände

Anfragegemäß soll ein schulautonomes Budget für unverbindliche Übungen, Freigeegenstände, Wahlpflichtgegenstände⁴³ sowie Förderstunden ermittelt werden, um diese Ressourcen den Schulleitungen zur selbständigen Disposition zur Verfügung zu stellen. Die Pflichtgegenstände sollen weiterhin wie bisher verwaltet werden, verschiedene Fördermaßnahmen aber flexibel gestaltet und nach Schüler:innenzahl auf die Schulen verteilt werden.

⁴³ Wahlpflichtgegenstände zählen laut Lehrplan – im Gegensatz zu Förderstunden, Freigeegenständen und unverbindliche Übungen – zu den Pflichtgegenständen.



Förderunterricht wird in (§ 8 lit. g Schulorganisationsgesetz (SchOG)) definiert, darunter sind nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen

- ◆ für Schüler:innen bei denen eine Förderungsbedürftigkeit durch die unterrichtende Lehrkraft festgestellt wurde oder die sich für diesen ergänzenden Unterricht angemeldet haben,
- ◆ in Sonderschulen für Schüler:innen, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen,
- ◆ in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, sowie
- ◆ in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule)

zu verstehen.

Förderunterricht steht allen Schüler:innen offen, die ihre Leistungen verbessern oder sichern wollen und kann auch zur Begabungs- und Begabtenförderung eingesetzt werden. Schüler:innen an Volksschulen (VS), Mittelschulen (MS), Polytechnischen Schulen (PTS) und Berufsschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die/den Klassenlehrer:in oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrkraft festgestellt wird.⁴⁴

Freigegenstände und unverbindliche Übungen werden, im Gegensatz zu Pflichtgegenständen bzw. verbindlichen Übungen, freiwillig besucht. Freigegenstände bieten eine Ergänzung zum regulären Unterricht und vertiefen Interessen der Schüler:innen. Der Gegenstand wird benotet, hingegen werden unverbindliche Übungen nicht benotet, eine Teilnahme daran ist im Zeugnis angeführt. Sie dienen dazu, das Wissen oder die Fertigkeiten der Schüler:innen zu erweitern.

Die **unverbindliche Übung** zur allgemeinen Interessens- und Begabungsförderung eröffnet Schüler:innen die Möglichkeit, ihre persönlichen Interessen und ihre individuellen Begabungen zu entdecken und ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu entwickeln, zu erweitern und zu vertiefen. Dafür ist die Förderung der kognitiven, affektiven und kreativen Fähigkeiten unerlässlich. Die Bildungsaufgaben der jeweiligen unverbindlichen Übungen orientieren sich an Themen und Tätigkeiten,

⁴⁴ § 12 Abs. 6 und 7 Schulunterrichtsgesetz (SchUG).



die sich aus der Lebenswelt der Schüler:innen, aus den fachlichen und den überfachlichen Kompetenzen sowie aus den übergreifenden Themen ergeben.⁴⁵

Bei unverbindlichen Übungen stellt das Angebot in der Regel eine Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes bzw. einer verbindlichen Übung dar und soll so ausgewogen und breit sein, dass die Schüler:innen eine Auswahl entsprechend ihrer Interessen, Neigungen und speziellen Bedürfnisse vorfinden. Auf eine geeignete Schwerpunktsetzung ist jedenfalls Bedacht zu nehmen.

Wahlpflichtgegenstände sind nur in den Lehrplänen der allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) vorgesehen und dort ausschließlich für die 6. bis 8. Klasse. Wahlpflichtgegenstände sind alternative Pflichtgegenstände, die am Nachmittag unterrichtet werden, und den Schüler:innen ermöglichen Schwerpunkte zu setzen und individuelle Interessen zu verfolgen. Das Angebot wird schulautonom festgelegt und kann unterschiedliche Bereiche, wie etwa Natur- und Geisteswissenschaften, Kunst, Sprachen Informatik, Wirtschaft und Recht sowie Psychologie, umfassen. Die Anzahl der zu belegenden Wochenstunden ist grundsätzlich von der AHS-Form⁴⁶ abhängig. Der AHS-Lehrplan legt für die 6. bis 8. Klasse ein Stundenausmaß zwischen sechs und zehn Wochenstunden fest, im Rahmen der Schulautonomie können Wahlpflichtgegenstände im Ausmaß von vier bis zehn Wochenstunden angeboten werden.

Die Schulleitungen haben bereits jetzt die Möglichkeit, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu beschließen, um regionale Erfordernisse zu berücksichtigen und Schwerpunkte zu ermöglichen. Der Umfang des autonomen, schulischen Gestaltungsspielraums ist in den Lehrplänen⁴⁷ der einzelnen Schultypen festgeschrieben. Davon umfasst sind etwa

- ◆ die Erhöhung oder Reduzierung der Stundenanzahl bestehender Pflichtgegenstände,⁴⁸

⁴⁵ Siehe [Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen](#).

⁴⁶ AHS-Formen: Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Sonderformen.

⁴⁷ Lehrpläne werden per Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung auf Grundlage des Schulorganisationsgesetzes (insbesondere §§ 6, 10, 21b und 23 SchOG) je Schulart erlassen. Sie enthalten meist eigene Stundentafeln für schulautonome Lehrplanbestimmungen.

⁴⁸ Im Gegenstand Religion sind in keiner Schulart autonome Entscheidungen möglich.



- ◆ die Schaffung von (alternativen) Pflichtgegenständen, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind,
- ◆ die Umwandlung von Freigegegenständen in Pflichtgegenstände,
- ◆ weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich **Freigegegenstände** und **unverbindliche Übungen**,
- ◆ Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der **Wahlpflichtgegenstände**, indem zusätzliche Wahlpflichtgegenstände festgelegt oder das Stundenausmaß dieser erhöht oder vermindert werden kann, sowie
- ◆ Gestaltungsmöglichkeiten des **Förderunterrichts** im Rahmen eines Gesamtstundenkontingentes (z. B. Möglichkeit der Abhaltung von Förderunterricht in allen Gegenständen, und zwar entweder in Kursform, geblockt oder aber integriert in den Unterricht des jeweiligen Gegenstandes).

Soweit keine schulautonomen Festlegungen im Lehrplan vorgenommen werden, kommt das in den Lehrplänen festgelegte Stundenausmaß ohne Abweichungen zur Anwendung.

In weiterer Folge wird das schulautonome Budget dieser Stunden für Bundesschulen abgeschätzt, hierzu liegen Daten zur Fächerverteilung und Kosten einer Wochenstunde vor. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen konnten diese nicht zur Verfügung gestellt werden, da laut BMBWF diese Informationen für Landeslehrer:innen erst nach Abschluss der vollständigen Integration der Landeslehrer:innen in PM-SAP zur Verfügung stehen. Aktuell sind bereits die Landeslehrer:innen von sieben Ländern integriert, der gesamte Prozess soll voraussichtlich 2025 abgeschlossen sein.



3.11.1 Budget für Bundesschulen

Sowohl im Pflichtschulbereich, als auch in mittleren und höheren Schulen stellt die Steuerung der Lehrpersonalressourcen im Wesentlichen auf die Zahl der Schüler:innen und die Schulart ab. Im Bundesbereich (AHS und BMHS) werden Lehrkräftekontingente pro Schüler:in in Form von Realstunden zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung erfolgt je nach Schultyp unterschiedlich in Wochenstunden pro Schüler:in.⁴⁹

Der § 8a des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) regelt die Ressourcenzuteilung, wonach den einzelnen Schulen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen ist, der sich jedenfalls an der Zahl der Schüler:innen, am Bildungsangebot, am sozioökonomischen Hintergrund⁵⁰ und am Förderbedarf, an der im Alltag gebrauchten Sprache sowie an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Der Autonomierahmen ist durch die zugewiesenen Personalressourcen beschränkt.

Die Schulleitung hat innerhalb der ihr zugewiesenen Personalressourcen sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, den Förderbedarf der Schüler:innen, die räumlichen Möglichkeiten und auf die Belastung der Lehrer:innen unter anderem festzulegen, ab welcher Mindestanzahl ein Freigegenstand, eine unverbindliche Übung oder ein Förderunterricht abzuhalten ist. Ferner legt sie fest, ab welcher Mindestanzahl an Schüler:innen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.

Im **Bereich der Bundesschulen** werden die Lehrpersonenwochenstunden vom BMBWF nach schüler:innenzahlenabhängigen Schlüsselzahlen auf die Bildungsdirektionen aufgeteilt. Die neun Bildungsdirektionen sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen, unter anderem hinsichtlich der Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Schüler:innen (§ 5 Abs. 4

⁴⁹ Beispielsweise für die AHS-Unterstufe mit 1,647 Wochenstunden/Schüler:in und für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) oder für Sozialpädagogik (BASOP) mit 2,564 Wochenstunden/Schüler:in.

⁵⁰ § 5 Abs. 4 Bildungsdirektionen-Errichtungsgesetz (BD-EG) sieht eine Verordnungsermächtigung des BMBWF zur Festlegung der Kriterien zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schüler:innen vor. Von dieser wurde nicht Gebrauch gemacht.



Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG)⁵¹ bei der Zuteilung von Personalressourcen auf die einzelnen Schulen.

Die Aufteilung der für ein Schuljahr zur Verfügung stehenden Lehrpersonenwochenstunden wird auf Grundlage der geplanten Schulorganisation möglichst sparsam vorgenommen. Für die provisorische Planung (Schulorganisation, Lehrfächerverteilung und Bedarf an Realstunden) wird den Schulen von der Bildungsdirektion eine Schüler:innenkopfquote (Maßzahl) vorgegeben. Um auf eventuelle Neuerungen, Änderungen in der noch nicht vorliegenden Planungsvorgabe oder besondere Bedarfssituationen im Hinblick auf die Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 BD-EG reagieren zu können, werden von der Bildungsdirektion Reserven an Realstunden einbehalten, die in nachfolgenden Planungsschritten am Ende des Unterrichtsjahres bzw. in der ersten Schulwoche im Herbst zur Verteilung gelangen. Anhand der Schüler:innenkopfquoten erstellen die Schulleitungen die provisorische Schulorganisation und Lehrfächerverteilung. Die von der Schulleitung bekannt gegebenen Klassen- und Schüler:innenzahlen bilden die Grundlage für die Festlegung der Realstunden durch die Bildungsdirektion.⁵² Relevant für die Berechnung und Zuweisung von Lehrpersonalressourcen sind die Schüler:innenzahlen, die in den §§ 43, 57 und 71 SchOG (Fassung vom 31. August 2018) festgelegt sind.

Zur Ermittlung des Umschichtungsbetrages für ein **schulautonomes Budget** für Freigeegenstände, unverbindliche Übungen, Förderstunden und Wahlpflichtgegenstände an Bundesschulen wurde die vom BMBWF zur Verfügung gestellte Lehrfächerverteilung des Schuljahres 2022/23 herangezogen. Die Lehrfächerverteilung wird im Rahmen der den Schulen zugewiesenen Ressourcen durch schulautonome Regelungen der Schulleitungen bestimmt. Anhand der Lehrfächerverteilung für das Schuljahr 2022/23 wurden Gesamtkosten der verschiedenen, angebotenen Unterrichtsfächer für dieses Schuljahr ermittelt. Die Bewertung einer Wochenstunde erfolgt laut Angaben des BMBWF mit 4.500 EUR, darin sind auch

⁵¹ Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen hat sich jedenfalls an der Zahl der Schüler:innen, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund, am Förderbedarf, an der im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung kann zur Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Schüler:innen durch Verordnung entsprechende Kriterien festlegen. Zu diesem Zweck kann das zuständige Mitglied der Bundesregierung auch Daten heranziehen, die vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens (BIFI) im Rahmen der Überprüfungen der Bildungsstandards erhoben wurden, soweit diese nicht bereits aus Datenbeständen der Statistik Austria verfügbar sind. Der Bereich Pädagogischer Dienst hat bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen mitzuwirken.

⁵² Siehe das [Rundschreiben der Bildungsdirektion Kärnten, Geschäftszahl: A/0446-Allg-B/2023](#).



Lohnnebenkosten enthalten. Die Lehrfächerverteilung nach Wochenstunden sowie die Kosten dafür enthält nachfolgende Tabelle:

Tabelle 21: Lehrfächerverteilung und abgeschätzte Kosten an Bundesschulen für das Schuljahr 2022/23

Schuljahr 2022/23	AHS	BMHS	Summe	Anteil	Kosten
	Anzahl Wochenstunden		in %	in Mio. EUR	
Gesamt	385.088	338.744	723.832	100,0%	3.257
Pflichtfächer	310.164	331.775	641.939	88,7%	2.889
schulautonome Pflichtfächer	6.123	1.913	8.036	1,1%	36
Wahlpflichtfächer	39.906	0	39.906	5,5%	180
Nachmittagsbetreuung*	16.666	0	16.666	2,3%	75
schulautonomes Budget	12.229	5.056	17.285	2,4%	78
unverbindliche Übungen	10.343	2.192	12.535	1,7%	56
Förderstunden	1.000	928	1.928	0,3%	9
Freigegenstände	886	1.936	2.822	0,4%	13

Abkürzungen: AHS ... allgemeinbildende höhere Schulen, BMHS ... berufsbildende mittlere und höhere Schulen.

* AHS-Unterstufe.

Quellen: Auskunft des BMBWF, eigene Berechnungen.

Die in Bundesschulen abgehaltenen Gesamtwochenstunden im Schuljahr 2022/23 betragen 723.832 Stunden mit geschätzten verursachten Gesamtkosten von 3,3 Mrd. EUR. Aus den Angaben des BMBWF zur Lehrfächerverteilung für das Schuljahr 2022/23 ergab sich ein jährliches schulautonomes Budget für Förderstunden, unverbindliche Übungen und Freigegenstände im Bereich der Bundesschulen von in etwa 78 Mio. EUR. Die Förderstunden, unverbindlichen Übungen und Freigegenstände hatten insgesamt nur einen Anteil von 2,4 % an den Gesamtwochenstunden. Der Anteil der Wahlpflichtgegenstände beträgt 5,5 %, die diesbezüglichen Kosten für das Schuljahr 2022/23 beliefen sich auf ungefähr 180 Mio. EUR.

3.11.2 Budget für allgemeinbildende Pflichtschulen

Auch im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgt die Steuerung des Lehrkräftekontingents anhand von Mengen, im Landeslehrpersonalbereich bilden dabei Planstellen die Basis für die **Ressourcenzuteilung**. Hinsichtlich der Ressourcenzuteilung auch für Freigegenstände, unverbindliche Übungen und



Förderstunden zu den **allgemeinbildenden Pflichtschulen**⁵³ verweist § 8a Abs. 3 SchOG auf die Lehrpersonenplanstellen (in weiterer Folge Planstellen) aus den jährlich genehmigten Dienstpostenplänen (in weitere Folge Stellenplan).⁵⁴ Die Planstellen, insbesondere das Planstellengrundkontingent, decken die Kontingente für Freigegenstände, Förderstunden und unverbindliche Übungen ab. Welcher Anteil der Planstellen dabei auf unverbindliche Übungen, Förderstunden und Freigegenstände entfällt konnte nicht eruiert werden, die Systematik der Planstellenermittlung für allgemeinbildende Pflichtschulen wird nachfolgend dargestellt.

Der Bund ersetzt den Ländern die Kosten der Besoldung für Landeslehrer:innen der allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100 % im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenplänen (§ 6 FAG 2024). Den Ablauf der Erstellung dieser Pläne enthält eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG⁵⁵ aus dem Jahr 1989, die Planstellengenehmigung erfolgt auf Grundlage der seitens der Länder gemeldeten Schüler:innenzahlen.

In die Berechnung der Zahl der Planstellen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen fließen insbesondere folgende Parameter ein:

- ◆ das Grundkontingent (Maßzahl je Schulform) für Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen und den sonderpädagogische Förderbedarf sowie
- ◆ zweckgebundene Zuschläge.

Die Zuteilungsparameter konkretisiert die jährliche Stellenplanrichtlinie⁵⁶ des BMBWF, wobei die Festlegung der Zuteilungsparameter in den Stellenplänen für allgemeinbildende Pflichtschulen, insbesondere das Planstellengrundkontingent (Maßzahl je Schulform), den Verhandlungen der Finanzausgleichspartner vorbehalten ist.

⁵³ Zu den allgemeinbildenden Pflichtschulen zählen Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen sowie die Polytechnische Schule (§ 3 Abs. 6 SchOG).

⁵⁴ Die Klassenschüler:innenhöchstzahl sind dem § 8 lit. k SchOG iVm §§ 14, 21, 21h, 33 sowie §§ 27 und 51 SchOG in der Fassung vom 31. August 2018 zu entnehmen, bspw. gilt ein Richtwert für die Volksschulen von 25.

⁵⁵ Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (BGBl. 390/1989).

⁵⁶ Die Stellenplanrichtlinie des BMBWF ist öffentlich nicht zugänglich und lag dem Budgetdienst nicht vor.



Der Bund stellt in besonderen Fällen oder zur Umsetzung bildungspolitischer Prioritäten (zweckgebundene) Zuschläge außerhalb der FAG-Systematik (sie ist vor allem für das Planstellengrundkontingent relevant) zur Verfügung, zuletzt beispielsweise im Falle der Ukraine-Krise oder für Förderstundenpakete.

Die Berechnung des Grundkontingents an Planstellen erfolgt grundsätzlich anhand der gemeldeten Schüler:innenzahl je Schultyp abzüglich des Anteils für den sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF). Die Planstellen für den SPF werden gesondert berechnet.⁵⁷ Für die Ermittlung der Planstellen ist das Verhältnis der Schüler:innen zu Planstellen (Maßzahl) wie folgt festgelegt:

Tabelle 22: Maßzahlen für den Stellenplan allgemeinbildende Pflichtschulen

Schüler:innen je Planstelle	Maßzahlen
Volksschule	14,5
Mittelschule	10,0
Polytechnische Schule	9,0
Sonderpädagogischer Förderbedarf	3,2

Quelle: RH-Bericht Finanzierung der Landeslehrer, [Reihe BUND 2012/4, S. 39.](#)

Im Paktum zum Finanzausgleich 2001 verpflichteten sich die Länder, die in der Tabelle angeführten Schüler:innenzahlen ab dem Schuljahr 2004/05 nicht mehr zu unterschreiten. Diese Maßzahlen wurden seither nicht angepasst. Der RH kritisierte in seinem Bericht Finanzierung der Landeslehrer ([Reihe BUND 2012/4](#)), dass für die Berechnung der Maßzahlen keine bildungspolitisch begründbaren Parameter⁵⁸ herangezogen wurden und empfahl dem BMBWF, die seit dem Schuljahr 2004/05 geltenden Maßzahlen zu evaluieren. Dies erfolgte durch die Bildungsreformkommission⁵⁹, die Maßzahlen gelten aber nach wie vor unverändert weiter.

Der Planstellenberechnung für den **sonderpädagogischen Förderbedarf**⁶⁰ wird die Gesamtschüler:innenzahl nicht nur an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, sondern auch die Zahl der Schüler:innen in den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und jene der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen zugrunde gelegt. Anhand des

⁵⁷ Siehe Pkt. 4.4 für die Berechnung der Schüler:innenzahl mit SPF.

⁵⁸ Etwa wie viele Schüler:innen auf eine Lehrkraft entfallen sollten, um einen qualitätsvollen Unterricht zu gewährleisten.

⁵⁹ RH-Bericht Finanzierung Landeslehrer Follow-up-Überprüfung ([Reihe BUND 2015/12, S. 122f.](#))

⁶⁰ Siehe Pkt. 4.4 Inklusion.



definierten „Deckels“ iHv 2,7 % wird ein fiktiver Wert an Schüler:innen mit SPF ermittelt und je 3,2 dieser Schüler:innen mit „fiktivem“ SPF eine Planstelle zur Verfügung gestellt.

Neben dem Grundkontingent an Planstellen werden den Ländern weitere Planstellen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen in Form von **zweckgebundenen Zuschlägen** zur Verfügung gestellt. Diese sind ausschließlich für den definierten Zweck einzusetzen, eine Kontrolle erfolgt laufend im Zuge des Maßnahmencontrollings gemäß Landeslehrer-Controllingverordnung durch das BMBWF. Zweckgebundene Zuschläge gehen beispielsweise auf verschiedene Initiativen der Bundesregierungen zurück. Im Schuljahr 2022/23 wurden mehr als zehn verschiedene Zuschläge gewährt. Durch diese Zuschläge reduziert sich das Schüler:innen/Lehrer:innenverhältnis deutlich auf durchschnittlich 9 Schüler:innen pro Lehrer:in in den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Die Zuteilungskriterien für zweckgebundene Zuschläge sind in den jährlichen Stellenplanrichtlinien des BMBWF enthalten, für jeden Zuschlag bestehen je nach Maßnahme unterschiedliche, Zuteilungsparameter, die eine zielgerichtete Ressourcenzuteilung sicherstellen sollen.

Nachfolgende Tabelle zeigt das von der Schüler:innenanzahl abhängige Planstellengrundkontingent (inklusive Planstellen für den sonderpädagogischen Förderbedarf), die zweckgebundenen Zuschläge sowie Abschläge und die Planstellen für Privatschulen für das Schuljahr 2022/23 je Land im Detail:

Tabelle 23: Planstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Schuljahr 2022/23

Schuljahr 2022/23 in VBÄ	Grundkontingent - FAG (Planstellen)				Zweckgebundene Zuschläge (Planstellen)		bewilligte Planstellen*		Schüler:innen**	
	VS, MS, PTS	SPF	Summe	Anteil	Anzahl	Anteil	Gesamt	Anteil	Anzahl	Anteil
Burgenland	1.478	216	1.694	3,1%	510	4,0%	2.196	3,3%	18.723	3,1%
Kärnten	2.633	401	3.034	5,6%	870	6,8%	3.888	5,9%	33.675	5,6%
Niederösterreich	9.061	1.306	10.367	19,3%	2.232	17,4%	12.549	18,9%	115.418	19,2%
Oberösterreich	8.793	1.191	9.984	18,6%	2.269	17,7%	12.206	18,4%	111.400	18,6%
Salzburg	3.038	440	3.478	6,5%	850	6,6%	4.310	6,5%	39.020	6,5%
Steiermark	6.110	884	6.993	13,0%	1.707	13,3%	8.670	13,1%	77.310	12,9%
Tirol	4.263	573	4.836	9,0%	1.065	8,3%	5.877	8,8%	53.816	9,0%
Vorarlberg	2.557	336	2.893	5,4%	686	5,3%	3.564	5,4%	31.791	5,3%
Wien	9.027	1.481	10.508	19,5%	2.666	20,7%	13.166	19,8%	118.645	19,8%
Österreich	46.959	6.828	53.787	100%	12.855	100,0%	66.427	100%	599.798	100,0%

Abkürzungen: VS ... Volksschulen, MS ... Mittelschulen, PTS ... Polytechnische Schulen, FAG ... Finanzausgleichsgesetz, VBÄ ... Vollbeschäftigungäquivalent, SPF ... sonderpädagogischer Förderbedarf.

* Einschließlich Privatschulen und Abschlag gemäß Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz-Novelle.

** Schüler:innen in öffentlichen und konfessionellen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Quellen: Parlamentarische Anfragebeantwortung [18747/AB XXVII. GP](#), Statistik Austria (Schulstatistik 2022/23).



Im Schuljahr 2022/23 betrug das **Grundkontingent** für den allgemeinbildenden Pflichtschulbereich 53.787 Planstellen, davon entfielen 6.828 bzw. 12,7 % auf Planstellen zur Abdeckung des **sonderpädagogischen Förderbedarfs**. Die **zweckgebundenen Zuschläge** hatten einen Anteil von etwa 20 % an den gesamten bewilligten Planstellen, das Budgetvolumen dafür beläuft sich auf etwa 1 Mrd. EUR.⁶¹

Ressourcen für **Förderstunden, Freigegenstände und unverbindliche Übungen**⁶² sind mit dem Planstellengrundkontingent abgedeckt. Das Ausmaß der Planstellen, das dafür vorgesehen ist bzw. ihr Anteil am gesamten Grundkontingent der Planstellen, lag für den allgemeinbildenden Pflichtschulbereich nicht vor, die Daten wurden vom BMBWF nicht zur Verfügung gestellt.⁶³

Ein Umschichtungspotenzial aus Lehrpersonalressourcen für Förderstunden, Freigegenstände und unverbindliche Übungen konnte für den Bereich der **allgemeinbildenden Pflichtschulen** daher **nicht ermittelt** werden.

Nachdem für den Einsatz von Lehrpersonalressourcen im Planstellengrundkontingent (inkl. der Ressourcen für Freigegenstände, unverbindliche Übungen und Förderstunden) seit Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 eine Reihe von schulautonomen Festlegungen getroffen werden können, werden nachfolgend die zweckgebundenen Zuschläge auf ihr Umschichtungspotenzial untersucht. Dazu werden die Lehrpersonalressourcen für zweckgebundene Zuschläge und deren Entwicklung dargestellt.

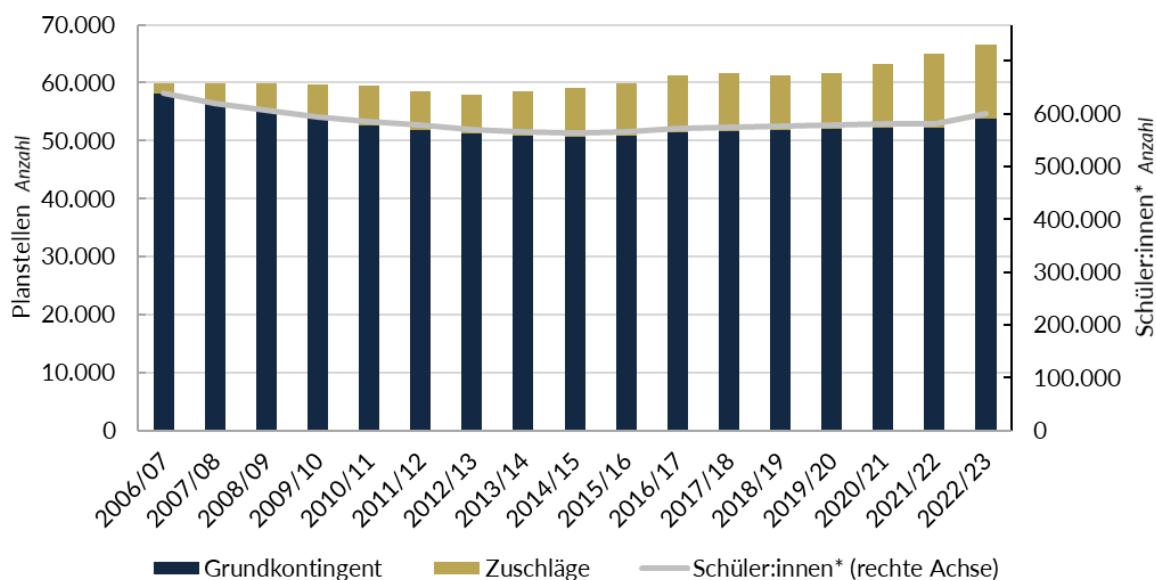
Lehrpersonalressourcen aus zweckgebundenen Zuschlägen

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Planstellen (Grundkontingent sowie Zuschläge) seit dem Schuljahr 2006/07 bis zum Schuljahr 2022/23 und zeigt auch die Entwicklung der Schüler:innenzahl.

⁶¹ Kosten einer durchschnittlichen Planstelle im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß Auskunft des BMBWF 80.400 EUR pro Jahr.

⁶² Wahlpflichtgegenstände haben in den allgemeinbildenden Pflichtschulen keine Relevanz.

⁶³ Das BMBWF teilte mit, dass es nur Zugang zu jenen Informationen habe, die in der Landeslehrer-Controllingverordnung 2023 vorgesehen sind, die Informationen für den allgemeinbildenden Pflichtschulbereich werden laut BMBWF erst nach vollständiger Übernahme des Landeslehrpersonals in PM-SAP verfügbar sein.

Grafik 7: Entwicklung der Planstellen in allgemeinbildenden Pflichtschulen

* Schüler:innen in öffentlichen und konfessionellen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Quellen: RH-Bericht Finanzierung der Landeslehrer ([Reihe BUND 2012/4](#)), RH-Bericht Finanzierung der Landeslehrer Follow-up-Überprüfung ([Reihe BUND 2015/12](#)), Auskunft des BMBWF.

Die Grafik verdeutlicht die Abhängigkeit des Grundkontingents von der Schüler:innenanzahl. Die zweckgebundenen Zuschläge folgen bildungspolitischen Prioritäten und werden den Ländern vom Bund zusätzlich zum Grundkontingent zur Verfügung gestellt.

Das Ausmaß der zweckgebundenen Zuschläge stieg sukzessive an. Im Schuljahr 2006/07 etwa betrugen die Planstellen für zweckgebundene Zuschläge 1.855 bzw. 3 % der gesamten Planstellen. Im Schuljahr 2022/23 waren für zweckgebundene Zuschläge 12.855 Planstellen vorgesehen und ihr an den gesamten Planstellen belief sich auf etwa 20 %. Im gleichen Zeitraum sank die Schüler:innenanzahl in den allgemeinbildenden öffentlichen und konfessionellen Pflichtschulen um 6 % bzw. 38.103 auf 599.798 Schüler:innen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung der einzelnen zweckgebundenen Zuschläge vom Schuljahr 2009/10 bis zum Schuljahr 2022/23 im Detail, ein Großteil der Zuschlagsarten besteht bereits seit Beginn dieses Betrachtungszeitraums.

**Tabelle 24: Entwicklung Planstellen für zweckgebundene Zuschläge**

Planstellen zweckgebundene Zuschläge	2009/10		2013/14		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23	
	Anzahl	in %										
Senkung Klassenschüler:innenzahl < 25	3.665	62,7	4.498	58,5	4.498	46,2	4.498	40,6	4.498	34,8	4.505	35,0
Tagesbetreuung	419	7,2	795	10,3	1.507	15,5	1.515	13,7	1.626	12,6	1.840	14,3
Abrufkontingent (neue) Mittelschule	-	-	933	12,1	2.444	25,1	2.603	23,5	2.774	21,4	2.976	23,2
Sprachförderung/Deutschförderung	360	6,2	442	5,7	394	4,0	398	3,6	411	3,2	512	4,0
Digitale Grundbildung/Mobile Device Management	-	-	-	-	-	-	-	-	86	0,7	475	3,7
Spezialfälle *	-	-	-	-	5	0,1	1.161	10,5	2.684	20,7	1.670	13,0
Sonstige	1.399	23,9	1.019	13,3	886	9,1	909	8,2	860	6,6	876	6,8
Mehrbedarf Minderheitenschulwesen	309	5,3	287	3,7	269	2,8	253	2,3	253	2,0	266	2,1
Kliniken und Spitäler	219	3,7	126	1,6	162	1,7	201	1,8	171	1,3	180	1,4
Religion kleine Glaubengemeinschaften	116	2,0	178	2,3	206	2,1	206	1,9	202	1,6	210	1,6
Besuchsschullehrer:innen**	101	1,7	101	1,3	101	1,0	101	0,9	101	0,8	101	0,8
Realschule (Stmk)	201	3,4	56	0,7	-	-	-	-	-	-	-	-
Umstellung PM-SAP (NÖ, Wien)	356	6,1	269	3,5	148	1,5	148	1,3	133	1,0	120	0,9
Sonderprojekt Unterricht Justizeinrichtungen	2	0,0	2	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Nachhaltige Integration, Sprach- und Begabungsförderung	95	1,6	0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Zweckgebundene Zuschläge gesamt	5.843	100,0	7.687	100,0	9.734	100,0	11.083	100,0	12.939	100,0	12.855	100,0

Abkürzungen: PM-SAP... Personalmanagementsystem-SAP, NÖ ... Niederösterreich, Stmk ... Steiermark.

* Die Spezialfälle beinhalteten beispielsweise das Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen, verschiedene Förderstundenpakete wie für COVID-19-bedingte Lernrückstände, Ukraine-Geflüchtete und Deutschförderklassen. Sie werden überwiegend befristet gewährt.

** Lehrer:innen, in deren Klassen die Studierenden ihre Schulpraxis leisten.

Quellen: Parlamentarische Anfragebeantwortung [18747/AB XXVII. GP](#), RH-Bericht Finanzierung der Landeslehrer ([Reihe BUND 2012/4](#)), RH-Bericht Finanzierung der Landeslehrer Follow-up-Überprüfung ([Reihe BUND 2015/12](#)).

Die zweckgebundenen Zuschläge haben sich seit dem Schuljahr 2009/10 bei einer fast unveränderten Schüler:innenzahl insgesamt mehr als verdoppelt (+7.012 Planstellen bzw. +120 %).

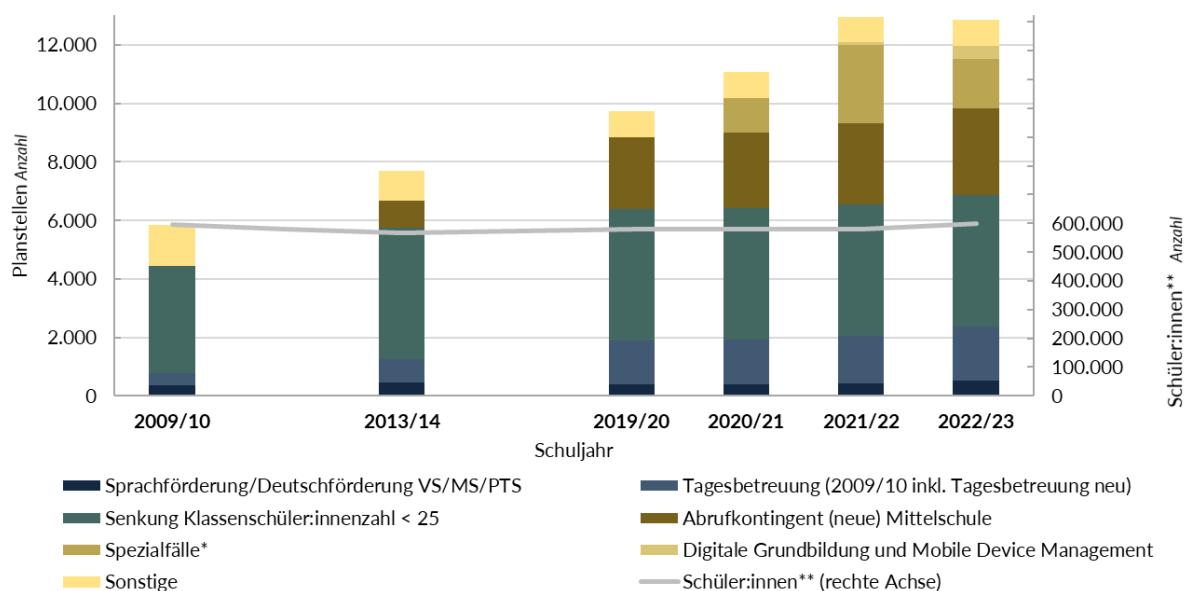
Einen Anstieg an Planstellen verzeichneten vor allem das Abrufkontingent Mittelschule (+2.976), die Tagesbetreuung (+1.421) sowie die Senkung der Klassenschüler:innenzahl auf 25 (+840). In den letzten fünf Schuljahren neu hinzu kamen der Zuschlag für die digitale Grundbildung und das Mobile Device Management (+475) sowie die Kategorie „Spezialfälle“ (+1.670), die überwiegend befristete Maßnahmen enthält. Letztere betrifft beispielsweise Planstellen für Förderstunden im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen oder für das Projekt „100 Schulen – 1.000 Chancen“. Dementsprechend waren die Zuschläge in dieser Kategorie im Schuljahr 2021/22 noch höher.

In der Kategorie **Deutschförderung** werden verschiedene Zuschläge zusammengefasst, die diesbezüglichen Planstellen erhöhten sich von 360 im Schuljahr 2009/10 auf 512 im Schuljahr 2022/23.

Den größten Anteil an den zweckgebundenen Zuschlägen hat jener für die **Senkung der Klassenschüler:innenzahl auf 25** (35 %). Dafür wurden im Schuljahr 2022/23 insgesamt 4.505 Planstellen zur Verfügung gestellt, der Zuschlag besteht bereits seit dem im Schuljahr 2009/10. Das Abrufkontingent für zusätzliche Planstellen der (neuen) **Mittelschule** ist von 933 im Schuljahr 2013/14 auf 2.976 Planstellen im Schuljahr 2022/23 deutlich gestiegen, sein Anteil betrug zuletzt 23 %. Auch die Planstellen für die **Tagesbetreuung** stiegen von 419 im Schuljahr 2009/10 auf 1.840 Planstellen, der Anteil erhöhte sich auf 14 % bis zum Schuljahr 2022/23. Der Anteil der Kategorie „**Spezialfälle**“ belief sich zuletzt auf 13 %. Insgesamt haben die Zuschläge dieser vier Kategorien im Schuljahr 2022/23 einen Anteil von 86 % am Gesamtzuschlagskontingent (2013/14: 81 %).

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Zuschläge der Schuljahre 2009/10, 2013/14 sowie 2019/20 bis 2022/23 zusammen mit den Schüler:innenzahlen.

Grafik 8: Entwicklung der Planstellen für zweckgebundene Zuschläge



Abkürzungen: VS ... Volksschulen, MS ... Mittelschulen, PTS... Polytechnische Schulen.

* Spezialfälle: 2019/20: in Salzburg ergänzend im Bereich des Zuschlags „Kliniken und Spitäler“; 2020/21: Zusatzstunden im Rahmen des COVID-19-Maßnahmenpakets; 2021/22 und 2022/23: Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen sowie verschiedene Förderungen wie z. B. Förderstundenpaket, Deutschförderklassen oder Ukraine-Krise.

* Schüler:innen in öffentlichen und konfessionellen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Quellen: RH-Bericht Finanzierung der Landeslehrer ([Bund 2012/4](#)), RH-Bericht Finanzierung Landeslehrer Follow-up-Überprüfung ([Bund 2015/12](#)), parlamentarische Anfragebeantwortung [18747/AB XXVII. GP](#).



Der Rechnungshof sah die Entwicklung der zweckgebundenen Zuschläge bereits in seiner Prüfung im Jahr 2012 kritisch und empfahl eine umfassende Überprüfung der Zuschläge. Eine Anpassung sollte etwaiges Optimierungspotenzial und geänderte Rahmenbedingungen im Schulwesen berücksichtigen.

Grundsätzlich werden Planstellen für zweckgebundene Zuschläge zusätzlich zum Planstellengrundkontingent zur Verfügung gestellt. Das gesamte Budgetvolumen der Lehrpersonalressourcen für zweckgebunden Zuschläge beträgt derzeit etwa 1 Mrd. EUR. Diese Planstellen werden für von der Bundesregierung definierte Initiativen zweckgebunden eingesetzt. Einige Zuschläge sind ausgelaufen, einige bestehen bereits seit Jahren und sollten auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. So könnten bei einzelnen zweckgebundenen Zuschlägen Zuteilungsparameter wie der sozioökonomische Hintergrund oder der Förderbedarf der Schüler:innen einfließen bzw. stärker gewichtet werden und damit Lehrpersonalressourcen für neue Prioritäten umgeschichtet bzw. verteilt werden.

3.12 100 Schulen – 1.000 Chancen

Schulen können aufgrund des Einzugsgebietes oder der sozialen Zusammensetzung der Schüler:innen vor besonderen Herausforderungen stehen. Wie Schulen mit diesen umgehen und welche Unterstützung sie brauchen wird im Entwicklungs- und Forschungsprojekt 100 Schulen – 1.000 Chancen untersucht. Mit diesem Projekt sollen empirisch gesicherte Wirkungszusammenhänge identifiziert werden, die für die Weiterentwicklung dieser Schulen bedeutsam sind, um auch künftig Schulen in herausfordernder Lage stärker bedarfsoorientiert und zielgerichtet unterstützen zu können. Das Projekt wird in Kooperation zwischen dem BMBWF, der Innovationsstiftung für Bildung und der Universität Wien durchgeführt.

Insgesamt wurden 100 Volks- und Mittelschulen (Pflichtschulbereich) aus ganz Österreich für die Teilnahme an diesem Projekt ausgewählt. Für ihre Weiterentwicklung erhalten die Schulen individuelle Unterstützungspakete in Form von personellen Ressourcen (Lehrer:innen, psychosoziales Unterstützungspersonal) und/oder Sachmitteln bzw. externen Dienstleistungen. Die Nutzung und Wirksamkeit dieser Ressourcenvergabe wird begleitend untersucht und evaluiert. Mit dem Projekt wurden jährlich rund 24.700 Schüler:innen erreicht.

Für das Projekt wurden im BVA 2021 ursprünglich 15 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, welche jedoch im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommen werden konnten.



Diese Mittel wurden im BVA 2022 neuerlich veranschlagt.⁶⁴ Für die Weiterführung des Projekts waren in der UG 30-Bildung in den Jahren 2023 und 2024 Budgetmittel iHv 3,3 Mio. EUR bzw. 5,0 Mio. EUR veranschlagt. Aus derzeitiger Sicht soll das Projekt 2025 beendet werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung die verwendeten Budgetmittel für die Jahre 2021 bis 2024 (Stand 15. Juli 2024):

Tabelle 25: Budgetmittel Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen

	2021 <i>in EUR</i>	2022	2023	2024 (bis 15.07.2024)
Auszahlungen aus dem Sachaufwand	32.787	11.343.486	889.333	201.091
Dotierung der Innovationsstiftung für Bildung zur Förderung des Sachaufwands der Projektschulen		10.765.000		
Bereitstellung von psychosozialem Unterstützungspersonal		318.060	636.120	
Wissenschaftliche Begleitung		200.000	200.000	144.000
Projektbegleitung	29.736			
Dokumentations-Tool (Entwicklung)		11.520		
Dokumentations-Tool (Technische Betreuung)		3.240	3.240	
Grafik- und Druckleistungen	3.051			
Vernetzungstreffen		45.666	49.973	57.091
Personalkosten	-	1.162.499	2.749.347	BVA: 3.207.600
<i>zusätzliche Planstellen</i>	<i>in PlSt</i>	<i>-</i>	<i>(13,5)</i>	<i>(39,6)</i>
Gesamt	-	12.505.985	3.638.680	-

Abkürzung: PlSt ... Planstellen.

Anmerkung: Die Personalkosten für die Landeslehrer:innen ergeben sich laut parlamentarischer Anfragebeantwortung unter Zugrundelegung der genehmigten bzw. abgerechneten Planstellen sowie unter Heranziehung der österreichweiten Durchschnittskosten (inkl. Dienstgeberbeiträgen).

Quellen: Parlamentarische Anfragebeantwortungen [18695/AB XXVII. GP](#) und [15349/AB XXVII. GP](#).

⁶⁴ Da die Mittel aus dem Jahr 2021 einer Bindung gemäß § 37 BHG 2013 unterlagen, wurden diese Mittel nicht einer Rücklage der UG 30-Bildung zugeführt, sondern im Einvernehmen mit dem BMF im BVA 2022 neuerlich veranschlagt.



Für das Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen wurden im Jahr 2021 lediglich Budgetmittel iHv 32.787 EUR ausbezahlt, wobei diese insbesondere die Projektbegleitung (29.736 EUR) betrafen. Im Jahr 2022 wurden 11,3 Mio. EUR Auszahlungen aus dem Sachaufwand für dieses Projekt verwendet, der größte Teil iHv 10,8 Mio. EUR für die Innovationsstiftung für Bildung (ISB)⁶⁵ zur Förderung des Sachaufwandes der Projektschulen (u. a. für Umbauten im Schulbereich). Weiters wurden 13,5 zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt, die insgesamt 1,2 Mio. EUR an Personalkosten verursachten. Die gesamten Auszahlungen für das Projekt betrugen 2022 12,5 Mio. EUR.

Im Jahr 2023 sanken die Auszahlungen aus dem Sachaufwand auf 0,9 Mio. EUR und der Großteil davon wurde für die Bereitstellung von psychosozialem Unterstützungspersonal (0,6 Mio. EUR) verwendet. Weiters wurden die zusätzlichen Planstellen auf 39,6 aufgestockt (Personalkosten: 2,7 Mio. EUR). Insgesamt wurden im Jahr 2023 3,6 Mio. EUR für das Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen ausbezahlt. Für das Jahr 2024 wurden bis 15. Juli 2024 insgesamt 0,4 Mio. EUR verwendet.

Laut BMBWF kann eine fundierte Aussage zu den Leistungsveränderungen an den Schulen im Zusammenhang mit diesem Projekt aktuell noch nicht getroffen werden. Die Beobachtungen müssen über einen längeren Zeitraum erfolgen, um mögliche Schlussfolgerungen zu Wirkungszusammenhängen zu ziehen. Der wissenschaftliche Projektendbericht wird voraussichtlich Ende 2025 vorliegen.

⁶⁵ Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde in Anspruch genommen, da die Kompetenzverteilung im Pflichtschulbereich grundsätzlich vorsieht, dass Aufgaben der Schulerhaltung den Ländern bzw. den Kommunen zukommt (dies umfasst insbesondere die Ausstattung mit Sachmitteln). Da in diesem Forschungsprojekt auch Sachmittel vom Bund getragen werden, war die Einbindung der ISB zur Förderabwicklung erforderlich. Diese Einbindung erfolgte im Rahmen einer Innovationspartnerschaft zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Universität Wien und der ISB auf Grundlage des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes (ISBG). Die Dotierung der ISB dafür beträgt 10,8 Mio. EUR.



4 Reformmaßnahmen mit höheren Ausgaben

Abschätzung finanzieller Mehrbelastung von Reformmaßnahmen, die höhere Ausgaben mit sich bringen

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Der Budgetdienst hat für die in der Anfrage genannten Bildungsreformmaßnahmen, die höhere Ausgaben mit sich bringen würden, Kostenschätzungen durchgeführt. Die Reformmaßnahmen mit zusätzlichen Ausgaben werden in den folgenden Abschnitten jeweils kurz im Kontext erläutert und die Annahmen für die Schätzungen dargestellt. Für die Abschätzung der Kosten der Maßnahmen wurden, wenn möglich bereits bestehende Ausgaben berücksichtigt, wobei der Mitteleinsatz der Länder und Gemeinden häufig nur eingeschränkt verfügbar war.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kostenschätzungen sämtlicher Reformmaßnahmen, die zusätzliche Kosten verursachen, dargestellt. Die Maßnahmen sind laut Anfrage nicht in Stein gemeißelt, sondern so formuliert, dass sie ausreichend Anhaltspunkte für Berechnungen bzw. Schätzungen beinhalten. Einige Reformvorschläge beinhalten unterschiedliche Optionen. Die Kostenschätzungen werden daher im Überblick dargestellt, jedoch ohne Gesamtsumme ausgewiesen.

**Tabelle 26: Reformmaßnahmen mit höheren Ausgaben**

Reformmaßnahmen in Mio. EUR	Schätzung		Annahmen
	laufend, jährlich	einmalige Kosten	
Pkt. 4.1 Elementarpädagogik			
4.1.2 Gehälter Elementarpädagog:innen an Lehrer:innen anpassen	443		14.000 EUR Gehaltsdifferenz pro Jahr und Person (Altersstruktur bzw. Beschäftigungsausmaß berücksichtigt)
4.1.3 Gruppengröße im Kindergarten auf 15 Kinder senken	320	2.200	3.250 zusätzliche Gruppen: laufender Betrieb 90.000-125.000 EUR, Investitionen 675.000 EUR pro Gruppe
4.1.4 Gruppengröße in der Kleinkindbetreuung auf 8 Kinder senken	240	1.500	2.270 zusätzliche Gruppen: laufender Betrieb 90.000-125.000 EUR, Investitionen 675.000 EUR pro Gruppe
4.1.5 Gruppengröße altersgemischter Gruppen auf 12 Kinder senken	48	330	480 zusätzliche Gruppen: proportional mit Kosten für Kindergarten bzw. Kleinkindbetreuung gerechnet
Pkt. 4.2 Kostenlose Mittagessen für alle Kinder			
4.2.1 Kindergarten (6 EUR pro Mahlzeit)	340		236.781 Kinder im Kindergarten, 239 Betriebstage bestehende Förderungen der Länder nicht berücksichtigt
4.2.2 Primarstufe (7 EUR pro Mahlzeit)	469		372.522 Kinder in Primarstufe, 180 Schultage bestehende Förderungen der Länder nicht berücksichtigt
4.2.3 Sekundarstufe I (8 EUR pro Mahlzeit)	487		338.086 Kinder in Sekundarstufe I, 180 Schultage bestehende Förderungen der Länder nicht berücksichtigt
Pkt. 4.3 Mehr Supportpersonal an Schulen			
4.3.1 Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen	341		2.368 Schulstandorte: 1 Sozialarbeiter:in (65.000 EUR) und 1 Schulpsycholog:in (90.000 EUR) nur bestehende Kosten des Bundes (26 Mio. EUR) abgezogen
4.3.2 Sozial benachteiligte Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen	148		954 Schulstandorte: 1 Sozialarbeiter:in (65.000 EUR) und 1 Schulpsycholog:in (90.000 EUR) kein Abzug bestehender Kosten
4.3.3 Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen: 1 Education Technologist	55		616 Schulstandorte: 1 Education Technologist (90.000 EUR) kein Abzug bestehender Kosten für IT-Kustodiate
4.3.4 Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen: 1 School Nurse	43		616 Schulstandorte: 1 School Nurse (70.000 EUR) kein Abzug bestehender Kosten für Schulärzt:innen
Pkt. 4.4 Inklusion			
Deckel von 2,7 % auf 5 % anheben	343		4.260 zusätzliche Planstellen (80.400 EUR pro Lehrer:in)
Pkt. 4.5 Privatschulen			
Finanzielle Gleichstellung privater mit öffentlichen Schulen	390		118.315 Schüler:innen: 11.300 EUR pro Schüler:in nur bestehende Kosten des Bundes (etwa 940 Mio. EUR) abgezogen
Pkt. 4.6 Lehrer:innen-Fortbildung ausbauen			
4.6.1 Bestehenden Aufwand auf Pro-Kopf-Budget umrechnen	35		107.145 Lehrer:innen (VZÄ): Fortbildungsaufwand an PH: 35 Mio. EUR → 320 EUR pro Lehrer:in
4.6.2 Verpflichtende Fortbildung im neuen Dienstrecht verdoppeln	3		30.000 Lehrer:innen: Erhöhung von 15 auf 30 Stunden, 6 EUR pro Stunde nur Mehrkosten für Pädagogische Hochschulen
4.6.3 Verpflichtende Fortbildung im alten Dienstrecht einführen	9		30.000 Bundeslehrer:innen (30 Stunden), 43.000 Pflichtschullehrer:innen (15 Stunden zusätzlich), 6 EUR pro Stunde nur Mehrkosten für Pädagogische Hochschulen
4.6.4 Teamwoche in den Ferien mit aliquoter Gehaltserhöhung	165		64.429 Landeslehrer:innen (VBÄ): 1.550 EUR pro Woche 38.408 Bundeslehrer:innen (VBÄ): 1.700 EUR pro Woche ohne Abwicklungskosten für Teamwoche
Pkt. 4.7 Arbeitsbedingungen von Lehrer:innen verbessern			
4.7.1 Dienstlaptop und Diensthandy für vollbeschäftigte Lehrer:innen	10	109	77.654 Lehrer:innen (vollbeschäftigt): Laptop (700 EUR einmalig), Handy (700 EUR einmalig, 130 EUR pro Jahr) ohne Kosten für Nachbeschaffungen
4.7.2 Kostenlose Mittagessen für vollbeschäftigte Lehrer:innen	112		77.654 Lehrer:innen (vollbeschäftigt): 180 Schultage, 8 EUR pro Mahlzeit
Pkt. 4.8 Schulmanagement und Karrieremöglichkeiten für Lehrer:innen			
4.8.1 Gehälter von Schulleiter:innen wie Schulqualitätsmanger:innen	128		4.827 Schulleiter:innen: zusätzliche Gehaltskosten durchschnittlich 26.500 EUR pro Jahr (gewichtet nach Schultyp)
4.8.2 Mittleres Management an Schulen mit mehr als 15 Klassen	237		4.474 Führungskräfte (1 pro 10 Lehrer:innen): 60.100 EUR pro Führungskraft (20 % Managementzuschlag, 50 % Freistellung, Durchschnitt nach Schultyp gewichtet), abzüglich 32 Mio. EUR für bestehende 365 Planstellen mit Managementaufgaben
4.8.3 Expert:innen an Schulen und Schulclustern mit mehr als 15 Klassen	67		4.600 Expert:innen (1 pro 10 Lehrer:innen): 16.700 EUR pro Expert:in (20 % Managementzuschlag, Durchschnitt nach Schultyp gewichtet), abzüglich 10 Mio. EUR für bestehende 109 Planstellen für Fachvorstände
4.8.4 Sekretariatskräfte	112		4.168 VBÄ für Sekretariatskräfte (Pflichtschulen vormittags, Ganztagschulen auch nachmittags, Bundeschulen mit mehr als 15 Klassen ganztags): 42.000 EUR pro VBÄ abzüglich Bundesmittel (63 Mio. EUR) für Bundeschulen und Länder
Pkt. 4.9 Finanzielle Gleichstellung von Quereinsteiger:innen			
4.9.1 Quereinsteiger:innen im neuen Modell	7		696 Quereinsteiger:innen: 10.100 EUR für zusätzliche Vordienstzeiten Durchschnittswert (Altersstruktur, Beschäftigungsausmaß berücksichtigt)
4.9.2 Quereinsteiger:innen im alten Modell (Sonderverträge)	121		8.511 Sonderverträge: 8.700 EUR für Entfall der Abschläge, 5.500 EUR für zusätzliche Vordienstzeiten Durchschnittswerte (Altersstruktur, Beschäftigungsausmaß berücksichtigt)
4.9.3 Native Speaker mit Lehrer:innen gleichstellen	-		Native Speaker werden im Pflichtschulbereich mit Sondervertrag angestellt, in den Berechnungen zu Quereinsteiger:innen enthalten

Quellen: Eigene Berechnungen (siehe Details in den Pkt. 4.1 bis 4.9).



Die Umsetzung sämtlicher vorgeschlagener Reformmaßnahmen im **Elementarbereich**, wie die Anpassung der Gehälter aller Elementarpädagog:innen an jene des Lehrpersonals, die Senkung der Gruppengröße im Kindergarten auf unter 15 Kinder, in der Kleinkindgruppe auf unter 8 Kinder und in altersgemischten Gruppen auf 12 Kinder, würden zu jährlichen finanziellen Mehrbelastungen von etwa 1 Mrd. EUR führen. Für den notwendigen Ausbau der Betreuungseinrichtungen zur Senkung der Gruppengrößen, wären einmalig weitere 4 Mrd. EUR erforderlich (siehe Pkt. 4.1).

Kostenlose Mittagessen für Kinder im Kindergarten bzw. Schüler:innen bis zur Unterstufe würden jährliche Kosten von etwa 1,3 Mrd. EUR bedeuten (siehe Pkt. 4.2).

Für die Anstellung von zusätzlichem **Supportpersonal** an Schulen wurden anfrage-gemäß vier Szenarien berechnet. Die Kosten für 1 Psycholog:in und 1 Sozialarbeiter:in an allen Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen würden 341 Mio. EUR pro Jahr betragen. Bei einer Einschränkung auf sozial benachteiligte Schulen wären die Kosten mit 148 Mio. EUR weniger als halb so hoch. Alle Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen (inkl. Bundesschulen) mit 1 Education Technologist oder 1 School Nurse auszustatten, würde jeweils etwa 50 Mio. EUR pro Jahr kosten (siehe Pkt. 4.3).

Der Bund stellt den Ländern für die Betreuung von Schüler:innen mit **sonder-pädagogischem Förderbedarf** an allgemeinbildenden Pflichtschulen Planstellen für Lehrer:innen zur Verfügung. Ein Reformvorschlag zielt auf die Erhöhung dieser Planstellen ab, indem der Berechnungsschlüssel von 2,7 % auf 5 % erhöht werden soll. Die Umsetzung dieser Maßnahme würde finanzielle Mehrbelastungen von etwa 343 Mio. EUR verursachen (siehe Pkt. 4.4).

Die **finanzielle Gleichstellung privater mit öffentlichen Schulen**, indem sie mit denselben Mitteln pro Schüler:in ausgestattet werden, ergäbe geschätzte jährliche Mehrkosten von 390 Mio. EUR, wobei hier nicht nur Personalkosten, sondern auch Betriebsaufwand enthalten ist, der vom jeweiligen Schulerhalter zu tragen wäre (siehe Pkt. 4.5).

Eine weitere Gruppe von Vorschlägen betrifft die **Fortbildung der Lehrer:innen**. Im Jahr 2023 wurden 35 Mio. EUR für das Fortbildungsangebot an den Pädagogischen Hochschulen (PH) veranschlagt. Dies entsprach jährlich 320 EUR pro Lehrer:in. Eine Einführung bzw. Erhöhung der Fortbildungsverpflichtung auf 30 Stunden würde zu einem jährlichen Mehrbedarf iHv 12 Mio. EUR für die Ausweitung des Kursangebotes der PH führen. Diese Kostenschätzung stellt eine Untergrenze dar, Infrastruktur- und



Overheadkosten der PHs oder Kosten anderer Institutionen sind nicht berücksichtigt. Die ergänzende Einführung einer Teamwoche für Lehrer:innen in den Ferien, die auch aliquot finanziell abgegolten wird, würde zu jährlichen Mehrkosten von 165 Mio. EUR führen (siehe Pkt. 4.6).

Eine Verbesserung der **Arbeitsbedingungen der Lehrer:innen** und ein Anreiz zur Vollzeitarbeit durch eine Ausstattung der Lehrer:innen in Vollzeit mit Dienstlaptop und –handy (inkl. Vertrag) würden einmalig in etwa 109 Mio. EUR und laufend etwa 10 Mio. EUR kosten. Ein kostenloses Mittagessen für diese Lehrer:innen würde zu jährlichen Mehrbelastungen iHv 112 Mio. EUR führen (siehe Pkt. 4.7).

Die analysierten Maßnahmen zum **Schulmanagement** und zu **Karrieremöglichkeiten für Lehrer:innen** würden insgesamt jährliche Mehrbelastungen iHv 544 Mio. EUR verursachen. Darunter fallen die Anhebung der Gehälter von Schulleiter:innen auf das Gehalt von Schulqualitätsmanager:innen (128 Mio. EUR), die Einführung eines mittleren Managements (237 Mio. EUR) und von Expert:innenstellen (67 Mio. EUR). Die Kosten von Sekretariatskräften an allen Pflichtschulen vormittags bzw. an allen Ganztagschulen und größeren Schulen auch nachmittags würden abzüglich bestehender Zahlungen des Bundes jährlich 112 Mio. EUR betragen (siehe Pkt. 4.8).

Die Vorschläge zur **finanziellen Besserstellung von Quereinsteiger:innen und Sondervertragslehrer:innen** würden insgesamt zu jährlichen finanziellen Mehrbelastungen iHv 128 Mio. EUR führen. Dies betrifft zum einen eine bessere Anrechnung von Vordienstzeiten (54 Mio. EUR), wobei das Ausmaß der zusätzlichen Vordienstzeiten nur grob abgeschätzt werden kann. Zum anderen würde die Abschaffung der Gehaltsabschläge für Sondervertragslehrer:innen zu jährlichen Kosten iHv 74 Mio. EUR führen (siehe Pkt. 4.9).



4.1 Elementarpädagogik

4.1.1 Kompetenzaufteilung und Budgetmittel

Die Kompetenzen im Kindergartenwesen fallen nach Art. 14 B-VG bei der Gesetzgebung über die Grundsätze des Kindergartenwesens und des Hortwesens in die Zuständigkeit der Länder und liegen auch bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen bzw. in der Vollziehung bei den Ländern. Die Gemeinden sind vorwiegend Träger von institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen.

Beim **Bund** liegt die Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollzug der Ausbildung der Elementarpädagog:innen, die etwa an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bzw. Kollegs, an den Pädagogischen Hochschulen, den Praxisschulen und an den Universitäten erfolgt. Der Bund hat auch koordinierende Aufgaben. Etwa definiert ein von den Ländern gemeinsam mit dem BMBWF vorgelegter Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich aus dem Jahr 2009 die Grundlagen elementarer Bildungsprozesse und soll die pädagogische Qualität in Österreich sicherstellen. Ziel ist es dabei, durch eine Übereinstimmung hinsichtlich Bildungsverständnis und didaktischer Ansätze im Elementarbereich sowie im Volksschulbereich eine Verbesserung des Übergangs zwischen diesen Bildungsinstitutionen zu erreichen. Der Bildungsrahmenplan dient als Leitfaden für die bestmögliche Förderung der Kinder durch Pädagog:innen in den elementaren Bildungseinrichtungen.

Für den Ausbau der Betreuungsangebote in der Elementarpädagogik gibt es unterschiedliche Förderprogramme des Bundes. Im Rahmen von Art. 15a B-VG-Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern werden insbesondere Anschubfinanzierungen bzw. Zweckzuschüsse des Bundes zum institutionellen Ausbau des Kinderbetreuungsangebots, zur frühen sprachlichen Förderung bzw. zu einem halbtätig kostenlosen und verpflichtenden Kindergartenjahr gewährt. Dabei kam es seit 2008 aufgrund wechselnder Gegebenheiten immer wieder zu neuen Regelungen und Anpassungen. Mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024 werden vom Bund zusätzliche Mittel zum Ausbau der Betreuungsplätze, der Öffnungszeiten und der Verbesserung der Qualität im Rahmen eines Zukunftsfonds zur Verfügung gestellt.



Im Bereich des Bundes sind mit der Elementarpädagogik insbesondere das BMBWF, das BMF und das BKA befasst. Das BMBWF ist laut Geschäftseinteilung⁶⁶ mit den Angelegenheiten der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik bzw. der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Elementarpädagog:innen betraut. Im BMF werden im Rahmen des Haushaltswesens und des Finanzausgleichs grundsätzliche Angelegenheiten der Elementarpädagogik bearbeitet. Im BKA sind in der Sektion Familie und Jugend etwa die Grundsatzangelegenheiten der Familienpolitik verankert.

Im Kindergarten- und Hortwesen ist die Gesetzgebung und Vollziehung Sache der **Länder**. Die Länder erlassen dazu für das jeweilige Land insbesondere Kinderbildungs- und -betreuungsgesetze bzw. Kindergartengesetze sowie dazugehörige Verordnungen und Richtlinien. Diese landesgesetzlichen Regelungen enthalten Bestimmungen etwa zur Organisation, zur Bedarfsplanung, zur Gruppengröße, zum Personaleinsatz, zu Öffnungszeiten, zur Aufsicht, zur baulichen Gestaltung bzw. Einrichtung (Ausstattung) oder zur Finanzierung. Zum Teil sind in diesen Gesetzen auch Anstellungs- erfordernisse für das Personal verankert. Weitere Bereiche des elementaren Bildungswesens werden auch in anderen Landesgesetzen geregelt. So finden sich etwa Höhe und Entwicklung der Gehälter der in öffentlichen Kindergärten beschäftigten Elementarpädagog:innen im Dienstrecht des Landes. Die Betreuungsangebote sind daher je nach Land unterschiedlich.

In den landesgesetzlichen Regelungen werden häufig auch die Finanzierungsbedingungen zwischen Ländern und Gemeinden bzw. Kofinanzierungen der Gemeinden festgelegt. Gemeinden erhalten durch landesgesetzliche Regelungen beispielsweise Aufträge zur Versorgung (z. B. für jedes Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet oder gemeindeübergreifend einen Kinderbildungs- und –betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen), zur Bedarfsplanung oder zur Bereitstellung eines Angebots in der jeweiligen Volksgruppensprache. Die Länder verpflichten sich im Rahmen von unterschiedlichen Bedingungen (z. B. anhand von förderbaren Betreuungszeiten) zu Förderbeträgen an die Gemeinden.

⁶⁶ Stand: 1. März 2024.



Die **Gemeinden** sind im Wesentlichen mit dem Vollzug betraut. Die öffentliche Hand ist häufig Trägerin von institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen, überwiegend Gemeinden. Diese verantworten als Erhalter den laufenden Betrieb und die Investitionen. Für Personal, das über die Gemeinde angestellt wird, können sich diesbezügliche Regelungen auch in den Gemeindebedienstetengesetzen befinden.

Kindergärten und Krippen können zudem privat geführt und vom jeweiligen Land gefördert werden. Laut Statistik Austria⁶⁷ werden bei den Kindergärten österreichweit 72,9 % der Standorte von öffentlichen Gebietskörperschaften erhalten, bei den Krippen und Kleinkindbetreuungseinrichtungen sind jeweils etwa die Hälfte öffentliche bzw. private Einrichtungen. Die Länder zeigen deutliche Unterschiede nach den Erhaltern, so sind in Niederösterreich 97,5 % der Kindergärten in öffentlicher Hand und in Wien 55,6 % in privater Trägerschaft.

Ausbau der Kinderbetreuung

Der Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung ist Bestandteil der europäischen Sozialpolitikziele. Ziel des Ausbaus ist es, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erleichtern⁶⁸ und die soziale und kognitive Entwicklung aller Kinder zu fördern, insbesondere von besonders schutzbedürftigen oder benachteiligten Kindern.⁶⁹ Die Angebote sollen über die bloße Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen hinaus gehen und inklusiv, zugänglich, bezahlbar und von hoher Qualität sein.

Den Mitgliedstaaten wird für Kinder zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter eine Teilnahme von 96 % empfohlen. Österreich lag im Kindergartenjahr (KGJ) 2023/24 knapp darunter. Insgesamt besuchten laut Statistik Austria fast 94 % der Drei- bis Fünfjährigen in Österreich eine elementare Bildungseinrichtung. Die Besuchsquote bei den Fünfjährigen lag 2023/24 bei 97,4 % und nahm gegenüber 2022/23 leicht ab (98 %).

⁶⁷ Siehe [Statistiken zur elementaren Bildung 2023/24](#), Monitoring-Bericht.

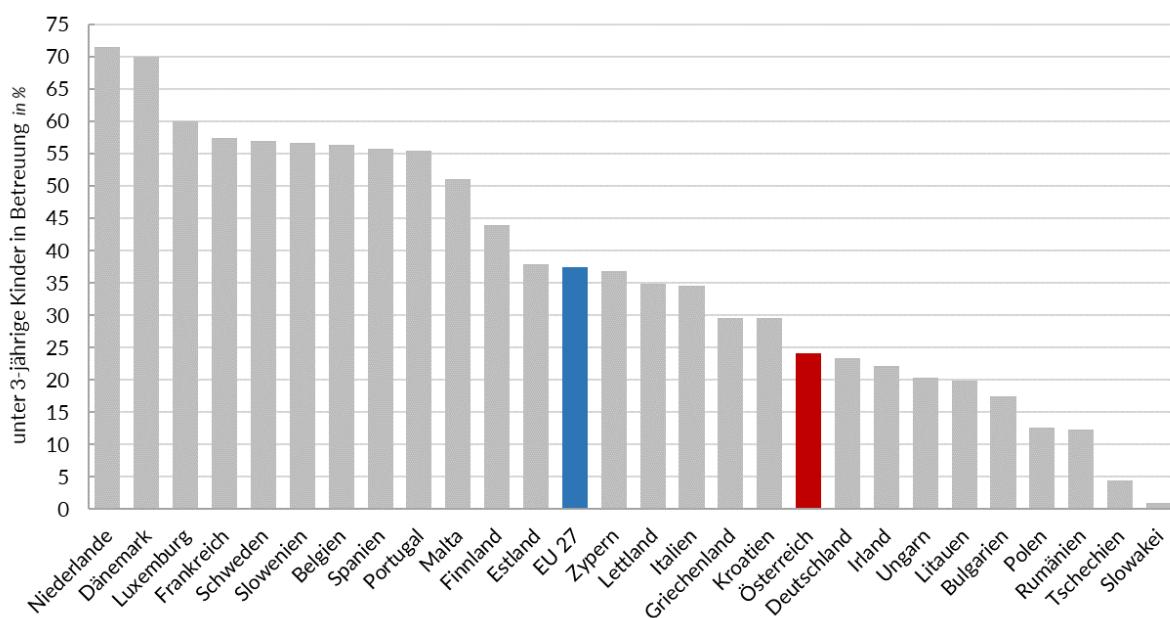
⁶⁸ Laut [Statistik Austria](#) zeigen die Daten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, dass sobald Kinder im Haushalt leben, Frauen ihre Erwerbstätigkeit häufig über die Elternkarenzzeit hinaus einschränken. Sie reduzieren die Arbeitszeit oder geben die Arbeit ganz auf. So arbeiten beispielsweise nur 14,9 % der Frauen mit einem Kind zwischen 3 und 5 Jahren in Vollzeit und 63,8 % in Teilzeit. Jede Fünfte (21,3 %) ist nicht erwerbstätig. Weiters arbeiten Mütter mit Kindern unter 15 Jahren zu 18,9 % Vollzeit und 52 % sind Teilzeit erwerbstätig. Auf die Erwerbstätigkeit der Männer hat Vaterschaft hingegen kaum Einfluss (84,9 Vollzeit; 7,4 % Teilzeit).

⁶⁹ Laut [Empfehlung des Rates zu den Barcelona-Zielen für 2030](#) bringt die Teilnahme an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder zahlreiche Vorteile. Es hat sich gezeigt, dass sie von frühester Kindheit an eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der kognitiven, sozialen und bildungsbezogenen Entwicklung von Kindern spielt und so auch ein wirksames Instrument ist, um Bildungsgerechtigkeit für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen zu erreichen.

Für Kinder unter drei Jahren wird eine Betreuungsquote von 45 % empfohlen, wobei sich Mitgliedstaaten, die das Ziel von 33 % noch nicht erreicht haben, niedrigere Ziele setzen können. Dazu zählt auch Österreich mit einer Betreuungsquote von 32,1 % im KGJ 2022/23, welche im KGJ 2023/24 laut Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik, inkl. Tageseltern) auf 35,0 % gestiegen ist. Dies entspricht dem in der Wirkungsorientierung der UG 25-Familie und Jugend vom BKA mit der Kennzahl 25.2.3 für das Jahr 2025 angestrebten Wert. Für 2030 wird bei der Kennzahl derzeit kein Zielwert angegeben.

Im EU-27-Vergleich liegt Österreich bei den Kindern unter drei Jahren in formaler Kinderbetreuung im Jahr 2023 mit 24,1 %⁷⁰ deutlich unter dem Durchschnitt von 37,5 %:

Grafik 9: EU-Vergleich formale Kinderbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Betreuung im Jahr 2023



Quelle: Eurostat.

Gesamtstaatlich gab Österreich im Jahr 2022 3,4 Mrd. EUR für die Elementare Bildung (inkl. Horte) aus, wobei der größte Teil der Ausgaben auf die Gemeinden

⁷⁰ Die Daten für den EU-Vergleich stammen aus den EU-SILC-Daten, welche aus einer Erhebung über die Lebensbedingungen (6.181 österreichische Haushalte) in der Europäischen Union stammen. Die daraus erhobene Betreuungsquote weicht aufgrund methodischer Unterschiede und der Erhebungsart von jener aus der Kindertagesheimstatistik ab, die auf einer Vollerhebung durch die Länder basiert.



entfällt. Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich der Bund an den Kosten der Elementarpädagogik in folgenden Themenbereichen:

- ◆ Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots
- ◆ Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung
- ◆ Halbtätig kostenlos und verpflichtendes Kindergartenjahr

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung erfolgt insbesondere durch Zweckzuschüsse an die Länder auf Grundlage von drei Art. 15a B-VG-Vereinbarungen. Für den Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung wurden etwa im Jahr 2008 15 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, die in den Jahren 2014 und 2015 auf 100 Mio. EUR erhöht wurden und 2016 bzw. 2017 52,5 Mio. EUR betragen. Der frühen sprachlichen Förderung sollten 2008 bis 2014 5 Mio. EUR⁷¹ und danach bis 2016 20 Mio. EUR dienen. Das halbtätig kostenlose Kindergartenjahr wurde vom Bund in den Jahren 2009 bis 2021 mit 70 Mio. EUR pro Jahr gefördert, danach mit 80 Mio. EUR (bis 2026).

Seit dem Jahr 2021 wurden diese Zweckzuschüsse in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zusammengeführt. Aktuell ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 gültig. Mit dieser Vereinbarung sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem regionalen Bedarf entsprechend für 33 % der unter Dreijährigen ein Platz in einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden, wobei insbesondere die Vereinbarkeit mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu berücksichtigen ist. Der Bund stellt in den Jahren 2022 bis 2026 jährlich 200,0 Mio. EUR zur Verfügung. Dabei soll der Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung mit jährlich 61,2 Mio. EUR gefördert werden. Eine frühe sprachliche Förderung soll in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt systematisch durchgeführt und mit der Schule abgestimmt werden. Dafür werden 2022 bis 2026 22,8 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung gestellt. Stärker verankert wurde eine Werteorientierung und eine einheitliche Qualifikation von Fachkräften und Tageseltern. Die bestehende einjährige Besuchspflicht im letzten Jahr vor Schulbeginn wurde beibehalten. Das halbtätig kostenlose und verpflichtende

⁷¹ Im Jahr 2011 wurde der Betrag von 5 Mio. EUR in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung nicht verankert.



Kindergartenjahr wird 2022 bis 2026 mit 80,0 Mio. EUR pro Jahr gefördert. Außerdem können im Rahmen der Vereinbarung jährlich 36,0 Mio. EUR flexibel im Bereich Elementarpädagogik verwendet werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die vom Bund pro Jahr zur Verfügung gestellten Budgetmittel aus den Art. 15a B-VG-Vereinbarungen seit 2018:

Tabelle 27: Budgetmittel für Art. 15a B-VG-Vereinbarungen

in Mio. EUR	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Halbtägig kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr	70,0	70,0	70,0	70,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots	35,8	47,1	47,1	47,1	61,2	61,2	61,2	61,2	61,2
Maßnahmen zur frühen sprachliche Förderung	13,8	18,1	18,1	18,1	22,8	22,8	22,8	22,8	22,8
flexibel verwendbar	5,5	7,3	7,3	7,3	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
Summe	125,0	142,5	142,5	142,5	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0

Quellen: Art. 15a B-VG-Vereinbarungen ([BGBI. I 103/2018](#) und [BGBI. I 148/2022](#)).

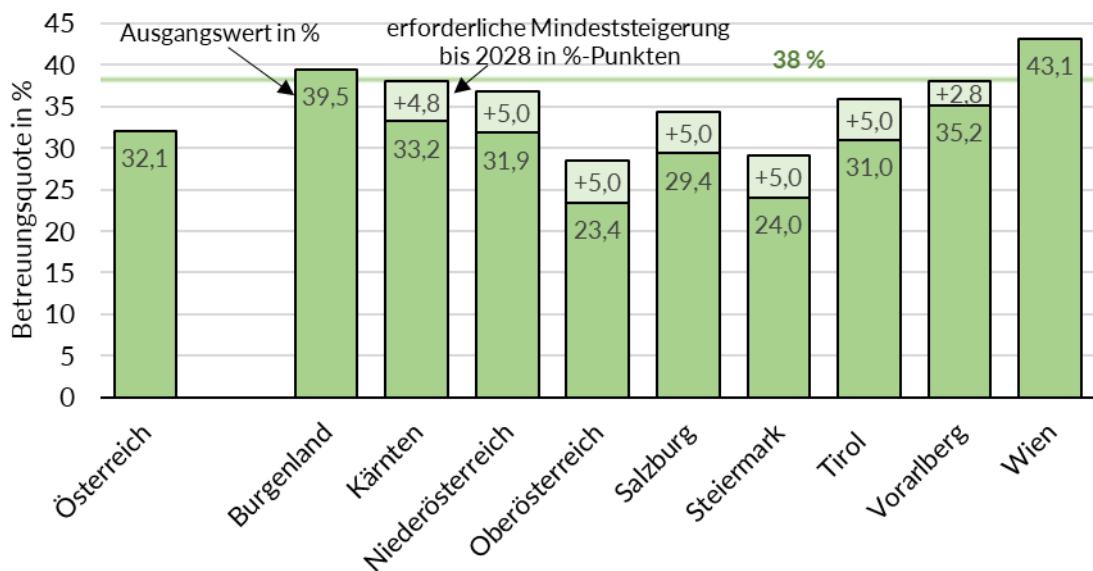
Die Budgetmittel betragen für die drei Bereiche (verpflichtendes Kindergartenjahr, institutioneller Ausbau, frühe sprachliche Förderung) im Jahr 2018 insgesamt 125 Mio. EUR, stiegen bis 2022 auf 200 Mio. EUR und werden bis 2026 auf diesem Niveau gehalten.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel müssen von den Ländern aufgestockt werden. Die Finanzmittel der Gemeinden, die für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, werden bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes eingerechnet. Nach der aktuellen Vereinbarung sind 52,5 % des Zweckzuschusses des Bundes von den Ländern zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

Weitere Mittel finden sich im **Zukunftsfo**nd gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2024. Insgesamt können im Jahr 2024 500 Mio. EUR relativ frei für eine gesicherte Versorgung mit Betreuungsplätzen insbesondere für unter Dreijährige, den Ausbau der Öffnungszeiten bzw. VIF-Konformität der Einrichtungen und die Verbesserung der Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gruppengröße) verwendet werden. In den Folgejahren bis 2028 steigen die Mittel für Elementarpädagogik aus dem Zukunftsfond jährlich an und erreichen 551 Mio. EUR im Jahr 2028. Jedes Land hat dann eine Betreuungsquote von 38 % zu erreichen oder hat seine Quote um mindestens einen Prozentpunkt pro Jahr zu erhöhen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Quoten im Kindergartenjahr 2022/23 und das zu erreichende Ziel je Land:

Grafik 10: Betreuungsquote von unter Dreijährigen je Land

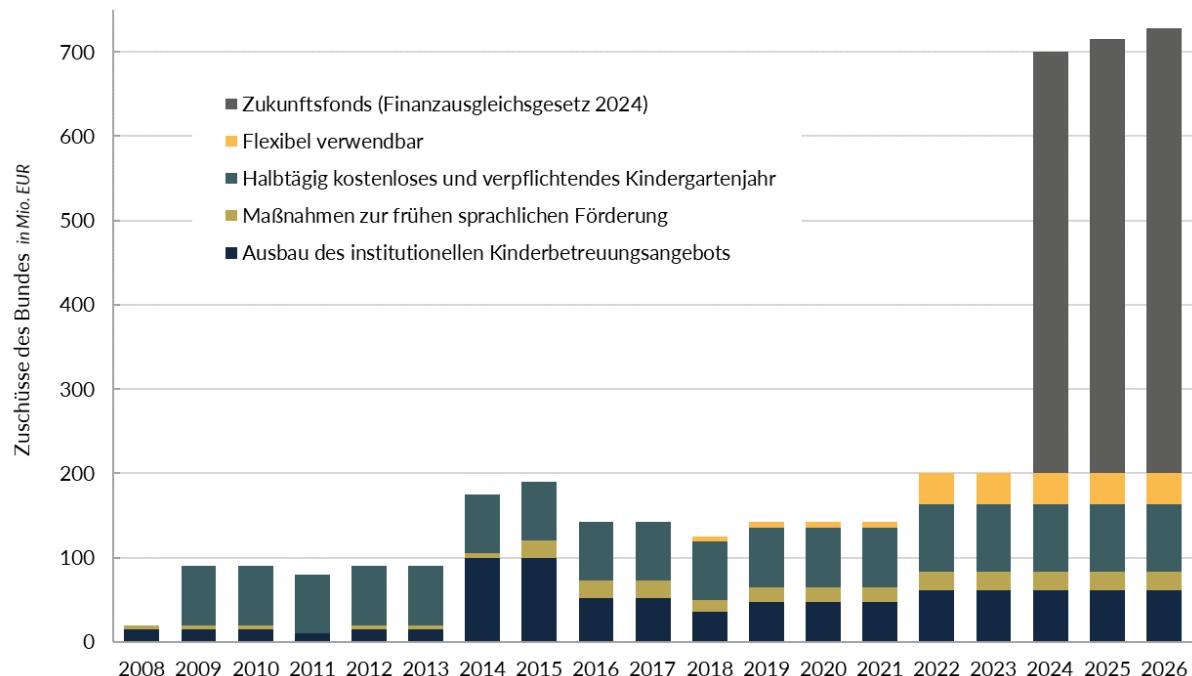


Anmerkung: Der Ausgangswert entspricht der Betreuungsquote (inkl. Tageseltern) im Kindergartenjahr 2022/23.

Quellen: Statistik Austria, WFA zur Regierungsvorlage zum FAG 2024, eigene Berechnungen.

Oberösterreich wies mit einer Betreuungsquote iHv 23,4 % von unter Dreijährigen den niedrigsten Ausgangswert auf. Gemäß FAG 2024 muss es bis 2028 eine Steigerung um mindestens 5 %-Punkte auf 28,4 % erreichen. Auch für Niederösterreich, Salzburg, die Steiermark und Tirol ist eine Mindeststeigerung um 5 %-Punkte vorgesehen. Kärnten und Vorarlberg erreichen die Grenze von 38 % mit einer geringeren Erhöhung um 4,8 %-Punkte (Kärnten) bzw. 2,8 %-Punkte (Vorarlberg). Für Wien und Burgenland gilt kein Mindestfordernis, weil ihre Betreuungsquote bereits aktuell über 38 % liegt. Zur Verfolgung der Zielerreichung der Länder wurde ein Monitoring eingerichtet.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Budgetmittel des Bundes für Zweckzuschüsse aus den Art. 15a B-VG-Vereinbarungen seit 2008 und dem Zukunftsfonds gemäß FAG 2024:

Grafik 11: Zuschüsse des Bundes zur Elementarpädagogik

Quellen: Art. 15a B-VG-Vereinbarungen (BGBl. II Nr. 478/2008, BGBl. I Nr. 99/2009, BGBl. I Nr. 80/2011, BGBl. I Nr. 120/2011, BGBl. II Nr. 258/2012, BGBl. I 196/2013, BGBl. I Nr. 85/2014, BGBl. I Nr. 138/2015, BGBl. II Nr. II 234/2015, BGBl. I Nr. 103/2018 und BGBl. I Nr. 148/2022), FAG 2024 (BGBl. I Nr. 168/2023).

4.1.2 Anpassung der Gehälter von Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen

Gehälter der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen an jenes der Lehrer:innen (pd-Schema) angleichen (Annahme: durch einen Bundeszuschuss), um den Beruf auch bereits kurzfristig attraktiver zu machen und ausgebildete Pädagog:innen in den Beruf zurückzuholen.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Ausgaben für Kindertagesheime

Die gesamtstaatlichen Ausgaben für Kindertagesheime (inkl. Horte) betrugen im Jahr 2022 3,4 Mrd. EUR und betrafen insbesondere Investitionen, Sachaufwand und Personalaufwand bzw. Transfers. Insgesamt sind die Ausgaben zwischen 2019 und 2022 um etwa 20 % gestiegen. Nachfolgende Tabelle zeigt diese Entwicklung im Detail:

**Tabelle 28: Ausgaben Kindestagesheime 2019 bis 2022**

	in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022
Ausgaben (gesamt)		2.838,4	2.987,2	3.139,9	3.409,2
Investitionen		233,7	233,9	234,2	296,9
Personalaufwand		1.436,5	1.560,0	1.647,0	1.747,4
Sachaufwand		354,9	355,7	409,7	470,5
Sonstige Ausgaben		1,3	1,2	1,3	1,4
Transfers		812,1	836,3	847,7	893,0
davon Transfers an PDOE		754,7	791,3	799,5	848,1
Personalausgaben an den Gesamtausgaben in %		50,6	52,2	52,5	51,3
Transfers an den Gesamtausgaben in %		28,6	28,0	27,0	26,2

Abkürzung: PDOE ... private Dienste ohne Erwerbszweck.

Anmerkung: In den in der Tabelle angeführten Ausgaben sind auch die Horte enthalten.

Quelle: Statistik Austria (Bildungsausgabenstatistik).

Die Ausgaben für Personal betragen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022 etwa 50 % der Gesamtausgaben. Absolut stiegen sie von 1,4 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf 1,7 Mrd. EUR im Jahr 2022, insbesondere aufgrund der höheren Anzahl der Elementarpädagog:innen für Ausbauprogramme zur Steigerung der Betreuungsplätze, für frühe sprachliche Förderung oder zur Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres, aber auch aufgrund von Gehaltsanpassungen und Struktureffekten.

Die Transfers stiegen zwar absolut im Zeitraum von 2019 bis 2022 von 812 Mio. EUR auf 893 Mio. EUR, prozentuell sanken sie jedoch von 29 % auf 26 % der Gesamtausgaben. Diese enthalten vor allem Transfers an private Dienste ohne Erwerbszweck (PDOE), welche insbesondere Förderungen an private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen umfassen. Die Transfers an diese Einrichtungen betragen jeweils über 90 % der Gesamttransfers und dienen insbesondere zur Abdeckung von Personalkosten.

Anzahl der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen seit dem KGJ 2018/19 für Krippen, Kindergärten und altersgemischte Betreuungsgruppen:

**Tabelle 29: Anzahl der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen**

Anzahl Köpfe	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Österreich	28.402	31.868	29.868	30.485	30.774	31.633
Burgenland	1.093	1.134	1.135	1.169	1.250	1.316
Kärnten	1.150	1.187	1.212	1.279	1.299	1.342
Niederösterreich	4.367	4.497	4.594	4.945	5.154	5.491
Oberösterreich	4.568	4.761	4.899	4.907	5.057	5.200
Salzburg	2.285	2.389	2.519	2.585	2.626	2.812
Steiermark	3.138	3.240	3.682	3.912	3.997	4.093
Tirol	2.221	2.253	2.294	2.379	2.420	2.642
Vorarlberg	1.580	1.535	1.543	1.556	1.573	1.697
Wien	8.000	10.872	7.990	7.753	7.398	7.040

Anmerkung: Im Hinblick auf die Fragestellung der Anfrage setzt sich die Anzahl der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen aus den Elementarpädagog:innen, den inklusive Elementarpädagog:innen (Sonderkindergartenpädagog:innen), den Elementarpädagog:innen bzw. Horterzieher:innen, den Sonderhorterzieher:innen, den Sozialpädagog:innen, den Pädagog:innen und Früherzieher:innen laut Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria in Krippen, Kleinkindbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und altersgemischten Betreuungseinrichtungen sowie in Einrichtungen von privaten und öffentlichen Erhaltern zusammen.

Quellen: Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2018/19 bis 2023/24).

Die Anzahl der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen betrug im KGJ 2018/19 28.402 und erhöhte sich bis 2023/24 auf 31.633. Die meisten Pädagog:innen befanden sich im KGJ 2023/24 in Wien (7.040), die wenigsten im Burgenland (1.316).

Anhebung Gehälter aller Elementarpädagog:innen

In Wien und Niederösterreich gemeinsam sind etwa 40 % der Gesamtzahl der Elementarpädagog:innen beschäftigt. Zur Abschätzung der Kosten einer Anhebung der Gehälter der Elementarpädagog:innen hat der Budgetdienst daher die Gehälter der Elementarpädagog:innen dieser beiden Länder dem neuen Entlohnungsschema mit der Bezeichnung „Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst“ (pd-Schema) gegenübergestellt. Beim Vergleich der jeweiligen Gehaltsschemen wurden Altersstruktur bzw. Beschäftigungsausmaß berücksichtigt.⁷² Bei einer durchschnittlichen Differenz zwischen den beiden Schemen von jährlich etwa 14.000 EUR pro Kopf beträgt der Mehraufwand bei einer Anhebung sämtlicher Gehälter aller 31.663 Elementarpädagog:innen damit ab dem Kindergartenjahr 2022/23 etwa 443 Mio. EUR pro Jahr.

⁷² Weitere unterschiedliche Vertragsbedingungen in den Ländern, wie etwa Urlaube, Ferien und Schließzeiten der elementaren Bildungseinrichtungen, konnten nicht berücksichtigt werden.



Bei der Gegenüberstellung bzw. Angleichung dieser beiden Schemen ist jedoch der unterschiedliche Ausbildungsgrad (Reifeprüfung bzw. Abschluss eines Masterstudiums) zu beachten.⁷³ Die Ausbildung zur Elementarpädagog:in erfolgt grundsätzlich an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) bzw. den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (BASOP), sie kann aber auch als Kolleg absolviert werden. Diese Schulformen schließen mit einer Reife- und Diplomprüfung ab. Alle Lehrer:innen beginnen seit 1. September 2019 im pd-Schema des Dienst- und Besoldungsrechts. Voraussetzung für die Anstellung ist der Abschluss eines Bachelorstudiums (Lehramt) und der Abschluss eines Masterstudiums (Lehramt). Mit abgeschlossenem Bachelorstudium kann eine/ein Bewerber:in beschäftigt werden, wenn sie/er sich verpflichtet, das Masterstudium berufsbegleitend innerhalb von fünf Jahren abzuschließen. Ab 2029 ist das absolvierte Masterstudium vor Dienstantritt verpflichtend.

Eine Anhebung der Gehälter der Elementarpädagog:innen an die der Lehrer:innen im pd-Schema könnte höhere Ausbildungserfordernisse voraussetzen. Das Angebot einer vergleichbaren universitären Ausbildung für Elementarpädagog:innen würde zusätzliche Budgetmittel erfordern und wahrscheinlich nur von einem Teil der Elementarpädagog:innen in Anspruch genommen werden. Die zusätzlichen Kosten würden anteilig anfallen bzw. sich über den Zeitverlauf aufbauen.

⁷³ Für die Ausbildung im elementaren Bildungsbereich gibt es in Österreich Schulformen, die als berufsbildende höhere Schulen geführt werden. In den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) werden die Kompetenzen für Kindergarten-, Hort- und Früherziehungspädagogik vermittelt. Diese fünfjährigen Schulen schließen mit einer Reife- und Diplomprüfung (Matura und Berufsberechtigung) ab. Personen, die eine Reifeprüfung aus einer anderen Schulform besitzen, können die Ausbildung in einem viersemestrigen Kolleg absolvieren. Darüber hinaus kann die Ausbildung auch in Form eines fünf- bzw. sechssemestrigen Kollegs für Berufstätige absolviert werden. Mehrere BAfEP bieten auch Lehrgänge für Inklusive Elementarpädagogik als weiterführende Ausbildung an.



4.1.3 Gruppengröße in Kindergarten senken

Gruppengröße in Kindergarten (drei- bis sechsjährige Kinder) österreichweit auf 15 Kinder senken.

Die Umsetzung müsste via Finanzausgleich oder Art. 15a B-VG-Vereinbarung erfolgen, da die Elementarpädagogik Ländersache ist. Aufgrund des Pädagog:innenmangels wäre eine Umsetzung nur in Form eines Stufenplans machbar, gefragt sind aber die Kosten im Endausbau.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Festlegung der Gruppengrößen

Die Länder verankern die Gruppengrößen in den Kindergarten in ihren landesgesetzlichen Regelungen, insbesondere in Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzen, Kindergartengesetzen bzw. in eigenen Verordnungen. Die maximale Gruppengröße in den Ländern variiert daher bzw. wird diese unterschiedlich ausgestaltet. Etwa beträgt die in Tirol zulässige Zahl der Kinder in Kindergarten Gruppen mindestens 10 und höchstens 20 Kinder. In Wien und im Burgenland sind es maximal 25 Kinder pro Gruppe, wobei Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Burgenland 1,5-fach zählen. Kärnten und die Steiermark planen, die maximale Gruppengröße in den nächsten Jahren schrittweise zu reduzieren. In Kärnten soll beispielsweise ab dem KGJ 2025/26 die Anzahl auf 23 Kinder, ab 2026/27 auf 22 Kinder, ab 2027/28 auf 21 Kinder und ab 2028/29 auf 20 Kinder herabgesetzt werden.

Rein rechnerisch ergab sich österreichweit im KGJ 2023/24 in Kindergarten eine durchschnittliche Gruppengröße von 19 Kindern. Es zeigten sich auch hier deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Die meisten Länder liegen mit ihrer rechnerischen Durchschnittsgröße unter den landesgesetzlichen Maximalvorgaben. In einzelnen Einrichtungen kann es jedoch zu deutlichen Unterschieden bei den Gruppengrößen kommen.



Nachfolgende Tabelle zeigt die landesgesetzlich vorgegebene maximale Gruppengröße für Kindergärten und die rechnerische Durchschnittsgröße pro Land für das KGJ 2023/24:

Tabelle 30: Landesgesetzlich vorgegebene maximale Gruppengröße in Kindergärten für das Kindergartenjahr 2023/24

vorgegebene maximale Gruppengröße in den Ländern (2023/24)		gesetzliche Grundlage	rechnerische Durchschnittsgröße im Jahr 2023/24
Burgenland	25 Kinder ¹⁾	§ 13 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	21
Kärnten	24 Kinder ²⁾	§ 10 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	22
Niederösterreich	22 Kinder	§ 4 NÖ Kindergartengesetz	17
Oberösterreich	21 Kinder	§ 7 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	18
Salzburg	22 Kinder ³⁾	§ 19 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	21
Steiermark	24 Kinder ⁴⁾	§ 14 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz	20
Tirol	20 Kinder	§ 10 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz	18
Vorarlberg	23 Kinder ⁵⁾	§ 1 Verordnung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	17
Wien	25 Kinder	§ 2 Wiener Kindergartenverordnung	21

Abkürzungen: NÖ ... Niederösterreich, OÖ ... Oberösterreich.

¹⁾ Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen 1,5-fach.

²⁾ Kindergartengruppen werden verkleinert, ab dem KGJ 2025/26 auf maximal 23 Kinder, ab 2026/27 auf maximal 22 Kinder, ab 2027/28 auf maximal 21 Kinder und ab 2028/29 auf maximal 20 Kinder.

³⁾ Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zählen doppelt.

⁴⁾ Kindergartengruppen werden verkleinert, ab dem KBJ 2024/25 auf maximal 23 Kinder, ab 2025/26 auf maximal 22 Kinder, ab 2026/27 auf maximal 21 Kinder und ab 2027/28 auf maximal 20 Kinder.

⁵⁾ Pro Betreuungsperson maximal 13 Kinder, pro Gruppe maximal 23 Kinder.

Quellen: Angeführte landesgesetzliche Regelungen mit Stand 10. Oktober 2024, Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2023/24).

Insgesamt besuchten in Österreich im KGJ 2023/24 238.600 Kinder in 12.655 Gruppen einen Kindergarten. Daraus ergibt sich die rechnerische Durchschnittsgröße von 19 Kindern pro Gruppe. Anfragegemäß sollen die Kosten für eine Senkung der Anzahl der Kinder je Gruppe auf 15 berechnet werden. Da dem Budgetdienst die jeweiligen Gruppengrößen der einzelnen Kindergartengruppen in den Ländern nicht zur Verfügung stehen, werden in weiterer Folge die Kosten einer Senkung der Gruppengröße auf durchschnittlich 15 Kinder geschätzt.



Anzahl der zusätzlichen Gruppen

Nachfolgende Tabelle zeigt für jedes Land die Anzahl der Gruppen, wenn die Gruppengröße auf durchschnittlich 15 Kinder gesenkt wird. Die letzte Spalte weist die Anzahl der zusätzlichen Gruppen aus, die sich durch die Senkung ergeben.

Tabelle 31: Anpassung der durchschnittlichen Gruppengröße im Kindergarten auf 15 Kinder

2023/24	Kindergarten	Gruppen	Rechnerische, durchschnittliche Gruppengröße	Gruppen	Veränderung der Gruppenanzahl
				mit 15 Kindern	absolut
Österreich	238.600	12.655	18,9	15.907	+3.252
Burgenland	6.959	328	21,2	464	+136
Kärnten	12.286	567	21,7	819	+252
Niederösterreich	57.670	3.341	17,3	3.845	+504
Oberösterreich*	46.069	2.548	18,1	3.071	+523
Salzburg	14.502	704	20,6	967	+263
Steiermark	31.706	1.560	20,3	2.114	+554
Tirol	22.696	1.292	17,6	1.513	+221
Vorarlberg	11.463	659	17,4	764	+105
Wien	35.249	1.656	21,3	2.350	+694

* Für Oberösterreich werden von der Statistik Austria die Kinder in den altersgemischten Gruppen zwar gezählt, aber nicht den altersgemischten Kindergruppen zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund der Altersverteilung eine Aufteilung auf Kindergärten und Kleinkindgruppen durchgeführt und diese in obiger Tabelle zur Anzahl der Kinder addiert. Die Anzahl der Gruppen erhöht sich dadurch nicht.

Quellen: Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2023/24), eigene Berechnungen.

Bei Senkung der Gruppengröße auf durchschnittlich 15 Kinder müssten in Österreich insgesamt 3.252 zusätzliche Kindergartengruppen eingerichtet werden. Die Anzahl der zusätzlichen Gruppen wäre aufgrund der derzeitigen Gruppengrößen bzw. der Anzahl der Kinder pro Land sehr unterschiedlich, für das Burgenland wären dies 136 zusätzliche Gruppen, für Wien sogar fast 700.

Mehraufwendungen

Für die Abschätzung der Kosten pro Gruppe verwendet der Budgetdienst den Bericht „Quo vadis elementare Bildung?“ des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ) vom September 2024, die künftige Finanzierungsbedarfe von unterschiedlichen Maßnahmen quantifiziert. Laut dieser Studie ergibt sich der Mehraufwand pro zusätzlicher Gruppe aus dem einmaligen Investitionsbedarf für die Schaffung von neuen bzw. die Adaptierung bestehender Räumlichkeiten und aus steigenden Kosten für den laufenden Betrieb.



Der durchschnittliche Mehraufwand für den laufenden Betrieb wurde pro Kleinkindgruppe (Null- bis Zweijährige) zwischen 90.000 EUR und 125.000 EUR pro Jahr angenommen. Diese Schätzgröße wird vom Budgetdienst auch für den Mehraufwand neuer Kindergartengruppen übernommen. Sie basiert auf einer vom KDZ durchgeführten Umfrage in mehreren Städten unterschiedlicher Größe und in verschiedenen Ländern sowie auf vertieften Analysen von Rechnungsabschlussdaten. Es handelt sich dabei um einen österreichweiten Durchschnittssatz, der sowohl eine halbtägige als auch eine VIF-konforme Betreuung umfasst. Der Durchschnittssatz spiegelt auch die bestehenden Verhältnisse zwischen kommunaler und privater Leistungserbringung wider.

Für die Investitionskosten wird von durchschnittlichen Errichtungskosten pro Kleinkindgruppe (Null- bis Zweijährige) ausgegangen, 900.000 EUR für die Schaffung neuer Räumlichkeiten (Neubau) und 450.000 EUR für die Adaptierung bestehender Räume. Auch diese Annahmen werden vom Budgetdienst für die Kostenschätzungen für Kindergartengruppen übernommen.

Die zusätzlichen Gruppen würden laufende Kosten iHv 320 Mio. EUR verursachen, wobei der Großteil Personalaufwendungen für die zusätzlichen Elementarpädagog:innen und das Hilfspersonal betrifft. Zur Schaffung der Räumlichkeiten wird der einmalige Investitionsbedarf auf 2,2 Mrd. EUR geschätzt. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass die Hälfte der zusätzlichen Gruppen durch die Schaffung von Neubauten und die andere Hälfte durch die Adaptierung bestehender Räumlichkeiten erfolgt.

Eine zentrale Herausforderung bei der Erhöhung der Anzahl der Kindergartengruppen ist insbesondere die Rekrutierung von qualifiziertem Personal. In den nächsten Jahren ist mit einer hohen Anzahl an Pensionierungen zu rechnen. Studien wie etwa jene vom KDZ ([Quo vadis elementare Bildung? Personalknappheit im Bereich der Elementarpädagogik](#)) oder des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung ([Bildungs- und Berufsverläufe von Absolvent:innen der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik](#)) verweisen auf die herrschende Personalknappheit. Mit unterschiedlichen Maßnahmen, wie etwa der Schaffung von adäquaten Rahmenbedingungen, der Diversifizierung des Personals im Berufsfeld Elementarpädagogik oder der Forcierung von Ausbildungen mit höherem Einstiegsalter, könnte dieser Herausforderung entgegengewirkt werden.



4.1.4 Gruppengröße in Kleinkindbetreuung senken

Gruppengröße in der Kleinkindbetreuung (null- bis dreijährige Kinder, je nach Bundesland Krippe, Krabbelstube, Kindertagesstätte oder Spielgruppe genannt) auf acht Kinder senken.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Festlegung der Gruppengrößen

Auch die Gruppengröße in den Kleinkindgruppen wird landesgesetzlich geregelt und variiert in den Ländern. Für die meisten Länder wird die maximale Gruppengröße mit 15 Kindern angegeben. Die geringste vorgegebene Maximalzahl wird in Salzburg mit 8 Kindern angestrebt.

Rein rechnerisch ergibt sich österreichweit im KGJ 2023/24 in Kleinkindgruppen eine durchschnittliche Gruppengröße von 12 Kindern. Ähnlich wie in den Kindergartengruppen zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede in den Ländern. Fast alle liegen mit der rechnerischen Durchschnittsgröße unter den landesgesetzlichen Maximalvorgaben.

Nachfolgende Tabelle zeigt die maximale Gruppengröße für Kleinkindgruppen und die rechnerische Durchschnittsgröße je Land für das KGJ 2023/24:

Tabelle 32: Landesgesetzlich vorgegebene maximale Gruppengröße in Kleinkindgruppen im Kindergartenjahr 2023/24

Kleinkindgruppe vorgegebene maximale Gruppengröße in den Ländern	gesetzliche Grundlage	rechnerische Durchschnittsgröße im Jahr 2023/24
Burgenland	15 Kinder	§ 13 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Kärnten	15 Kinder	§ 10 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Niederösterreich	15 Kinder	§ 4 NÖ Kindergartengesetz
Oberösterreich	10 Kinder	§ 7 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Salzburg	8 Kinder	§ 19 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Steiermark	14 Kinder ¹⁾	§ 14 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
Tirol	12 Kinder	§ 10 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
Vorarlberg	12 Kinder ²⁾	§ 1 Verordnung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Wien	15 Kinder	§ 2 Wiener Kindergartenverordnung

Abkürzungen: NÖ ... Niederösterreich, OÖ ... Oberösterreich.

¹⁾ Kinder im Alter von null bis zwei Jahren sind mit einem Faktor von 1,5 zu bewerten.

²⁾ Gruppen mit überwiegend null- bis einjährigen Kindern: pro Betreuungsperson maximal drei Kinder und pro Gruppe maximal neun Kinder; Gruppen mit Kindern ab zwei Jahren: pro Betreuungsperson maximal fünf Kinder und pro Gruppe maximal 12 Kinder.

Quellen: Angeführte landesgesetzliche Regelungen mit Stand 10. Oktober 2024, Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2023/24).



In Österreich besuchten im KGJ 2023/24 55.438 Kinder in 4.662 Gruppen eine Kleinkindgruppe. Daraus ergibt sich die rechnerische Durchschnittsgröße von 12 Kindern pro Gruppe. Anfragegemäß soll die Gruppengröße in der Kleinkindgruppe auf 8 Kinder gesenkt werden. Da dem Budgetdienst die jeweiligen Gruppengrößen der einzelnen Kleinkindgruppen in den Ländern nicht vorliegen, werden in weiterer Folge die Kosten einer Senkung der Gruppengröße auf durchschnittlich 8 Kinder geschätzt.

Anzahl der zusätzlichen Gruppen

Nachfolgende Tabelle zeigt die aktuelle Anzahl der Gruppen für Kleinkindbetreuung und die durchschnittliche Gruppengröße sowie die Anzahl der zusätzlichen Gruppen, die sich durch die Senkung auf durchschnittlich acht Kleinkinder ergeben.

Tabelle 33: Anzahl der zusätzlichen Gruppen im Kindergartenjahr 2023/24

2023/24	Krippe, Klein-kindbetreuung Anzahl Kinder	Krippengruppen Anzahl	Rechnerische, durchschnittliche Kippengröße	Krippen mit max. 8 Kindern Anzahl	Veränderung der Krippenanzahl
					absolut
Österreich	55.438	4.662	11,9	6.930	+2.268
Burgenland	1.953	167	11,7	244	+77
Kärnten	4.075	289	14,1	509	+220
Niederösterreich	4.811	380	12,7	601	+221
Oberösterreich*	8.471	848	10,0	1.059	+211
Salzburg	3.077	397	7,8	385	-12
Steiermark	5.707	541	10,5	713	+172
Tirol	6.906	535	12,9	863	+328
Vorarlberg	5.823	410	14,2	728	+318
Wien	14.615	1.095	13,3	1.827	+732

* Für Oberösterreich werden von der Statistik Austria die Kinder in den altersgemischten Gruppen zwar gezählt, aber nicht den altersgemischten Kindergruppen zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund der Altersverteilung eine Aufteilung auf Kindergärten und Kleinkindgruppen durchgeführt und diese in obiger Tabelle zur Anzahl der Kinder addiert. Die Anzahl der Gruppen erhöht sich dadurch nicht.

Quellen: Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2023/24), eigene Berechnungen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen müssten österreichweit 2.268 zusätzliche Kleinkindgruppen eingerichtet werden. Die Aufteilung auf die Länder zeigt sich aufgrund der derzeitigen Größen bzw. der Anzahl der Kinder je Land sehr unterschiedlich. Für das Burgenland wären dies 77 zusätzliche Gruppen, für Wien sogar mehr als 700. Das Land Salzburg zielt derzeit schon auf die Größe von acht Kindern ab, damit wäre die Senkung der Gruppengröße anfragegemäß bereits umgesetzt.



Mehraufwendungen

Der durchschnittliche Mehraufwand für den laufenden Betrieb einer Kleinkindgruppe (Null- bis Zweijährige) liegt laut oben zitierter KDZ-Studie bei etwa 13.200 EUR pro Betreuungsplatz pro Jahr (90.000 EUR bis 125.000 EUR pro Gruppe). Für die Investitionskosten wird wiederum von durchschnittlichen Errichtungskosten pro Kleinkindgruppe (Null- bis Zweijährige) ausgegangen, 900.000 EUR für die Schaffung neuer Räumlichkeiten (Neubau) und 450.000 EUR für die Adaptierung bestehender Räume. Für die Kosten der Räumlichkeiten ist das KDZ von einer Gruppengröße von 12 Kindern ausgegangen, die der Budgetdienst vereinfachend ohne weitere Anpassungen übernimmt.

Basierend auf diesen Annahmen würden die laufenden Kosten für die zusätzlichen Kleinkindgruppen etwa 240 Mio. EUR betragen, wobei der Großteil Personalaufwendungen für die zusätzlichen Elementarpädagog:innen und das Hilfspersonal betreffen würde. Für die Investitionen wären zur Schaffung der Räumlichkeiten einmalig etwa 1,5 Mrd. EUR bereitzustellen.

4.1.5 Gruppengröße altersgemischter Gruppen senken

Der Budgetdienst hat zusätzlich zu den Fragestellungen in der Anfrage auch noch eine Berechnung zur Senkung der Anzahl der Kinder in altersgemischten Gruppen vorgenommen. Diese werden von null- bis zweijährigen bzw. drei- bis fünfjährigen Kindern besucht. Der Großteil der knapp 46.800 Kinder in altersgemischten Gruppen ist zwei bis fünf Jahre alt (ca. 37.500).

Diese altersgemischten Gruppen sind über die Länder sehr unterschiedlich verteilt. Während es in Tirol laut Statistik Austria keine solchen Gruppen gibt, werden in Wien ein großer Teil der Kleinkinder bzw. Kindergartenkinder in altersgemischten Gruppen betreut. Nachstehende Tabelle zeigt die Aufteilung auf die Länder:

**Tabelle 34: Anzahl der zusätzlichen Gruppen**

2023/24	gemischte Betreuung	Gruppen	Rechnerische, durchschnittliche Gruppengröße	Gruppen mit max. 15 Kindern	Veränderung der Gruppenanzahl
	Anzahl Kinder			Anzahl	absolut
Österreich	44.426	2.476	17,9	2.962	+486
Burgenland	1.603	135	11,9	107	-28
Kärnten	1.597	84	19,0	106	+22
Niederösterreich	2.647	185	14,3	176	-9
Oberösterreich*	-	-	-	-	-
Salzburg	3.469	258	13,4	231	-27
Steiermark	498	18	27,7	33	+15
Tirol	-	-	-	-	-
Vorarlberg	133	5	26,6	9	+4
Wien	34.479	1.791	19,3	2.299	+508

* Für Oberösterreich werden von der Statistik Austria die Kinder in den altersgemischten Gruppen zwar gezählt, aber nicht den altersgemischten Kindergruppen zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund der Altersverteilung eine Aufteilung auf Kinder- gärten und Kleinkindgruppen durchgeführt und die in den jeweiligen Tabellen der vorausgegangenen Unterabschnitte enthaltenen Zahlen zur Anzahl der Kinder addiert. Dementsprechend wird in dieser Tabelle die Anzahl der Kinder nicht ausgewiesen.

Quellen: Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2023/24), eigene Berechnungen.

Die Berechnungen der Mehraufwendungen basieren wiederum auf den Angaben des KDZ zu Krippen- und Kindergartenbetreuungsplätzen. Für den laufenden Aufwand hat der Budgetdienst die Kosten der null- bis zweijährigen Kinder auf Basis der Krippenplätze und der Kinder ab drei Jahren auf Basis der Kindergartenplätze berechnet. Die laufenden Kosten für die zusätzlichen 486 altersgemischten Gruppen liegen damit bei etwa 48 Mio. EUR. Für die Investitionen wären, bei den gleichen Annahmen wie für die Kindergarten- bzw. Kleinkindgruppen, zur Schaffung der Räumlichkeiten einmalig ca. 330 Mio. EUR aufzubringen.

4.2 Kostenlose Mittagessen

allgemeinbildende Pflichtschulen können gemäß Schulorganisationsgesetz (SchOG)⁷⁴ als ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) geführt werden. Die Festlegung darüber erfolgt durch den Schulerhalter, wobei auf die Zahl der Anmeldungen von Schüler:innen zur Tagesbetreuung⁷⁵ und auf räumliche Voraus- setzungen bzw. andere regionale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist. Für die Führung einer ganztägigen Schule/Klasse ist eine Verschränkung der Abfolge von

⁷⁴ Siehe § 8 SchOG.

⁷⁵ Die Erreichung des Wirkungsziels 4 „Verbesserung der Bedarfsorientierung im Bildungswesen“ in der UG 30-Bildung wird unter anderem anhand der Kennzahl 30.4.4-„Schülerinnen und Schüler in der Tagesbetreuung“ gemessen. Das Ziel von 193.000 Schüler:innen im Jahr 2022 wurde erreicht (193.018), bis 2028 sollen 230.000 Schüler:innen eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen.



Unterrichts- und Betreuungsteilen erforderlich. Der Betreuungsteil umfasst auch die Verpflegung der Schüler:innen. Das Mittagessen kann, abhängig von den räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule, innerhalb oder außerhalb der Schule angeboten werden. Die Bereitstellung der Verpflegung ist Sache des Schulerhalters.⁷⁶

Im Rahmen des Ausbaus der elementaren Kinderbetreuung (v. a. der Kindergärten und Kleinkindgruppen, Horte) wurden auch die Öffnungszeiten (v. a. in VIF⁷⁷-konformen Einrichtungen) deutlich erweitert. Laut Statistik Austria wurden im Kindergartenjahr (KGJ) 2023/24 mehr als neun von zehn Kindertagesheimen ganztägig geführt, von denen wiederum 99,7 % auch über Mittag geöffnet hatten. Die Bereitstellung des Mittagessens trifft auch hier den Erhalter des Kindertagesheims.

4.2.1 Kindergarten

Kostenloses gesundes Mittagessen für alle Kinder im Kindergarten.

Annahme: Kosten pro Mahlzeit 6 EUR.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Die Anzahl der Kinder, die einen öffentlichen oder privat geführten Kindergarten in Österreich besuchen, ist über den Zeitraum der KGJ 2018/19 bis 2023/24 kontinuierlich gestiegen. Im KGJ 2018/19 waren dies 223.064, im KGJ 2023/24 besuchten 236.781 Kinder einen Kindergarten.

In der Kindertagesheimstatistik wird zudem die Anzahl der Kinder ausgewiesen, die derzeit schon im Kindergarten Mittag essen. Auch diese Anzahl ist über den Betrachtungszeitraum gestiegen. Im KGJ 2018/19 aßen 109.138 bzw. 49 % der Kinder ein Mittagessen im Kindergarten, im KGJ 2023/24 waren dies 124.792 bzw. 53 % der Kinder.

⁷⁶ Siehe § 8 lit. j SchOG bzw. § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

⁷⁷ Unter dem Begriff „VIF“ ist der „Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf“ zu verstehen. Diese VIF-konformen-elementaren Bildungsangebote erfordern eine wöchentliche Öffnungszeit von mindestens 45 Stunden an 5 Tagen pro Woche, mit mindestens 9,5 Stunden täglich, an mindestens 4 Tagen. Diese elementare Bildung inklusive eines Verpflegungsangebotes muss ganzjährig mindestens 47 Wochen im KGJ angeboten werden.



Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Kinder in den Kindergärten und jene Anzahl von Kindern, die derzeit schon Mittag essen der KGJ 2018/19 und 2023/24 für Österreich und je Land:

Tabelle 35: Anzahl der Kinder in Kindergärten und der Kinder, die derzeit schon Mittag essen der KGJ 2018/19 und 2023/24

Kindergarten Anzahl	2018/19			2023/24		
	Kinder gesamt	Kinder mit Mittag- essen	Anteil in %	Kinder gesamt	Kinder mit Mittag- essen	Anteil in %
Österreich	223.064	109.138	48,9%	236.781	124.792	52,7%
Burgenland	6.518	4.402	67,5%	6.959	5.064	72,8%
Kärnten	11.316	7.730	68,3%	12.286	9.339	76,0%
Niederösterreich	53.617	24.658	46,0%	57.670	30.111	52,2%
Oberösterreich	41.106	19.647	47,8%	44.250	21.719	49,1%
Salzburg	14.196	5.632	39,7%	14.502	6.135	42,3%
Steiermark	30.320	10.511	34,7%	31.706	12.725	40,1%
Tirol	21.573	6.854	31,8%	22.696	8.350	36,8%
Vorarlberg	9.978	2.454	24,6%	11.463	4.242	37,0%
Wien	34.440	27.250	79,1%	35.249	27.107	76,9%

Anmerkung: Öffentliche und privat geführte Kindergärten, ohne altersgemischte Betreuungsgruppen.

Quelle: Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2023/24).

Der Anteil an Kindern, die derzeit schon Mittag essen, schwankt zwischen den Ländern. In Wien aßen prozentuell die meisten Kinder zu Mittag (77 %), in Tirol die wenigsten (37 %).

Anfragegemäß sollen die Aufwendungen für ein Mittagessen für alle Kinder im Kindergarten berechnet werden, wobei die Kosten für eine Mahlzeit mit 6 EUR angenommen werden. Auf Basis dieser Annahmen zeigt die nachfolgende Tabelle die geschätzten Aufwendungen für das KGJ 2023/24:

**Tabelle 36: Mittagessen in Kindergärten (Kindergartenjahr 2023/24)**

Kindergarten 2023/24	Kinder gesamt	Kinder mit Mittag- essen	Betriebstage (durchschnittlich)	Jährliche Kosten bei 6 EUR pro Mahlzeit	
				Kosten gesamt	Kosten der bisher verpflegten Kinder
				in Mio. EUR	
	Anzahl		Tag		
Österreich	236.781	124.792	239,0	340	179
Burgenland	6.959	5.064	247,8	10	8
Kärnten	12.286	9.339	232,7	17	13
Niederösterreich	57.670	30.111	239,5	83	43
Oberösterreich	44.250	21.719	241,7	64	31
Salzburg	14.502	6.135	232,5	20	9
Steiermark	31.706	12.725	235,7	45	18
Tirol	22.696	8.350	225,9	31	11
Vorarlberg	11.463	4.242	238,2	16	6
Wien	35.249	27.107	250,5	53	41

Anmerkung: Bei der Berechnung blieben Abwesenheiten durch Krankheit, Urlaub etc. unberücksichtigt.

Quellen: Statistik Austria (Kindertagesheimstatistik 2023/24), eigene Berechnungen.

Im KGJ 2023/24 besuchten insgesamt 236.781 Kinder einen Kindergarten, von denen 124.792 bzw. 53 % der Kinder zu Mittag aßen. Wenn nur jene Kinder im Kindergarten Mittag essen, die derzeit schon verpflegt werden, belaufen sich die Kosten für ein Mittagessen bei durchschnittlich 239⁷⁸ geöffneten Betriebstagen auf 179 Mio. EUR pro KGJ. Die Kosten für ein Mittagessen für alle Kinder werden auf etwa 340 Mio. EUR pro KGJ geschätzt.

Die Anfrage bezieht sich bei dieser Fragestellung ausschließlich auf Kindergärten, ergänzend dazu wurden Kosten für Mittagessen für Kinder in Krippen und altersgemischten Gruppen abgeschätzt. Bei unveränderten Annahmen werden die Kosten für Kinder in Krippen im KGJ 2023/24 auf 80 Mio. EUR für alle Kinder geschätzt, davon entfallen 60 Mio. EUR auf Kinder, die derzeit schon in der Krippe Mittag essen. Für Kinder in altersgemischten Gruppen wären pro KGJ etwa 68 Mio. EUR für alle Kinder und 55 Mio. EUR für jene, die derzeit schon Mittag essen, aufzuwenden.

Derzeit bestehen in den Ländern unterschiedliche Förderungen für Mittagessen für Kinder. Im Burgenland gibt es beispielsweise eine Förderung abhängig vom Einkommen der Obsorgeberechtigten und der besuchten Bildungseinrichtung. Diese beträgt zwischen 1,13 EUR und 3,38 EUR pro Mahlzeit. Insgesamt wurden laut Amt der Burgenländischen Landesregierung für Kindergärten, Volksschulen und Mittel- bzw. Sonderschulen im KGJ 2022/23 43.000 EUR ausbezahlt. In Vorarlberg gibt es

⁷⁸ 260 Wochentage abzüglich Schließtage.



seit dem Schuljahr 2023/24 das Fördermodell „Kinder.Essen.König“ zunächst für Volksschulen und öffentliche Mittelschulen bzw. Gymnasien, ab dem Schuljahr 2025/26 sollen auch Kinderbetreuungseinrichtungen in das Förderprogramm aufgenommen werden. Damit soll Mittagessen an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Vorarlberg unterstützt werden. Für das Jahr 2023/24 haben laut Amt der Vorarlberger Landesregierung 74 von 96 Vorarlberger Gemeinden einen Förderantrag gestellt. Eine weitere Förderung des Landes Vorarlberg betrifft „Gutes und günstiges Essen für Kinder“. Kinder, die in Haushalten mit Bezug einer Leistung von Sozialhilfe oder Grundversorgung leben, können in elementarpädagogischen Einrichtungen oder Schulen ein Mittagessen zu einem niedrigeren Preis erhalten. Das Land Vorarlberg und die Gemeinden unterstützen jedes Mittagessen mit einem maximalen Betrag von 5 EUR. Im Schuljahr 2022/23 wurden 344 Kinder mit 24.741 (Mittag-)Essen gefördert. Laut Stadt Wien wird in Wien die Mittagsverpflegung mit Beginn des Schuljahres 2023/24 an allen öffentlichen ganztägig geführten allgemeinbildenden Pflichtschulen kostenlos angeboten.⁷⁹ Das entspricht einem Einnahmenentfall von etwa 43 Mio. EUR bzw. etwa 3,90 EUR pro Schüler:in (ab 2024/25: 4,80 EUR pro Schüler:in) pro Schultag.

Eine Erhebung bzw. Quantifizierung aller aktuell bestehenden Förderungen der Länder bzw. Städte/Gemeinden für Mittagessen in Betreuungseinrichtungen (Kinderhäuser, Primarstufe und Sekundarstufe I) ist im Rahmen der Anfragebeantwortung nicht durchführbar. Die Kostenschätzungen stellen daher Maximalwerte dar. Eine Förderung müsste mit bereits bestehenden Förderungen oder Kofinanzierungen abgestimmt werden. Dies gilt auch für die nachfolgenden Ausführungen für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe I.

⁷⁹ Zwischen dem Schuljahr 2020/21 und 2023/24 bestand nur für die öffentlichen ganztägig geführten Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils (Ganztagschulen) ein Gratisangebot. Dies entsprach zum damaligen Zeitpunkt einem Aufwand von durchschnittlich 3,90 EUR pro Schüler:in bzw. entspricht dies im Schuljahr 2024/25 einem Aufwand von 4,80 EUR pro Schüler:in und Schultag.



4.2.2 Primarstufe (Volksschule, Sonderschule)

Kostenloses gesundes Mittagessen für alle Kinder in der Primarstufe (Volksschule, Sonderschule).

Annahme: Kosten pro Mahlzeit 7 EUR.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Die Anzahl der Kinder, die eine öffentliche oder privat geführte Volksschule oder eine Sonderschule⁸⁰ in Österreich besuchen, ist von 354.524 im Schuljahr 2018/19 auf 372.522 im Schuljahr 2023/24 gestiegen. Auch die Anzahl der Kinder in Nachmittagsbetreuung ist über den gleichen Betrachtungszeitraum gestiegen. Im Schuljahr 2018/19 aßen 93.972 bzw. 27 % der Kinder ein Mittagessen, im Schuljahr 2022/23 waren dies 122.477 bzw. 33 % der Kinder.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Kinder in Volks- und Sonderschulen und gesondert auch jene, die derzeit schon in der Nachmittagsbetreuung Mittag essen der Schuljahre 2018/19 und 2022/23 je Land:

Tabelle 37: Entwicklung der Kinderanzahl in Volks- und Sonderschulen und der Kinder, die in der Nachmittagsbetreuung Mittag essen

Volksschule (Primarstufe) und Sonderschule Anzahl	2018/19			2022/23		
	Schüler:innen gesamt	in Nachmittags-betreuung	Anteil in %	Schüler:innen gesamt	in Nachmittags-betreuung	Anteil in %
Österreich	354.524	93.972	26,5%	372.522	122.477	32,9%
Burgenland	10.619	4.736	44,6%	11.147	5.564	49,9%
Kärnten	20.745	4.071	19,6%	21.042	7.123	33,9%
Niederösterreich	68.161	16.618	24,4%	71.618	20.369	28,4%
Oberösterreich	62.764	8.830	14,1%	66.077	11.455	17,3%
Salzburg	22.862	5.229	22,9%	24.164	7.105	29,4%
Steiermark	44.945	12.642	28,1%	46.860	15.732	33,6%
Tirol	30.153	4.033	13,4%	31.282	5.255	16,8%
Vorarlberg	18.480	3.724	20,2%	18.910	5.246	27,7%
Wien	75.795	34.089	45,0%	81.422	44.628	54,8%

Anmerkung: Öffentliche und privat geführte Schulen.

Quelle: Statistik Austria (Schulstatistik 2018/19, 2022/23).

⁸⁰ Die Statistik Austria weist die Schüler:innen in Sonderschulen nur insgesamt und nicht aufgeteilt auf Primar- und Sekundarstufe aus. Die Berechnung der Mittagessen für Schüler:innen in Sonderschulen werden ausschließlich in Pkt. 4.2.2 ausgewiesen.



Der Anteil der Kinder, die in einer Nachmittagsbetreuung sind und daher vor Ort Mittagessen dürfen, variiert in den Ländern. In Wien aßen prozentuell die meisten Kinder zu Mittag (55 %), in Tirol die wenigsten (17 %).

Anfragegemäß soll der Budgetbedarf für ein Mittagessen für alle Kinder in Volks- und Sonderschulen berechnet werden, wobei die Kosten für eine Mahlzeit mit 7 EUR angenommen werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf Basis dieser Annahme sowie der Schüler:innenzahlen die Kostenschätzung des Schuljahres 2022/23:

Tabelle 38: Mittagessen in der Primarstufe (Schuljahr 2022/23)

Volksschule (Primarstufe) und Sonderschule 2022/23	Schüler:innen gesamt	in Nachmittags- betreuung	Jährliche Kosten bei 180 Schultagen und 7 EUR pro Mahlzeit	
			Kosten gesamt	Kosten der bisher in Nachmittags- betreuung
			Anzahl	Kosten pro Schuljahr in Mio. EUR
Österreich	372.522	122.477	469	154
Burgenland	11.147	5.564	14	7
Kärnten	21.042	7.123	27	9
Niederösterreich	71.618	20.369	90	26
Oberösterreich	66.077	11.455	83	14
Salzburg	24.164	7.105	30	9
Steiermark	46.860	15.732	59	20
Tirol	31.282	5.255	39	7
Vorarlberg	18.910	5.246	24	7
Wien	81.422	44.628	103	56

Anmerkung: Bei der Berechnung blieben Abwesenheiten durch Krankheit, Urlaub etc. unberücksichtigt.

Quelle: Statistik Austria, Bildungsausgabenstatistik (2022/23).

Im Schuljahr 2022/23 besuchten 372.522 Kinder eine Volks- oder Sonderschule, von denen 122.477 Kinder (33 %) in der Nachmittagsbetreuung waren. Wenn nur jene Kinder Mittag essen, die sich derzeit schon in Nachmittagsbetreuung befinden belaufen sich die Kosten bei 180 Schultagen auf etwa 154 Mio. EUR. Für ein Mittagessen für alle Schüler:innen werden die Kosten auf etwa 470 Mio. EUR pro Schuljahr geschätzt.

Wie bereits im vorhergehenden Pkt. 4.2.1 beschrieben, fördern die Länder bzw. einzelne Städte bereits heute Mittagessen für Kinder. Eine österreichweite abschließende vollständige Erhebung bzw. Quantifizierung war für den Budgetdienst nicht durchführbar. Daher stellen diese Schätzungen Maximalwerte dar, die durch Abzug bereits bestehender Förderungen oder Kofinanzierungen entsprechend reduziert werden könnten.



4.2.3 **Sekundarstufe I (Mittelschule, AHS-Unterstufe, Sonderschule)**

Kostenloses gesundes Mittagessen für alle Kinder in der Sekundarstufe I (Mittelschule, AHS-Unterstufe, Sonderschule).

Annahme: Kosten pro Mahlzeit 8 EUR.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Die Anzahl der Schüler:innen in einer Mittelschule und AHS-Unterstufe⁸¹ (öffentlich und privat geführt) ist von 327.473 im Schuljahr 2018/19 auf 338.086 im Schuljahr 2022/23 gestiegen. Auch hier ist die Anzahl der Schüler:innen in der Nachmittagsbetreuung über den Betrachtungszeitraum gestiegen. Im Schuljahr 2018/19 waren 60.228 Schüler:innen in Nachmittagsbetreuung und durften dort Mittagessen, im Schuljahr 2022/23 waren dies 62.694 Kinder. Prozentuell blieb der Anteil der Kinder, die Mittag aßen, mit etwa 18 % auf gleichem Niveau.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Schüler:innen in Mittelschulen und AHS-Unterstufen und gesondert jene, die derzeit schon in der Nachmittagsbetreuung Mittag essen für die Schuljahre 2018/19 und 2022/23 für die Länder:

⁸¹ Statistik Austria weist die Schüler:innen in Sonderschulen nur insgesamt und nicht aufgeteilt auf Primar- und Sekundarstufe aus. Die Berechnung der Mittagessen für Schüler:innen in den Sonderschulen ist in Pkt. 4.2.2 abgedeckt.



Tabelle 39: Entwicklung der Schüler:innenanzahl in Mittelschulen und AHS-Unterstufen und der Kinder, die in der Nachmittagsbetreuung Mittagessen einnehmen

Mittelschulen und AHS-Unterstufen (Sekundarstufe I) ohne Sonderschulen Anzahl	2018/19			2022/23		
	Schüler:innen gesamt	in Nachmittags-betreuung	Anteil in %	Schüler:innen gesamt	in Nachmittags-betreuung	Anteil in %
Österreich	327.473	60.228	18,4%	338.086	62.694	18,5%
Burgenland	10.384	2.297	22,1%	10.685	2.228	20,9%
Kärnten	20.538	3.262	15,9%	20.264	3.119	15,4%
Niederösterreich	61.816	5.059	8,2%	63.988	5.807	9,1%
Oberösterreich	57.761	11.560	20,0%	59.374	10.989	18,5%
Salzburg	21.038	2.776	13,2%	21.191	2.729	12,9%
Steiermark	43.802	6.630	15,1%	44.670	6.062	13,6%
Tirol	27.960	1.966	7,0%	28.410	2.066	7,3%
Vorarlberg	15.963	4.838	30,3%	16.204	5.759	35,5%
Wien	68.211	21.840	32,0%	73.300	23.935	32,7%

Abkürzung: AHS ... allgemeinbildende höhere Schulen.

Anmerkung: Öffentliche und privat geführte Schulen.

Quelle: Statistik Austria, Bildungsausgabenstatistik (2022/23).

Der Anteil der Schüler:innen, die in einer Nachmittagsbetreuung Mittag essen variiert zwischen den Ländern. In Vorarlberg aßen prozentuell die meisten Schüler:innen zu Mittag (36 %), in Tirol die wenigsten (7 %).

Anfragegemäß soll der Budgetbedarf für ein Mittagessen für alle Schüler:innen in Mittelschulen und AHS-Unterstufen berechnet werden, wobei die Kosten für eine Mahlzeit mit 8 EUR angenommen werden. Auf Basis dieser Annahmen zeigt die nachfolgende Tabelle für das Schuljahr 2022/23 die geschätzten Aufwendungen.

**Tabelle 40: Mittagessen in der Sekundarstufe I (Schuljahr 2022/23)**

Mittelschule und AHS-Unterstufe (Sekundarstufe1) ohne Sonderschule 2022/23	Schüler:innen gesamt	in Nachmittagsbetreuung	Jährliche Kosten bei 180 Schultagen und 8 EUR pro Mahlzeit	
			Kosten gesamt	Kosten der bisher in Nachmittagsbetreuung
	Anzahl	Kosten pro Schuljahr in Mio. EUR		
Österreich	338.086	62.694	487	90
Burgenland	10.685	2.228	15	3
Kärnten	20.264	3.119	29	4
Niederösterreich	63.988	5.807	92	8
Oberösterreich	59.374	10.989	85	16
Salzburg	21.191	2.729	31	4
Steiermark	44.670	6.062	64	9
Tirol	28.410	2.066	41	3
Vorarlberg	16.204	5.759	23	8
Wien	73.300	23.935	106	34

Anmerkung: Bei der Berechnung blieben Abwesenheiten durch Krankheit, Urlaub etc. unberücksichtigt.

Quelle: Statistik Austria (Schulstatistik 2022/23).

Im Schuljahr 2022/23 besuchten 338.086 Schüler:innen eine Mittelschule bzw. eine AHS-Unterstufe, von denen 62.694 Schüler:innen in Nachmittagsbetreuung waren. Wenn nur jene Schüler:innen Mittag essen, die sich derzeit auch schon in Nachmittagsbetreuung befinden, belaufen sich die Kosten bei 180 Schultagen auf 90 Mio. EUR. Für alle Schüler:innen werden die Kosten auf etwa 490 Mio. EUR pro Schuljahr abgeschätzt.

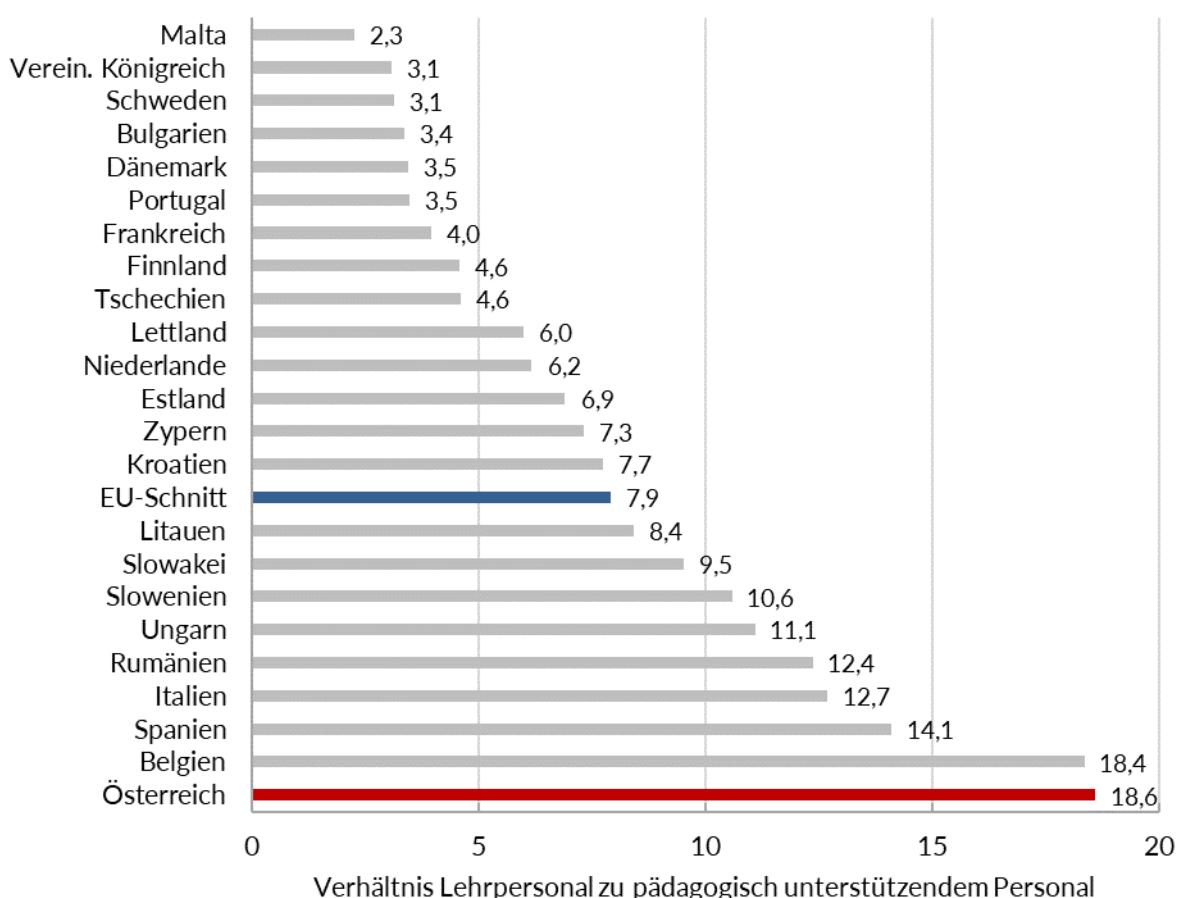
Wie bereits in den vorhergehenden Pkt. 4.2.1 und 4.2.2 beschrieben, wird das Mittagessen für die Schüler:innen in den Ländern bzw. auch in einzelnen Städten derzeit unterschiedlich gefördert. Eine österreichweite abschließende Erhebung bzw. Quantifizierung ist für den Budgetdienst nicht durchführbar. Diese Schätzungen stellen daher Maximalwerte dar und wären durch Abzug bereits bestehender Förderungen oder Kofinanzierungen entsprechend zu reduzieren.

4.3 Mehr Supportpersonal an Schulen

Ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität des Schulsystems bzw. der Rahmenbedingungen im Bildungswesen stellt die Entlastung von Lehrer:innen bzw. Schulleitungen durch unterstützendes Personal in Bereichen wie etwa der Schulpsychologie, der Schulsozialarbeit, des Gesundheitswesens und der Digitalisierung dar. Dies wird durch unterschiedliche internationale (z. B. PISA, TALIS) wie nationale Studien und Berichte (Nationaler Bildungsbericht) untermauert.

Die internationale OECD-Studie TALIS⁸² (Teaching and Learning International Survey) aus dem Jahr 2018⁸³ kommt zum Ergebnis, dass an Österreichs Schulen im EU-Vergleich in der Sekundarstufe I in Relation zur Anzahl der Lehrkräfte weniger administratives und auch weniger pädagogisch unterstützendes Personal als im EU-Vergleich zur Verfügung steht. Im Schnitt kommen in Österreich auf 19 Lehrkräfte eine pädagogisch-unterstützende Kraft (z. B. Psycholog:in), im EU-Vergleich⁸⁴ sind dies 8 Lehrkräfte. Nachfolgende Grafik zeigt den Ländervergleich:

Grafik 12: EU-Vergleich Verhältnis Lehrpersonal zu pädagogisch-unterstützendem Personal



Quelle: TALIS 2018 (Band 1) – Anhangstabellen.

⁸² TALIS untersucht im internationalen Vergleich die Rahmenbedingungen des schulischen Lernens aus Sicht der Lehrer:innen sowie Schulleiter:innen.

⁸³ Die Datenerhebung für TALIS aus dem Jahr 2024 wird im Herbst 2025 zur Verfügung stehen.

⁸⁴ Für den Vergleich wurden nur jene EU-Länder herangezogen, die bei TALIS teilnahmen.



Im diesem Abschnitt werden anfragegemäß die Kosten für den Einsatz zusätzlicher Schulpsycholog:innen, Sozialarbeiter:innen, Education Technologists bzw. School Nurses geschätzt.

4.3.1 Pflichtschulen über 100 Schüler:innen mit Schulpsycholog:innen und Sozialarbeiter:innen ausstatten

Alle Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen mit folgenden Vor-Ort-Vollzeitkräften ausstatten: 1 Schulpsycholog:in, 1 Schulsozialarbeiter:in

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Schulpsycholog:innen

Schulpsychologie soll als Beratungseinrichtung unterschiedlichen Stakeholdern (Schüler:innen, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Leitungspersonen) zur Verfügung stehen. Das Wirkungsfeld der Schulpsychologie umfasst derzeit insbesondere folgende Aufgabengebiete:⁸⁵

- ◆ **Psychologische Beratung und Behandlung** von einzelnen Schüler:innen zu Frage- und Problemstellungen zum Lernen, Verhalten, emotionalen Belastungen und persönlichen Krisen bzw. auch bei Entscheidungen zum weiteren Bildungsweg.
- ◆ **Psychologische Gutachter- und Sachverständigentätigkeit** insbesondere bei entsprechenden schulrechtlichen Verfahren (z. B. Feststellung Schulreife, sonderpädagogischer Förderbedarf).
- ◆ **Systemorientierte psychologische Unterstützung** von Schulen im Bereich Prävention, Konfliktbearbeitung, Verbesserung des Schulklimas, Diagnose und Mitwirkung bei Maßnahmenplanungen bei systematisch schlechten Lernergebnissen oder zunehmenden Gewaltphänomenen.
- ◆ **Unterstützung von Schulen beim Krisenmanagement** durch vorbereitende Maßnahmen (z. B. Erstellung von Krisenplänen, psychologische Unterstützung in

⁸⁵ Siehe auch [Rundschreiben Nr. 28/2018](#) des BMBWF zu Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie und Koordination der psychosozialen Unterstützung im Schulwesen.



Akutsituationen und Nachbetreuung, Unterstützung des pädagogischen Dienstes beim Krisenmanagement in der Region).

- ◆ **Beiträge zur Kompetenzsteigerung von Lehrenden** zu Schwerpunktthemen (z. B. Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie, Verhaltensprobleme, Gewalt, Schuleintrittsfragen, Erkennen und Fördern von besonderen Talenten).
- ◆ **Forschung und Entwicklung** (z. B. Beteiligung an relevanten Studien, Entwicklung von Diagnosehilfen, Erstellung von Leitfäden, Entwicklung von Methoden im Bereich aktueller Schwerpunktsetzungen der Bildungsdirektion), **Informationstätigkeit, Koordination psychosoziale Unterstützung.**

Laut Tätigkeitsbericht der Schulpsychologie 2021/22 war der Beratungsbedarf im Schuljahr 2021/22, der durch die COVID-19-Krise und den Krieg in der Ukraine geprägt war, zunehmend komplex und zeitintensiv. Österreichweit waren laut Bericht 252 Schulpsycholog:innen beschäftigt, was 198,5 VBÄ entsprach. Insgesamt wurden etwa 141.763 Beratungsgespräche mit Schüler:innen, Erziehungsberechtigten, Lehrer:innen und der Schulaufsicht geführt. Mit den Beratungsgesprächen (Einzelfallberatungen, Kurzberatungen) wurden unter anderem 29.870 Schüler:innen, 38.136 Erziehungsberechtigte und 44.897 Lehrer:innen erreicht. Die Themen dieser Interventionen betrafen insbesondere Verhalten⁸⁶, Lernen⁸⁷ und Krisen⁸⁸ sowie Bildungsberatung. 50 % der Fälle konnten intern im Schulsystem betreut werden, 50 % wurden ins Gesundheitssystem weiterverwiesen.

Laut Tätigkeitsbericht wurden von den Schulpsycholog:innen Schulbesuche und Beiträge zur Kompetenzsteigerung von Lehrkräften geleistet, die vor allem Coachinggespräche mit Lehrer:innen⁸⁹ betrafen. Hier wurde der Schwerpunkt „Stärkung der mentalen Gesundheit der Lehrkräfte“ des Bildungsressorts mit Kooperationspartnern wie dem Fonds Gesundes Österreich (FGÖ), der Gesundheit

⁸⁶ Das „Verhalten“ betraf insbesondere Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen, Störungen des Sozialverhaltens, depressive Entwicklungen und Angststörungen. Diese Beratungen sind komplex und erfordern zumeist interdisziplinäre Zusammenarbeit. Gegenüber dem Vorjahr sind diese Beratungen um 31 % gestiegen.

⁸⁷ Das „Lernen“ bezieht sich auf Lernschwierigkeiten (z. B. Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Rechenschwierigkeiten, Lernstrategien, Lernorganisation).

⁸⁸ Die „Krise“ betrifft Interventionen bei individuellen Krisen von Schüler:innen wie beispielsweise Traumatisierungen, (nicht)suizidale Selbstverletzungen, Mobbingopfer, Angststörungen, familiäre Krisen. Diese Beratungen sind gegenüber dem Vorjahr um 61 % gestiegen.

⁸⁹ Von den 6.220 Beiträgen zur Kompetenzsteigerung von Lehrkräften wurden insbesondere 5.625 Coachinggespräche geführt und 75 Vorträge und 94 Seminare abgehalten.



Österreich GmbH (GÖG) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) umgesetzt. Weitere Aufgabengebiete betrafen die Präventionsarbeit (Systemarbeit bzw. Unterstützung beim Krisenmanagement) sowie die Koordination psychosozialer Unterstützung.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Schulpsycholog:innen bzw. der Psycholog:innen (§ 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in Vollbeschäftigungssäquivalenten (VBÄ) für die Schuljahre 2018/19 bis 2023/24:

Tabelle 41: Schulpsycholog:innen und Psycholog:innen (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ

in VBÄ	Schuljahre					
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
per Stichtag	31.05.2019	31.05.2020	31.05.2021	18.01.2023	01.06.2023	01.06.2024
Gesamt	178,5	169,0	180,8	198,5	203,2	194,6
davon im Bereich der Abteilung für Schulpsychologie in den Bildungsdirektionen	125,6	122,5	130,7	128,0	126,1	124,4
Beamt:innen	26,9	19,9	19,3	18,5	18,5	15,0
Vertragsbedienstete	98,8	102,7	111,4	109,5	107,6	109,4
davon im Rahmen des Trägervereins	52,9	46,5	49,8	71,4	72,2	70,2

Abkürzung: VBÄ ... Vollbeschäftigungssäquivalent.

Anmerkung: Schulpsycholog:innen im Trägerverein sind beim Österreichischen Zentrum für Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPGS) tätig.

Quellen: Auskunft des BMBWF, parlamentarische Anfragebeantwortungen [6534/AB XXVII. GP](#), [12765/AB XXVII. GP](#), [15514/AB XXVII. GP](#), [18412/AB XXVII. GP](#).

Im Jahr 2024 (Stichtag 1. Juni) waren Schulpsycholog:innen im Ausmaß von 194,6 VBÄ im Einsatz. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr, in dem zum gleichen Stichtag 203,2 VBÄ tätig waren. Im Jahr 2022 (Schuljahr 2021/22) waren österreichweit 198,5 VBÄ Schulpsycholog:innen im Einsatz.

Anfragegemäß sollen Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen mit 1 Vor-Ort-Vollzeit-Schulpsycholog:in ausgestattet werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Standorte geschichtet nach Schüler:innenanzahl:



Tabelle 42: Ausgaben für Schulpsycholog:innen nach Schüler:innenanzahl für Pflichtschulen (Schulstandorte)

Anzahl	Schulstandorte insgesamt	Schulstandort mit Schüler:innenanzahl				
		bis 100	101 bis 150	151 bis 250	251 bis 500	501 bis 750
Volksschulen	2.952	1.611	435	563	335	8
Mittelschulen	1.099	144	213	467	272	3
Sonderschulen	211	174	27	10	0	0
Polytechnische Schulen	166	131	16	11	8	0
Allgemeinbildende Pflichtschulen insgesamt	4.428	2.060	691	1.051	615	11

Anmerkung: Schulstandorte von privaten und öffentlichen Schulen.

Quellen: Statistik Austria (Schulstatistik 2022/23), Auskunft des BMBWF, eigene Berechnungen.

In Österreich gibt es laut Statistik Austria allgemeinbildende Pflichtschulen an 4.428 Standorten. 2.368 Schulstandorte mit allgemeinbildenden Pflichtschulen haben mehr als 100 Schüler:innen, das entspricht 53 % der gesamten Standorte. Würde man anfragegemäß alle Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen mit 1 Vor-Ort-Vollzeit-Schulpsycholog:in ausstatten, wären insgesamt Schulpsycholog:innen im Ausmaß von 2.368 VBÄ erforderlich⁹⁰. Unter der Annahme von jährlichen Kosten (inklusive Lohnnebenkosten) iHv 90.000 EUR⁹¹ pro Schulpsycholog:in würden die geschätzten Kosten 213 Mio. EUR jährlich betragen. Nach Abzug der derzeitigen Kosten iHv 18 Mio. EUR für etwa 195 VBÄ würde sich der geschätzte Mehrbedarf auf 191 Mio. EUR belaufen. Etwaige Kosten für Raumbedarf werden in der Schätzung nicht berücksichtigt.

Schulsozialarbeiter:innen

Schulsozialarbeit erfolgt inner- und außerhalb der Schule und soll den gesamten Sozialraum von Schüler:innen umfassen. Sie ist ein Angebot an Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen mit dem Ziel vor allem Präventionsarbeit zu leisten und soll insbesondere einen Beitrag zur Prävention von Gewalt, Mobbing, Schulabsentismus bzw. -verweigerung leisten und zur Senkung von Schulabbruchsquoten bzw. zu einem besseren Klassenklima beitragen.

⁹⁰ Anfragegemäß wird von einer Vollzeittätigkeit der Schulpsycholog:innen an jeweils einem Schulstandort ausgegangen, derzeit sind Schulpsycholog:innen an mehreren Standorten schulübergreifend tätig.

⁹¹ Das bildet die Schätzung von durchschnittlichen Personalkosten je VBÄ auf einer Bundesplanstelle und in einem Verein laut Recherche beim BMBWF ab.



Die konkreten Aufgabenfelder der Schulsozialarbeit umfassen derzeit folgende Bereiche:⁹²

- ◆ **Einzelfallarbeit** im Zusammenhang mit sozialer Einzelfallhilfe und mit der Beratung und Begleitung bei Ausgrenzungsgefahr bzw. -erfahrungen, Mobbing, Gruppendruck. **Präventionsarbeit** zu sozialem Lernen (Klassenverband, Nachmittagsbetreuung), soziale Projektarbeit bzw. Erstellung einer Sozialraumanalyse.
- ◆ **Beratung/Unterstützung von Lehrer:innen** zur Steigerung der Kompetenz zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und dem Umgang mit spezifischen (jugend-)kulturellen Ausdrucksformen bzw. sozialpädagogische Beratung und damit zusammenhängende punktuelle Unterstützung von Lehrkräften im Unterricht. Stärkung des Lehrer:innenkollegiums bei der soziale Kompetenz in der Klasse unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt.
- ◆ **Unterstützung Schulleitung und Schulaufsicht** bei der Kontaktherstellung zu außerschulischen Unterstützungsstrukturen und Hilfsorganisationen bzw. Beratung und Planung von Initiativen in der Nachmittagsbetreuung.
- ◆ **Elternarbeit** bewegt sich im Rahmen von Kommunikation mit sozial benachteiligten Familien (auch außerhalb der Schule), der Mitwirkung bei der Gestaltung von Elterninformationen bzw. -abenden und der Information zu außerschulischen Unterstützungen (z. B. Lernhilfen).
- ◆ Zudem soll die Schulsozialarbeit **Vernetzungstätigkeiten** anbieten, die etwa außerschulische Hilfsorganisationen, Behörden aus dem Sozialbereich, Kinder- und Jugendhilfe sowie Asylwesen und Anbieter von Lernhilfe und Sprachförderung im außerschulischen Bereich betreffen.

Die Schulsozialarbeit befindet sich in der Zuständigkeit der Länder. Psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulsozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen) sollen vorwiegend an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Schüler:innen zum Einsatz kommen und je nach Bedürfnissen des Schulstandortes unterschiedliche Programme anbieten. Das Personal ist schulübergreifend tätig.

⁹² Siehe dazu auch [Umsetzungskonzept Schulsozialarbeit](#).



Nachstehende Tabelle zeigt die Schulsozialarbeiter:innen sowie Sozialpädagog:innen (§ 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in Vollbeschäftigungäquivalenten (VBÄ) für die Schuljahre 2018/19 bis 2023/24:

Tabelle 43: Schulsozialarbeiter:innen und Schulpädagog:innen (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ

in VBÄ per Stichtag	Schuljahre					
	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Schulsozialarbeiter:innen gesamt	92,4	65,5	81,8	97,1	124,8	144,2

Abkürzung: VBÄ ... Vollbeschäftigungäquivalent.

Anmerkung: Die Tabelle basiert auf den unten angeführten parlamentarischen Anfragebeantwortungen. In diesen verweist das BMBWF auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder, weshalb im BMBWF keine Evidenz zu den von den Ländern bereitgestellten Ressourcen zur Verfügung steht. Die Aufstellung gibt daher keinen vollständigen Überblick über die gesamte Schulsozialarbeit in Österreich.

Quellen: Auskunft des BMBWF, parlamentarische Anfragebeantwortungen [6534/AB XXVII. GP](#), [15514/AB XXVII. GP](#), [18412/AB XXVII. GP](#).

In Österreich gibt es laut Statistik Austria allgemeinbildende Pflichtschulen an 4.428 Standorten. 2.368 Schulstandorte mit allgemeinbildenden Pflichtschulen haben mehr als 100 Schüler:innen, das entspricht 53 % der gesamten Standorte. Würde man anfragegemäß alle Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen mit 1 Schulsozialarbeiter:in ausstatten, wären insgesamt Schulsozialarbeiter:innen im Ausmaß von 2.368 VBÄ erforderlich⁹³. Unter der Annahme von jährlichen Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten) iHv 65.000 EUR pro Schulsozialarbeiter:in⁹⁴ würden die geschätzten Kosten 154 Mio. EUR jährlich betragen. Nach Abzug der derzeitigen Kosten iHv 9 Mio. EUR⁹⁵ für 144 VBÄ würde sich der geschätzte Mehrbedarf auf 145 Mio. EUR belaufen.

⁹³ Anfragegemäß wird von einer Vollzeittätigkeit einer/einem Schulsozialarbeiter:in an einem Schulstandort ausgegangen, derzeit sind Schulsozialarbeiter:innen an mehreren Standorten schulübergreifend tätig.

⁹⁴ Angabe BMBWF für den Trägerverein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPGS).

⁹⁵ Die Länder sind für Schulsozialarbeit zuständig, der genannte Betrag iHv 9 Mio. EUR wurde von Bund und Ländern im Jahr 2023 je zur Hälfte aufgewendet. Gemäß FAG 2024 ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Kosten für Aktivitätsbezüge für die Bereitstellung des psychosozialen Unterstützungspersonals (Schulsozialarbeit) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen), höchstens jedoch 7 Mio. EUR pro Schuljahr.



4.3.2 Hoch oder sehr hoch belastete Schulen besser ausstatten

Jene Schulen mit mehr als 100 Schüler:innen, die im "Index der sozialen Benachteiligung" als "hoch" oder "sehr hoch" belastet eingestuft sind, mit folgenden Vor-Ort-Vollzeitkräften ausstatten: 1 Schulpsycholog:in, 1 Schulsozialarbeiter:in.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Die Ressourcenzuteilung an die einzelnen Schulen hat sich gemäß Schulorganisationsgesetz⁹⁶ an der Anzahl der Schüler:innen, am Bildungsangebot, am Förderbedarf und auch an regionalen Bedürfnissen, am sozioökonomischen Hintergrund sowie an der im Alltag gebrauchten Sprache der Schüler:innen zu orientieren. Diese Kriterien sollen dazu dienen, das Ausmaß an Lehrkräfteressourcen zu ermitteln und den Schulen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen jene Schulen mit besonders vielen Kindern mit sozialen Benachteiligungen mehr Ressourcen erhalten, um die Herausforderungen besser bewältigen zu können. Weiters wird der Hintergrund der Schüler:innen auch beispielsweise bei Bildungsstandard-überprüfungen (seit dem Schuljahr 2021/22: Individuelle Kompetenzmessungen) berücksichtigt. Im Rahmen der österreichweiten Erhebung der Bildungskompetenzen werden die Ergebnisse auch mit Informationen zum sozialen Hintergrund der Schüler:innen verknüpft.⁹⁷

In einer Studie des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) zur „Entwicklung eines Indexes zur Sozialkomposition von Schulen aus der Datenbasis Chancenindex der Statistik Austria“ aus dem Jahr 2020 wurden Optionen für die Bildung eines Chancenindexes aus den Registerdaten der Statistik Austria auf Basis der Bildungsdokumentation untersucht. Zur Berechnung eines Chancenindex zur sozialen Benachteiligung für Schulen wurde vorgeschlagen drei Teilkomponenten zu berücksichtigen:

⁹⁶ § 8a Schulorganisationsgesetz (SchOG).

⁹⁷ Beispielsweise wurden bei der Bildungsstandardüberprüfung 2019 für Englisch, 8. Schulstufe auch soziale und migrationsbezogene Disparitäten berücksichtigt. Bei einer Auswertung zeigt sich, dass Schüler:innen ohne Migrationshintergrund bessere Leistungen zeigen als Schüler:innen mit Migrationshintergrund. Auch sind die Anteile an Schüler:innen mit Leistungen auf dem Niveau B1 oder darüber umso höher, je höher der Bildungsabschluss der Eltern ist. Beim regionalen Vergleich wurden etwa weniger Unterschiede festgestellt.



- ◆ Bildung der Eltern (Indikator des kulturellen Kapitals einer Schule)⁹⁸
- ◆ Sozioökonomischer Status der Familie der Schüler:innen (ökonomische Situation der Schule)⁹⁹
- ◆ Sprache und Migration¹⁰⁰

Der vorgeschlagene Index und seine Wirkung wurde im Abschluss zu dieser Studie untersucht. Umso weniger Kinder beispielsweise im Alltag Deutsch sprechen und umso geringer das Bildungsniveau der Eltern ist, umso höher fällt die Indexklasse der Schule aus. Es zeigt sich eine ungleiche Verteilung der Schulen nach den Indexklassen „gering“, „mittel“, „hoch“ bzw. „sehr hoch“ über die Länder hinweg. In Wien fällt laut Studie jede zweite Schule in die Kategorie „sehr hoch“. In Oberösterreich sind dies 9 % und in den anderen Ländern unter 8 %.

Das BMBWF arbeitet aktuell gemeinsam mit dem Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) an einer dauerhaften und qualitätsgesicherten Berechnungsgrundlage für eine Kategorisierung von Schulen anhand soziökonomischer Daten. Auch mit dem Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen soll mittels wissenschaftlicher Analyse gezeigt werden, wie Schulen mit besonderen Herausforderungen aufgrund ihres Einzugsgebietes oder der sozialen Zusammensetzung von Schüler:innen umgehen können und welche Unterstützung sie für eine Weiterentwicklung brauchen (siehe dazu auch Pkt. 3.12).

Die aktuellen vorläufigen Ergebnisse eines „Index sozialer Faktoren“ beziehen sich auf das Schuljahr 2021/22. Die Anzahl an Schulen der Kategorien „hoch“ und „sehr hoch“, die mehr als 100 Schüler:innen aufweisen, beziffert das BMBWF mit 954. Anfragegemäß sollen diese Schulen mit 1 Schulpsycholog:in und 1 Schulsozialarbeiter:in ausgestattet werden.

Würde man anfragegemäß die Pflichtschulen, die im „Index sozialer Faktoren“ als „hoch“ oder „sehr hoch“ belastet eingestuft sind, mit 1 Vor-Ort-Vollzeit-

⁹⁸ Der Mittelwert des jeweiligen Anteils der Mütter und Väter mit maximal Pflichtschulbildung für jede Schule soll aufgenommen werden. Ein alternativ untersuchter Subindex auf Basis der höchsten Bildung beider Eltern wurde verworfen.

⁹⁹ Aus der Studie wurde vorgeschlagen, für den Themenbereich einen Mischindex aus dem Anteil der arbeitslosen Eltern und dem Anteil der Familien mit zwei geringverdienenden Elternteilen zu bilden.

¹⁰⁰ Für diese Komponente wird vorgeschlagen den Mittelwert der Schulanteile von Schüler:innen mit Migrationshintergrund und Schüler:innen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch zu bilden.



Schulpsycholog:in und 1 Schulsozialarbeiter:in ausstatten, wären je 954 VBÄ erforderlich. Unter der Annahme von jährlichen Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten) iHv 90.000 EUR pro Schulpsycholog:in und iHv 65.000 EUR pro Schulsozialarbeiter:in¹⁰¹ ergeben sich Kosten iHv 86 Mio. EUR bzw. 62 Mio. EUR jährlich. Die gesamten Personalkosten der Maßnahmen werden auf jährlich 148 Mio. EUR geschätzt. Dabei werden derzeitige Aufwendungen für Schulpsycholog:innen und –sozialarbeiter:innen nicht berücksichtigt.

4.3.3 Education Technologist

Alle Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen mit 1 zusätzlichen Lehrkraft ausstatten, die sich als "Education Technologist" nach Vorbild Estlands auf digitale Didaktik spezialisiert.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Eine Basis für die Digitalisierung der österreichischen Schulen bildet der 8-Punkte-Plan der Bundesregierung. Ziel ist eine flächendeckende Umsetzung des digital unterstützten Lehrens und Lernens und eine breitflächige Implementierung innovativer Lehr- und Lernformate. Im Rahmen dieses Plans sollen sich Lehrkräfte im Zuge einer Qualifizierungsoffensive auf digital unterstütztes Lehren vorbereiten. Weiters sollen die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für das digital unterstützte Lernen optimiert und Schüler:innen mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden.

Das vom BMBWF in Auftrag gegebene EU-Projekt zur „Digitalisation of the Austrian Education System“ kommt zum Ergebnis, dass als wesentliche Parameter für die Digitalisierung einerseits im Rahmen der österreichischen Schulbuchinitiative ein neues Modell für digitale Lehr- und Lernmaterialien entwickelt werden sollte und andererseits sich Pädagog:innen bzw. Schulungsbeauftragte in den Schulen dem Thema digitale Kompetenzen intensiv widmen sollten.

Ein Education Technologist nach dem Vorbild Estlands soll die Brücke zwischen Lehrenden/Schule/Schüler:innen und (IT-)Technologie bilden und geeignete Bildungstechnologien für unterschiedliche Arten von Anwendungen im Unterricht erstellen. Diese Spezialisten arbeiten häufig mit Pädagog:innen und Verwaltung schon

¹⁰¹ Angabe BMBWF für den Trägerverein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich (ÖZPGS).



bei der Lehrplangestaltung zusammen, indem sie neue Technologien für den Einsatz im Unterricht beschaffen oder entwickeln.

Als Hauptaufgaben eines Education Technologist werden beispielsweise folgende genannt:

- ◆ Planung und Umsetzung einer Strategie für digitales Lernen.
- ◆ Technische und pädagogische Beratung von Schulen bei der Erstellung von digitalen Lernmaterialien.
- ◆ Zusammenstellung von methodischen und auf digitales Lernen bezogene Unterrichtsmaterialien und deren Verteilung in Schulen und Netzwerken.
- ◆ Sammlung und Verbreitung von Informationen über digitales Lernen sowie Organisation und Koordination von Informationsveranstaltungen, Informations-tagen und Seminaren.
- ◆ Erfassung der digitalen Kompetenzen der Mitarbeiter:innen von Bildungsein-richtungen bzw. Koordinierung, Organisation und Durchführung von Schulungen.
- ◆ Verwaltung und Entwicklung von digitalen Lernumgebungen; Implementierung von Computernetzwerken sowie von technologiebasierter Lernhardware und -anwendungen.
- ◆ Initiierung, Verwaltung und Teilnahme an digitalen Lern- und IKT-Projekten

Anfragegemäß sollen alle Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen mit einem Education Technologist ausgestattet werden. Im Schuljahr 2022/23 hatten 616 Schulen mehr als 400 Schüler:innen. Ausgehend von durchschnittlichen Personal-kosten für einen Education Technologist von 90.000 EUR (inkl. Lohnnebenkosten) pro Jahr ergibt sich daraus ein geschätzter finanzieller Mehrbedarf von 55 Mio. EUR.

Die aktuelle IT-Betreuung bezieht sich auf die pädagogisch-fachliche IT-Betreuung, die von Lehrer:innen wahrgenommen ist und auf die technische (hard- und softwaremäßige) IT-Betreuung, für die der gesetzliche Schulerhalter zuständig ist, der dafür eigenes Personal (IT-Systembetreuer:innen) oder externe Unternehmen einsetzt. Detaillierte Informationen über die eingesetzten Ressourcen für den Pflichtschulbereich liegen dem BMBWF laut einer parlamentarischen



Anfragebeantwortung ([18587/AB XXVII. GP](#)) nicht vor, für den Bundesschulbereich wurden für das Schuljahr 2019/20 117,88 VBÄ an IT-Supportkräften (IT-Referent:innen) für Serviceleistungen angegeben. Diese werden laut BMBWF organisatorisch von den Schulen in die Bildungsdirektionen versetzt. Da auf Basis der skizzierten Aufgaben der Education Technologists kaum Synergien mit den Tätigkeiten der pädagogisch-fachlichen IT-Betreuung zu erwarten wären, werden bei der Kostenschätzung keine Abzüge für bereits anfallende Kosten vorgenommen.

4.3.4 School Nurse

An Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen Schulärzt:in abschaffen und im Gegenzug eine Vollzeitkraft für "Schulgesundheitspflege" (School Nurse) einstellen.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Das Pilotprojekt zu den School Nurses ist Teil der im österreichischen Aufbau- und Resilienzplans verankerten Maßnahme zum [Community Nursing](#).¹⁰² Das Ziel des Community Nursing besteht darin, die Gesundheit aller Bevölkerungsgruppen durch präventive Maßnahmen zu fördern und bestehende Bedarfe in den Bereichen Pflege, Prävention und Gesundheitsförderung gemeindenah und bevölkerungsgerecht zu decken. Der ganzheitlich präventive Ansatz berücksichtigt unter anderem den Schulbereich, um präventive Gesundheitsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen umzusetzen. Die genannten Projekte werden insbesondere über den RRF finanziert und laufen mit Ende 2024 aus. Im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich wurden jedoch finanzielle Mittel im Pflegefonds bereitgestellt, so dass die Länder Projekte des Community Nursing weiterführen bzw. auch ausweiten können.

School Nurses sind Ansprechpersonen für gesundheitliche Fragen und bieten Erste Hilfe sowie Hilfe und Betreuung bei akuten Erkrankungen und leisten Präventionsarbeit in unterschiedlichen Gesundheitsbereichen. Ein weiterer Bestandteil des Tätigkeitsprofils umfasst die Durchführung von partizipativen Gesundheitsförderungsprojekten, die Ergänzung von Unterrichtseinheiten um gesundheitliche Themen sowie die Organisation von Workshops und Informationsveranstaltungen.

¹⁰² Siehe dazu auch [Sonderrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Community Nursing](#).



Die Tätigkeit der School Nurses beinhaltet Beratungs- und Informationsgespräche mit Schüler:innen, Eltern und Pädagog:innen sowie die Unterstützung/Beratung von chronisch kranken Schüler:innen. Weiters arbeiten School Nurses zumeist mit dem Schulpersonal, der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie zusammen und unterstützen Schulärzt:innen etwa bei den Schuluntersuchungen und Impfungen an der Schule. Grundsätzlich sind Schulärzt:innen und School Nurses jedoch zwei unterschiedliche Berufsgruppen mit unterschiedlichen Kompetenzbereichen. Eine School Nurse hat ein definiertes Leistungsportfolio, welches zumeist eine Zusammenarbeit mit den Schulärzt:innen, insbesondere in multiprofessionellen Teams vorsieht. School Nurses können nur dann Tätigkeiten von Schulärzt:innen übernehmen, wenn diese nicht in den ausschließlichen Kompetenzbereich von Ärzt:innen fallen. School Nurses sollten diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen mit mehrjähriger Berufserfahrung sein.

Pilotprojekte zu School Nurses gibt es in den Ländern Vorarlberg und Wien. In Vorarlberg waren im Schuljahr 2023/24 laut Amt der Vorarlberger Landesregierung fünf School Nurses an vier Schulstandorten (mit jeweils Volks- und Mittelschulen) tätig. Die Anwesenheit betrug insgesamt 34 Wochenstunden, welche im Ausmaß von 3-6 Stunden auf die einzelnen Schulen (je nach Schüler:innenzahl) aufgeteilt wurde. Das Budget für 2023/24 lag bei etwa 100.000 EUR. Die Finanzierung erfolgte zu 40 % durch den Vorarlberger Gemeindeverband und zu 60 % durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Für das Schuljahr 2024/25 wurde das Budget auf knapp 186.000 EUR erhöht. In Vorarlberg konnten im ersten Jahr mehrere Gesundheitsförderungsprojekte zu Themen wie Ernährung, Hygiene, Medienkonsum und Verhalten im Notfall umgesetzt werden. Diese Themen wurden spezifisch für die einzelnen Standorte erarbeitet. Weiters konnten die School Nurses Einzelberatungen und Hilfe bei akuten Erkrankungen bieten. Durch die Verlängerung des Pilotprojekts für ein zweites Jahr sollen weitere Erfahrungen gesammelt werden und im Anschluss eine Evaluierung stattfinden. Bei einem positiven Evaluierungsergebnis soll eine Weiterführung bzw. schrittweise Überleitung in eine Regelfinanzierung erfolgen.

Das Pilotprojekt zu den School Nurses in Wien startete mit vier diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen (4 VBÄ) an fünf Standorten.¹⁰³ Es soll vom

¹⁰³ Diese Einrichtungen betreffen einen Bildungscampus mit Kindergarten und Volksschule, Volksschulen, Mittelschulen und ein sonderpädagogisches Zentrum.



Sommersemester 2022 bis Ende 2024 laufen. Die Gesamtkosten betragen im Jahr 2022 236.000 EUR, 2023 280.000 EUR und für die Monate Jänner bis Mai 2024 176. 000 EUR. Diese Kosten beinhalten im Wesentlichen Personalkosten, es fallen aber auch noch Kosten für medizinische Untersuchungsinstrumente, Verbrauchsmaterialien, Dienstbekleidung, IKT-Ausrüstung, mobiles Equipment (Notfallrucksack) und Fortbildungen sowie Laborkosten für notwendige Untersuchungen an. Das Projekt wird grundsätzlich bis Ende 2024 im Rahmen des Projektes Community Nursing von der EU mitfinanziert, weiters übernimmt die Stadt Wien (MA 15; Fonds Soziales Wien) Kosten für dieses Projekt. Die EU-Förderung läuft mit 2024 aus.

Das Projekt zu den School Nurses wurde in Wien wissenschaftlich begleitend evaluiert. Der Mehrwert der School Nurses zeigte sich laut der Studie für Pädagog:innen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigte vor allem in erhöhten Zufriedenheitswerten mit der Gesundheitsversorgung in der Schule. Die Bereiche der School Nurses betrafen in der Praxis insbesondere Notfallversorgung bzw. Erstversorgung, die Betreuung chronischer Erkrankungen, Workshops zu Gesundheitstemen und Beratungsleistungen (Früherkennung von Krankheiten). Unterstrichen wurden auch die flexiblen Einsatzmöglichkeiten für die Schulen, je nach spezifischem Bedarf und jeweiligem Schwerpunkt. Gesamt gesehen wurden die School Nurses von allen beteiligten Gruppen als sehr positiv wahrgenommen. Einzig eine teilweise zu geringe Stundenzahl bzw. die dadurch eingeschränkte Erreichbarkeit wurde als verbesserbar angesehen.

Anfragegemäß sollen alle Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen mit einer School Nurse ausgestattet werden. Im Schuljahr 2022/23 hatten österreichweit 616 Schulen mehr als 400 Schüler:innen. Ausgehend von Personalkosten für eine School Nurse iHv 70.000 EUR (inkl. Lohnnebenkosten) pro Jahr und einer Ausstattung dieser Schulen mit einem VBÄ ergäben sich jährliche Kosten iHv 43 Mio. EUR. Da sich die Aufgaben von School Nurses grundsätzlich von jenen der Schulärzt:innen unterscheiden, müssten Einsparungsmöglichkeiten durch die Abschaffung von Schulärzt:innen näher untersucht werden. Im Abschlussbericht des Spending Reviews zur Schulgesundheit des BMF werden die Auszahlungen für Schulgesundheitspflege (Schulärzt:innen) für die Bundesschulen mit 19,2 Mio. EUR und für die Pflichtschulen mit 5,4 Mio. EUR im Jahr 2016 angegeben. Aktuelle Informationen dazu liegen nicht vor.



4.4 Inklusion

„Deckel“ für sonderpädagogischen Förderbedarf auf 5 % der Pflichtschüler:innen anheben (Anmerkung: derzeit 2,7 %).

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017¹⁰⁴ wurde das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) neu gestaltet. Dies ging mit der Errichtung der Bildungsdirektionen einher, in deren Zuständigkeit das Bescheidverfahren zur Feststellung eines SPF sowie die Sicherstellung der Qualität der pädagogischen Intervention im Vorfeld und der durch den Bescheid begründeten sonderpädagogischen Fördermaßnahmen liegt. Das BMBWF erließ im Zuge der Neugestaltung des SPF-Bescheidverfahrens eine Richtlinie zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung.¹⁰⁵

Der Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik in den Bildungsdirektionen ist für die Bereitstellung und Koordination der sonderpädagogischen Förderung einschließlich der Betreuung von für diese Schüler:innen zusätzlich eingesetzten Lehrer:innen verantwortlich. Die Expert:innen des Fachbereichs sind jeweils in der Bildungsregionsabteilung vertreten. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung von Lehrer:innen und Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit Fragen zum SPF und zu anderen Unterstützungsmaßnahmen, wie beispielsweise Assistenz, Schulsozialarbeit und psychosoziales Unterstützungspersonal, die durch die Heterogenität der Lernenden erforderlich sind.

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) liegt nach § 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 dann vor, wenn eine/ein Schüler:in infolge einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktion dem Unterricht in der Volksschule, Mittelschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag und nicht vom Schulbesuch befreit ist (§ 15 Schulpflichtgesetz 1985). Die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit SPF kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten entweder in einer Sonderschule oder in integrativer Form in

¹⁰⁴ [BGBl. I Nr. 138/2017](#).

¹⁰⁵ BMBWF, [Rundschreiben Nr. 7/2019: Richtlinie zur Organisation und Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung](#).



der Regelschule erfolgen. Der SPF wird entweder auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen durch die Bildungsdirektion festgestellt.

Die Fragestellung bezieht sich auf die Erhöhung der für den sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) zur Verfügung gestellten Planstellen für allgemeinbildende Pflichtschulen. Für die dort tätigen Landeslehrer:innen ersetzt der Bund den Ländern die Personalkosten im Umfang der genehmigten Stellenpläne grundsätzlich zur Gänze. Der Planstellenberechnung für den SPF wird die Gesamtschüler:innenzahl an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie die Zahl der Schüler:innen in den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und jene der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen zugrunde gelegt.¹⁰⁶ Anhand des definierten Deckels von 2,7 %¹⁰⁷ bezogen auf alle Schüler:innen bis zur 9. Schulstufe wird ein fiktiver Wert an Schüler:innen mit SPF ermittelt und für je 3,2 Schüler:innen eine Planstelle zur Verfügung gestellt.

Die Festlegung der Zuteilungsparameter in den Stellenplänen für allgemeinbildende Pflichtschulen erfolgt im Zuge des Finanzausgleichs, etwaige Änderungen müssen von den Finanzausgleichspartnern vereinbart werden. Die konkrete Bewirtschaftung und Zuteilung dieser SPF-Planstellen erfolgt durch die Bildungsdirektionen.

¹⁰⁶ Diese Berechnungssystematik wird für die Anfragebeantwortung des Budgetdienstes beibehalten.

¹⁰⁷ Die geltende Maßzahl wurde im Rahmen des FAG 2001 fixiert (siehe Bericht des Rechnungshofes, Finanzierung der Landeslehrer, Reihe BUND 2012/4) und besteht seitdem unverändert weiter.



Nachfolgende Tabelle zeigt das Grundkontingent an Planstellen je Land (inklusive SPF) für das Schuljahr 2023/24, die Planstellen für den SPF werden separat ausgewiesen.

Tabelle 44: Planstellengrundkontingent im Schuljahr 2023/24

Planstellen in VZÄ	Schuljahr 2023/24				Summe	
	Grundkontingent - Planstellen gemäß FAG					
	VS	MS	PTS	SPF		
Burgenland	753	708	39	218	1.717	
Kärnten	1.430	1.194	56	404	3.084	
Niederösterreich	4.718	4.161	315	1.322	10.516	
Oberösterreich	4.479	4.164	307	1.207	10.157	
Salzburg	1.594	1.396	108	445	3.543	
Steiermark	3.202	2.850	178	897	7.127	
Tirol	2.099	2.063	163	579	4.903	
Vorarlberg	1.256	1.234	128	341	2.959	
Wien	5.472	3.501	341	1.510	10.823	
Österreich	25.002	21.269	1.635	6.923	54.829	

Abkürzungen: VS ... Volksschulen, MS ... Mittelschulen, PTS ... Polytechnische Schulen, SPF ... sonderpädagogischer Förderbedarf, FAG ... Finanzausgleichsgesetz.

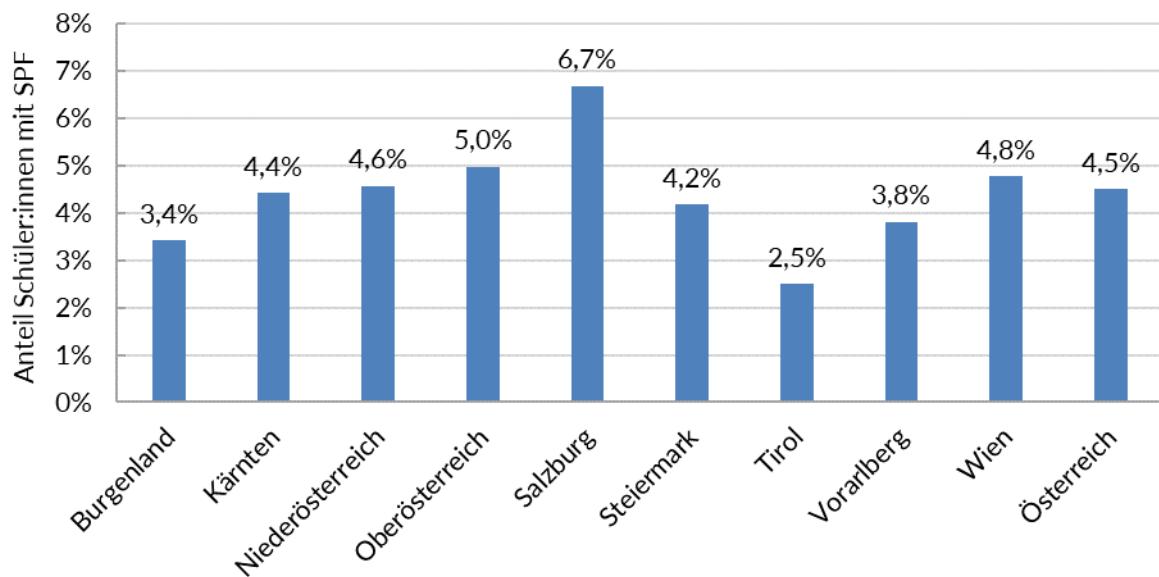
Quelle: Parlamentarische Anfragebeantwortung [18747/AB XXVII. GP](#).

Für das Schuljahr 2023/24 wurden 6.923 Planstellen (entspricht etwa 560 Mio. EUR) für den sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) zur Verfügung gestellt, das sind 12,6 % des gesamten Planstellengrundkontingents für allgemeinbildende Pflichtschulen von 54.829 Planstellen. Ein hoher Anteil der SPF-Planstellen am Grundkontingent resultiert zum einen aus der niedrigen Maßzahl (eine Planstelle für 3,2 Schüler:innen). Zum anderen wirkt die derzeitige Berechnungslogik, alle Schüler:innen bis zur 9. Schulstufe und damit eine größere Population als die tatsächlichen Schüler:innen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen für die Berechnung der fiktiven Anzahl der Schüler:innen heranzuziehen, erhöhend. Der derzeitige Deckel iHv 2,7 % bedeutet damit einen rechnerischen Anteil iHv 3,6 % der Schüler:innen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Am häufigsten liegen Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen (67,8 %) vor, gefolgt von kognitiven Beeinträchtigungen, die auf etwa ein Viertel der Schüler:innen zutreffen (26,1 %). Bei 12,8 % der Schüler:innen wurde eine Verhaltensauffälligkeit dokumentiert, die aber beispielsweise in Wien zu keinem SPF führt. Unterschiede zwischen den Ländern gibt es bei der Anzahl der festgestellten Beeinträchtigungen sowie der Beeinträchtigungsart, auch die SPF-Quote schwankt zwischen den Ländern

deutlich.¹⁰⁸ Nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der Schüler:innen mit SPF in allgemeinbildenden Pflichtschulen auf die Länder.

Grafik 13: Verteilung der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (in %) auf die Länder im Schuljahr 2023/24



Abkürzung: SPF ... sonderpädagogischer Förderbedarf.

Anmerkung: In die Grafik wurden alle Schüler:innen mit SPF an allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule) aufgenommen.

Quelle: Parlamentarische Anfragebeantwortung [18719/AB XXVII. GP](#).

Zwischen den Ländern bestehen deutliche Unterschiede, bei Anteilen zwischen 2,5 % in Tirol und 6,7 % in Salzburg.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Schüler:innen mit SPF im Schuljahr 2023/24, die SPF-Planstellen bei einer Quote von 2,7 % und 5,0 % sowie die erforderliche Planstellen-erhöhung:

¹⁰⁸ Siehe BMBWF, [Evaluierung der Vergabepraxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs \(SPF\) in Österreich, September 2023](#), Executive Summary.



Tabelle 45: Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und diesbezügliche Planstellen im Schuljahr 2023/24

Anzahl	Schüler:innen mit SPF	fiktive Schüler:innen mit SPF (2,7 %)*	SPF-Planstellen 2,7 %	fiktive Schüler:innen mit SPF (5,0 %)	SPF-Planstellen 5,0 %	Planstellen-veränderung
Burgenland	651	698	218	1.292	404	+186
Kärnten	1.521	1.293	404	2.395	749	+344
Niederösterreich	5.346	4.231	1.322	7.835	2.448	+1.126
Oberösterreich	5.625	3.863	1.207	7.153	2.235	+1.028
Salzburg	2.633	1.423	445	2.635	824	+379
Steiermark	3.317	2.870	897	5.316	1.661	+764
Tirol	1.363	1.853	579	3.432	1.072	+493
Vorarlberg	1.248	1.090	341	2.018	631	+290
Wien	5.835	4.831	1.510	8.946	2.796	+1.286
Österreich	27.539	22.152	6.923	41.022	12.819	+5.897
Verminderung des Grundkontingents						-1.637
Planstellenerhöhung durch Anhebung SPF (5 %)						+4.260

Abkürzung: SPF ... sonderpädagogischer Förderbedarf.

* Die Basis bilden die Schüler:innen an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und jene der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen.

Quellen: Parlamentarische Anfragebeantwortung [18719/AB XXVII. GP](#), Auskunft des BMBWF, eigene Berechnungen.

Die tatsächliche Anzahl an Schüler:innen mit SPF lag im Schuljahr 2023/24 bei 27.539, die diesem Schuljahr fiktiv zugrunde gelegte Schüler:innenzahl mit SPF betrug 22.152. Bei einer Erhöhung des Deckels auf 5,0 %, läge die fiktive Anzahl der Schüler:innen mit SPF bei 41.022 und damit deutlich über der tatsächlichen Schüler:innenzahl mit SPF (27.539).

Eine Anhebung der SPF-Quote auf 5,0 % würde zwar zu einer Erhöhung der SPF-Planstellen um 5.897 auf in Summe 12.819 Planstellen führen, gleichzeitig hätte der Anstieg im SPF-Bereich auch eine Verminderung der Planstellen im Grundkontingent um 1.637 Planstellen zur Folge. In Summe würden sich daher die Planstellen im Grundkontingent der allgemeinbildenden Pflichtschulen um 4.260 Planstellen erhöhen. Bei einem durchschnittlichen Jahresgehalt (inkl. Lohnnebenkosten) von 80.400 EUR für allgemeinbildende Pflichtschullehrkräfte lägen die abgeschätzten Kosten für die zusätzlichen 4.260 Planstellen bei jährlich 343 Mio. EUR. Dieses Ergebnis ist vor allem auf die niedrige Maßzahl von einer Planstelle für 3,2 Schüler:innen zurückzuführen.

Eine Ausweitung des SPF-Deckels auf 5,0 % würde zusätzliche Lehrpersonalressourcen zum SPF verschieben und jene im verbleibenden Grundkontingent reduzieren. Der vergleichsweise hohe Anteil der SPF-Planstellen am gesamten Grundkontingent der allgemeinbildenden Pflichtschulen würde sich weiter auf 23 % erhöhen.



4.5 Finanzielle Gleichstellung privater mit öffentlichen Schulen

Privatschulen mit jenem Betrag pro Schüler:in finanzieren, der den Ausgaben der öffentlichen Hand pro Schüler:in an öffentlichen Schulen entspricht.

- a. Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
- b. Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung, ohne jene mit Öffentlichkeitsrecht
- c. Privatschulen mit Organisationsstatut, ohne jene mit Öffentlichkeitsrecht

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Die allgemeine Schulpflicht kann in Österreich grundsätzlich auch durch den Besuch an einer Privatschule¹⁰⁹ erfüllt werden. Das Privatschulgesetz (PrivSchG) unterscheidet

- ◆ Privatschulen, die eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung (z. B. Volksschule, Mittelschule, Handelsakademie) führen (§ 14 Abs. 1 PrivSchG) und
- ◆ Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 PrivSchG).

Bei letzteren handelt es sich um Schulen, die keiner gesetzlich geregelten Schulart entsprechen. Ein Öffentlichkeitsrecht kann zwar beantragt werden, die Genehmigung von Organisationsstatuten liegt beim BMBWF. Schulen mit gesetzlich geregelten Schulartbezeichnungen sind seitens der Bildungsdirektionen zu bewilligen. Die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung durch Privatschulen ist an mehrere Bedingungen geknüpft, unter anderem wird eine Organisation einschließlich des Lehrplans und eine Ausstattung der Privatschule vorausgesetzt, die im Wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt. Außerdem müssen Lehrkräfte grundsätzlich die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen und die Führung der Privatschule muss für mehrere Jahre sichergestellt sein.

¹⁰⁹ Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (§ 2 PrivSchG). Diese sind für die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge sowie für die Führung der Schule verantwortlich (§ 4 Abs. 3 PrivSchG).



Jede Privatschule hat eine Bezeichnung zu führen, aus der ihr Schulerhalter erkennbar ist und die, auch wenn die Schule das Öffentlichkeitsrecht¹¹⁰ besitzt, jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt. Das Öffentlichkeitsrecht kann grundsätzlich sowohl an Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung als auch Privatschulen mit eigenem Statut verliehen werden, die diesbezüglichen Voraussetzungen sind in § 14 PrivSchG geregelt.

Die Subventionierung von Privatschulen ist im PrivSchG geregelt¹¹¹ und unterscheidet zwischen konfessionellen und sonstigen Privatschulen. Konfessionelle Schulen sind die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und von ihren Einrichtungen erhaltene Schulen.¹¹² Diesen wird grundsätzlich jener Aufwand für Lehrpersonal¹¹³ ersetzt, der zur Erfüllung des Lehrplans der betreffenden Schule erforderlich ist, soweit das Verhältnis zwischen der Anzahl von Lehrer:innen und Schüler:innen jenem vergleichbarerer öffentlicher Schulen entspricht. Allen anderen **Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht** kann der Bund nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen BFG zur Verfügung stehenden Mittel – unter gewissen Voraussetzungen¹¹⁴ – Subventionen zum Personalaufwand gewähren.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Auszahlungen 2023 für Schulen¹¹⁵ in der UG 30-Bildung getrennt nach öffentlichen und privaten Schulen:

¹¹⁰ Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird einer Privatschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuchs auszustellen, die mit einer Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind, wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

¹¹¹ § 17 ff PrivSchG.

¹¹² Dazu zählen von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltene Schulen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

¹¹³ Einschließlich der Schulleitung.

¹¹⁴ § 21 Abs. 1 PrivSchG sieht etwa vor, dass mit der Führung der Schule keine Gewinnerzielungsabsicht bezweckt wird, die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht und die Schüler:innenzahl in den einzelnen Klassen nicht unter der an öffentlichen Schulen liegt.

¹¹⁵ Globalbudget 30.02-Schule einschließlich Lehrpersonal, ohne Auslandsschulen und Heime.

**Tabelle 46: Auszahlungen für Schulen im Jahr 2023**

Auszahlungen in Mio. EUR	Öffentliche Schulen	Private Träger*	Summe
Allgemeinbildende Pflichtschulen (VS, MS, PTS)*	4.862	318	5.181
AHS, BMHS**	3.234	625	3.858
Gesamt	8.096	943	9.039

Abkürzungen: VS ... Volksschulen, MS ... Mittelschulen, PTS ... Polytechnische Schulen, AHS ... allgemeinbildende höhere Schulen, BMHS ... berufsbildende mittlere und höhere Schulen.

* Berechnung des Anteils privater allgemeinbildender Pflichtschulen anhand der Schüler:innenanzahl.

** Ohne land- und forstwirtschaftliche Schulen.

Quellen: HIS, eigene Berechnungen.

Die Auszahlungen der UG 30-Bildung für den Schulbereich¹¹⁶ betrugen im Jahr 2023 9.039 Mio. EUR.¹¹⁷ Eine Trennung zwischen den Auszahlungen für öffentliche Schulen und Schulen privater Träger ist in der Haushaltsverrechnung des Bundes nur für allgemeinbildende höhere Schulen bzw. berufsbildende mittlere und höhere Schulen (AHS/BMHS) verfügbar, sie betrugen 2023 3.234 Mio. EUR für öffentliche und 625 Mio. EUR für private AHS/BMHS. Auszahlungen für private Pflichtschulen sind in den Haushaltsdaten des Bundes nicht extra ausgewiesen. Anhand der Schüler:innenanzahl an Privatschulen werden sie vom Budgetdienst jedoch auf 318 Mio. EUR für 2023 geschätzt.

Die Anzahl der Schüler:innen an öffentlichen und privaten Schulen für das Schuljahr 2022/23 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 47: Schüler:innen an privaten und öffentlichen Schulen für das Schuljahr 2022/23

Schüler:innen* Anzahl	Öffentliche Schulen	Private Träger	Summe
Allgemeinbildende Pflichtschulen (VS, MS, PTS)	700.741	49.855	750.596
AHS, BMHS	322.609	68.460	391.069
Gesamt	1.023.350	118.315	1.141.665

Abkürzungen: VS ... Volksschulen, MS ... Mittelschulen, PTS ... Polytechnische Schulen, AHS ... allgemeinbildende höhere Schulen, BMHS ... berufsbildende mittlere und höhere Schulen.

* Ohne land- und forstwirtschaftliche Schulen.

Quelle: Statistik Austria (Bildung in Zahlen 2022/23).

¹¹⁶ Insbesondere für allgemeinbildende Pflichtschulen, AHS und BMHS.

¹¹⁷ Für öffentliche Schulen trägt der Bund die Personalkosten der Landeslehrer:innen grundsätzlich zur Gänze (im Rahmen der genehmigten Stellenpläne), Investitionen und den betrieblichen Sachaufwand haben die Schulerhalter (z. B. Länder, Gemeinden) in der Regel selbst zu decken.



Etwa 10 % der Schüler:innen (118.315)¹¹⁸ besuchten im Schuljahr 2022/23 eine private Schule, davon 49.855 eine allgemeinbildende Pflichtschule und 68.460 eine AHS oder BMHS. Öffentliche Schulen besuchten in diesem Schuljahr insgesamt 1.023.350 Schüler:innen.

Gemäß der Anfrage sollen die finanziellen Mehraufwendungen einer Gleichstellung der privaten Schulen mit öffentlichen Schulen anhand der Einteilung nach konfessionellen Schulen, Schulen mit gesetzlich geregelter Schulbezeichnung (ohne jene mit Öffentlichkeitsrecht) sowie Privatschulen mit eigenem Statut (ohne jene mit Öffentlichkeitsrecht) abgeschätzt werden. Den privaten Schulen sollten dabei dieselben Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie den öffentlichen Schulen. Nachdem die Daten zur aktuellen finanziellen Unterstützung der Privatschulen anhand der gewünschten Unterteilung sowie die entsprechenden Schüler:innenzahlen jedoch nicht verfügbar sind, wurden in weiterer Folge die Kosten einer finanziellen Gleichstellung sämtlicher Privatschulen abgeschätzt.

Bei einem geschätzten durchschnittlichen Finanzaufwand von 11.300 EUR pro Schüler:in und derzeit 118.315 Schüler:innen an Privatschulen ergibt sich für die Finanzierung von Privatschulen – unabhängig vom Schulerhalter – ein Gesamtaufwand iHv 1,3 Mrd. EUR. Werden davon die bereits für Privatschulen vom Bund geleisteten Zuschüsse¹¹⁹ iHv 943 Mio. EUR abgezogen, ergibt sich ein zusätzliches jährliches Zuschussvolumen von etwa 390 Mio. EUR. Davon sind auch Sachaufwendungen umfasst, die vom entsprechenden Schulerhalter abzudecken wären und damit je nach Ausgestaltung nicht nur das Bundesbudget belasten würden.

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung ([9668/AB XXVII. GP](#)) des BMBWF aus dem Jahr 2022 wurden jene Dachverbände von Schulen in freier Trägerschaft angeführt, die im Rahmen der Förderung für Freie Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (im Sinne des § 14 PrivSchG) subventioniert wurden. Diesen Schulen wird der Personalaufwand der Lehrkräfte nicht ersetzt. Insgesamt erhielten sieben Dachverbände¹²⁰ im Finanzjahr 2021 Zuschüsse im Ausmaß von 4,5 Mio. EUR,

¹¹⁸ Ohne land- und forstwirtschaftliche Privatschulen.

¹¹⁹ Laut Transparenzportal leisten auch Länder Zuschüsse an private Schulen, diese bleiben jedoch mangels Verfügbarkeit vollständiger Daten unberücksichtigt.

¹²⁰ Waldorfbund Österreich, Netzwerk Freie Schulen – Bundesdachverband für selbstbestimmtes Lernen, Verband österreichischer Privatschulen mit wissenschaftlicher Begleitung, Private Bildungseinrichtungen Österreichs, Förderverband Freier Schulen, Österreichische Montessori Gesellschaft, Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik.



im Jahr 2023 beliefen sich diese laut Transparenzdatenbank auf 4,7 Mio. EUR. Fünf dieser Dachverbände¹²¹ sind Mitglieder des Europäischen Forums für Freiheit im Bildungswesen in Österreich (EFFE-Österreich). Diese Dachverbände umfassten im Schuljahr 2022/23 6.500 Schüler:innen,¹²² für die aktuell ein Zuschuss des Bundes von in etwa 600 EUR pro Kopf geleistet wird. Bei einem durchschnittlichen Finanzaufwand von 11.300 EUR pro Schüler:in an einer öffentlichen Schule ergäbe sich ein Mehraufwand von 73 Mio. EUR für diese 6.500 Schüler:innen, die im abgeschätzten Gesamtvolumen von 390 Mio. EUR inkludiert sind.

4.6 Lehrer:innen-Fortbildung ausbauen

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Kompetenzen von Lehrer:innen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen und den damit einhergehenden veränderten Rahmenbedingungen ist auch zentral für den Bildungserfolg von Schüler:innen. Daher gehört neben dem Unterricht und der Vor- und Nachbereitung auch Fortbildung zu den wesentlichen Aufgaben von Lehrer:innen.

Unter Fortbildung werden Bildungsmaßnahmen für Lehrer:innen verstanden, die in der schulischen Praxis stehen. Für Bundeslehrer:innen im alten Dienstrecht besteht eine Fortbildungsverpflichtung im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten ohne Quantifizierung.¹²³ Für Pflichtschullehrer:innen ist eine quantifizierte Verpflichtung zur Fortbildung im Ausmaß von 15 Stunden pro Jahr vorgesehen.¹²⁴ Alle Lehrer:innen im neuen Dienstrecht (Bundes- und Landeslehrer:innen) haben eine Fortbildung im Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr außerhalb der Unterrichtszeit zu absolvieren. Aufgrund der bis zum Schuljahr 2018/19 bestehenden Wahlmöglichkeit zwischen neuem und altem Dienstrecht und des Geltungsbereichs des neuen Dienstrechts ausschließlich für neu eintretende Lehrer:innen werden die unterschiedlichen Dienstrechte und damit auch die unterschiedlichen Fortbildungsverpflichtungen noch über längere Zeit weiter bestehen.

¹²¹ Waldorfburg Österreich, Netzwerk Freie Schulen – Bundesdachverband für selbstbestimmtes Lernen, Verband österreichischer Privatschulen mit wissenschaftlicher Begleitung, Förderband Freier Schulen, Private Bildungseinrichtungen Österreichs.

¹²² Für die beiden anderen Dachverbände (Österreichische Montessori Gesellschaft und Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik) waren keine Schüler:innenzahlen verfügbar.

¹²³ Siehe dazu § 51 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG).

¹²⁴ Siehe dazu § 43 Abs. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG).



Über alle Pädagogischen Hochschulen (PH) hinweg haben laut parlamentarischer Anfragebeantwortung ([13241/AB XXVII. GP](#)) im Studienjahr 2021/22 etwa 116.000 Teilnehmer:innen eine Fort- bzw. Weiterbildung an PH besucht, davon 63 % aus Pflichtschulen und 37 % aus Bundesschulen. Unter der Annahme, dass Lehrer:innen meist an nur einer Institution Veranstaltungen besuchen, haben damit etwa 90 % aller Lehrer:innen in diesem Schuljahr zumindest eine Fortbildungsveranstaltung besucht.¹²⁵ Aufgrund der verpflichtenden Fortbildung im neuen Dienstrecht, ist davon auszugehen, dass die Teilnahme zukünftig weiter steigen wird. Die Schwerpunktthemen der Fortbildungen betrafen im Jahr 2021/22 Digitalisierung, Diversität und Gender, ein Pädagogik-Paket bzw. Qualität und Schulentwicklung. Die Planung und Abstimmung der Angebote geschieht in Kooperation zwischen dem BMBWF, den PH, den Schulen und den Bildungsdirektionen. Die Fortbildung stellt grundsätzlich ein Instrument der Personalentwicklung an Schulen dar. Die Schulleitung als unmittelbare Vorgesetzte ist zuständig für die Genehmigung einer Fortbildung.

4.6.1 Pro-Kopf-Budget

Ausgaben des Bundes für Lehrer:innen-Fortbildung auf Pro-Kopf-Budget umrechnen (um zukünftig vom Fortbildungsmonopol der Pädagogischen Hochschulen abzugehen und auch Fortbildung an Universitäten und bei privaten Anbietern zu ermöglichen).

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Seit 2007 sind die PH¹²⁶ grundsätzlich für die Fortbildung aller Lehrer:innen zuständig und bieten in allen pädagogischen Berufsfeldern Fortbildungsangebote an. Die Teilnahme für Lehrer:innen an den mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der PH ist kostenlos. Den Pädagog:innen ist freigestellt, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auch an anderen Institutionen zu besuchen bzw. schulintern zu absolvieren.

¹²⁵ Insoweit Lehrer:innen Ausbildungen an verschiedenen PH besucht haben, sinkt die Anzahl der Lehrer:innen mit (zumindest) einer Fortbildung im Vergleich zu den genannten 116.000. Zu berücksichtigen ist, dass dies eine Durchschnittsbetrachtung darstellt und Lehrer:innen tatsächlich eine unterschiedliche Anzahl an Fortbildungsstunden bzw. -veranstaltungen absolvieren.

¹²⁶ Siehe dazu [§ 8 Hochschulgesetz 2005](#).



Das Gesamtbudget der PH betrug im Jahr 2021 235 Mio. EUR. Für das Jahr 2022 wurden 243 Mio. EUR und für 2023 271 Mio. EUR veranschlagt.¹²⁷ Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung ([13241/AB XXVII. GP](#)) betrug der Fort- und Weiterbildungsaufwand der PH im Personalbereich 15 % der gesamten Personalkosten, zusätzlich waren im Sachaufwand Honorare bzw. Reisekosten zu berücksichtigen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Fort- und Weiterbildungsaufwands der PH für Lehrer:innen von 2021 bis 2023:

Tabelle 48: Aufwand für Fort- und Weiterbildung von 2021 bis 2023

in Mio. EUR	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
Personalaufwand	29,7	30,9	35,1
Sachaufwand	13,1	13,0	14,1
Summe Fort- und Weiterbildung	42,8	43,9	49,2
davon für Fortbildungsveranstaltungen (55,4%)	23,7	24,3	27,3
davon für schulinterne Fortbildungen (14,8%)	6,3	6,5	7,3

Anmerkung: In der parlamentarischen Anfragebeantwortung wurde für 2021 angegeben, dass sich die Kosten für Fortbildungsveranstaltungen (ohne schulinterne Fortbildung) auf 55,4 % und für schulinterne Fortbildungen (SCHILF) auf 14,8 % der Gesamtkosten für Fort- und Weiterbildung beliefen. Diese Verteilung wurde vom Budgetdienst auch für die Jahre 2022 und 2023 fortgeschrieben.

Eine Zuordnung der Infrastrukturkosten auf die einzelnen Aufgabenbereiche der PH ist nicht möglich, weshalb diese auch in die Tabelle nicht aufgenommen wurden.

Quellen: Parlamentarische Anfragebeantwortung [13241/AB XXVII. GP](#), Auskunft des BMBWF, eigene Berechnungen.

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wurden im Jahr 2023 insgesamt iHv 49 Mio. EUR budgetiert, wobei 35 Mio. EUR davon auf Personalaufwand entfielen. Der Sachaufwand iHv 14 Mio. EUR beinhaltete die Honorare für Lehrbeauftragungen und Reisekosten.

Auf Basis der parlamentarischen Anfragebeantwortung entfallen 55,4 % bzw. 27 Mio. EUR der Kosten auf Fortbildungsveranstaltungen und 14,8 % bzw. 7 Mio. EUR auf schulinterne Fortbildungen. Insgesamt sind damit im Jahr 2023 in den Budgets der Pädagogischen Hochschulen etwa 35 Mio. EUR für Fortbildung vorgesehen.

Aufgeteilt auf die Gesamtanzahl der Lehrer:innen (VBÄ) iHv 107.145 ergibt das ein Pro-Kopf-Budget iHv 323 EUR an den Pädagogischen Hochschulen.

¹²⁷ Es liegt entsprechend der parlamentarischen Anfragebeantwortung nur ein Voranschlagswert vor, der Erfolgswert wird in der Beantwortung nicht angegeben.



Dabei ist zu beachten, dass der Betrag nur auf Basis von Personalkosten bzw. Kosten für Lehrbeauftragungen berechnet wurde und darin keine Infrastruktur- und Overheadkosten der Pädagogischen Hochschulen enthalten sind. Die tatsächlichen Kosten pro Teilnehmer:in können an den verschiedenen PH aufgrund des unterschiedlichen Angebots deutlich variieren.

4.6.2 Fortbildung verdoppeln im neuen Dienstrecht

Umfang verpflichtender Fortbildung im neuen Dienstrecht verdoppeln (30 statt 15 Stunden pro Jahr).

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Alle Lehrer:innen (Bundes- und Landeslehrer:innen) im neuen Dienst- und Besoldungsrecht (Pädagogischer Dienst) haben Fortbildungen im Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr außerhalb der Unterrichtszeit zu absolvieren. Anfragegemäß soll diese Verpflichtung auf 30 Stunden pro Jahr erhöht werden.

Nach § 1 Abs. 4 Z 2 Lehrbeauftragtengesetz werden Vortragende für fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen an PH derzeit mit 76 EUR¹²⁸ je Lehrveranstaltungs- bzw. Unterrichtsstunde vergütet. Dieser Vergütung werden für die Abschätzung zusätzlich 10 % Reisekosten zugeschlagen, die den Vortragenden in der Regel ersetzt werden. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Anzahl von 15 Personen pro Lehrveranstaltung betragen die durchschnittlichen Kosten demnach etwa 6 EUR pro Stunde und Teilnehmer:in. Bei Lehrer:innen¹²⁹ im Dienst- und Besoldungsrecht Pädagogischer Dienst (pd-Schema)¹³⁰ würden demnach für zusätzliche 15 Stunden Pflichtfortbildung an den Pädagogischen Hochschulen im Jahr 90 EUR pro Person anfallen. Für etwa 30.000 Lehrer:innen im pd-Schema würden sich für die Verdoppelung der verpflichtenden Fortbildung auf 30 Stunden pro Jahr insgesamt Kosten für Lehrbeauftragte an den Pädagogischen Hochschulen iHv 3 Mio. EUR ergeben.

¹²⁸ Der im Gesetz genannte Betrag aus dem Jahr 1976 wird jährlich jeweils zum 1. September valorisiert.

¹²⁹ Lehrer:innen aus den allgemeinbildenden Pflichtschulen, AHS und BMHS.

¹³⁰ Seit dem Schuljahr 2019/20 gilt für alle Lehrer:innen das Dienstrecht Pädagogischer Dienst mit der Entlohnungsgruppe des Pädagogischen Diensts (pd-Schema).



Diese Kostenschätzung ist als Untergrenze zu sehen. In diesem Betrag sind ausschließlich Kosten der Lehrbeauftragen an Pädagogischen Hochschulen und Reisekosten enthalten. Infrastruktur- und Overheadkosten der PHs oder Kosten anderer Institutionen sind nicht enthalten. Fortbildungen an Universitäten und bei privaten Anbietern würden entsprechend höhere Kosten verursachen.

Anfragegemäß wird von einer Absolvierung außerhalb der Unterrichtszeit und damit von keinen zusätzlichen Kosten für den Unterricht ausgegangen. In der Abschätzung wurde von Lehrveranstaltungen mit durchschnittlich 15 Teilnehmer:innen ausgegangen, in der Realität kann die Anzahl in den unterschiedlichen Formaten der Fortbildungen aber deutlich variieren. Auch gibt es Lehrer:innen, die bereits jetzt mehr als die verpflichtend vorgeschriebenen Stunden im Rahmen ihrer Fortbildung absolvieren und Lehrer:innen, die deutlich weniger Fortbildungsstunden besuchen. Zusätzlich ist das derzeit schon vorhandene Angebot an Fortbildungsveranstaltungen zu berücksichtigen (siehe Pkt. 4.6.1), das für altes und neues Dienstrecht gilt.

4.6.3 Verpflichtende Fortbildung im alten Dienstrecht

Verpflichtende Fortbildung im alten Dienstrecht einführen (30 Stunden pro Jahr).

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Für Bundeslehrer:innen im alten Dienstrecht besteht eine Fortbildungsverpflichtung im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten ohne konkrete Festlegung. Gemäß der Anfrage soll die finanzielle Mehrbelastung für eine verpflichtende Fortbildung von 30 Stunden pro Jahr abgeschätzt werden. Für Pflichtschullehrer:innen ist derzeit schon eine Verpflichtung zur Fortbildung im Ausmaß von 15 Stunden pro Jahr vorgesehen.

Auch für diese Fragestellung wird von rund 6 EUR pro Stunde und teilnehmender Person ausgegangen (siehe dazu Pkt. 4.6.2). Eine Erhöhung auf 30 Stunden pro Jahr würde für Bundeslehrer:innen Kosten iHv 180 EUR pro Person und Jahr bedeuten. Hochgerechnet auf etwa 30.000 Bundeslehrer:innen im alten Dienstrecht würde dies insgesamt Kosten iHv 5 Mio. EUR für Lehrbeauftragte an den PH ergeben. Da für 43.000 Pflichtschullehrer:innen im alten Dienstrecht derzeit bereits 15 Fortbildungsstunden verpflichtend vorgesehen sind, würde eine Erhöhung auf 30 Fortbildungsstunden durchschnittliche Mehrkosten iHv 4 Mio. EUR ergeben. In Summe ergeben sich daraus Mehrkosten an den PHs von etwa 9 Mio. EUR.



Analog gelten die abschließenden Anmerkungen von Pkt. 4.6.2. Die Kostenschätzung ist als Untergrenze zu sehen, da in dem Betrag ausschließlich die Kosten der Lehrbeauftragen an Pädagogischen Hochschulen und Reisekosten enthalten sind. Infrastruktur- und Overheadkosten der PHs oder Kosten anderer Institutionen sind berücksichtigt. Fortbildungen an Universitäten und bei privaten Anbietern würden entsprechend höhere Kosten verursachen.

Anfragegemäß wird von einer Absolvierung außerhalb der Unterrichtszeit und damit von keinen zusätzlichen Kosten für den Unterricht ausgegangen.

4.6.4 Teamwoche in den Ferien

Teamwoche in den Ferien: Sommerferien für Lehrer:innen um 1 Woche verkürzen und Jahresgehälter aliquot erhöhen.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Anfragegemäß sollen für eine Teamwoche die Sommerferien um eine Woche gekürzt und das Jahresgehalt entsprechend erhöht werden. Basierend auf den Jahresgehältern 2023 inklusive Lohnnebenkosten für Bundeslehrer:innen¹³¹ und für Landeslehrer:innen¹³² hat der Budgetdienst aliquote Kosten für eine Woche errechnet. Diese wurden für beide Lehrer:innengruppen mit der jeweiligen Anzahl (VÄ). Hochgerechnet mit der Anzahl von 38.408 Bundeslehrer:innen (VBÄ) und 64.429 Landeslehrer:innen (VBÄ) ergeben sich durchschnittliche Kosten für Bundeslehrer:innen iHv 65 Mio. EUR und für Landeslehrer:innen iHv 100 Mio. EUR pro Woche, bzw. in Summe 165 Mio. EUR pro Woche. Kosten für die Abwicklung von Teamwochen werden nicht berücksichtigt.

¹³¹ Jahresgehalt inklusive Nebenkosten: 88.000 EUR.

¹³² Jahresgehalt inklusive Nebenkosten: 80.400 EUR.



4.7 Arbeitsbedingungen von Lehrer:innen verbessern und Anreize für Vollzeitarbeit

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Landes- bzw. Bundeslehrer:innen mit vollem Beschäftigungsausmaß und in Teilzeit für das Schuljahr 2022/23 und 2023/24:

Tabelle 49: Landeslehrer:innen und Bundeslehrer:innen in Voll- bzw. Teilzeit

Personenanzahl	Schuljahr			
	2022/23		2023/24	
Landeslehrer:innen	76.597		78.723	
Vollzeit	50.735	66%	51.124	65%
Teilzeit	25.862	34%	27.599	35%
Bundeslehrer:innen	41.591		41.694	
Vollzeit	26.919	65%	26.422	63%
Teilzeit	14.672	35%	15.272	37%

Anmerkung: Eine Teilzeitbeschäftigung wird als jede Form abseits einer Beschäftigung eines vollen Stundenausmaßes definiert.

Quellen: Parlamentarische Anfragebeantwortungen [15514/AB XXVII. GP](#) und [18412/AB XXVII. GP](#).

Im Pflichtschulbereich arbeiteten im Schuljahr 2023/24 51.124 bzw. 65 % der Lehrer:innen Vollzeit und 27.599 bzw. 35 % der Lehrer:innen Teilzeit, bei den Bundeslehrer:innen waren 26.422 bzw. 63 % der Lehrer:innen voll- und 15.272 bzw. 37 % teilzeitbeschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich für beide Gruppen eine geringe Verschiebung hin zu mehr Teilzeitbeschäftigung.

Für das Schuljahr 2021/22 liegen auch Daten für die Schultypen der allgemeinbildenden Pflichtschulen vor. Demnach betrug der Teilzeitanteil 33 % an Volksschulen, 27 % an Mittelschulen, 35 % an AHS und 30 % an BMHS.¹³³ Ein höherer Teilzeitanteil findet sich einerseits bei den jüngeren Lehrkräften, die gleich nach dem Bachelorabschluss in den Beruf einsteigen und im neuen Dienstrecht innerhalb einer bestimmten Zeit parallel zum Unterricht ein Masterstudium absolvieren und andererseits auch im Alter, in dem typischerweise eine Familiengründung erfolgt (30-40 Jahre). Letzteres spiegelt sich auch in den hohen Zahlen der in Teilzeit arbeitenden Frauen wider. Bei den Landeslehrer:innen sind etwa 88 % der Teilzeitarbeitenden weiblich und bei den Bundeslehrer:innen 73 %.

¹³³ Laut parlamentarischer Anfragebeantwortung ([12614/AB XXVII. GP](#)) für das Schuljahr 2021/22.



4.7.1 Dienstlaptop und Diensthandy für vollbeschäftigte Lehrer:innen

Dienstlaptop und Diensthandy inkl. Vertrag für jede Lehrkraft mit voller Lehrverpflichtung.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Im Schuljahr 2022/23 waren 50.735 Landeslehrer:innen und 26.919 Bundeslehrer:innen, insgesamt also 77.654 Lehrer:innen, vollbeschäftigt. Für die Kostenabschätzung wird von Anschaffungskosten für ein Diensthandy von 700 EUR und von ebenfalls 700 EUR für einen Dienstlaptop ausgegangen. Die einmaligen Kosten für die Anschaffung eines Diensthandys und eines Dienstlaptops für alle vollbeschäftigte Lehrkräfte werden auf 109 Mio. EUR geschätzt. Zusätzlich zu den laufenden Kosten für Mobilfunkverträge iHv 10 Mio. EUR pro Jahr würden in den Folgejahren auch Kosten für Nachbeschaffungen anfallen.

4.7.2 Kostenloses Mittagessen für vollbeschäftigte Lehrer:innen

Kostenloses Mittagessen (siehe Punkt 5.7.2) für jede Lehrkraft mit voller Lehrverpflichtung

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Anfragegemäß werden die Kosten für ein kostenloses Mittagessen für jede vollbeschäftigte Lehrer:in geschätzt, dabei wird von Kosten pro Mittagessen iHv 8 EUR ausgegangen. Würden für alle 77.654 vollbeschäftigte Lehrer:innen des Schuljahres 2022/23 an 180 Schultagen die Kosten für ein Mittagessen übernommen, ergibt sich ein Mehrbedarf von 112 Mio. EUR jährlich.



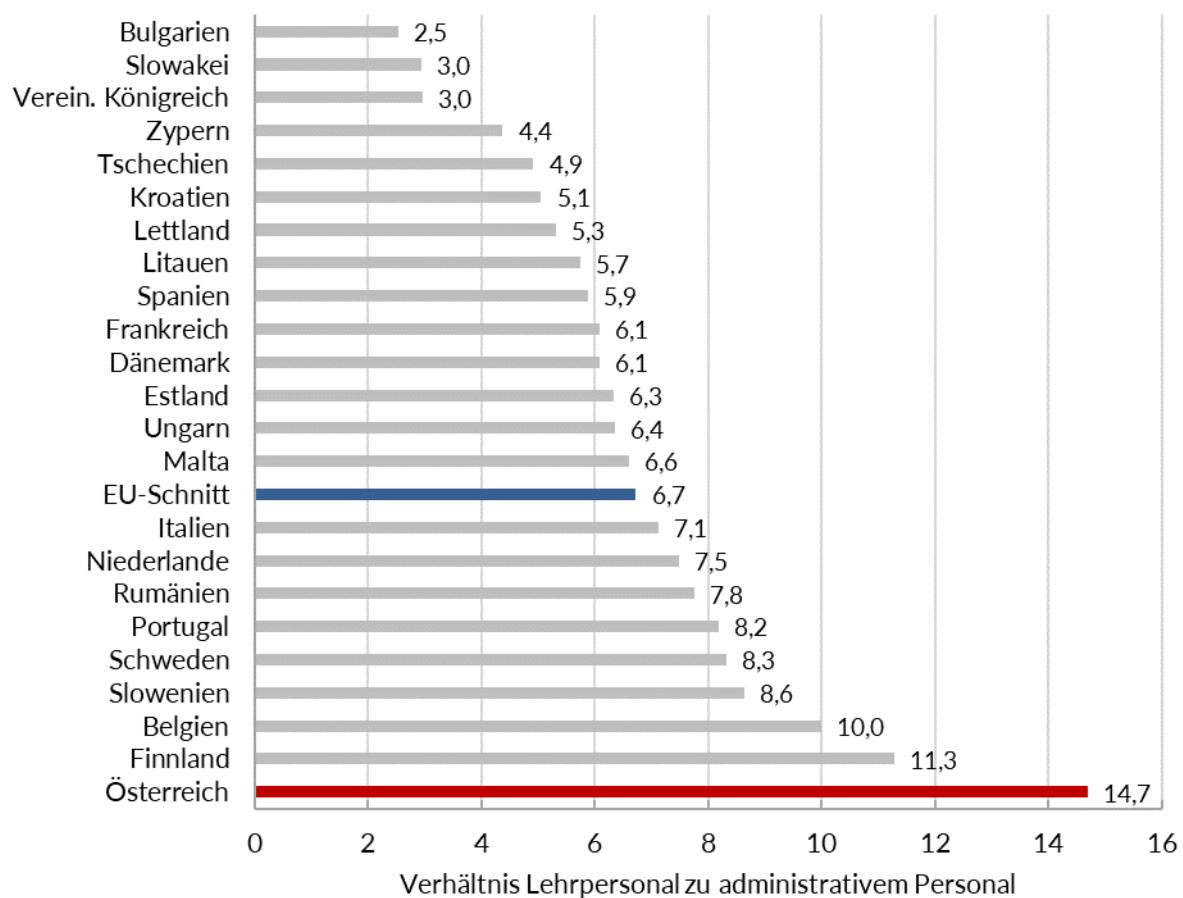
4.8 Schulmanagement und Karrieremöglichkeiten für Lehrer:innen

Die internationale OECD-Studie TALIS¹³⁴ (Teaching and Learning International Survey) aus dem Jahr 2018¹³⁵ kommt zum Ergebnis, dass an Österreichs Schulen der Sekundarstufe I in Relation zur Anzahl der Lehrkräfte wenig pädagogisch unterstützendes und auch wenig administratives Personal zur Verfügung steht. In Österreich gibt es für 19 Lehrer:innen durchschnittlich eine Person aus dem pädagogisch-unterstützenden Personal, im EU-Durchschnitt beträgt das Verhältnis 7 zu 1. Im Schnitt kommt in Österreich auf 15 Lehrer:innen eine administrative Kraft (z. B. Sekretariat), im EU-Durchschnitt gibt es für 7 Lehrkräfte eine administrative Kraft.

Nachfolgende Grafik zeigt den EU-Vergleich für das Verhältnis Lehrer:innen zu administrativem Personal:

¹³⁴ TALIS untersucht im internationalen Vergleich die Rahmenbedingungen des schulischen Lernens aus Sicht der Lehrer:innen sowie Schulleiter:innen.

¹³⁵ Die Datenerhebung für TALIS aus dem Jahr 2024 wird im Herbst 2025 zur Verfügung stehen.

Grafik 14: EU-Vergleich Verhältnis Lehrer:innen zu administrativem Personal

Quelle: TALIS 2018 (Band 1) - Anhangstabellen.

Laut TALIS 2018 nennen in Österreich die Schulleiter:innen den Mangel an unterstützendem Personal mit 46,6 % als häufigsten Faktor für eine Unterrichtsbeeinträchtigung, für den EU-Durchschnitt werden dafür 30,4 % angeführt.

In diesem Abschnitt wird anfragegemäß dargestellt, wie sich zusätzliches Unterstützungspersonal im Bereich des mittleren Managements, für Expert:innenstellen oder im Sekretariat finanziell niederschlagen würde. Weiters werden die Kosten einer Angleichung der Gehälter von Schulleiter:innen an jene der Schulqualitätsmanager:innen geschätzt.



4.8.1 Schulleiter:innen

Gehälter der Schulleiter:innen an jene der Schulqualitätsmanager:innen angleichen (Hintergrund: Direktor:innen-Mangel).

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Im Rahmen der Bildungsreform 2017 wurde die Autonomie der Schulen erweitert und als Steuerungsebene wurden Bildungsregionen neu eingeführt. Damit einher gingen eine Neuorganisation und veränderte Aufgaben der Schulaufsicht. Die Schulaufsicht soll ein professionelles Qualitätsmanagement forcieren, indem für ein bedarfsgerechtes, qualitätsvolles Bildungsangebot in den Regionen gesorgt wird, Bildungswege durchlässig gestaltet werden und die Schulentwicklung unterstützt wird. Die Bediensteten der Schulaufsicht sind **Schulqualitätsmanager:innen**. Diese arbeiten unter der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst in Schulaufsichtsteams in den Bildungsregionen oder im Fachstab der Bildungsdirektion. Schulqualitätsmanager:innen haben laut BMBWF folgende Aufgaben:

- ◆ Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schulen bzw. Fachaufsicht über Schulleitungen bzw. Schulclusterleitungen.
- ◆ Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorgaben in der Region.
- ◆ Mitwirkung am Qualitätsmanagement – evidenzorientierte Steuerung der regionalen Bildungsplanung.
- ◆ Mitwirkung an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung und laufendes Qualitäts-Controlling.
- ◆ Strategische Personalführung auf Ebene der Schulleitungen bzw. Schulclusterleitungen.
- ◆ Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen.
- ◆ Krisen- und Beschwerdemanagement im Eskalationsfall.



Bei der Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems für Schulen (QMS) begleiten und unterstützen die Schulqualitätsmanager:innen die Schulen und führen Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Schulleitungen.

Im Zuge der Erweiterung der Schulautonomie verfasste das BMBWF für **Schulleitungen**¹³⁶ eine Orientierung in Form eines Schulleitungsprofils,¹³⁷ in der die Aufgaben der Schulleitung sowie die Erwartungen an sie dargestellt werden. Die Schulleitung hat demnach die Verantwortung, die verfügbaren Ressourcen (Lehrer:innen, Unterstützungs- oder Verwaltungspersonal, Infrastruktur und Sachaufwand) für einen bestmöglichen Bildungserfolg aller Schüler:innen einzusetzen. Sie sind unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer:innen und sonstigen Mitarbeiter:innen. Schulleitungen sind verantwortlich für das Qualitätsmanagement, die standortbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung, Außenbeziehungen, die Öffnung der Schule und die Umsetzung bildungspolitischer Reformen.

Anfragegemäß werden die Kosten einer Angleichung der Gehälter von Schulleiter:innen an jene der Schulqualitätsmanager:innen geschätzt. Das monatliche Fixgehalt für Schulqualitätsmanager:innen gemäß § 65 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 48v Vertragsbedienstetengesetz beträgt mindestens 6.804 EUR zuzüglich einer monatlichen Vergütung in der Höhe von 3,5 %, sodann 7.042 EUR monatlich im Jahr 2024. Für die Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen einer Gehaltsangleichung an die Schulqualitätsmanager:innen, wird das in der WFA-Finanzielle-Auswirkungsverordnung (Fassung vom 21. November 2024), angeführte Durchschnittsgehalt inklusive Lohnnebenkosten für Schulqualitätsmanager:innen von etwa 125.000 EUR herangezogen.

Im Schuljahr 2023/24 waren 4.827¹³⁸ Schulleiter:innen an österreichischen Schulen tätig. Davon entfielen etwa 20 % auf allgemeinbildende höhere Schulen (AHS) sowie berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS) und etwa 80 % auf allgemeinbildende Pflichtschulen und Berufsschulen. Ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Gehaltsdifferenz von 26.500 EUR pro Schulleiter:in bei

¹³⁶ In der UG 30-Bildung wird das Gleichstellungsziel „Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ unter anderem durch die Kennzahl „Frauenanteil bei Leitungen in Bundesschulen“ gemessen. Das Ziel sieht eine schrittweise Erhöhung des Anteils an weiblichen Schulleitungen von 44,4 % (2022) auf 48 % im Jahr 2028 vor.

¹³⁷ [Schulleitungsprofil: Eine praxisbezogene Orientierung für effektives Schulleitungshandeln](#), BMBWF, September 2019.

¹³⁸ Siehe parlamentarische Anfragebeantwortung [18588/AB XXVII. GP.](#)



4.827 Schulleiter:innen ergeben sich für die Angleichung der Gehälter von Schulleiter:innen an jene der Schulqualitätsmanager:innen jährliche finanzielle Mehrkosten von 128 Mio. EUR.¹³⁹

4.8.2 Mittleres Management

In Schulen mit mehr als 15 Klassen ein „Mittleres Management“ einrichten: Eine Führungskraft pro zehn Lehrer:innen, die für Führungsaufgaben zur Hälfte vom Unterricht freigestellt ist und 20 % Gehaltszulage bekommt.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Anfragegemäß sollen im mittleren Management Führungskräfte mit Lehrer:innen in kleinen Teams und individuell daran arbeiten, den Unterricht zu verbessern. Die Lehrkräfte sollen damit durch systematisches Feedback, Sparring, Coaching und professionelle Weiterentwicklung gefördert werden. Die Führungskräfte sollen überschaubare Teams leiten und mit den einzelnen Lehrkräften individuell zusammenarbeiten. Der Nutzen soll sich auf die Verbesserung der pädagogischen Qualität und Wirksamkeit sowie die Entlastung der Schulleiter:innen beziehen und eine Aufstiegsmöglichkeit und motivierende Entwicklungsperspektive für Lehrer:innen bieten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Lehrer:innen in Standorten mit mehr als 15 Klassen im Schuljahr 2022/23 auf Schultypen verteilt:

¹³⁹ Für Berufsschulen trägt der Bund 50 % der Personalkosten, für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurden diese berücksichtigt. Die Berechnung der Anzahl an Schulleiter:innen pro Schultyp erfolgte anhand der Schulstandorte je Schultyp auf Basis eines jährlichen Durchschnittsgehalts inklusive Lohnnebenkosten von etwa 115.000 EUR für AHS- und BMHS-Schulleiter:innen, 93.000 EUR für Volks- und Sonderschulleiter:innen und 98.000 EUR für Schulleiter:innen von Mittelschulen und Berufsschulen.

**Tabelle 50: Schulen mit mehr als 15 Klassen (Schuljahr 2022/23)**

	Lehrer:innen an Schulstandorten mit mehr als 15 Klassen Schuljahr 2022/23
Schulstandorte insgesamt	44.741
Allgemein bildende Pflichtschulen	8.567
Volksschulen	3.886
Mittelschulen	3.869
Sonderschulen	812
Polytechnische Schulen	-
Allgemeinbildende höhere Schulen	17.967
Sonstige allgemeinbildende (Statut-)Schulen	452
Berufsschulen	4.243
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS)	13.511
BMHS technisch-gewerblich	6.832
BMHS kaufmännisch	3.147
BMHS wirtschaftsberuflich	2.225
BMHS Elementar-, Sozial-, Assistenzpädagog:innen	765
BHS land- und forstwirtschaftlich	98
BMS land- und forstwirtschaftlich	156
BMS sozialberuflich	-
Sonstige berufsbildende (Statut-)Schulen	288

Abkürzungen: BHS ... berufsbildende höhere Schulen, BMS ... berufsbildende mittlere Schulen, VZÄ ... Vollzeitäquivalente.

Anmerkung: Öffentliche und privat geführte Schulen. Die Zuordnung zu den Schultypen erfolgt nach der überwiegenden Anzahl der Klassen, die an diesem Standort geführt werden. Ohne Lehrer:innen an Bundessportakademien und Schulen bzw. Akademien des Gesundheitswesens.

Quelle: Statistik Austria (Lehrpersonalstatistik).

Laut Statistik Austria arbeiteten im Schuljahr 2022/23 insgesamt 44.741 Lehrkräfte (VZÄ) an Schulstandorten mit mehr als 15 Klassen. Für die Berechnungen wird von durchschnittlich einer Führungskraft pro 10 Lehrer:innen (VZÄ) ausgegangen. Die Maßnahme zielt damit auf insgesamt 4.474 zusätzliche Führungskräfte ab.

Für die Abschätzung wird von einer 20 %igen Erhöhung des Durchschnittsgehalts (inkl. Lohnnebenkosten) für die neu als Führungskraft eingesetzten Lehrer:innen ausgegangen. Für Lehrer:innen an Pflichtschulen würde dies eine Gehaltserhöhung um etwa 16.000 EUR und für Lehrer:innen an Bundesschulen eine Erhöhung um etwa 17.600 EUR¹⁴⁰ bedeuten. Zusätzlich werden die Kosten für weitere Pflichtschul- und Bundeslehrer:innen im Ausmaß von 50 % des entfallenden Unterrichts aufgrund der Unterrichtsfreistellung berücksichtigt.

¹⁴⁰ Für die Lehrer:innen in den Schulclustern wird von einer 50:50-Verteilung zwischen Pflichtschul- und Bundeslehrer:innen ausgegangen.



Würde anfragegemäß in Schulen mit mehr als 15 Klassen eine Führungskraft pro zehn Lehrer:innen zum Einsatz kommen, die für Führungsaufgaben zur Hälfte vom Unterricht freigestellt ist und 20 % Gehaltszulage bekommt, ergeben sich daraus geschätzte Kosten iHv 270 Mio. EUR. Derzeit werden insbesondere in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen insgesamt 365 Planstellen für Managementaufgaben finanziert (z. B. Abteilungsleitungen, Clusterleitungen, Bereichsleitungen), was einem geschätzten Budgetvolumen von 32 Mio. EUR entspricht. Unter Berücksichtigung dieser bereits bestehenden Schulmanager:innen würden die Mehrkosten auf 237 Mio. EUR geschätzt.

4.8.3 Expert:innenstellen

In Schulen und Schulclustern mit mehr als 15 Klassen Expert:innenstellen einrichten: Eine Expert:in pro zehn Lehrer:innen, die auf Basis von Zusatzqualifikationen besondere Aufgaben übernimmt und 20 % Gehaltszulage bekommt.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Anfragegemäß soll durch den Einsatz von Expert:innen für die jeweilige Schule Spielraum für schulautonome Schwerpunktsetzungen geboten werden. Zu verstehen wären darunter beispielsweise Expert:innen für digitale Didaktik, für Lehrer:innenausbildung (Weiterentwicklung der bestehenden Mentor:innen), für angewandte Forschung (als Schnittstelle zu PH und Universitäten), für Unternehmenskooperationen, für Elternarbeit, für internationale Kooperationen oder für Veranstaltungsmanagement.

Laut Statistik Austria arbeiteten in Österreich im Schuljahr 2022/23 insgesamt 44.741 Lehrer:innen (VZÄ) an Schulstandorten mit mehr als 15 Klassen.¹⁴¹ Weiters arbeiten 1.333 Lehrer:innen (VZÄ) in Schulclustern mit mehr als 15 Klassen.¹⁴² Insgesamt wird von 46.074 Lehrer:innen in Schulen bzw. Clustern ausgegangen. Eine Expert:innenstelle pro 10 Lehrer:innen entspricht somit insgesamt etwa 4.600 Expert:innenstellen. Ausgehend von einer 20 %igen Erhöhung des Durchschnittsgehalts (inkl. Lohnnebenkosten) ergibt sich für Lehrer:innen an

¹⁴¹ Siehe dazu auch Pkt. 4.8.2.

¹⁴² Dabei wird davon ausgegangen, dass sich eher kleinere Schulen zu Clustern zusammenschließen, daher werden diese gesamthaft addiert.



Pflichtschulen eine Gehaltserhöhung um etwa 16.000 EUR und für Lehrer:innen an Bundesschulen eine Erhöhung um etwa 17.600 EUR.¹⁴³

Würde anfragegemäß in Schulen und Schulclustern mit mehr als 15 Klassen eine Expert:innenstelle eingerichtet, die auf Basis von Zusatzqualifikationen besondere Aufgaben übernimmt, ergeben sich aus der 20 %igen Gehaltszulage für 4.600 Expert:innen geschätzte Kosten iHv 77 Mio. EUR. Derzeit werden 109 Planstellen für Fachvorstände an berufsbildenden höheren Schulen finanziert, was einem durchschnittlichen Budgetvolumen von 9,6 Mio. EUR entspricht. Unter Berücksichtigung dieser bereits bestehenden Expert:innen würden die Mehrkosten auf 67 Mio. EUR geschätzt.

4.8.4 Sekretariatskräfte

Eine Sekretariatskraft für fünf Tage pro Woche vormittags an allen Pflichtschulen, zusätzlich auch nachmittags an Ganztagschulen und Schulen mit mehr als 15 Klassen.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Administratives Supportpersonal kann einen Beitrag zur Entlastung von Schulleitung und Lehrpersonal durch unterstützende Tätigkeiten leisten. Zu diesen unterstützenden administrativen Tätigkeiten zählen etwa die Verwaltung von schulspezifischen Daten (in IT-Programmen), Erhebungs- und Vervielfältigungsarbeiten, Koordination zwischen Schulleitung, Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Gemeinde und Land, Arbeiten in der schulischen Tagesbetreuung oder die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen über Lieferungen und Leistungen.

Für den **Pflichtschulbereich** sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit für administratives Unterstützungspersonal nicht eindeutig. Die Kompetenzen im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen sind zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt. Das B-VG sieht für die äußere Organisation der Pflichtschulen (u. a. auch Erhaltung der Schule) die Grundsatzgesetzgebung für den Bund und die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern vor.¹⁴⁴ Im

¹⁴³ Für die Lehrer:innen in den Schulclustern wird von einer 50:50-Verteilung zwischen Pflichtschul- und Bundeslehrer:innen ausgegangen.

¹⁴⁴ Siehe [Art. 14 B-VG](#).



Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz ist weiters vorgesehen, dass die Erhaltung einer Schule insbesondere auch die Bereitstellung des erforderlichen Personals umfasst. In den Ausführungsgesetzen der Länder ist der Umfang der Bereitstellung des erforderlichen Personals oftmals nicht abschließend geregelt.

Laut Bericht des RH zum Administrativen Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen aus dem Jahr 2024 war bundesweit bzw. auch innerhalb einzelner Länder¹⁴⁵ kein einheitliches Modell zur Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal vorhanden. Die Tabelle gibt einen Überblick über jene Modelle, die vom RH im Rahmen der Prüfung identifiziert wurden:

Tabelle 51: Modelle für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal

	Beschäftigung/Dienstgeber	Finanzierung
Schulerhalter stellt administratives Unterstützungspersonal an und finanziert dieses	Gemeinde	100% Gemeinde
Projekt "Schulsekretär:innen an Salzburger Pflichtschulen" stellt administratives Unterstützungspersonal über Trägerorganisation an *	Land (Trägerorganisation)	50% Land, 50% Gemeinde
Im Rahmen von Schulcluster Anstellung vom Schulerhalter **	Gemeinde	100% Bund
AMS-Projekt "Administrative Assistenz an Pflichtschulen" ***	Land (Trägerorganisation)	33,33 % Land oder Gemeinde, 66,67 % Bund
Finanzausgleichsmodell	Land oder Gemeinde	33,33 % Land oder Gemeinde, 66,67 % Bund

* Die Förderung von administrativer Unterstützung an Schulen im Land Salzburg ist unbefristet. Entsprechend einer Rahmenrichtlinie, die die Bildungsdirektion für Salzburg erstellt hatte, wird administratives Unterstützungspersonal den Schulen zugeteilt. Die Zuteilung ist von der Schulgröße, der Anzahl der Lehrer:innen und Schüler:innen, der Klassenanzahl, dem Vorhandensein von Ganztagschulen und der Schularbeit abhängig.

** Das Bildungsreformgesetz 2017 machte die Einrichtung von Schulclustern möglich. Die Schulclusterleitung übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleitungen. Freiwerdende Ressourcen können für Bereichsleitungen, Clusterleitungen, pädagogisch-didaktische Projekte und administratives Unterstützungspersonal eingesetzt werden.

*** Das Arbeitsministerium, das AMS und das BMBWF entwickelten ein bis 31. August 2023 befristetes AMS-Modell, um Langzeitarbeitslose, benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt oder Wiedereinsteiger:innen als administrative Unterstützung an den allgemeinbildenden Pflichtschulen einzusetzen zu können. Das AMS finanzierte im Zuge der Eingliederungsbeihilfe 66,7 % der Lohnkosten des administrativen Unterstützungspersonals. Den Rest (33,3 %) finanzierten die Länder, nur in der Steiermark trugen diesen Teil die Gemeinden als Schulerhalter.

Quelle: RH-Bericht Administratives Unterstützungspersonal an allgemeinbildenden Pflichtschulen, Reihe BUND 2024/14.

¹⁴⁵ In die Prüfung des RH wurden die Länder Burgenland, Salzburg und Steiermark einbezogen.



In der Tabelle werden unterschiedliche Modelle für die Beschäftigung von administrativem Unterstützungspersonal dargestellt.

Im FAG 2024 wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes an der Bereitstellung administrativer Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen geregelt. § 6 Abs. 9 FAG 2024 sieht vor, dass unbeschadet der bisherigen Initiativen der Länder im Bereich der administrativen Unterstützung der Bund den Ländern von den Kosten der Bereitstellung der administrativen Assistenzen an allgemeinbildenden Pflichtschulen 66,7 % der Aktivitätsbezüge, höchstens jedoch 15 Mio. EUR pro Schuljahr ersetzt. Diese Bestimmung wurde für den Vollzug durch die Länder durch die AdminAss-Controllingverordnung ([BGBI. II Nr. 257/2023](#)) konkretisiert. Diese regelt die Information, die Kontrolle und die Abrechnung der Personalausgaben an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Im Bereich dieser Regelung waren laut parlamentarischer Anfragebeantwortung ([18587/AB XXVII. GP](#)) im Schuljahr 2023/24 insgesamt 542 VBÄ administrative Assistenzen an allgemeinbildenden Pflichtschulen beschäftigt.

Der Bund stellt an den **Bundesschulen** als Schulerhalter administratives Personal zur Verfügung. Im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) waren im Schuljahr 2023/24 durchschnittlich 2.735,5 VBÄ tätig, unter diese Verwaltungskräfte an den Bundesschulen fallen laut BMBWF auch IT-Supportpersonal¹⁴⁶ und Reinigungskräfte¹⁴⁷. 955 VBÄs erledigen klassische Sekretariatstätigkeit¹⁴⁸.

Anfragegemäß soll die Kosten für den Einsatz einer Sekretariatskraft für fünf Tage pro Woche vormittags an allen Pflichtschulen, zusätzlich auch nachmittags an Ganztagschulen und Schulen mit mehr als 15 Klassen abgeschätzt werden. Für die Abschätzung wird von einem durchschnittlichen Jahresgehalt (inkl. Lohnnebenkosten) für eine Administrativkraft iHv 42.000 EUR ausgegangen.

¹⁴⁶ Das IT-Supportpersonal wird sukzessive organisatorisch von den Schulen in die Bildungsdirektionen versetzt, um einen standortübergreifenden Einsatz zu erleichtern.

¹⁴⁷ Reinigungsleistungen wurden in den letzten Jahren vielfach an externe Unternehmen vergeben, weshalb die Anzahl der Reinigungskräfte rückläufig ist.

¹⁴⁸ Enthalten sind darin auch Verwaltungs- und Rechnungsführer:innen sowie Wirtschaftsleiter:innen.



Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der jeweiligen Standorte und die Administrativkräfte bei einem Einsatz gemäß der Anfrage:

Tabelle 52: Administrativkräfte (VBÄ)

	Einsatz Administrativkraft gemäß Anfrage	Schulen (2022/23) Anzahl	Administrativkräfte gemäß Anfrage in VBÄ
Pflichtschulen	vormittags	4.428	2.214
Standorte mit schulischer Tagesbetreuung	zusätzlich auch nachmittags	2.937	1.469
Bundesschulen mit mehr als 15 Klassen	ganztags	485	485
	Summe		4.168

Quelle: Statistik Austria.

Für den Einsatz von 4.168 Administrativkräfte (VBÄ) an fünf Tagen pro Woche vormittags an allen Pflichtschulen, zusätzlich auch nachmittags an Ganztagschulen und an Schulen mit mehr als 15 Klassen würden Kosten iHv 175 Mio. EUR pro Schuljahr anfallen. Der Bund stellt derzeit bereits geschätzte 40 Mio. EUR für Sekretariatskräfte an Bundesschulen bereit. Derzeit sieht das FAG 2024 in Summe etwa 22,5 Mio. EUR für administrative Unterstützung an Pflichtschulen vor, nähere Informationen zu weiteren Budgetmittel der Gemeinden bzw. Länder als Schulerhalter für Sekretariatskräfte liegen nicht vor. Abzüglich der abgeschätzten Kosten für die derzeit beschäftigten administrativen Unterstützungs Kräfte ergeben sich finanzielle Mehrbelastungen iHv 112 Mio. EUR.

Laut RH-Bericht betreffend Administratives Unterstützungs personal an allgemeinbildenden Pflichtschulen ([Reihe BUND 2024/14](#)) fehlt an den allgemeinbildenden Pflichtschulen administrative Unterstützung für die Schulleitungen und das pädagogische Personal. Schulleitungen in Österreich geben etwa im Vergleich zum EU-Durchschnitt an, dass sie signifikant mehr Zeit mit administrativen Aufgaben¹⁴⁹ als mit pädagogischen bzw. Managementaufgaben¹⁵⁰ verbringen. Diese Entwicklung spitzte sich während der COVID-19-Pandemie durch Zusatzaufgaben der Schulleitungen weiter zu. Der RH berechnete im Rahmen seiner Prüfung den Bedarf an administrativem Unterstützungs personal an allgemeinbildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2022/23 mit 1.024 VZÄ. Dabei berücksichtigte der RH unterschiedliche Parameter (z. B. Anzahl der Schüler:innen an

¹⁴⁹ Zum Beispiel Erstellen von Berichten und Stundenplänen sowie des Schulbudgets, Beantwortung von Anfragen.

¹⁵⁰ Beispielsweise strategische Planungen, Führungstätigkeiten, Entwicklung von Optimierungsplänen für die Schule und Personalressourcen, Recruiting von Mitarbeiter:innen.



den Schulstandorten, geringere Ausstattung von Kleinstschulen). Den finanziellen Bedarf zur Ausfinanzierung dieser VZÄ berechnete der RH mit 35 Mio. EUR. Als Ursachen für das fehlende administrative Unterstützungspersonal sah der RH die Kompetenzzersplitterung im Schulwesen sowie die gesetzlich nicht eindeutig geregelten Zuständigkeiten für die Bereitstellung solchen Personals.

Die letzte gesetzliche Regelung sieht zur verwaltungsmäßigen Entlastung von Schulleitungen für den Pflichtschulbereich jedoch zusätzliche Lehrpersonalressourcen vor. So wurde in die Dienstrechtsnovelle 2024 ([BGBI. I Nr. 143/2024](#)) eine Bestimmung aufgenommen, die ab dem Schuljahr 2025/26 die Einrechnung von Verwaltungstätigkeiten in die Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von einer halben Wochenstunde pro Klasse für eine bis zwei Lehrer:innen vorsieht. Dabei bleibt die Anzahl der Klassen an einer Schule unberücksichtigt. In den allgemeinbildenden Pflichtschulen übernehmen damit ein bis zwei Lehrer:innen administrative Tätigkeiten und werden entsprechend der Anzahl der Klassen an der Schule vom Unterricht freigestellt. Bei einer halben Wochenstunde für 32.200 Klassen resultiert daraus ein finanzieller Mehrbedarf von etwa 60 Mio. EUR für zusätzliche Lehrer:innen zur Abdeckung der zu übernehmenden Unterrichtsstunden.

4.9 Finanzielle Gleichstellung von Quereinsteiger:innen

Der Begriff Quereinstieg ist gesetzlich nicht definiert. Er steht im Zusammenhang mit der Ausweitung der Möglichkeit in den allgemeinbildenden Fächern der Sekundarstufe (Mittelschule, Polytechnische Schule, allgemeinbildende höhere Schule und berufsbildende mittlere und höhere Schule) Personen ohne Lehramtsstudium, aber mit abgeschlossenem, fachlich geeignetem bzw. facheinschlägigem Studium für den Lehrberuf zu gewinnen. Diese Option wurde zur Begegnung des Lehrermangels geschaffen. Der Quereinstieg in allgemeinbildende Fächer der Sekundarstufe (in weiterer Folge „Quereinstieg neu“) ist an verschiedene Voraussetzungen gekoppelt,¹⁵¹ deren Erfüllung eine Zuordnung der Vertragsbediensteten nach dem Gehaltsschema des Pädagogischen Dienstes ohne Abschläge¹⁵² ermöglicht. Diese Regelung ist

¹⁵¹ Voraussetzungen sind ein positiver Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, eine nach dem Studium liegende, fachlich geeignete Berufspraxis im Ausmaß von mindestens 3 Jahren sowie ein abgeschlossenes, fachlich geeignetes oder facheinschlägiges Studium an einer Universität oder Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 ECTS (Bachelorniveau). Darüber hinaus hat die Lehrkraft innerhalb von acht Jahren ab Anstellung an einer Schule den Hochschullehrgang Quereinstieg an einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule zu absolvieren.

¹⁵² Zur Anstellung mittels Sondervertrag der Abschläge auf das Gehalt vorsieht siehe auch Pkt. 4.9.2.



anwendbar, solange nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen, die alle Zuordnungsvoraussetzungen für die Verwendung erfüllen.

Das Vertragsbedienstetengesetz (§ 38 Abs. 3a VBG) bzw. das Landesvertragslehrpersonengesetz (§ 3 Abs. 11a LVG) sah bereits vor der Schaffung des „Quereinstieg neu“ die Möglichkeit vor, Personen, die nicht alle Anstellungsvoraussetzungen erfüllten, mittels Sondervertrag (§ 36 VBG iVm § 3 Abs. 11a LVG) aufzunehmen. Dabei kann das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd¹⁵³ vorgesehene Entgelt um bis zu 30 % unterschreiten. Dies gilt nur insoweit, als trotz Ausschreibung der Planstelle keine geeigneten Personen gefunden werden, die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen. Das Dienstrecht Neu „Pädagogischer Dienst“ gilt für alle Lehrer:innen, die erstmalig ab dem 1. September 2019 angestellt wurden, unabhängig vom Schultyp. Vor diesem Zeitpunkt erstmalig beschäftigte Lehrkräfte unterlagen je nach Schultyp unterschiedlichen Gehaltsschemen.¹⁵⁴ Sonderverträge waren auch innerhalb dieser Gehaltsschemen möglich. Hier war ebenfalls ein Abschlag auf einen entsprechenden regulären Vertrag vorgesehen. In weiterer Folge werden jene Lehrer:innen, die mittels Sonderverträgen im alten Dienstrecht angestellt wurden mit „Sondervertrag alt“ bezeichnet.

Native Speaker sind Personen, die in ihrer Muttersprache den Sprachunterricht an Österreichs Schulen unterstützen, beispielsweise auch im Rahmen des Erstsprachenunterrichts.¹⁵⁵

Die Quereinsteiger:innen wurden seit dem BVA 2024 auch in der Wirkungsorientierung des BMBWF berücksichtigt. Das Bildungsressort nahm unter anderem die Etablierung neuer Ausbildungswege für Quereinsteiger:innen in die Maßnahmenplanung auf und integrierte Quereinsteiger:innen in die Wirkungskennzahl „Absolvent:innen von Lehramtsstudien und Quereinsteiger:innen mit Zertifikat der

¹⁵³ Seit dem Schuljahr 2019/20 bzw. ab 1. September 2019 unterliegen Lehrkräfte, die erstmals ein Dienstverhältnis als Vertragslehrer:in aufnehmen, grundsätzlich dem Dienstrecht Neu „Pädagogischer Dienst“ (Entlohnungsschema „Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst“ – pd-Schema), dies gilt auch für Sondervertragslehrer:innen.

¹⁵⁴ „Altes“ Dienstrecht.

¹⁵⁵ Der Erstsprachenunterricht ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot des österreichischen Regelschulwesens. Ziel ist es, die Sprachkompetenz der Schüler:innen in ihrer Erst-, Zweit- bzw. Alltagssprache zu stärken.



ZKQ¹⁵⁶ im Verhältnis zu den Pensionierungen“, die entsprechende Zielgröße beträgt für 2024 1,5 und für 2028 1,6.

Nachfolgend werden die Fragen zu den Quereinsteiger:innen beantwortet, wobei Pkt. 4.9.1 den „Quereinstieg neu“ behandelt, Pkt. 4.9.2 den „Quereinstieg alt“ (Sonderverträge) abdeckt und Pkt. 4.9.3 sich auf Native Speaker bezieht.

4.9.1 Quereinsteiger:innen im neuen Modell, „Quereinstieg neu“

Quereinsteiger:innen im neuen Modell (seit Schuljahr 2023/24): Anrechnung aller Vordienstzeiten, die seit Abschluss des Erststudiums erbracht wurden – auch jener in der Privatwirtschaft.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Um dem Lehrkräftemangel zu begegnen, wurde ab dem 1. September 2022 bzw. mit dem Schuljahr 2022/23 der „Quereinstieg neu“ eingeführt (§ 38 Abs. 3a VBG), vorerst als Pilotprojekt, ab dem Schuljahr 2023/24 im Regelbetrieb. Der „Quereinstieg neu“ ermöglicht es Hochschulabsolvent:innen¹⁵⁷ mit zumindest dreijähriger, fachlich geeigneter Berufserfahrung¹⁵⁸ auch in Gegenständen der Allgemeinbildung¹⁵⁹ zu unterrichten, vorausgesetzt es steht zu wenig ausgebildetes Lehrpersonal zur Verfügung. Die pädagogische Eignung der Bewerber:innen wird durch eine Zertifizierungskommission im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens überprüft, berufsbegleitend ist die fehlende pädagogische Ausbildung in einem Hochschullehrgang nachzuholen.

Die Erfüllung der Kriterien für den „Quereinstieg neu“ gemäß § 38 Abs. 3a VBG bewirkt eine besoldungsrechtliche Gleichstellung mit Vertragslehrer:innen, die sämtliche Anstellungserfordernisse erfüllen. Die „Quereinsteiger:innen neu“ werden

¹⁵⁶ Die ZKQ-Zertifizierung (Zertifizierungskommission Quereinstieg) soll Quereinsteiger:innen einen Einstieg in den Bildungsbereich ermöglichen. Der Quereinstieg soll Personen mit einer akademischen (Uni/FH) Ausbildung (mindestens Bachelorniveau) und entsprechender Berufserfahrung den Umstieg in den Beruf als Lehrer:in ermöglichen.

¹⁵⁷ Mit fachlich geeignetem Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS (Bachelorniveau) oder Abschluss eines fachlich geeigneten Hochschulstudiums von mindestens 240 ECTS (Masterniveau).

¹⁵⁸ Siehe dazu die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Zuordnungserfordernisse für das Entlohnungsschema pd präzisiert werden und das Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt wird (PD-Zuordnungs-Verordnung).

¹⁵⁹ Zuvor betrafen die Quereinstiegsmöglichkeiten vorrangig berufsbildende Fächer bzw. standen nur Absolvent:innen facheinschlägiger Studien, etwa der Diplomstudien Mathematik und Physik oder einer Dolmetschausbildung im Bereich des Fremdsprachenunterrichts, offen.



dem Entlohnungsschema „Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst“ (pd-Schema) zugeordnet, Abschläge auf das Gehalt um bis zu 30 %, wie dies bei einer Anstellung mittels Sondervertrag¹⁶⁰ vorgesehen ist, erfolgen nicht. Wird die bisherige Berufserfahrung für die Tätigkeit im zertifizierten Unterrichtsfach als nützlich anerkannt, werden bis zu 12 Jahre als Vordienstzeiten angerechnet. Das Entlohnungsschema einer vollbeschäftigte Lehrkraft im Pädagogischen Dienst zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 53: Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst 2024

Vertragslehrer:innen im Pädagogischen Dienst § 46 VBG 1948		
Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe pd in EUR/Monat	Verweildauer in Jahren
1	3.401,2	3,5
2	3.870,5	5
3	4.341,0	5
4	4.811,6	6
5	5.282,3	6
6	5.753,0	6
7	6.043,7	-

Abkürzung: pd... Pädagogischer Dienst

Quellen: [Gehaltstabellen Bund 2024](#); § 46 Vertragsbedienstetengesetz.

Eine Anrechnung von zwölf Jahren an Vordienstzeiten bewirkt eine Einstufung in die Entlohnungsstufe 2, die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 3 erfolgt nach weiteren 1,5 Dienstjahren ab Einstellung.

Die Anzahl der im Schuljahr 2023/24 beschäftigten „Quereinsteiger:innen neu“ betrug 696 Personen, im Schuljahr davor waren es 156 Personen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung auf die Schultypen und Länder der im Schuljahr 2023/24 angestellten „Quereinsteiger:innen neu“:

¹⁶⁰ Sonderverträge § 36 VBG, § 3 Abs. 11a LVG.

**Tabelle 54: „Quereinsteiger:innen neu“ Schuljahr 2023/24**

Anzahl	Mittel- schule	Polytech- nische Schule	AHS	BMHS	Berufs- schule	Sonder- schule	Sonstige Pflicht- schule	Summe
Burgenland	8	3	1					12
Kärnten	14		21	8			2	45
Niederösterreich	66	3	22	12				103
Oberösterreich	61	1	13	6			2	83
Salzburg	23	5	8	4	1		3	44
Steiermark	59	4	15	11			1	90
Tirol	40	2	11					53
Vorarlberg	42	11	8	6		1	4	72
Wien	78	5	85	17	1	4	4	194
Gesamt	391	34	184	64	2	5	16	696

Abkürzung: AHS ... allgemeinbildende höhere Schulen, BMHS ... berufsbildende mittlere und höhere Schulen.

Quellen: Auskunft des BMBWF, parlamentarische Anfragebeantwortung [18412/AB XXVII. GP](#).

Mehr als die Hälfte der „Quereinsteiger:innen neu“ waren in Mittelschulen beschäftigt, gefolgt von den AHS mit einem Anteil von 26 %. In Wien, Niederösterreich und der Steiermark waren etwas mehr als die Hälfte der „Quereinsteiger:innen neu“ tätig.

Zur Berechnung der finanziellen Auswirkung einer Anrechnung sämtlicher Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft ging der Budgetdienst von einem Durchschnittsalter bei Beendigung des Studiums von 24 Jahren aus. Anhand der Altersstruktur der „Quereinsteiger:innen neu“ im Schuljahr 2023/24 wurde eine Gehaltsdifferenz zwischen Vollanrechnung der Vordienstzeiten und der Deckelung der Vordienstzeiten mit zwölf Jahren im pd-Schema¹⁶¹ ermittelt. Eine Teilzeitquote von 35,6 %¹⁶² bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der „Quereinsteiger:innen neu“ von 74 %¹⁶³ wurde dabei ebenfalls berücksichtigt.

¹⁶¹ Für die Berechnung der Mehrkosten blieben Fächervergütungen unberücksichtigt.

¹⁶² Errechnet aus Angaben der parlamentarischen Anfragebeantwortung [18412/AB XXVII. GP](#).

¹⁶³ Auskunft des BMBWF.

**Tabelle 55: Altersstruktur der „Quereinsteiger:innen neu“ im Schuljahr 2023/24**

Alter in Jahren	Aufteilung in %	Anzahl
< 30	5,6	39
30-39	33,8	235
40-49	41,5	289
50-59	18,3	127
älter als 60	0,8	6
Summe		696
Aufgeteilt in Bildungseinrichtungen		
Mittelschule		391
Polytechnische Schule		34
AHS		184
Berufsbildende, mittlere und höhere Schulen		64
Berufsschule		2
Sonderschule		5
Sonstige Pflichtschule		16

Quellen: Auskunft des BMBWF, parlamentarische Anfragebeantwortung [18412/AB XXVII. GP](#).

Bei Vollbeschäftigung ergibt eine Berücksichtigung sämtlicher Vordienstzeiten nach Beendigung des Studiums ohne Deckelung auf zwölf Jahre im Vergleich zur derzeitig gültigen Deckelung eine durchschnittliche jährliche Gehaltsdifferenz pro Kopf von ungefähr 10.100 EUR (inkl. Lohnnebenkosten). Die Mehrkosten bei einer Anrechnung sämtlicher Vordienstzeiten für „Quereinsteiger:innen neu“ werden damit auf 7 Mio. EUR pro Jahr geschätzt.

4.9.2 Quereinsteiger:innen im alten Modell (Sonderverträge)

Quereinsteiger:innen im alten Modell (Sondervertragslehrer:innen): Abschaffung der Gehaltsabschläge; Anrechnung aller Vordienstzeiten, die seit Abschluss des Erststudiums erbracht wurden – auch jener in der Privatwirtschaft.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Werden nicht alle im Vertragsbedienstetengesetz bzw. im Landesvertragslehrpersonengesetz vorgesehenen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt, besteht, solange keine geeigneten Lehrer:innen gefunden werden, die Möglichkeit einer Anstellung mittels eines Sondervertrages, der sowohl im Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst als auch im „alten“ Dienstrechtfestigung Abschläge



auf das reguläres Gehalt von bis zu 30 % vorsieht.¹⁶⁴ Der durchschnittliche Gehaltsabschlag bei Sonderverträgen beträgt für das Schuljahr 2023/24 für allgemeinbildende Pflichtschullehrkräfte 13,3 %, für Lehrkräfte von allgemeinbildenden höheren sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Lehrkräfte von Bundesschulen) 9,4 %.¹⁶⁵ Sonderverträge werden beispielsweise an Lehramtsstudierende, Absolvent:innen von ähnlichen Studien wie etwa Sportwissenschaften oder Germanistik¹⁶⁶, Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht, insbesondere aber auch an Lehrkräfte im fachpraktischen Unterricht an Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vergeben.

Im Schuljahr 2023/24 waren insgesamt 8.511 Lehrkräfte mittels Sondervertrag angestellt, davon 5.727 Landeslehrer:innen (Pflichtschulen) und 2.784 Lehrer:innen an Bundesschulen.

Eine Aufteilung nach Schultypen sowie einen Vorjahresvergleich zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 56: Anzahl Sonderverträge nach Schultyp, Schuljahr 2023/24 und 2022/23

Anzahl	Schuljahr 2022/23	Anteil	Schuljahr 2023/24	Anteil	Veränderung	
					abs.	in %
Landeslehrer:innen	2.504	100%	5.727	100%	+3.223	+129%
Volksschule	784	31%	2.513	44%	+1.729	+221%
Mittelschule	594	24%	2.204	38%	+1.610	+271%
Sonderschule	454	18%	760	13%	+306	+67%
Polytechnische Schule	65	3%	201	4%	+136	+209%
Berufsschule	607	24%	49	1%	-558	-92%
Bundeslehrer:innen	2.719	100%	2.784	100%	+65	+2%
AHS	657	24%	711	26%	+54	+8%
BMHS	2.062	76%	2.073	74%	+11	+1%
Sonderverträge gesamt	5.223		8.511		+3.288	+63%

Abkürzungen: AHS... allgemeinbildende höhere Schulen; BMHS...berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Quellen: Parlamentarische Anfragebeantwortungen [14800/AB XXVII. GP, 3876/AB-BR/2024](#).

¹⁶⁴ Zu einheitlichen Gestaltung von Sonderverträgen erlässt das BMBWF Richtlinien. Diese legen beispielsweise Abschlagskategorien für bestimmte nicht erfüllte Voraussetzungen fest.

¹⁶⁵ Parlamentarische Anfragebeantwortung an den Bundesrat [3876/AB-BR/2024](#).

¹⁶⁶ Im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für den „Quereinstieg neu“.



Im Bundesschulbereich waren im Schuljahr 2023/24 711 Sondervertragslehrkräfte bzw. 26 % an allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) tätig, der Rest (2.073 bzw. 74 %) entfällt auf berufsbildende mittlere und höheren Schulen. Dort werden Sondervertragslehrkräfte vor allem in berufspraktischen Fächern eingesetzt, die meist als Nebenbeschäftigung ausgeführt werden.

Die Anzahl der Sonderverträge im Bereich der Bundeslehrkräfte erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig (+65 bzw. 2 %), wohingegen sich die Anzahl der Sonderverträge für Landeslehrkräfte mehr als verdoppelte (+3.223 bzw. +129 %). Verantwortlich dafür war die deutliche Erhöhung bei Volks- und Mittelschulen (+1.729 bzw. +1.610), gegenläufig entwickelten sich die Sonderverträge für Berufsschullehrkräfte (-558 bzw. -92 %). Der „Quereinstieg neu“ ist für allgemeinbildende Fächer nur für den Bereich der Sekundarstufe vorgesehen.¹⁶⁷

Der Anteil der Beschäftigten mit Sondervertrag an Bundesschulen an der gesamten Anzahl der Lehrer:innen betrug im Schuljahr 2023/24 7 % und 2022/23 etwa 6 %. Auch der Anteil der Landeslehrer:innen mit Sonderverträgen belief sich im Schuljahr 2023/24 bereits auf 7 %, im Vorjahr lag dieser noch bei 3 %.

Anfragegemäß werden die Kosten einer Abschaffung der Gehaltsabschläge bei Sondervertragslehrer:innen sowie einer vollen Anrechnung von Vordienstzeiten, die derzeit mit zwölf Jahren gedeckelt ist, abgeschätzt.

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung der für Sondervertragslehrer:innen geltenden Gehaltsabschläge wird gemäß einer parlamentarischen Anfragebeantwortung von durchschnittlichen Abschlagswerten iHv 13,3 % bei Landeslehrer:innen und 9,4 % bei Bundeslehrer:innen ausgegangen. Bei 8.511 Sonderverträgen ergibt sich bei einem durchschnittlichen Abschlag von 8.700 EUR pro Person¹⁶⁸ ein jährlicher Mehraufwand von etwa 74 Mio. EUR.

¹⁶⁷ Die Sekundarstufe umfasst die Mittelschulen, die Polytechnischen Schulen, die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die berufsbildende mittleren und höheren Schulen. Im Schuljahr 2024/25 wurde der „Quereinstieg neu“ auch für die Sonderpädagogik/Inklusive Pädagogik in der Sekundarstufe oder der Sonderschule eröffnet. Für den Einsatz im Bereich Sonderpädagogik/Inklusive Pädagogik an einer Volksschule ist weiterhin ein Lehramtsstudium für eine reguläre Anstellung Voraussetzung.

¹⁶⁸ Jährliche Durchschnittsgehälter (inkl. Lohnnebenkosten) für Landeslehrer:innen wurden mit 80.400 EUR, für Bundeslehrer:innen mit 88.000 EUR angenommen. Eine Teilzeitquote von 35 % für Landeslehrer:innen und 37 % für Bundeslehrer:innen sowie einem Beschäftigungsausmaß in Teilzeit von 66 % bzw. 67 % für Landes- bzw. Bundeslehrer:innen wurde berücksichtigt.



Bei der **Aufhebung der Deckelung der Anrechnung von Vordienstzeiten**, die für alle Lehrkräfte einheitlich bei zwölf Jahren liegt, führt eine Berechnung anhand der Altersstruktur der Sondervertragslehrkräfte – anders als bei der Berechnung der „Quereinsteiger:innen neu“ – zu keinen plausiblen Ergebnissen. Nachdem der „Quereinstieg neu“ erst seit dem Schuljahr 2023/24 in den Regelbetrieb übernommen wurde, ist ein Rückschluss auf nicht angerechnete Vordienstzeiten anhand des Alters möglich. Im Fall der Sondervertragslehrer:innen ist ein solcher Rückschluss auf nicht angerechnete Vordienstzeiten anhand des Alters nicht möglich, da Sondervertragslehrer:innen höheren Alters in der Vergangenheit nicht zwangsläufig weniger Vordienstzeiten als relevante Berufsjahre angerechnet wurden. Beispielsweise haben Betroffene, die nach einem Studienende mit 24 Jahren in den Arbeitsmarkt eintraten, bis zu einem Alter von 36 Jahren durch die Deckelung noch keinen Nachteil bei der Vordienstzeitenanrechnung. Eine Nichtanrechenbarkeit würde damit erst frühestens bei einem Dienstantritt ab 36 Jahren schlagend werden.

Mangels Daten zum Umfang der nicht angerechneten Vordienstzeiten im Bereich der Sondervertragslehrer:innen können die Kosten einer Vollanrechnung aller Vordienstzeiten anhand der Altersstruktur nur sehr grob abgeschätzt werden. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass sämtliche Sondervertragslehrer:innen ab dem Alter von 36 von einer Nichtanrechnung betroffen waren.¹⁶⁹ Eine exaktere Abschätzung wäre nur anhand der konkreten Eintrittsdaten der betroffenen Lehrer:innen möglich. Diese werden dem BMBWF voraussichtlich nach Überführung sämtlicher Landeslehrer:innen in PM-SAP zur Verfügung stehen.

Die Altersstruktur der Lehrer:innen mit Sondervertrag im Schuljahr 2023/24 wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

¹⁶⁹ Sondervertragslehrer:innen mit einer bereits langen Dienstzeit, sind nicht zwingend von nicht angerechneten Vordienstzeiten betroffen, für die Berechnung musste dies aber angenommen werden.

**Tabelle 57: Altersstruktur der Sondervertragslehrer:innen, Schuljahr 2023/24**

Alter in Jahren	Landes- lehrer:innen	Anteil in %	Bundes- lehrer:innen	Anteil in %	Gesamt
< 30	1.813	31,7	267	9,6	2.080
30 - 39	1.807	31,6	410	14,7	2.217
40 - 49	1.410	24,6	752	27,0	2.162
50 - 59	619	10,8	1.043	37,5	1.662
älter als 60	78	1,4	312	11,2	390
Summe	5.727	100,0	2.784	100,0	8.511

Quelle: Auskunft des BMBWF.

Im Bereich der Landeslehrer:innen sind mehr als 60 % der Lehrer:innen mit Sondervertrag unter 40 Jahre alt, im Bundesschulbereich sind es hingegen nur 25 %, der Großteil der Lehrer:innen mit Sondervertrag ist hier zwischen 40 und 60 Jahre alt.

Die Kosten einer Vollanrechnung der Vordienstzeiten bei 5.811 Sondervertragslehrer:innen würden bei einem durchschnittlichen jährlichen Mehrverdienst pro Person von EUR 5.500 (inkl. Lohnnebenkosten)¹⁷⁰ auf 47 Mio. EUR geschätzt, wobei jedenfalls die oben skizzierten Einschränkungen zu beachten sind.

4.9.3 Native Speaker Lehrer:innen

Native Speaker Lehrer:innen: Anerkennung von Studienabschlüssen aus allen OECD-Ländern; Anrechnung aller Vordienstzeiten – auch jener, die im Ausland und/oder in der Privatwirtschaft erbracht wurden.

Quelle: Anfrage an den Budgetdienst zu den Kosten von Bildungsreformmaßnahmen.

Laut Auskunft des BMBWF sind 229 Native Speaker an Pflichtschulen tätig, an Bundesschulen sind es 244.¹⁷¹ Diese sind an österreichischen Schulen unter anderem zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts, aber auch um das Angebot des muttersprachlichen Unterrichts abzudecken, eingesetzt.

¹⁷⁰ Jährliche Durchschnittsgehälter (inkl. Lohnnebenkosten) für Landeslehrer:innen wurden mit 80.400 EUR, für Bundeslehrer:innen mit 88.000 EUR angenommen. Eine Teilzeitquote von 35 % für Landeslehrer:innen und 37 % für Bundeslehrer:innen sowie einem Beschäftigungsmaß in Teilzeit von 66 % bzw. 67 % für Landes- bzw. Bundeslehrer:innen wurde berücksichtigt.

¹⁷¹ Laut Auskunft des BMBWF erfolgte die Abfrage auf Basis eines Aggregats von Landeslehrer:innen, welche bei der Ausprägung Native Speaker einen Wochenstundenwert größer 0 aufweisen.



Die Anstellung erfolgt im Bereich der **Landeslehrer:innen** zum überwiegenden Teil mittels Sondervertrag, es sind aber auch Regelverträge möglich. Im Schuljahr 2023/24 standen 229 Landeslehrer:innen (Personen) als Native Speaker in Verwendung. Die Abschläge für Native Speaker sind mit jenen anderer Sondervertragslehrer:innen ident und abhängig von der entsprechenden Ausbildung. Die Kosten einer Gleichstellung von Native Speakern durch die Abschaffung von Abschlägen und Anrechnung aller Vordienstzeiten sind daher im Landesschulbereich zum Großteil¹⁷² mit der Beantwortung in Pkt. 4.9.2 abgedeckt. Auch die Beantwortung der Frage zur den Auswirkungen der Anerkennung sämtlicher Bildungsabschlüsse der OECD-Länder ist mit der Beantwortung der Frage nach der Aufhebung der Abschläge abgedeckt.

Im **Bundesschulbereich** (AHS/BMHS) werden Native Speaker nicht mittels Sondervertrag angestellt. Sie erhalten eine Anstellung auf Basis des § 3a Lehrbeauftragtengesetz, der die Fremdsprachenassistenz zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts an mittleren und höheren Schulen sowie einschlägigen Studienveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen regelt. Das Fremdsprachenassistenzprogramm verfolgt die Zielsetzung, österreichische Schulen mit Native Speakern zu versorgen, nachdem diese authentisch die Sprache und Kultur ihres Landes vermitteln können. Fremdsprachenassistent:innen werden in einem Ausmaß von 13 Wochenstunden angestellt und sollen im Rahmen des lehrplanmäßigen Fremdsprachenunterrichts gemeinsam mit bzw. unter Anleitung und Aufsicht der verantwortlichen Lehrer:in, ohne Verpflichtung zur Leistungsbeurteilung und zur Korrektur schriftlicher Arbeiten, den Unterricht unterstützen. Dafür erhalten sie ein monatliches Fixgehalt.¹⁷³ An allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen waren im Schuljahr 2023/24 244 Native Speaker im Einsatz. Für die Fremdsprachenassistent:innen wurde keine Kostenabschätzung einer Gehaltsanpassung durchgeführt, nachdem diese nicht als Lehrer:innen tätig sind.

Falls Native Speaker in ihrer Muttersprache das entsprechende Unterrichtsfach unterrichten, können sie – bei Erfüllung der Voraussetzung des Quereinstieges – nach dem pd-Schema besoldet werden. Eine Vollanrechnung der Vordienstzeiten wäre dabei mit der Kostenschätzung zu den Quereinsteiger:innen in Pkt. 4.9.1. abgedeckt.

¹⁷² Native Speaker werden laut Auskunft des BMBWF im Landesschulbereich zum Großteil mittels Sonderverträgen angestellt, andere Anstellungsarten blieben hier unberücksichtigt.

¹⁷³ § 3a Abs. 5 Lehrbeauftragtengesetz: 74,99 % des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe I 2b 1, Entlohnungsstufe 3.



Eine Anerkennung sämtlicher Bildungsabschlüsse der OECD-Länder würde zu einer Aufhebung der Abschläge bei Sonderverträgen führen, die mit den Berechnungen in Pkt. 4.9.2 abgedeckt sind.



Anhang 1: Anfrage

Anfrage an den Budgetdienst:

Abg. z. NR Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer (NEOS)
Sprecherin für Budget, Finanzen, Energie und Soziales
(19. Juni 2024)

Wien, 19. Juni 2024

Anfrage an den Budgetdienst: Kosten von Bildungsreformmaßnahmen

Als Bildungspartei hat NEOS zahlreiche Forderungen zur Bildungspolitik, die das Ziel verfolgen, Österreichs Bildungswesen chancengerecht und leistungsstark zu machen. Manche davon sind langfristig aufkommensneutral - bspw. die volle Autonomie der Schulen - andere kosten viel Geld - etwa kleinere Gruppen und mehr Pädagog:innen in Kindergarten und Krippe. Mithilfe einer Anfrage an den Budgetdienst des Parlaments sollen die Kosten ausgewählter Bildungsreformmaßnahmen quantifiziert werden.

Ist Österreichs Bildungssystem teuer?

Ja. Die Kosten pro Schüler:in liegen in Österreich über dem OECD-Schnitt, die Kosten in Prozent des BIP hingegen unter dem OECD-Schnitt. Das liegt daran, dass wir im OECD-Vergleich ein hohes BIP und eine überalterte Bevölkerung, d.h. wenige Schüler:innen haben. Gerade die Tatsache, dass wir wenig junge Menschen haben, sollte aber Grund dafür sein, viel in ihre Qualifikation zu investieren.

Teuer am österreichischen Bildungssystem ist vor allem die kleinteilige Struktur mit vielen Klein- und Kleinstschulen am Land, in denen es viele Klassen mit unter 20 und manchmal sogar unter 10 Schüler:innen gibt. Die "Schule im Ort" spielt für den ländlichen Raum eine bedeutende Rolle, die sich Österreich einiges kosten lässt. Das schulische Betreuungsverhältnis ist in Österreich besser als im internationalen Schnitt: Auf eine Lehrperson in der Volksschule kommen in Österreich 12 Kinder, im OECD-Schnitt 15 Kinder. In der Sekundarstufe kommen rechnerisch noch weniger Schüler:innen auf eine Lehrkraft: 9 in Österreich, 13 im OECD-Schnitt. Diese überdurchschnittlichen Personalressourcen werden aber nicht vorrangig dorthin gelenkt, wo sie am dringendsten benötigt werden - nämlich in Schulen mit großen sozialen Herausforderungen, die meist in Städten sind - sondern sind mit der Gießkanne über das ganze Land verteilt, wobei im ländlichen Raum im Schnitt deutlich weniger Schüler:innen auf eine Lehrkraft kommen, als in den Städten.

Der **Elementarpädagogik-Bereich** ist in Österreich hingegen ausgesprochen „billig“ (Österreich investiert 0,7% des BIP in Elementarpädagogik, während es bspw. in Norwegen und Island 2% des BIP sind), was sich in zu großen Gruppen, einer schlechten Fachkraft-Kind-Relation und einer niedrigen Betreuungsquote der Unter-3-jährigen Kinder ausdrückt.

Empfehlungen anhand des internationalen Vergleichs

Aus der im Dezember 2023 präsentierten internationalen PISA-Studie 2022 und ihren Vorgängerstudien leitet OECD Bildungsdirektor Schleicher die Empfehlung ab, besser in die Qualifikation, Arbeitsbedingungen und Entwicklungsperspektiven der Lehrkräfte sowie in mehr "Kontaktstunden" (also Unterrichts- und Förderstunden) zu investieren als in kleinere



Klassen und höhere Lehrer:innen-Gehälter. Wichtig sei, die Ressourcen dorthin zu lenken, wo sie am meisten benötigt werden - also bspw. die besten Lehrkräfte in die herausforderndsten Klassen und das meiste Budget in sozial benachteiligte Schulen. Außerdem wird betont, dass Investitionen in Bildung umso wirksamer sind, je früher sie im Bildungsverlauf ansetzen.

Was kosten mutige Bildungsreformen?

Der Budgetdienst wird ersucht, Kosten für nachfolgende Bildungsreformmaßnahmen zu schätzen. Dabei stehen Maßnahmen im Vordergrund, die höhere Ausgaben und/oder große Umschichtungen mit sich bringen würden. Das sind vor allem Maßnahmen im Bereich Chancengleichheit, während Maßnahmen im Bereich Schulautonomie und Bürokratieabbau tendenziell kostenneutral sind. Die Maßnahmen sind nicht in Stein gemeißelt sondern so formuliert, dass sie ausreichend Anhaltspunkte für Berechnungen bzw. Schätzungen beinhalten. Gefragt sind die Kosten im Endausbau, die nötigen Zeiträume zur Verwirklichung wären unterschiedlich und von der Personalverfügbarkeit abhängig.

I) Reformmaßnahmen, bei denen größerer Ausgabenblöcke umgeschichtet werden

Ein oft festgestelltes Defizit des österreichischen Bildungssystems ist, dass Schulen wenig Gestaltungsspielräume und Autonomie haben. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von finanziellen und personellen Ressourcen. Diese sind gesetzlich gebunden und/oder werden von den Schulbehörden kleinteilig zugeteilt. Der Direktor oder die Direktorin der einzelnen Schule hat im Pflichtschulbereich keinerlei bzw. Bundesschulbereich keinen nennenswerten finanziellen Mittel zur Verfügung. Er/sie ist somit „Manager:in ohne Mittel“ und hat wenig Gestaltungsspielraum.

Als ersten Schritt zu einer Ressourcen-Autonomie der Schulen wäre es denkbar, die „Pflicht“ im Schulbetrieb, nämlich den regulären Unterricht in den Pflichtfächern, weiter wie bisher zu verwalten, aber für die „Kür“, also alle Fördermaßnahmen flexibler zu gestalten, indem aus den vorhandenen Budgets ein Gesamttopf gebildet wird, der den Schulen nach Schüler:innenzahl zugeteilt wird. Die Schule kann dann im Rahmen dieses Gesamttopfs umschichten und Schwerpunkte bilden, sodass eine neue Flexibilität entsteht. Außerdem sollen diese schulautonomen Mittel ergänzt werden um einen sozialindexbasierten Chancenbonus, mit dem Schulen mit größeren sozialen Herausforderungen zusätzliche Mittel bekommen (siehe weiter unten).

Dazu ist es notwendig, zu wissen, wie hoch die Budgetmittel für die Jahre 2019 – 2023 für die folgenden Maßnahmen waren und wieviel für diese im Budget 2024 veranschlagt ist:

- Schulbuchaktion
- Schulstartgeld
- Aktion Schulstartklar!
- Schulveranstaltungsfonds
- Sommerschule
- Förderstunden
- Wahlpflichtfächer
- Freifächer und unverbindliche Übungen
- Schulpsychologie
- Schulsozialarbeit
- Lehrer:innen-Weiterbildung
- 100 Schulen 1000 Chancen



Wie hoch wäre der zur Verfügung stehende Betrag pro Schüler:in, wenn alle diese Ausgaben zusammengeführt und den Schulen als **schulautonomes Budget** zugeteilt würden?

II) Reformmaßnahmen, die höhere Ausgaben mit sich bringen

1. Elementarpädagogik

- a. **Gehälter der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen an jene der Lehrer:innen (pD-Schema) angleichen** (Annahme: durch einen Bundeszuschuss) um den Beruf auch bereits kurzfristig attraktiver zu machen und ausgebildete Pädagog:innen in den Beruf zurückzuholen. Das ist die Voraussetzung für sämtliche Ausbau- und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen, die alle personalintensiv sind.
- b. **Gruppengröße im Kindergarten** (3-6jährige Kinder) österreichweit auf 15 senken¹⁷⁴
- c. **Gruppengröße in der Kleinkindbetreuung** (0-3jährige Kinder, je nach Bundesland Krippe, Krabbelstube, Kindertagesstätte oder Spielgruppe genannt) auf 8 Kinder senken

2. Kostenloses gesundes Mittagessen für alle Kinder in

- a. Kindergarten, Annahme: Kosten pro Mahlzeit 6 Euro
- b. Primarstufe (Volksschule, Sonderschule), Annahme: Kosten pro Mahlzeit 7 Euro
- c. Sekundarstufe 1 (Mittelschule, AHS-Unterstufe, Sonderschule). Annahme: Kosten pro Mahlzeit 8 Euro

3. Supportpersonal in den Schulen

- a. Alle Pflichtschulen mit mehr als 100 Schüler:innen mit folgenden Vor-Ort-Vollzeitkräften ausstatten: 1 Schulpsycholog:in, 1 Schulsozialarbeiter:in
- b. Jene Schulen mit mehr als 100 Schüler:innen, die im "Index der sozialen Benachteiligung" als "hoch" oder "sehr hoch" belastet eingestuft sind, mit folgenden Vor-Ort-Vollzeitkräften ausstatten: 1 Schulpsycholog:in, 1 Schulsozialarbeiter:in (zum Index vgl. <https://volksgruppen.orf.at/v2/diversitaet/stories/2896488/> und Nationaler Bildungsbericht)
- c. Alle Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen mit 1 zusätzlichen Lehrkraft ausstatten, die sich als "Education Technologist" nach Vorbild Estlands auf digitale Didaktik spezialisiert.
- d. An Schulen mit mehr als 400 Schüler:innen Schulärzt:in abschaffen und im Gegenzug eine Vollzeitkraft für "Schulgesundheitspflege" (School Nurse) einstellen

4. Inklusion

- a. "Deckel" für Sonderpädagogischen Förderbedarf auf 5% der Pflichtschüler:innen anheben (Anm: derzeit 2,7%)

5. "Freie Wahl der Schule ohne Schulgeld": Privatschulen mit jenem Betrag pro Schüler:in finanzieren, der den Ausgaben der öffentlichen Hand pro Schüler:in an öffentlichen Schulen entspricht

- a. Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
- b. Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung, ohne jene mit Öffentlichkeitsrecht
- c. Privatschulen mit Organisationsstatut, ohne jene mit Öffentlichkeitsrecht

¹⁷⁴ Die Umsetzung müsste via Finanzausgleich oder 15a-Vereinbarung erfolgen, da die Elementarpädagogik Ländersache ist. Aufgrund des Pädagog:innenmangels wäre eine Umsetzung nur in Form eines Stufenplans machbar, gefragt sind aber die Kosten im Endausbau.



6. Lehrer:innen-Fortbildung ausbauen

- a. Ausgaben des Bundes für Lehrer:innen-Fortbildung auf Pro-Kopf-Budget umrechnen (um zukünftig vom Fortbildungsmonopol der Pädagogischen Hochschulen abzugehen und auch Fortbildung an Universitäten und bei privaten Anbietern zu ermöglichen)
- b. Umfang verpflichtender Fortbildung im neuen Dienstrecht verdoppeln (30 statt 15 Stunden pro Jahr)
- c. Verpflichtende Fortbildung im alten Dienstrecht einführen (30 Stunden pro Jahr)
- d. Teamwoche in den Ferien: Sommerferien für Lehrer:innen um 1 Woche verkürzen und Jahresgehälter aliquot erhöhen

7. Arbeitsbedingungen der Lehrer:innen verbessern und Anreize für Vollzeitarbeit setzen (Hintergrund: Lehrer:innen-Mangel)

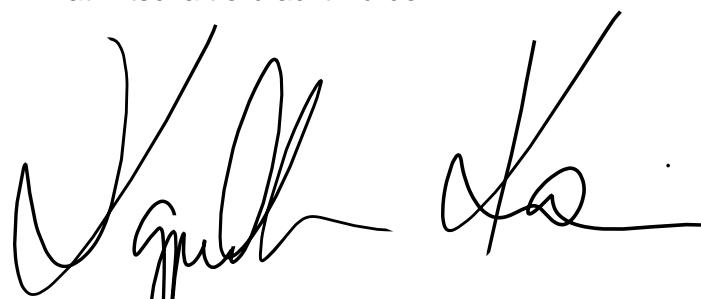
- a. Dienstlaptop und Diensthandy inkl. Vertrag für jede Lehrkraft mit voller Lehrverpflichtung
- b. Kostenloses Mittagessen (in Zusammenhang mit Punkt 2, siehe oben) für jede Lehrkraft mit voller Lehrverpflichtung

8. Schulmanagement und Karrieremöglichkeiten für Lehrer:innen

- a. Gehälter der **Schulleiter:innen** angleichen an jene der Schulqualitätsmanager:innen (Hintergrund: Direktor:innen-Mangel)
- b. In Schulen mit mehr als 15 Klassen ein "**Mittleres Management**" einrichten: 1 Führungskraft pro 10 Lehrer:innen, die für Führungsaufgaben zur Hälfte vom Unterricht freigestellt ist und 20% Gehaltszulage bekommt
- c. In Schulen und Schulclustern mit mehr als 15 Klassen **Expert:innen- Stellen** einrichten: 1 Expert:in pro 10 Lehrer:innen, die auf Basis von Zusatzqualifikationen besondere Aufgaben übernimmt und 20% Gehaltszulage bekommt
- d. **Sekretariatskraft** 5 Tage pro Woche vormittags an allen Pflichtschulen, zusätzlich auch nachmittags an Ganztagschulen und Schulen mit mehr als 15 Klassen.

9. Finanzielle Gleichstellung von Quereinsteiger:innen (Hintergrund: Lehrer:innen-Mangel)

- a. Quereinsteiger:innen im neuen Modell (seit Schuljahr 2023/24): Anrechnung aller Vordienstzeiten, die seit Abschluss des Erststudiums erbracht wurden – auch jener in der Privatwirtschaft
- b. Quereinsteiger:innen im alten Modell (Sondervertragslehrer:innen): Abschaffung der Gehaltsabschläge; Anrechnung aller Vordienstzeiten, die seit Abschluss des Erststudiums erbracht wurden – auch jener in der Privatwirtschaft
- c. Native Speaker Lehrer:innen: Anerkennung von Studienabschlüssen aus allen OECD-Ländern; Anrechnung aller Vordienstzeiten – auch jener, die im Ausland und/oder in der Privatwirtschaft erbracht wurden



(Doppelbauer)



Anhang 2: Methodische Herausforderungen

Für die Kostenschätzungen wurden soweit möglich Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen verwendet, insbesondere Daten der Statistik Austria, der OECD, des BMBWF, aus parlamentarische Anfragebeantwortungen und Rechnungshofberichten, aber auch Gesetzestexte und Erläuterungen sowie Verordnungen und Richtlinien dienten der Informationsgewinnung. Darüber hinaus sind Informationen insbesondere des BMBWF, des BMGSPK, des BKA, des BMF sowie der Länder in die Schätzungen eingeflossen. Weiters wurden Auskünfte beispielsweise beim Arbeitsmarktservice (AMS) und bei der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) eingeholt.

Überwiegend wurde mit österreichweiten Durchschnittswerten gerechnet, die für eine regionale Differenzierung nach Ländern erforderlichen Informationen waren zumeist nicht durchgängig verfügbar. Dies betraf insbesondere die Bereiche Elementarpädagogik, Schulsozialarbeit und -psychologie, Schulveranstaltungsfonds, School Nurses und Aspekte der Personalbewirtschaftung an Pflichtschulen. Die meisten Länder haben Auskünfte qualitativer Natur bereitgestellt, spezifische Budgetdaten wurden kaum vorgelegt und müssten für weitere Analysen gesondert erhoben werden. Einzelne Fragestellungen konnten mangels zur Verfügung gestellter Informationen nicht in der gewünschten Form beantwortet werden. Die Informationsquellen für die Berechnungen werden in den einzelnen Abschnitten angeführt.

Nachfolgende Hinweise sind für die gesamte Anfragebeantwortung von Relevanz, einzelne Anmerkungen zur Berechnungsweise und den Parametern sind in den jeweiligen Abschnitten angeführt:

- ◆ Zur Berechnung der finanziellen Mehrbelastungen aus den Maßnahmen werden Kosten geschätzt, die auf wesentlichen Kostenbestandteile abstellt. Damit soll eine erste Einschätzung der mit einer Maßnahme verbundenen finanziellen Konsequenzen ermöglicht werden. Zur Frage der Finanzierungsverantwortung der Gebietskörperschaften bei allfälliger Umsetzung einer Maßnahme werden keine Aussagen getroffen. Auch die Frage, wann eine Maßnahme zu Auszahlungen (Liquiditätsperspektive) oder zu Aufwendungen (wirtschaftliche Periodenzuordnung) führen könnten, bleibt unberücksichtigt.
- ◆ Die Schätzungen für die meisten bestehenden Maßnahmen basieren auf Auszahlungsdaten des Bundesbudgets. Bestehende öffentliche Ausgaben des Bundes und Länder wurden – soweit anwendbar und verfügbar – angerechnet und in den einzelnen Abschnitten beschrieben. Häufig sind diese Informationen nicht öffentlich verfügbar.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemeinbildende höhere Schule(n)
AMS	Arbeitsmarktservice
APS	allgemeinbildende Pflichtschule(n)
Art.	Artikel
BAfEP	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
BASOP	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik
BD-EG	Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHS	berufsbildende höhere Schule(n)
BIFIE	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMHS	berufsbildende mittlere und höhere Schule(n)
BMS	berufsbildende mittlere Schule(n)
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
ECTS	European Credit Transfer System



EFFE	Europäisches Forum für Freiheit im Bildungswesen
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GB	Globalbudget(s)
GP	Gesetzgebungsperiode
HIS	Haushaltsinformationssystem
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
IQS	Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen
ISB	Innovationsstiftung für Bildung
iVm	in Verbindung mit
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KGJ	Kindergartenjahr(e)
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LVG	Landesvertragslehrpersonengesetz
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
max.	maximal
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MS	Mittelschule(n)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖZPGS	Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich



PDOE	private Dienste ohne Erwerbszweck
pd-Schema	neues Entlohnungsschema für Lehrer:innen mit der Bezeichnung „Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst“
PH	Pädagogische Hochschule(n)
PISA	Programme for International Student Assessment
Pkt.	Punkt(e)
PM-SAP	Personalmanagementsystem-SAP
PrivSchG	Privatschulgesetz
PTS	Polytechnische Schule(n)
RH	Rechnungshof
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SCHEP	Schulentwicklungsprogramm
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
TALIS	Teaching and Learning International Survey
SPF	sonderpädagogischer Förderbedarf
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungäquivalent(e)
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VIF	Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf
VS	Volksschule(n)
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Kompetenzen im Bildungsbereich	12
Tabelle 2: Schüler:innen, Lehrer:innen, Schulstandorte und Klassen (2022/23)	17
Tabelle 3: Auszahlungen des Bundes für Schulbildung (2019 bis 2024)	29
Tabelle 4: Kosten von Reformmaßnahmen mit Umschichtung größerer Ausgabenblöcke	33
Tabelle 5: Entwicklung Anzahl Schulbücher	38
Tabelle 6: Schulbuchaktion	39
Tabelle 7: Anzahl der Bezieher:innen von Schulstartgeld	41
Tabelle 8: Schulstartgeld	41
Tabelle 9: Anzahl Pakete bzw. Gutscheine der Aktion Schulstartklar	43
Tabelle 10: Entwicklung Budgetmittel Schulstartklar und Schulstartplus	44
Tabelle 11: Anzahl der Unterstützungen für die Schuljahre 2019/20 bis 2022/23	45
Tabelle 12: Budgetäre Unterstützung für Schulveranstaltungen 2019 bis 2024	46
Tabelle 13: Budgetäre Unterstützung für Schulveranstaltungen in Pflichtschulen nach Ländern	46
Tabelle 14: Auszahlungen für die Sommerschule 2021 bis 2023	49
Tabelle 15: Anmeldungen für die Sommerschule nach Ländern in den Jahren 2020 bis 2023	50
Tabelle 16: Anzahl der Standorte mit Sommerschule nach Ländern in den Jahren 2020 bis 2022	51
Tabelle 17: Schulpsycholog:innen und Psycholog:innen (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ	52
Tabelle 18: Psychosoziales Unterstützungspersonal (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ	54



Tabelle 19: Abgehaltene Semesterwochenstunden Weiterbildung an PH	55
Tabelle 20: Entwicklung Kosten Weiterbildung.....	55
Tabelle 21: Lehrfächerverteilung und abgeschätzte Kosten an Bundesschulen für das Schuljahr 2022/23	61
Tabelle 22: Maßzahlen für den Stellenplan allgemeinbildende Pflichtschulen.....	63
Tabelle 23: Planstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Schuljahr 2022/23	64
Tabelle 24: Entwicklung Planstellen für zweckgebundene Zuschläge	67
Tabelle 25: Budgetmittel Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen	70
Tabelle 26: Reformmaßnahmen mit höheren Ausgaben.....	73
Tabelle 27: Budgetmittel für Art. 15a B-VG-Vereinbarungen	81
Tabelle 28: Ausgaben Kindestagesheime 2019 bis 2022	84
Tabelle 29: Anzahl der Kindergarten- und Kleinkindpädagog:innen	85
Tabelle 30: Landesgesetzlich vorgegebene maximale Gruppengröße in Kindergärten für das Kindergartenjahr 2023/24	88
Tabelle 31: Anpassung der durchschnittlichen Gruppengröße im Kindergarten auf 15 Kinder	89
Tabelle 32: Landesgesetzlich vorgegebene maximale Gruppengröße in Kleinkindgruppen im Kindergartenjahr 2023/24	91
Tabelle 33: Anzahl der zusätzlichen Gruppen im Kindergartenjahr 2023/24	92
Tabelle 34: Anzahl der zusätzlichen Gruppen	94
Tabelle 35: Anzahl der Kinder in Kindergärten und der Kinder, die derzeit schon Mittag essen der KGJ 2018/19 und 2023/24	96
Tabelle 36: Mittagessen in Kindergärten (Kindergartenjahr 2023/24).....	97
Tabelle 37: Entwicklung der Kinderanzahl in Volks- und Sonderschulen und der Kinder, die in der Nachmittagsbetreuung Mittag essen.....	99
Tabelle 38: Mittagessen in der Primarstufe (Schuljahr 2022/23)	100



Tabelle 39: Entwicklung der Schüler:innenanzahl in Mittelschulen und AHS-Unterstufen und der Kinder, die in der Nachmittagsbetreuung Mittagessen einnehmen	102
Tabelle 40: Mittagessen in der Sekundarstufe I (Schuljahr 2022/23)	103
Tabelle 41: Schulpsycholog:innen und Psycholog:innen (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ	107
Tabelle 42: Ausgaben für Schulpsycholog:innen nach Schüler:innenanzahl für Pflichtschulen (Schulstandorte)	108
Tabelle 43: Schulsozialarbeiter:innen und Schulpädagog:innen (gemäß § 11 Bildungsinvestitionsgesetz) in VBÄ	110
Tabelle 44: Planstellengrundkontingent im Schuljahr 2023/24	120
Tabelle 45: Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und diesbezügliche Planstellen im Schuljahr 2023/24	122
Tabelle 46: Auszahlungen für Schulen im Jahr 2023	125
Tabelle 47: Schüler:innen an privaten und öffentlichen Schulen für das Schuljahr 2022/23	125
Tabelle 48: Aufwand für Fort- und Weiterbildung von 2021 bis 2023	129
Tabelle 49: Landeslehrer:innen und Bundeslehrer:innen in Voll- bzw. Teilzeit	133
Tabelle 50: Schulen mit mehr als 15 Klassen (Schuljahr 2022/23)	140
Tabelle 51: Modelle für die Bereitstellung von administrativem Unterstützungspersonal	143
Tabelle 52: Administrativkräfte (VBÄ)	145
Tabelle 53: Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst 2024	149
Tabelle 54: „Quereinsteiger:innen neu“ Schuljahr 2023/24	150
Tabelle 55: Altersstruktur der „Quereinsteiger:innen neu“ im Schuljahr 2023/24	151
Tabelle 56: Anzahl Sonderverträge nach Schultyp, Schuljahr 2023/24 und 2022/23	152
Tabelle 57: Altersstruktur der Sondervertragslehrer:innen, Schuljahr 2023/24.....	155



Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der gesamtstaatlichen Bildungsausgaben in den Jahren 2000 bis 2022	20
Grafik 2:	Bildungsausgaben im Jahr 2022 nach Schultyp.....	21
Grafik 3:	Inflationsbereinigte Entwicklung der Ausgaben pro Schüler:in seit 2007	22
Grafik 4:	Ausgaben pro Bildungsteilnehmer:in (Primarstufe bis Tertiärbereich) im internationalen Vergleich.....	24
Grafik 5:	Anteil der Bildungsausgaben am BIP im internationalen Vergleich.....	26
Grafik 6:	Längerfristige Betrachtung der Ausgaben für die Schulbuchaktion	40
Grafik 7:	Entwicklung der Planstellen in allgemeinbildenden Pflichtschulen	66
Grafik 8:	Entwicklung der Planstellen für zweckgebundene Zuschläge	68
Grafik 9:	EU-Vergleich formale Kinderbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Betreuung im Jahr 2023	79
Grafik 10:	Betreuungsquote von unter Dreijährigen je Land	82
Grafik 11:	Zuschüsse des Bundes zur Elementarpädagogik	83
Grafik 12:	EU-Vergleich Verhältnis Lehrpersonal zu pädagogisch-unterstützendem Personal	104
Grafik 13:	Verteilung der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (in %) auf die Länder im Schuljahr 2023/24	121
Grafik 14:	EU-Vergleich Verhältnis Lehrer:innen zu administrativem Personal....	136